

UST XXV

Hinweis: Bei den auf dem Deckblatt dieses Verkaufsprospektes gezeigten Objekten handelt es sich um Immobilienobjekte aus früheren Fonds der US Treuhand und um ein Immobilienobjekt aus einem noch in Bewirtschaftung befindlichen Publikums-AIF, initiiert von der US Treuhand Verwaltungsgesellschaft für US-Immobilienfonds mbH.

Die Immobilienobjekte dienen lediglich der beispielhaften Visualisierung und müssen von Art und Güte her nicht mit den für dieses Beteiligungsangebot zu erwerbenden Immobilienobjekten, die zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes noch nicht feststehen, übereinstimmen. Die abgebildeten Immobilienobjekte stehen für das gegenwärtige Beteiligungsangebot nicht zum Erwerb zur Verfügung.

VERKAUFSPROSPEKT

einschließlich Anlagebedingungen, Gesellschaftsvertrag
und Treuhand- und Verwaltungsvertrag

für die

**UST XXV GmbH & Co.
geschlossene Investment KG**

Stand: 01.10.2020

HINWEISE ZUM VERKAUFSPROSPEKT

Gemäß den Bestimmungen des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) hat die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH als die für die UST XXV GmbH & Co. geschlossene Investment KG (nachfolgend auch „Investmentgesellschaft“) bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft (nachfolgend auch „Kapitalverwaltungsgesellschaft“) für das Angebot von treuhänderischen Kommanditbeteiligungen an der Investmentgesellschaft den vorliegenden Verkaufsprospekt einschließlich der Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrages sowie des Treuhand- und Verwaltungsvertrages als auch die wesentlichen Anlegerinformationen erstellt und dem Publikum zugänglich gemacht.

An der Zeichnung der treuhänderischen Kommanditbeteiligung Interessierte erhalten die vorgenannten Unterlagen sowie den letzten veröffentlichten Jahresbericht der Investmentgesellschaft in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend „Verkaufsunterlagen“) kostenlos in deutscher Sprache nach ihrer Wahl

- als pdf-Dokument (z.B. per E-Mail oder als Download über die Internetseite der US Treuhand Verwaltungsgesellschaft für US-Immobilienfonds mbH (nachfolgend auch „US Treuhand Verwaltungsgesellschaft“) unter www.ustreuhand.de oder
- auf einem USB-Stick

bei der US Treuhand Verwaltungsgesellschaft mit Sitz und Geschäftsanschrift in Schaumainkai 85, 60596 Frankfurt am Main. Auf Verlangen werden diese Unterlagen bzw. Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt und können bei der US Treuhand Verwaltungsgesellschaft unter der vorstehenden Geschäftsanschrift angefordert werden.

Die Investmentgesellschaft veröffentlicht den ersten Jahresbericht innerhalb der gesetzlichen Frist nach Abschluss des ersten Geschäftsjahres (2020) spätestens zum 30.06.2021.

Die Zeichnung erfolgt ausschließlich auf Basis der Verkaufsunterlagen. Interessierten wird empfohlen, vor der Anlageentscheidung alle Verkaufsunterlagen aufmerksam zu lesen und sich ggf. von einem fachkundigen Dritten beraten zu lassen.

Die am Erwerb eines Anteils Interessierten sind verpflichtet, der Investmentgesellschaft diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese zur Erfüllung etwaiger sich aus dem Geldwäschegesetz oder sonstigen gesetzlichen Vorgaben ergebenden Verpflichtungen benötigt.

Die am Erwerb eines Anteils Interessierten können sich an der Investmentgesellschaft ausschließlich mittelbar über die UST Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend auch „Treuhandkommanditistin“) als Treugeber beteiligen. Auf Wunsch des Treugebers und nach Maßgabe des Treuhand- und Verwaltungsvertrages hat die Treuhandkommanditistin dafür Sorge zu tragen, dass dieser unmittelbar und persönlich als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen wird („Direktkommanditist“). Sowohl Treugeber als auch Direktkommanditisten werden in diesem Verkaufsprospekt auch als „**Anleger**“ bezeichnet. Die Anleger, die Treuhandkommanditistin und die Geschäftsführende Kommanditistin werden auch als „**Kommanditisten**“ bezeichnet. Die Komplementärin und die Kommanditisten werden auch als „**Gesellschafter**“ bezeichnet.

Anleger können grundsätzlich nur natürliche deutsche Personen sein. Eine Beteiligung von Gemeinschaften, eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehepaaren als solchen (Zeichnungen durch einen Lebenspartner bzw. Ehepartner als Einzelperson sind jeweils zulässig) ist ausgeschlossen. Darüber hinaus ausgeschlossen sind Beteiligungen über andere Treuhänder als die Treuhandkommanditistin. Die UST Komplementär GmbH (nachfolgend auch „Komplementärin“) kann nach eigenem Ermessen Ausnahmen hiervon zulassen, sofern die übrigen Voraussetzungen für eine Beteiligung an der Investmentgesellschaft erfüllt sind.

Ausgeschlossen von der Beteiligung als Anleger sind insbesondere sämtliche natürliche Personen, die in den USA, Australien, Japan oder Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) ansässig im Sinne des US-amerikanischen, australischen, japanischen oder kanadischen Steuerrechts sind und/oder die US-amerikanische, australische, japanische und/oder die kanadische Staatsangehörigkeit haben und/oder in den USA, Australien, Japan oder Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) einen Wohnsitz haben und/oder Inhaber einer dauerhaften US-amerikanischen, australischen, japanischen bzw. kanadischen Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis (z.B. Green Card) sind bzw. über einen ähnlichen Status verfügen und/oder in den USA, Australien, Japan oder Kanada unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Für weitere Informationen zum Profil des typischen Anlegers vgl. Ziffer 2.9.

In diesem Verkaufsprospekt definierte Begriffe gelten grundsätzlich nur für den Text des Verkaufsprospektes ohne die Anhänge. Die dort verwendeten Begriffe unterliegen der Definition des jeweiligen Vertragstextes.

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
1	DAS ANGEBOT IM ÜBERBLICK	10–14
2	INVESTMENTGESELLSCHAFT	15–17
2.1	Angaben zur Investmentgesellschaft	15
2.2	Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft	15
2.3	Zeitpunkt der Auflegung, Laufzeit und Auflösung der Investmentgesellschaft	15
2.4	Gegenstand der Investmentgesellschaft	15
2.5	Persönlich haftender Gesellschafter der Investmentgesellschaft	15–16
2.6	Geschäftsführende Kommanditistin	16
2.7	Treuhandkommanditistin	16
2.8	Kapital der Investmentgesellschaft	16
2.9	Profil des typischen Anlegers	16–17
3	KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT	18–20
3.1	Angaben zur Kapitalverwaltungsgesellschaft	18
3.2	Inhalt des Bestellungsvertrages/von der Kapitalverwaltungsgesellschaft übernommene Funktionen	18–19
3.3	Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Kapitalverwaltungsgesellschaft	19
3.4	Vergütungspolitik der Kapitalverwaltungsgesellschaft	19
3.5	Kapitalanforderungen/Versicherungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft	19
3.6	Weitere Investmentvermögen, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden	19–20
4	VERWAHRSTELLE	21
4.1	Angaben zur Verwahrstelle (Firma, Rechtsform, Sitz)	21
4.2	Haupttätigkeiten der Verwahrstelle	21
4.3	Unterverwahrung/Ausgelagerte Verwahrungsaufgaben/Interessenkonflikte	21
4.4	Haftung der Verwahrstelle	21
5	FAIRE BEHANDLUNG DER ANLEGER	22
5.1	Organisatorische Maßnahmen zur fairen Behandlung der Anleger	22
5.2	Schlichtungsverfahren	22
6	ANLAGEGEGENSTAND UND WESENTLICHE ANGABEN ZU DER VERWALTUNG	23–35
6.1	Art der Vermögensgegenstände	23
6.2	Maßgebliche Anlagegrundsätze und -grenzen sowie Angaben zu den konkreten Vermögensgegenständen bzw. zu den konkreten Anlageobjekten	23–25
6.3	Allgemeine Angaben zu den Portfoliogesellschaften und Objektgesellschaften	26–30
6.4	Anlageziele, Anlagepolitik und -strategie, finanzielle Ziele der Investmentgesellschaft	30
6.5	Verfahren, nach denen die Anlagestrategie oder Anlagepolitik geändert werden kann	30–31
6.6	Derivate	31
6.7	Angaben zu Kreditaufnahmen, Stellung von Sicherheiten und Belastung der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft	31
6.8	Regeln für die Vermögensbewertung	31–32
6.9	Liquiditätsmanagement der Investmentgesellschaft	32
6.10	Interessenkonflikte	32–33
6.11	Volatilität	33
6.12	Primebroker	33
6.13	Treuhandkommanditistin/Treuhand- und Verwaltungsvertrag	33–35
7	RISIKEN	36–56
7.1	Risikoprofil der Investmentgesellschaft	36
7.2	Risikoprofil des Anlegers	36
7.3	Wesentliche Risiken	36–56

8	ANTEILE	57–63
8.1	Anteilklassen, Anteile mit unterschiedlichen Rechten	57
8.2	Art und wesentliche Merkmale der Anteile	57–60
8.3	Wichtige rechtliche Auswirkungen der für die Tätigkeit der Anlage eingegangenen Vertragsbeziehungen	60
8.4	Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme sowie ggf. den Umtausch von Anteilen	60–62
8.5	Angaben zum jüngsten Nettoinventarwert	62
8.6	Übertragung und Belastung von Anteilen/Umwandlung der Beteiligung	62–63
8.7	Einschränkung der Übertragungsmöglichkeiten und Handelbarkeit von Anteilen	63
8.8	Tod eines Gesellschafters	63
9	KOSTEN	64–67
9.1	Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag und Initialkosten	64
9.2	Rücknahmepreis	64
9.3	Abfindung	64
9.4	Vergütungen und Kosten	64–67
9.5	Gesamtkostenquote	67
9.6	Sonstige vom Anleger zu entrichtende etwaige Kosten und Gebühren	67
10	ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE	68–69
10.1	Ermittlung und Verwendung der Erträge und Häufigkeit der Auszahlung von Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger	68
10.2	Investitions- und Finanzierungsplan	68–69
10.3	Maßnahmen für die Vornahme von Zahlungen an die Anleger	69
10.4	Bisherige Wertentwicklung der Investmentgesellschaft	69
11	KURZANGABEN ZU DEN FÜR DIE ANLEGER BEDEUTSAMEN STEUERVORSCHRIFTEN	70–83
11.1	Allgemeine Hinweise	70
11.2	Steuerliche Rahmenbedingungen für Beteiligungen an US-Gesellschaften	70–71
11.3	Anzuwendende Doppelbesteuerungsabkommen	71
11.4	Zuweisung der Besteuerungsrechte nach dem DBA	71–72
11.5	Besteuerung in den USA	72–77
11.6	Besteuerung in Deutschland	77–83
11.7	Sonstiges	83
12	WESENTLICHE VERTRAGSBEZIEHUNGEN	84–94
12.1	Auslagerungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Investmentgesellschaft	84–87
12.2	Weitere Auslagerungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft	88
12.3	Unterauslagerung im Zusammenhang mit der Investmentgesellschaft	88–89
12.4	Sonstige wesentliche Vertragsbeziehungen	90–94
13	BERICHTE, GESCHÄFTSJAHR, PRÜFER	95
13.1	Stellen, an denen die Jahresberichte und ggf. die Halbjahresberichte der Investmentgesellschaft erhältlich sind	95
13.2	Offenlegung von weiteren Informationen	
13.3	Maßnahmen zur Verbreitung der Berichte und der sonstigen Informationen über die Investmentgesellschaft	95
13.4	Ende des Geschäftsjahres der Investmentgesellschaft	95
13.5	Abschlussprüfer der Investmentgesellschaft	95
14	VERBRAUCHERINFORMATIONEN FÜR FERNABSATZVERTRÄGE UND FÜR AUSSERHALB VON GESCHÄFTSRÄUMEN GESCHLOSSENE VERTRÄGE ÜBER FINANZDIENSTLEISTUNGEN	96–100
15	ANHANG 1: ANLAGEBEDINGUNGEN	101–108
16	ANHANG 2: GESELLSCHAFTSVERTRAG	109–124
17	ANHANG 3: TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG	125–130
18	GLOSSAR	131–134

1 DAS ANGEBOT IM ÜBERBLICK

Anleger können sich mit dem vorliegenden Beteiligungsangebot an der UST XXV GmbH & Co. geschlossene Investment KG im Rahmen eines geschlossenen inländischen Publikums-AIF nach dem deutschen Kapitalanlagegesetzbuch mittelbar beteiligen. Die Investmentgesellschaft soll sich nach dem Grundsatz der Risikomischung gemäß § 262 KAGB mittelbar an vermieteten US-Immobilien beteiligen, die während der Laufzeit der Investmentgesellschaft zum Zwecke der Vereinnahmung von Mieten verwaltet und mit dem Ziel der Wertsteigerung wiederverkauft werden.

Die Investmentgesellschaft investiert mindestens 75% des investierten Kapitals mittelbar in Immobilien in Metropolregionen im Südosten der USA sowie in den US-Bundesstaaten Washington, Nevada, Arizona, Ohio, Maryland, Pennsylvania, Missouri und im District of Columbia (DC). Die Investmentgesellschaft betreibt diese Immobilieninvestitionen nicht direkt, sondern beteiligt sich jeweils an einer US-Gesellschaft, einer sog. „Portfoliogesellschaft“, die sich wiederum an einer weiteren US-Gesellschaft, der sog. „Objektgesellschaft“ beteiligt, in deren Vermögen sich die jeweilige Immobilie befindet und die diese betreibt.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes stehen die zu erwerbenden Immobilien noch nicht fest. Es sind noch keine Portfolio- sowie Objektgesellschaften.

gegründet. Entsprechend hat die Investmentgesellschaft auch noch keine Anteile an einer Portfoliogesellschaft erworben. In Abhängigkeit von der Höhe des platzierten Eigenkapitals der Investmentgesellschaft und der damit in Zusammenhang stehenden Möglichkeit entsprechende Immobilien über die zuvor beschriebene Struktur zu erwerben, wird es mehrere Portfoliogesellschaften geben, die sich dann wiederum an jeweils einer Objektgesellschaft beteiligen, in deren Vermögen sich die jeweilige Immobilie befindet und die diese betreibt.

In diesem Kapitel „DAS ANGEBOT IM ÜBERBLICK“ sind die wesentlichen Eckdaten der Beteiligung benannt und kurz beschrieben. Es werden jedoch nicht sämtliche Aspekte des Beteiligungsangebotes dargestellt und Inhalte des Verkaufsprospektes dargestellt, insofern sollten Anleger vor Zeichnung des Beteiligungsangebotes die gesamten Verkaufsunterlagen, d.h. diesen Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, den Gesellschafts- sowie Treuhand- und Verwaltungsvertrag, die Beitrittserklärung sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen, aufmerksam lesen, um ihre Entscheidung auf Basis eines umfassenden Einblicks treffen zu können.

Die wesentlichen Eckdaten der Beteiligung sind in der nachfolgenden Übersicht kurz zusammengefasst.

Investmentgesellschaft	UST XXV GmbH & Co. geschlossene Investment KG, Schaumainkai 85, 60596 Frankfurt am Main
Kapitalverwaltungs-gesellschaft	HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Kapstadtring 8, 22297 Hamburg
Verwahrstelle	Rödl AIF Verwahrstelle GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Kehrwiefer 9, 20457 Hamburg
Treuhand-kommanditistin	UST Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH, Schaumainkai 85, 60596 Frankfurt am Main
Währung der Invest-mentgesellschaft	US-Dollar (USD)
Laufzeit	Grundlaufzeit bis 31.12.2031, Verlängerungsoption bis längstens 31.12.2036 sowie Möglichkeit der Verkürzung der Laufzeit jeweils durch einen Beschluss der Gesellschafter der Investmentgesellschaft mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.
Anteilklassen	Es gibt keine unterschiedlichen Anteilklassen. Die Anteile sind mit einem Ausgabeaufschlag i.H.v. bis zu 5% bezogen auf den Anlagebetrag des Anlegers zu erwerben.
Anlageziel	Erwirtschaften einer positiven Rendite; halbjährliche Auszahlungen erstmals für das Geschäftsjahr 2020 (zeitanteilig ab dem Zeitpunkt der Einzahlung der Einlage) zum 30.06.2021; Erzielung von Wertzuwächsen bei möglichst geringen Wert- und Auszahlungsschwankungen.
Anlagestrategie und -politik	Einwerben und investieren von Kommanditkapital für mittelbare Beteiligungen über Portfoliogesellschaften an Objektgesellschaften, die in Immobilien investieren.

Vermögensgegenstände und Anlagegrenzen	Ziel des AIF ist der Aufbau eines diversifizierten Portfolios bestehend aus Anteilen an Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag nur Immobilien erwerben dürfen. Die Investmentgesellschaft muss mindestens 60% des investierten Kapitals und darf bis zu 100% des investierten Kapitals in die vorstehend genannten Vermögensgegenstände investieren. Bis zu 40% des investierten Kapitals kann in Wertpapieren gemäß § 193 KAGB und Bankguthaben gemäß § 195 KAGB gehalten werden. Mindestens 70% des investierten Kapitals im Sinne von Satz 2 werden in Gewerbeimmobilien vom Typ Büro, Logistik oder Handel angelegt. Maximal 30% des investierten Kapitals im Sinne von Satz 2 werden in Wohnimmobilien angelegt. Mindestens 75% des investierten Kapitals im Sinne von Satz 2 werden in Immobilien in Metropolregionen im Südosten der USA, dort in den Bundesstaaten Delaware, Maryland, Virginia, North-Carolina, South-Carolina, Georgia, Texas, Virginia, Tennessee, Arkansas, Florida, Alabama, Mississippi und Louisiana sowie in den US-Bundesstaaten Washington, Nevada, Arizona, Ohio, Maryland, Pennsylvania, Missouri und im District of Columbia (DC) angelegt. Der Begriff „Metropolregion“ definiert sich gemäß dem Begriff „Metropolitan Statistical Areas – MSAs“ entsprechend der Definition der American Association of Geographers, mit einer Mindesteinwohnerzahl von 1 Million, gemäß dem United States Census Bureau. Die Investitionen erfolgen nach dem Grundsatz der Risikomischung gemäß § 262 Abs. 1 KAGB in mindestens drei Sachwerte i.S.d. § 261 Abs. 2 Nr. 1 KAGB, wobei die Anteile jedes einzelnen Sachwertes am Wert der gesamten Investmentgesellschaft im Wesentlichen gleichmäßig verteilt sind. Abweichend davon kann mittelbar über eine Portfolio- bzw. Objektgesellschaft auch nur in mindestens einen Sachwert investiert werden, solange bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Streuung des Ausfallrisikos gewährleistet ist. Die Investmentgesellschaft muss spätestens 18 Monate nach Beginn des Vertriebes risikogemischt investiert sein.
Investitionsprozess für die Vermögensgegenstände	Für die Angemessenheit des Kaufpreises der Anteile an der Portfoliogesellschaft wird neben der Prüfung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH ein Wertgutachten von einem externen Bewerter eingeholt. Bei einem Wert von umgerechnet über EUR 50.000.000 erfolgt die Bewertung durch zwei externe Bewerter.
Angestrebte Auszahlung (vor Steuern) (nicht garantiert)	Für das Geschäftsjahr 2020 und 2021 (zeitanteilig ab dem Zeitpunkt der Einzahlung der gezeichneten Einlage) 3% und ab dem Geschäftsjahr 2022 4,50% p.a. zuzüglich der prognostizierten Schlussauszahlung i.H.v. 110% aus dem Verkauf der Beteiligungen bzw. der Immobilien (jeweils bezogen auf den Anlagebetrag des Anlegers ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages und vor Abzug der US-Quellensteuern).
Angestrebte Gesamtauszahlung (nicht garantiert)	Prognostiziert: 158,50% bezogen auf den Anlagebetrag des Anlegers (ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages und vor US-Quellensteuern), wobei sich (deutliche) Abweichungen ergeben können.
Geplantes Kommanditkapital	USD 25.000.000 bis USD 125.000.000
Platzierungszeitraum	Das öffentliche Angebot beginnt frühestens mit Erteilung der Vertriebszulassung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend auch „BaFin“) gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft und dauert bis zum 31.03.2022 („1. Platzierungsabschnitt“) an. Diese Frist kann durch die Geschäftsführende Kommanditistin ohne die Zustimmung der Mitgesellschafter bis zum 30.09.2022 („2. Platzierungsabschnitt“) und bis zum 31.03.2023 („3. Platzierungsabschnitt“) verlängert oder auch vorzeitig beendet werden.
Platzierungsgarantie	Der Garantiefall tritt ein, wenn zum 31.03.2022 weniger als USD 25.000.000 platziert sind. Die US Treuhand Verwaltungsgesellschaft hat sich verpflichtet, die Differenz durch eine Beteiligung als Treugeber an der Investmentgesellschaft selbst oder durch einen Dritten zur Verfügung zu stellen.
Beteiligungsform	Beteiligung als Treugeber über die UST Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH als Treuhandkommanditistin.
Mindestbeteiligung	USD 20.000 zuzüglich des Ausgabeaufschlages von bis zu 5%. Höhere Beträge müssen durch 1.000 teilbar sein.

Einzahlung	Der Anlagebetrag des Anlegers zuzüglich des Ausgabeaufschlages ist zum Ende des auf die Information des Anlegers über die Annahme der Beitrittserklärung folgenden Monats fällig.
Fremdkapital	Auf Ebene der Investmentgesellschaft ist eine Aufnahme von Fremdkapital nicht vorgesehen. Auf Ebene der Objektgesellschaften ist die Aufnahme von Fremdkapital zur teilweisen Finanzierung der jeweiligen Immobilie geplant. Die Fremdkapitalquote darf nicht höher als 150% des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufgenommen werden.
Steuerliche Behandlung	Das Besteuerungsrecht an den US-Vermietungseinkünften (einschließlich späterer Immobilienveräußerungen) steht beim vorliegenden Beteiligungsangebot den USA zu. Die zu gründende(n) Portfolio- und Objektgesellschaft(en) sind steuerlich transparent. Infolgedessen hat der Anleger die auf ihn entfallenden Einkünfte jährlich mittels einer US-Einkommensteuererklärung in den USA zu versteuern. Die Portfoliogesellschaft(en) und die Investmentgesellschaft sind verpflichtet, unterjährig US-Einkommensteuervorauszahlungen im Namen und auf Rechnung eines jeden Anlegers auf dessen voraussichtlichen Einkunftsanteil zum Höchstsatz zu leisten. Die Investmentgesellschaft kann dabei die von den Portfoliogesellschaft(en) zu entrichtenden Vorauszahlungen anrechnen. Im Rahmen der US-Einkommensteuerveranlagung des Anlegers wird der individuelle Steuersatz (der im Standardfall unter dem Höchstsatz liegt) angewendet und die o.g. Steuervorauszahlungen werden mit der tatsächlichen Steuerschuld verrechnet, so dass daraus im Standardfall eine US-Einkommensteuererstattung resultiert. In Deutschland erzielt der Anleger Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die vorstehenden US-Einkünfte sind aufgrund des DBA unter Progressionsvorbehalt steuerfrei gestellt.

US TREUHAND – US-SPEZIALIST MIT UMFANGREICHER ERFAHRUNG

Die US Treuhand Verwaltungsgesellschaft für US-Immobilienfonds mbH blickt zurück auf eine mehr als 25-jährige Historie im Bereich US-amerikanischer Immobilieninvestments für Anleger. Bisher hat die US Treuhand Verwaltungsgesellschaft in der Anlageklasse Immobilien USA insgesamt 20 Fonds mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von rund 4,7 Mrd. US-Dollar realisiert.

Die Auswahl, das Management und die Veräußerung der Immobilien und Immobilienprojekte wurde im Rahmen von vertraglichen Regelungen stets von der Estein USA, Ltd. oder von mit dieser verbundenen US-Gesellschaften vorgenommen. Der Namensgeber, Lothar Estein, der unmittelbar und mittelbar auch alleiniger Gesellschafter der US Treuhand Verwaltungsgesellschaft ist, investiert seit 1978 in ausgewählte Immobilien in den USA. Die Estein USA, Ltd. hat ihren Sitz in Orlando, Florida, USA.

Im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsangebotes wird jeweils ein weiterer Limited Partner (nachfolgend „US-Limited Partner“) zusammen mit der Investmentgesellschaft auf Ebene der Portfoliogesellschaft investieren.

Bei dem US-Limited Partner wird es sich um Gesellschaften nach US-amerikanischen Recht handeln, von denen jeweils mindestens 50% der Gesellschaftsanteile entweder von Lothar Estein selbst und/oder einer Gesellschaft aus der Estein-Gruppe, bei der letztlich Lothar Estein wirtschaftlich Berechtigter ist, gehalten werden. Die weiteren Gesellschaftsanteile des US-Limited Partners können durch jeweils dritte Kapitalgeber gehalten werden, wobei sichergestellt ist, dass die Geschäftsführung auf Ebene des US-Limited Partners durch Lothar Estein gestellt wird.

Der US-Limited Partner wird mindestens 10% an der Portfoliogesellschaft und somit an den Immobilienobjekten beteiligt bleiben und gemeinsam mit der Investmentgesellschaft investieren. Der General Partner der Portfoliogesellschaft, welcher stets 1% der Anteile der Portfoliogesellschaft halten wird, erbringt die immobilienbezogenen Leistungen vor Ort. Der General Partner wird zu 100% von Lothar Estein oder einer Gesellschaft aus der Estein-Gruppe gehalten, wobei die Geschäftsführung des General Partners stets von Lothar Estein selbst gestellt wird.

Zur Zwischenfinanzierung der Beteiligung der Investmentgesellschaft an der Portfoliogesellschaft kann eine Gesellschaft nach US-amerikanischem Recht als zwischenzeitlicher Limited Partner installiert werden, die zu 100% von Lothar Estein und/oder einer Gesellschaft aus der Estein-Gruppe, bei der letztlich Lothar Estein wirtschaftlich Berechtigter ist, gehalten wird. Diese scheidet durch Beteiligung der Investmentgesellschaft aus der Portfoliogesellschaft aus. Sollten aufgrund der Höhe des platzierten Eigenkapitals der Investmentgesellschaft nicht die vollen vorgesehenen 89% der Anteile an einer Portfoliogesellschaft durch die Investmentgesellschaft erworben werden können, werden die übrigen, zunächst von der zwischenfinanzierenden Gesellschaft gehaltenen Anteile auf den US-Limited Partner übertragen.

Auf Ebene der Objektgesellschaft sind weitere US-amerikanische Mitinvestoren neben der Portfoliogesellschaft – und somit neben der Investmentgesellschaft und dem US-Limited Partner – in Bezug auf die Immobilienobjekte möglich.

Somit ist eine der Besonderheiten der von der US Treuhand Verwaltungsgesellschaft aufgelegten Beteiligungsangebote die Beteiligung namhafter amerikanischer Partner an den Investments. Deutsche Anleger investierten somit nicht alleine in die US-Immobilien, sondern gemeinsam mit starken Partnern, mit denen zusammen das gleichgerichtete Interesse besteht, die jeweilige Immobilieninvestition und somit auch das Investment des Anlegers zu einem nachhaltigen Erfolg zu führen.

Weitere Ausführungen zur Rolle von Lothar Estein, der Estein-Gruppe und mit dieser verbundenen Gesellschaften finden Sie unter Ziffer 6.3 und 6.4 sowie Ziffer 7.3.3 und Ziffer 12.3.

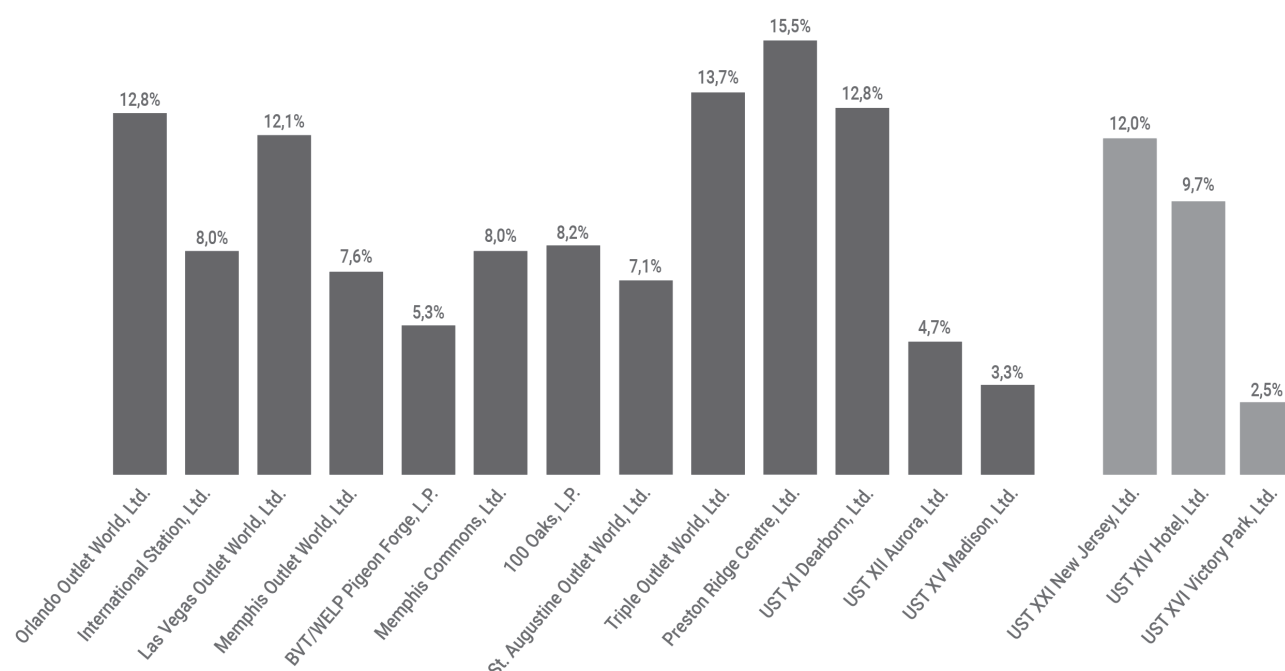
Aufgelöste US Treuhand Fonds

Der Gesamterfolg eines Immobilieninvestmentfonds kann erst nach Verkauf des Objektes und Auflösung des Fonds festgestellt werden. Das Gesamtergebnis ist die Summe der unterjährigen Auszahlungen und des Verkaufserlöses.

Ein guter Asset-Manager zeichnet sich dadurch aus, dass die von ihm gemanagten Immobilieninvestments überwiegend oder sogar ausschließlich positive Gesamtergebnisse erzielen. Die US Treuhand hat von bisher 20 US-Immobilienfonds für private Anleger 16 Fonds wieder aufgelöst. Alle 16 aufgelösten Fonds erzielten positive Ergebnisse für die Anleger. Die Ergebnisse lagen zwischen 2,50% pro Jahr und 15,50% pro Jahr (jeweils bezogen auf den Anlagebetrag des Anlegers ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages und vor Abzug der US-Quellensteuern). Bei einer durchschnittlichen Haltedauer der Immobilien von durchschnittlich rund acht Jahren betrug das durchschnittliche gewichtete Auszahlungsergebnis für die Anleger rund 9% pro Jahr (bezogen auf den Anlagebetrag des Anlegers ohne Berücksichtigung des Agios und vor Steuern).

Die nachfolgende Graphik zeigt die jährlichen durchschnittlichen Ergebnisse für die aufgelösten US Treuhand Fonds:

ÜBERBLICK ÜBER DIE AUFGELOSTEN US TREUHAND FONDS



Dargestellt sind die durchschnittlichen Ergebnisse für die Anleger pro Jahr (ohne Berücksichtigung des Agios und vor Steuern) für alle aufgelösten US Treuhand Fonds. Sowohl alle aufgelösten Vermietungsfonds (dunkelgraue Ergebnisbalken) als auch alle aufgelösten US-Immobilien-Projektentwicklungsfonds (hellgraue Ergebnisbalken) erzielten positive Ergebnisse für die Anleger.

Anmerkung: Die Zahlenangaben beziehen sich auf die Vergangenheit. Frühere Wertentwicklung sind kein verlässlicher Indikator für künftige Ergebnisse.

ALLGEMEINE ANGABEN ZUM INVESTITIONSSTANDORT USA

Die USA sind die größte Volkswirtschaft der Welt. Rund 15% des weltweit produzierten Bruttosozialproduktes werden in den USA erwirtschaftet. Mit Ausnahme des Jahres 2009 ist die US-Wirtschaft seit 1990 in jedem Jahr gewachsen. Nominal betrug der Zuwachs 2019 rund 4,10% gegenüber dem Vorjahr.

Die US-Arbeitslosenquote, die gegen Ende 2009 ein Hoch von rund 10% erreichte, fiel bis Februar 2020 auf ein Jahrzehntetief von 3,50%.

Mit der Ausbreitung von COVID19 in den USA haben sich die wirtschaftlichen Kennzahlen dramatisch verschlechtert. So fiel das Bruttosozialprodukt im ersten Quartal 2020 um 5% und ein weiterer Rückgang im Jahresverlauf ist zu erwarten. Die Arbeitslosenquote erreichte im April 2020 ein Niveau von 14,70% und im Mai 2020 von 13,30%. Wirtschaftsexperten sprechen die Befürchtung aus, dass die Arbeitslosenquote in den USA in den nächsten Monaten bis auf 20% ansteigen könnte.

Wie auch für den Rest der Welt wird für das Jahr 2020 mit einer schweren Rezession in den USA gerechnet. Möglicherweise steht für das Jahr 2021 dann eine wirtschaftliche Erholung an. Die amerikanische Notenbank hat auf die Pandemie

sehr schnell reagiert und den Leitzins in den USA wieder auf 0% - 0,25% - und damit auf das Niveau gesenkt, das bereits zwischen 2009 bis Ende 2015 gültig war.

Entsprechend der wirtschaftlichen Größe der USA im Vergleich zum Rest der Welt ist auch der US-Immobilienmarkt, im Vergleich zu den nationalen Märkten in Europa, der mit Abstand größte Immobilienmarkt. Der Wirtschaftseinbruch in den USA wird negative Auswirkungen auf den US-Immobilienmarkt, insbesondere auch auf den Büromarkt haben. Noch wollen die Experten keine genauen Prognosen machen, da auch der Verlauf der Pandemie nicht sicher prognostizierbar ist. Die Vermietungsaktivitäten sind im ersten Quartal 2020 bereits deutlich rückläufig gewesen und es ist davon auszugehen, dass sich auch die Büromieten in den USA rückläufig entwickeln werden.

Eine fundamentale Tatsache spricht langfristig für den US-Immobilienmarkt - die erwartete Bevölkerungsentwicklung. Erreichte die Einwohnerzahl in den USA Ende 2019 erstmals die Marke von 330 Mio., wird erwartet, dass diese Zahl bis zum Jahr 2030 auf über 355 Mio. steigen wird. Dies entspräche innerhalb einer Dekade einem Zuwachs von mehr als der heutigen Einwohnerzahl der Niederlande.

2 INVESTMENTGESELLSCHAFT

2.1 Angaben zur Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft führt die Firma

UST XXV GmbH & Co. geschlossene Investment KG.

Sie wurde in der Rechtsform der geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft nach den Vorschriften des KAGB gegründet und am 13. Juli 2020 in das Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRA 112590 eingetragen. Mit Wirkung zum 7. September 2020 ist Sitz der Investmentgesellschaft Frankfurt am Main, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRA 51549. Geschäftsanschrift der Investmentgesellschaft ist Schaumainkai 85, 60596 Frankfurt am Main.

2.2 Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Wird die Investmentgesellschaft unterjährig beendet, ist auch das letzte Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

2.3 Zeitpunkt der Auflegung, Laufzeit und Auflösung der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist in dem Zeitpunkt aufgelegt, in dem die Treuhandkommanditistin nach Annahme des Angebotes des ersten Treugebers auf Abschluss eines Treuhand- und Verwaltungsvertrages durch die Treuhandkommanditistin, seinen Kapitalanteil gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft erhöht und fremdnützig für den ersten Treugeber hält.

Die Investmentgesellschaft ist für die Zeit bis zum 31.12.2031 errichtet („Grundlaufzeit“). Die Gesellschafter können gemäß § 19 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen einmalig eine Verlängerung der Laufzeit bis längstens zum 31.12.2036 sowie die vorzeitige Auflösung der Investmentgesellschaft beschließen. Eine Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft kann nur bei Vorliegen eines zulässigen Grundes beschlossen werden. Zulässige Gründe für eine Verlängerung der Grundlaufzeit sind u.a.

- dass die Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft nicht bis zum Ende der Grundlaufzeit verkauft werden können und mehr Zeit für die Verwertung der Vermögensgegenstände erforderlich ist;
- der erwartete Verkaufserlös für die Vermögensgegenstände nicht den Renditeerwartungen der Investmentgesellschaft entspricht und während der Verlängerungsdauer eine Wertsteigerung der Vermögensgegenstände zu erwarten ist;
- die Gesellschafter den bisherigen Geschäftsverlauf als zufriedenstellend erachten und dies für die Zukunft weiter annehmen; oder

- andere wirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Gründe bestehen, die aus Sicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Geschäftsführenden Kommanditistin eine Verlängerung der Grundlaufzeit der Investmentgesellschaft sinnvoll oder erforderlich erscheinen lassen.

Eine Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft ist außerdem im Wege einer Änderung der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft nach § 267 KAGB sowie des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft möglich.

Die Investmentgesellschaft wird aufgelöst und tritt ohne weitere Beschlussfassung in Liquidation, wenn sie durch Zeitablauf zum 31.12.2031 (Grundlaufzeit) bzw. zum 31.12.2036, nach Verlängerung der Grundlaufzeit, endet.

Die Liquidation obliegt der Geschäftsführenden Kommanditistin entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung und Vertretung des Gesellschaftsvertrages. Im Rahmen der Liquidation wird die Geschäftsführende Kommanditistin innerhalb eines Zeitraumes von bis zu zwei Jahren ab Beginn der Liquidation die zu diesem Zeitpunkt im Eigentum der Investmentgesellschaft befindlichen Immobilienobjekte verwerten.

Bei einer Auflösung der Investmentgesellschaft werden in einem ersten Schritt die Fremdverbindlichkeiten beglichen. Das verbleibende Vermögen, einschließlich der stillen Reserven, wird nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft mit dem für die Gewinnverteilung festgelegten Schlüssel und Rang, unter Verrechnung der Stände der Kapitalkonten unter den Gesellschaftern verteilt.

2.4 Gegenstand der Investmentgesellschaft

Gegenstand der Investmentgesellschaft ist die Anlage und Verwaltung des eigenen Vermögens nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 des KAGB in die nach § 1 der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft festgelegten Vermögensgegenstände zum Nutzen der Anleger unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben des KAGB. Die Investmentgesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind und Beteiligungen an Unternehmen oder Unternehmen erwerben, die den Vorgaben der Anlagebedingungen entsprechen.

2.5 Persönlich haftender Gesellschafter der Investmentgesellschaft

Persönlich haftender Gesellschafter der Investmentgesellschaft („Komplementärin“) ist die UST Komplementär GmbH, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main (HRB 120588), mit Sitz in Frankfurt am Main und Geschäftsanschrift Schaumainkai 85, 60596 Frankfurt am Main. Die Komplementärin erbringt keine Kapitaleinlage und ist nicht am Kapital der Investmentgesellschaft beteiligt. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes sind Geschäftsführer der Komplementärin Herr Volker Arndt und Herr Claus Schuler.

Die Komplementärin ist, soweit gesetzlich zulässig, von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Sie ist verpflichtet, von ihrer gesetzlichen Vertretungsbefugnis keinen Gebrauch zu machen, soweit sie hierzu nicht zwingend verpflichtet ist. Die Komplementärin und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2.6 Geschäftsführende Kommanditistin

Geschäftsführende Kommanditistin ist die HI Finance 1 Immobilien Verwaltungsgesellschaft mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 160034 (nachfolgend „Geschäftsführende Kommanditistin“), mit einer Kommanditeinlage in Höhe von USD 1.000 (Pflichteinlage). Die in das Handelsregister eingetragene Haftsumme beträgt EUR 10. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes sind Geschäftsführer der Geschäftsführenden Kommanditistin Herr Oliver Grimm und Frau Tanja Krönke.

Die Geschäftsführende Kommanditistin ist zur Geschäftsführung berechtigt und verpflichtet. Die Geschäftsführende Kommanditistin und ihre jeweiligen Organe sind durch die Komplementärin unwiderruflich bevollmächtigt, die Investmentgesellschaft bei allen nach dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft vorzunehmenden Handlungen, Geschäften oder zu ergreifenden Maßnahmen unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie des Wettbewerbsverbots des § 112 HGB allein zu vertreten. Die Geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, Untervollmachten unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen und Geschäfte der Investmentgesellschaft ganz oder teilweise von Dritten besorgen zu lassen. Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Geschäftsführenden Kommanditistin erstreckt sich auch auf die Stimmabgabe der Investmentgesellschaft in den Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist. Die Geschäftsführende Kommanditistin hat die Geschäfte der Investmentgesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

Die Geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, alle Handlungen, die nicht über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, vorzunehmen – soweit diese nicht auf die Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen wurden (vgl. Kapitel 3 „KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT“). Geschäfte und Handlungen, die nach Art, Umfang und Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes überschreiten (nachfolgend „Außergewöhnliches Geschäft“), bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Ein derart Außergewöhnliches Geschäft ist insbesondere ein möglicher Verkauf der im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Grundstücke bzw. Immobilien bzw. von Anteilen an Portfolio- oder Objektgesellschaften vor Ablauf der Fondslaufzeit.

Die Geschäftsführende Kommanditistin hat mit der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH im Namen und für Rechnung der Investmentgesellschaft am 3. September 2020 einen Bestellungsvertrag geschlossen und die Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der externen Verwaltung der Investmentgesellschaft beauftragt (vgl. Kapitel 3 „KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT“).

2.7 Treuhandkommanditistin

Die UST Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH, eingetragen in das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main (HRB 120598), mit Sitz in Frankfurt am Main und Geschäftsanschrift Schaumainkai 85, 60596 Frankfurt am Main, ist als Gründungskommanditist zunächst für eigene Rechnung mit einer Einlage in Höhe von USD 100 (Pflichteinlage) an der Investmentgesellschaft beteiligt und hat eine Haftsumme in Höhe von anfänglich EUR 1 übernommen. Die Treuhandkommanditistin verrechnet die erste von einem Treugeber geleistete Pflichteinlage mit der Pflichteinlage, die sie nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft bei Gründung der Investmentgesellschaft geleistet hat, so dass sie anschließend nicht mehr für eigene Rechnung an der Investmentgesellschaft beteiligt ist. Für weitere Details betreffend die Treuhandkommanditistin siehe Ziffer 6.13.

2.8 Kapital der Investmentgesellschaft

Zum Zeitpunkt der Auflegung der Investmentgesellschaft beträgt die Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals der Investmentgesellschaft USD 1.100. Dabei handelt es sich ausschließlich um das Kommanditkapital der Geschäftsführenden Kommanditistin und der Treuhandkommanditistin.

Das Kapital der Investmentgesellschaft soll durch die Erhöhung der Einlage der Treuhandkommanditistin für Rechnung von Anlegern erhöht werden. Das Kommanditkapital (d.h. die Summe der von den Anlegern zunächst über die Treuhandkommanditistin übernommenen Einlagen) soll bis zur Beendigung des Platzierungszeitraums gemäß den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft auf insgesamt mindestens USD 25.000.000 (nachfolgend „Mindest-Platzierungsvolumen“) und bis zu USD 125.000.000 erhöht werden (nachfolgend „Maximales Platzierungsvolumen“). Die Geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, auch bei Erreichen eines geringeren Kommanditkapitals als des Maximalen Platzierungsvolumens, jedoch nicht weniger als USD 25.000.000, die Vollplatzierung zu erklären und somit die Gesellschaft zu schließen.

2.9 Profil des typischen Anlegers

Die Investmentgesellschaft investiert mittelbar über jeweils eine Portfoliogesellschaft und Objektgesellschaft in US-Immobilien nach dem Grundsatz der Risikomischung nach § 262 Abs. 1 KAGB. Sollten mehrere Immobilien erworben werden, würden diese jeweils über eine Portfolio- und Objektgesellschaftsebene gehalten werden (vgl. Ziffer 6.2 und 6.3).

Das vorliegende Beteiligungsangebot richtet sich ausschließlich an natürliche deutsche Personen. Eine Beteiligung von Gemeinschaften, eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehepaaren als solchen (Zeichnungen durch einen Lebenspartner bzw. Ehepartner als Einzelperson sind jeweils zulässig) ist ausgeschlossen. Darüber hinaus ausgeschlossen sind Beteiligungen über andere Treuhänder als die Treuhandkommanditistin. Die Komplementärin der Investmentgesellschaft kann nach eigenem Ermessen Ausnahmen hiervon zulassen, sofern die in § 5 Abs. 3 und 4 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft genannten Voraussetzungen erfüllt

sind, beispielsweise im Hinblick auf Kapitalgesellschaften, Stiftungen oder sonstige juristische Personen und Personengesellschaften.

Ausgeschlossen von der Beteiligung als Anleger sind insbesondere sämtliche natürliche Personen, die in den USA, Australien, Japan oder Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) ansässig im Sinne des US-amerikanischen, australischen, japanischen oder kanadischen Steuerrechts sind und/oder die US-amerikanische, australische, japanische und/oder die kanadische Staatsangehörigkeit haben und/oder in den USA, Australien, Japan, Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) einen Wohnsitz haben und/oder Inhaber einer dauerhaften US-amerikanischen, australischen, japanischen bzw. kanadischen Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis (z.B. Green Card) sind bzw. über einen ähnlichen Status verfügen und/oder in den USA, Australien, Japan oder Kanada unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Der Anleger sollte im Falle einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft bereit sein, sein im Rahmen der Beteiligung eingesetztes Kapital für die gesamte Laufzeit der Investmentgesellschaft zu binden (vgl. zur Kündigung bzw. Rückgabe der Anteile Ziffer 8.2.6 sowie zur eingeschränkten Handelbarkeit Ziffer 8.7).

Als Treugeber bzw. Kommanditist der Investmentgesellschaft geht der Anleger eine unternehmerische Beteiligung ein, die mit erheblichen Risiken verbunden ist (vgl. Kapitel 7 „RISIKEN“). Vor der Anlageentscheidung sollten Anleger unbedingt den gesamten Verkaufsprospekt, insbesondere das Kapitel 7 „RISIKEN“, sorgfältig gelesen haben. Bei Fragen zum vorliegenden Beteiligungsangebot sollte der Anleger sich durch unabhängige Fachleute beraten lassen, beispielsweise zu steuerlichen und rechtlichen Fragen durch Steuerberater und Rechtsanwälte. Der Anleger muss bereit und wirtschaftlich in der Lage sein, auch einen Totalverlust seiner Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag hinzunehmen. Der Anleger sollte nicht auf die Einkünfte aus der Investmentgesellschaft angewiesen sein und folglich keinen Bedarf haben, während der Laufzeit der Investmentgesellschaft über die angelegte Liquidität sowie angestrebte Auszahlungen zu verfügen.

Es wird dem Anleger ausdrücklich empfohlen, zur Finanzierung seiner Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag kein Fremdkapital aufzunehmen.

3 KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT

3.1 Angaben zur Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Investmentgesellschaft hat mit der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH („Kapitalverwaltungsgesellschaft“) am 3. September 2020 einen Geschäftsbesorgungsvertrag (nachfolgend „Bestellungsvertrag“) über die Bestellung der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des KAGB abgeschlossen.

Die HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH wurde am 02.04.1969 mit Sitz in Hamburg gegründet und am 04.09.1969 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 12891 eingetragen. Ihre Geschäftsanschrift lautet: Kapstadtring 8, 22297 Hamburg. Der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH wurde erstmals die Erlaubnis zur Auflegung von Sondervermögen am 24.06.1969 erteilt. Seit dem 10.03.2014 verfügt die Kapitalverwaltungsgesellschaft über eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß §§ 20, 22 KAGB. Sollte der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH die erforderliche Erlaubnis entzogen werden, wird die Verwaltung auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen, die die erforderliche Erlaubnis besitzt.

3.2 Inhalt des Bestellungsvertrages/ von der Kapitalverwaltungsgesellschaft übernommene Funktionen

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist mit der kollektiven Vermögensverwaltung der Investmentgesellschaft i.S.d. § 1 Abs. 19 Nr. 24 KAGB beauftragt und somit insbesondere verantwortlich für das Risikomanagement und die Portfolioverwaltung der Investmentgesellschaft. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und im Interesse der Anleger.

Darüber hinaus erbringt die Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Investmentgesellschaft weitere Aufgaben i.S.d. Anhang 1 Ziffer 2 der AIFM-Richtlinie, d.h. Überwachung der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften, Meldewesen, Fondsbuchhaltung und Rechnungslegung sowie etwaige weitere erforderliche Dienstleistungen.

Im Rahmen der Portfolioverwaltung tätigt die Kapitalverwaltungsgesellschaft aufgrund einer Vollmacht und für Rechnung der Investmentgesellschaft die Anlagen entsprechend der Anlagestrategie, den Zielen und dem Risikoprofil der Investmentgesellschaft. Dabei beachtet die Kapitalverwaltungsgesellschaft insbesondere die Vorgaben der Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft. Die Portfolioverwaltung umfasst insbesondere auch das Liquiditätsmanagement gemäß § 30 KAGB, die Bewertung der Vermögensgegenstände des Investmentvermögens und das laufende Fonds- und Assetmanagement. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wendet ein geeignetes Risikomanagementsystem gemäß § 29 KAGB an, das die Identifizierung und Erfassung, die Analyse und Bewertung, die Steuerung und das Controlling sämtlicher mit dem Management der Kapitalverwaltungsgesellschaft und deren Vermögensgegenständen verbundenen Risiken sicherstellt.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann ihre Aufgaben ganz oder teilweise auf externe Dienstleister im Rahmen der hierfür einschlägigen Regelungen (vgl. insbesondere § 36 KAGB) auslagern bzw. Aufgaben auf Dritte übertragen.

Die Haftung der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Insbesondere haftet die Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht für die Wertentwicklung der Investmentgesellschaft oder für ein von ihr oder den Anlegern angestrebtes Anlageergebnis.

Für die Erfüllung der genannten Verwaltungsfunktionen erhält die Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Investmentgesellschaft erstmals ab dem Jahr 2020 eine jährliche Verwaltungsvergütung in Höhe von 0,30% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Investmentgesellschaft (nachfolgend auch „Bemessungsgrundlage“) (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer), wobei während des Platzierungszeitraumes (vgl. § 4 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft) die jährliche Verwaltungsvergütung mindestens USD 65.000 beträgt (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) gemäß § 8 Ziff. 3 der Anlagebedingungen. Ab Liquidationseröffnung durch Laufzeitende, Gesellschafterbeschluss oder sonstige Gründe nach § 131 HGB beträgt die jährliche Vergütung bis zu 0,30% der Bemessungsgrundlage (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer). Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes sowie der tatsächlich geleisteten Anzahlungen auszugleichen.

Ausgelagerte Aufgaben

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat Teilleistungen der Portfolioverwaltung auf die US Treuhand Verwaltungsgesellschaft ausgelagert. Die US Treuhand Verwaltungsgesellschaft wird wiederum Teile dieser Leistungen unterauslagern an den jeweiligen General Partner der Portfoliogesellschaften.

Zudem hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anlegerverwaltung für die Anleger der Investmentgesellschaft an die Rödl Treuhand Hamburg GmbH Steuerberatungsgesellschaft ausgelagert sowie die Fondsbuchhaltung für die Investmentgesellschaft an die Rödl GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft.

Weitere Details zu den vertraglichen Grundlagen sind in Kapitel 12 „WESENTLICHE VERTRAGSBZIEHUNGEN“ zu finden.

Weitere Set-Up Tätigkeiten

Des Weiteren hat sich die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu dem rechtlichen und operationellen Set-Up der Verwaltung der Investmentgesellschaft verpflichtet. Dies umfasst insbesondere (aber nicht abschließend) folgende Tätigkeiten:

- Beauftragung einer Verwahrstelle und eines externen Bewerter in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Investmentgesellschaft;

- Genehmigung der Anlagebedingungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Anschließend werden die Anlagebedingungen sodann veröffentlicht und den Anlegern zur Verfügung gestellt;
- Vorlage eines Verkaufsprospektes und der wesentlichen Anlegerinformationen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für die Auflage der Investmentgesellschaft eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,30% (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) auf das gezeichnete Kommanditkapital der Investmentgesellschaft; dies entspricht 0,29% der Gesamtinvestitionssumme.

Der Bestellungsvertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Investmentgesellschaft kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende ordentlich kündigen. Unabhängig davon können sowohl die Kapitalverwaltungsgesellschaft als auch die Investmentgesellschaft den Bestellungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen.

3.3 Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Mitglieder der Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaft sind:

Dr. Jörg W. Stotz (Sprecher)
(zugleich Aufsichtsratsvorsitzender der HANSAINVEST LUX S.A., Grevenmacher, Luxemburg, Mitglied der Geschäftsführung der SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH, Hamburg und der HANSAINVEST Real Assets GmbH, Hamburg sowie Mitglied des Aufsichtsrates der Aramea Asset Management AG, Hamburg)

Nicholas Brinckmann
(zugleich Sprecher der Geschäftsführung HANSAINVEST Real Assets GmbH, Hamburg)

Andreas Hausladen

Ludger Wibbeke
(zugleich stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender der HANSAINVEST LUX S.A., Grevenmacher, Luxemburg und Aufsichtsratsvorsitzender der WohnSelect Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Hamburg)

alle geschäftsansässig Kapstadtring 8, 22297 Hamburg.

Mitglieder des Aufsichtsrates der Kapitalverwaltungsgesellschaft sind:

Martin Berger (Vorsitzender),
Vorstandsmitglied der SIGNAL IDUNA Gruppe, Hamburg
(zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrates der SIGNAL IDUNA Asset Management GmbH, Hamburg)

Dr. Karl-Josef Bierth
Vorstandsmitglied der SIGNAL IDUNA Gruppe, Hamburg
(zugleich stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates der DONNER & REUSCHEL AG, Hamburg)

Markus Barth
Vorsitzender des Vorstandes der Aramea Asset Management AG, Hamburg

Dr. Thomas A. Lange
Vorstandsvorsitzender der National-Bank AG, Essen

Prof. Dr. Stephan Schüller
Kaufmann

Prof. Dr. Harald Stützer
Geschäftsführender Gesellschafter der STUETZER Real Estate Consulting GmbH, Gerolsbach

3.4 Vergütungspolitik der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Vergütung der Mitarbeiter der der Kapitalverwaltungsgesellschaft und deren Geschäftsführung ist nicht an die Wertentwicklung der verwalteten Investmentvermögen geknüpft. Die Vergütungspolitik der Kapitalverwaltungsgesellschaft hat damit keinen Einfluss auf das Risikoprofil sowie die Anlageentscheidungen für die Investmentvermögen.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik der Kapitalverwaltungsgesellschaft sind im Internet unter www.hansainvest.de veröffentlicht. Hierzu zählen eine Beschreibung der Berechnungsmethoden für Vergütungen und Zuwendungen an bestimmte Mitarbeitergruppen sowie die Angabe der für die Zuteilung zuständigen Personen. Auf Verlangen werden die Informationen von der Kapitalverwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

3.5 Kapitalanforderungen/Versicherungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Das gezeichnete und eingezahlte Kapital der Kapitalverwaltungsgesellschaft beträgt EUR 10.500.000. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von Investmentvermögen ergeben, die nicht der OGAW-Richtlinie entsprechen (so genannte alternative Investmentvermögen – AIF) und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, abgedeckt durch zusätzliche Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0,01% des Wertes der Portfolios aller verwalteten AIF. Dieser Betrag wird jährlich überprüft und angepasst.

3.6 Weitere Investmentvermögen, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf – neben Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. §§ 192 ff. KAGB – folgende inländische Investmentvermögen verwalten:

- Gemischte Investmentvermögen gemäß §§ 218 ff. KAGB,
- Sonstige Investmentvermögen gemäß §§ 220 ff. KAGB,
- Dach-Hedgefonds gemäß §§ 225 ff. KAGB,
- Immobilien-Sondervermögen gemäß §§ 230 ff. KAGB,

- Geschlossene inländische Publikums-AIF gemäß §§ 261 ff. KAGB, welche in die folgenden Vermögensgegenstände investieren:

- Immobilien, einschließlich Wald, Forst- und Agrarland,
- Schiffe, Schiffsaufbauten, Schiffsbestandteile und Schiffersatzteile,
- Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestandteile und Luftfahrzeuersatzteile,
- Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien,
- Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestandteile und Schienenfahrzeuersatzteile,
- Infrastruktur, die für Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 KAGB genutzt wird,
- die Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KAGB,
- Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- Gelddarlehen gemäß §§ 261 Abs. 1 Nr. 8, 285 Abs. 3 Satz 1 und 3 KAGB an Unternehmen, an denen der geschlossene Publikums-AIF bereits beteiligt ist.

- Geschlossene inländische Spezial-AIF gemäß §§ 285 ff. KAGB - einschließlich AIF, die die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen und Emittenten erlangen gemäß §§ 287 ff. KAGB, welche in die folgenden Vermögensgegenstände investieren:

- Immobilien, einschließlich Wald, Forst- und Agrarland,
- Schiffe, Schiffsaufbauten, Schiffsbestandteile und Schiffersatzteile,
- Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestandteile und Luftfahrzeuersatzteile,
- Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien,
- Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestandteile und Schienenfahrzeuersatzteile,
- Infrastruktur, die für Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 KAGB genutzt wird,
- die Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KAGB,
- Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- Gelddarlehen gemäß § 285 Abs. 2 KAGB,
- Gelddarlehen gemäß § 285 Abs. 3 KAGB an Unternehmen, an denen der geschlossene Spezial-AIF bereits beteiligt ist.

- Offene inländische Spezial-AIF mit festen Anlagebedingungen gemäß § 284 KAGB, welche in folgende Vermögensgegenstände investieren: Die in § 284 Abs. 1 und Abs. 2 KAGB genannten Vermögensgegenstände und Gelddarlehen gemäß §§ 284 Abs. 5, 285 Abs. 3 KAGB an Unternehmen, an denen der Spezial-AIF bereits beteiligt ist,

- Allgemeine offene inländische Spezial-AIF gemäß § 282 KAGB - einschließlich Hedgefonds gemäß § 283 KAGB, welche in folgende Vermögensgegenstände investieren:

- Die in § 284 Abs. 1 und Abs. 2 KAGB genannten Vermögensgegenstände,
- Hedgefonds gemäß § 283 KAGB,

- Geschlossene inländische Publikums-AIF gemäß §§ 261 ff. KAGB, welche in die folgenden Vermögensgegenstände investieren:

- Immobilien, einschließlich Wald, Forst- und Agrarland,
- Schiffe, Schiffsaufbauten, Schiffsbestandteile und Schiffersatzteile,
- Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestandteile und Luftfahrzeuersatzteile,
- Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien,
- Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestandteile und Schienenfahrzeuersatzteile,
- Infrastruktur, die für Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 KAGB genutzt wird,
- die Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KAGB,
- Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- Gelddarlehen gemäß §§ 261 Abs. 1 Nr. 8, 285 Abs. 3 Satz 1 und 3 KAGB an Unternehmen, an denen der geschlossene Publikums-AIF bereits beteiligt ist,

- Geschlossene inländische Spezial-AIF's gemäß §§ 285 ff. KAGB - einschließlich AIF's, die die Kontrolle über nicht börsennotierte Unternehmen und Emittenten erlangen gemäß §§ 287 ff. KAGB, welche in die folgenden Vermögensgegenstände investieren:

- Immobilien, einschließlich Wald, Forst- und Agrarland,
- Schiffe, Schiffsaufbauten, Schiffsbestandteile und Schiffersatzteile,
- Luftfahrzeuge, Luftfahrzeugbestandteile und Luftfahrzeuersatzteile,
- Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien,
- Schienenfahrzeuge, Schienenfahrzeugbestandteile und Schienenfahrzeuersatzteile,
- Infrastruktur, die für Vermögensgegenstände im Sinne von § 261 Abs. 2 Nr. 2, 4 und 5 KAGB genutzt wird,
- die Vermögensgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 KAGB,
- Wertpapiere gemäß § 193 KAGB,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB,
- Bankguthaben gemäß § 195 KAGB,
- Gelddarlehen gemäß § 285 Abs. 2 KAGB,
- Gelddarlehen gemäß § 285 Abs. 3 KAGB an Unternehmen, an denen der geschlossene Spezial-AIF bereits beteiligt ist.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft darf daneben EU-OGAW, EU-AIF oder ausländische AIF, deren zulässige Vermögensgegenstände denen für inländische Investmentvermögen entsprechen, verwalten. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet Investmentvermögen nach der OGAW-Richtlinie, Wertpapier-Spezial-Sondervermögen, Immobilien-Spezial-Sondervermögen (einschließlich geschlossene Spezial-AIF). Zudem verwaltet sie geschlossene Publikums-AIF. Die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Publikumsinvestmentvermögen sind auf der Internetseite www.hansainvest.de in der Rubrik „Fonds & Depots“ abrufbar.

4 VERWAHRSTELLE

4.1 Angaben zur Verwahrstelle (Firma, Rechtsform, Sitz)

Als Verwahrstelle für die Investmentgesellschaft bestellt die Kapitalverwaltungsgesellschaft in einem Verwahrstellenvertrag die Rödl AIF Verwahrstelle GmbH Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg und Geschäftsanschrift in Kehrwiefer 9, 20457 Hamburg (nachfolgend „Verwahrstelle“). Die Verwahrstelle ist eine Treuhänder-Verwahrstelle gemäß § 80 Abs. 3 KAGB. Die BaFin hat die Auswahl der Rödl AIF Verwahrstelle GmbH Steuerberatungsgesellschaft als Verwahrstelle für die Investmentgesellschaft genehmigt.

Der Verwahrstellenvertrag wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, den Verwahrstellenvertrag bezüglich eines oder sämtlicher Alternativen Investmentfonds (AIF's), namentlich der Investmentgesellschaft, mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines Jahres zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde der Kapitalverwaltungsgesellschaft den Wechsel der Verwahrstelle auferlegt.

Zu den Risiken aus der Beauftragung einer Verwahrstelle siehe auch Ziffer 7.3.6.

4.2 Haupttätigkeiten der Verwahrstelle

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle ergeben sich aus dem Verwahrstellenvertrag, den §§ 80 bis 90 des KAGB, den Artikeln 83 bis 102 der AIFM-Level-2-Verordnung und allen für die Verwahrstellentätigkeit relevanten gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

Die Verwahrstelle übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Eigentumsüberprüfung und Führung sowie Überwachung eines Bestandsverzeichnisses bei nicht-verwahrfähigen Vermögensgegenständen;
- Sicherstellung, dass die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen oder Aktien des jeweiligen AIF und die Ermittlung des Wertes des jeweiligen AIF den Vorschriften des KAGB und den jeweils einschlägigen Anlagebedingungen, der Satzung oder dem Gesellschaftsvertrag entsprechen;
- Überwachung, ob bei Transaktionen mit Vermögenswerten des AIF der Gegenwert dem AIF innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wurde;
- Sicherstellung, dass die Erträge jedes AIF nach den Vorschriften des KAGB und den jeweils einschlägigen Anlagebedingungen, der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages verwendet werden;
- Ausführung der Weisungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft, sofern diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften oder die Anlagebedingungen verstoßen;

- Sicherstellung der Überwachung der Zahlungsströme;
- Erteilung der Zustimmung zu zustimmungspflichtigen Geschäften, soweit diese den Vorschriften des KAGB entsprechen und mit den Anlagebedingungen des jeweiligen AIF übereinstimmen;
- Überwachung der Verfügungsbeschränkungen gemäß § 83 Abs. 4 KAGB;
- Kontinuierliche Prüfung, ob seitens der Kapitalverwaltungsgesellschaft geeignete Prozesse zur Bewertung der Vermögensstände des AIF eingerichtet und angewendet werden. Sicherstellung, dass die Bewertungsgrundsätze und -verfahren der Kapitalverwaltungsgesellschaft wirksam umgesetzt und regelmäßig überprüft werden.

Die Ausgestaltung spezifischer Aufgaben in Abhängigkeit von Assetklasse und Lebenszyklus des jeweiligen AIF werden in einem Service Level Agreement gesondert geregelt.

4.3 Unterverwahrung/Ausgelagerte Verwahrungsaufgaben/Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle ist berechtigt, die Verwahrung von verwahrfähigen Finanzinstrumenten unter den Voraussetzungen des § 82 KAGB auf einen Unterverwahrer zu übertragen.

Die Verwahrstelle und die Kapitalverwaltungsgesellschaft übermitteln sich zur Vermeidung von Interessenkonflikten regelmäßig Einzelheiten zu Dritten, die sie mit der Ausführung ihrer jeweiligen Aufgaben beauftragen, soweit dies gesetzlich gefordert ist. Auf Anforderung wird die jeweilige Vertragspartei Informationen darüber zur Verfügung stellen, nach welchen Kriterien der Dritte ausgewählt wurde und wie dessen Tätigkeit überwacht wird.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes hat die Verwahrstelle keine Verwahrfunktionen übertragen bzw. unterausgelagert und es sind keinerlei Interessenkonflikte bekannt. Die US Treuhand Verwaltungsgesellschaft übermittelt Anlegern auf Antrag den neuesten Stand bezüglich der Ziffern 4.1 bis 4.3.

4.4 Haftung der Verwahrstelle

Die Haftung der Verwahrstelle richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

5 FAIRE BEHANDLUNG DER ANLEGER

5.1 Organisatorische Maßnahmen zur fairen Behandlung der Anleger

Gleichbehandlungsgrundsatz

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist gesetzlich verpflichtet, die Anleger fair zu behandeln. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird nicht bestimmte Investmentvermögen oder Anleger der Investmentvermögen zulasten anderer bevorzugt behandeln; sie wird die von ihr verwalteten Investmentvermögen nach dem Prinzip der Gleichbehandlung fair behandeln. Die Gleichbehandlung wird auf allen Ebenen der Verwaltung des Investmentvermögens sichergestellt. Die Entscheidungsprozesse und organisatorischen Strukturen der Kapitalverwaltungsgesellschaft sind entsprechend ausgerichtet.

Jedem Anleger werden die gleichen Zugangsmöglichkeiten und Voraussetzungen für den Zugang zum Investmentvermögen gewährt. Es existieren keine Sonderrechte für bestimmte Anlegergruppen. Alle Anleger sind gleich gewichtet, es existieren keine Anteilklassen. Ansprüche einzelner Anleger auf eine Vorzugsbehandlung bestehen nicht.

5.2 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können die Beteiligten, unbeschadet ihres Rechtes, die Gerichte anzurufen, eine Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung sind bei der

Deutsche Bundesbank – Schlichtungsstelle
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0)69 9566 3232
Telefax: +49 (0)69 709090 9901

erhältlich. Der Anleger als Beschwerdeführer hat zu versichern, dass er in der Streitigkeit auch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen hat und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

6 ANLAGEGEGENSTAND UND WESENTLICHE ANGABEN ZU DER VERWALTUNG

6.1 Art der Vermögensgegenstände

Die Investmentgesellschaft darf folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Immobilien gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 261 Abs. 2 Nr. 1 KAGB;
2. Anteile an Gesellschaften, die nach ihrem Gesellschaftsvertrag nur Immobilien i.S.d. § 261 Abs. 1 Nr. 1 KAGB i.V.m. § 261 Abs. 2 Nr. 1 KAGB sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen (§ 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB);
3. Wertpapiere gemäß § 193 KAGB;
4. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

Die Investmentgesellschaft erwirbt keine Anteile oder Aktien an anderen Investmentvermögen. Angaben zu deren wesentlichen Merkmalen, maßgeblichen Anlagegrundsätzen und -grenzen sowie zu dem Sitz eines etwaigen Zielinvestmentvermögens können daher nicht gemacht werden.

Finanzinstrumente, die nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB i. V. m. Art. 88 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 in Verwahrung genommen werden können, dürfen nicht erworben werden.

6.2 Maßgebliche Anlagegrundsätze und -grenzen sowie Angaben zu den konkreten Vermögensgegenständen bzw. zu den konkreten Anlageobjekten

Die Investmentgesellschaft muss mindestens 60% des investierten Kapitals in die vorher in Ziffer 6.1 Nummern 1 und 2 aufgeführten Vermögensgegenstände investieren.

Bis zu 40% des investierten Kapitals kann in Wertpapieren nach Ziffer 6.1 Nummer 3 und Bankguthaben nach Ziffer 6.1 Nummer 4 gehalten werden.

Ziel der Investmentgesellschaft ist der Aufbau eines diversifizierten Portfolios bestehend aus den vorher unter Ziffer 6.1 in den Nummern 1 und 2 genannten Vermögensgegenständen.

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Anlagebedingungen sowie zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes stehen die konkreten Vermögensgegenstände noch nicht fest.

Bei Investitionsentscheidungen, auch bei Investitionen über Gesellschaften als Vermögensgegenstände im Sinne der Ziffer 6.1 Nummer 2, werden folgende Grundsätze berücksichtigt, wobei deren Beurteilung und Gewichtung im unternehmerischen Ermessen der Kapitalverwaltungsgesellschaft liegt:

Nutzungsart

Hinsichtlich des Investments von 60% des investierten Kapitals in die vorher in Ziffer 6.1 Nummer 1 und 2 aufgezeigten Vermögensgegenstände gilt folgendes:

a. Mindestens 70% des investierten Kapitals werden in Gewerbeimmobilien vom Typ Büro, Logistik oder Handel angelegt.

b. Maximal 30% des investierten Kapitals werden in Wohnimmobilien angelegt.

Geografische Verteilung

Hinsichtlich des Investments von 60% des investierten Kapitals in die vorher in Ziffer 6.1 Nummer 1 und 2 aufgezeigten Vermögensgegenstände gilt zudem:

c. Mindestens 75% des investierten Kapitals wird in Immobilien in Metropolregionen im Südosten der USA, dort in den Bundesstaaten Delaware, Maryland, Virginia, North-Carolina, South-Carolina, Georgia, Texas, Virginia, Tennessee, Arkansas, Florida, Alabama, Mississippi und Louisiana sowie in den US-Bundesstaaten Washington, Nevada, Arizona, Ohio, Maryland, Pennsylvania, Missouri und im District of Columbia (DC) angelegt. Der Begriff „Metropolregion“ definiert sich gemäß dem Begriff „Metropolitan Statistical Areas – MSAs“ entsprechend der Definition der American Association of Geographers, mit einer Mindesteinwohnerzahl von 1 Million, gemäß dem United States Census Bureau.

Größenklasse

Hinsichtlich des Investments von 60% des investierten Kapitals in die vorher in Ziffer 6.1 Nummer 1 und 2 aufgezeigten Vermögensgegenstände gilt des Weiteren:

d. Mindestens 75% des investierten Kapitals im Sinne der Ziffer 6.1 Nummer 1 und 2 werden in Immobilien mit einem jeweiligen Verkehrswert von mindestens USD 25 Mio. angelegt.

e. Maximal 25% des investierten Kapitals im Sinne der Ziffer 6.1 Nummer 1 und 2 werden in Immobilien mit einem jeweiligen Verkehrswert von mindestens USD 5 Mio. angelegt.

Hinsichtlich eines Investments in Gesellschaftsanteile mittelbar über sog. Portfoliogesellschaften (siehe nachfolgenden Absatz) gilt insbesondere:

f. Der Wert der jeweiligen Immobilie muss bei Ankauf durch die Objektgesellschaft gemäß Ziffer 6.1 Nummer 2 mindestens dem Kaufpreis entsprechen.

Die Investitionen erfolgen mittelbar über sog. Portfoliogesellschaften, die ihrerseits Anteile an, die Immobilien haltenden, sog. Objektgesellschaften halten. Die Portfoliogesellschaften und die Objektgesellschaften haben ihren jeweiligen Sitz in den USA. Eine Investition in Portfoliogesellschaften und mittelbar über die Portfoliogesellschaften in Objektgesellschaften ist auch zulässig, wenn die gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen der Portfoliogesellschaften beziehungsweise der Objektgesellschaften eine disproportionale (ungleiche) Gewinnverteilung zwischen den Gesellschaftern vorsehen, sofern im Hinblick auf eine ungleiche Gewinnverteilung

bestimmte Mindestvoraussetzungen (siehe hierzu § 2 Abs. 5 der Anlagebedingungen) erfüllt sind. Siehe weitere Details zu den Portfolio- und Objektgesellschaften unter Ziffer 6.3.

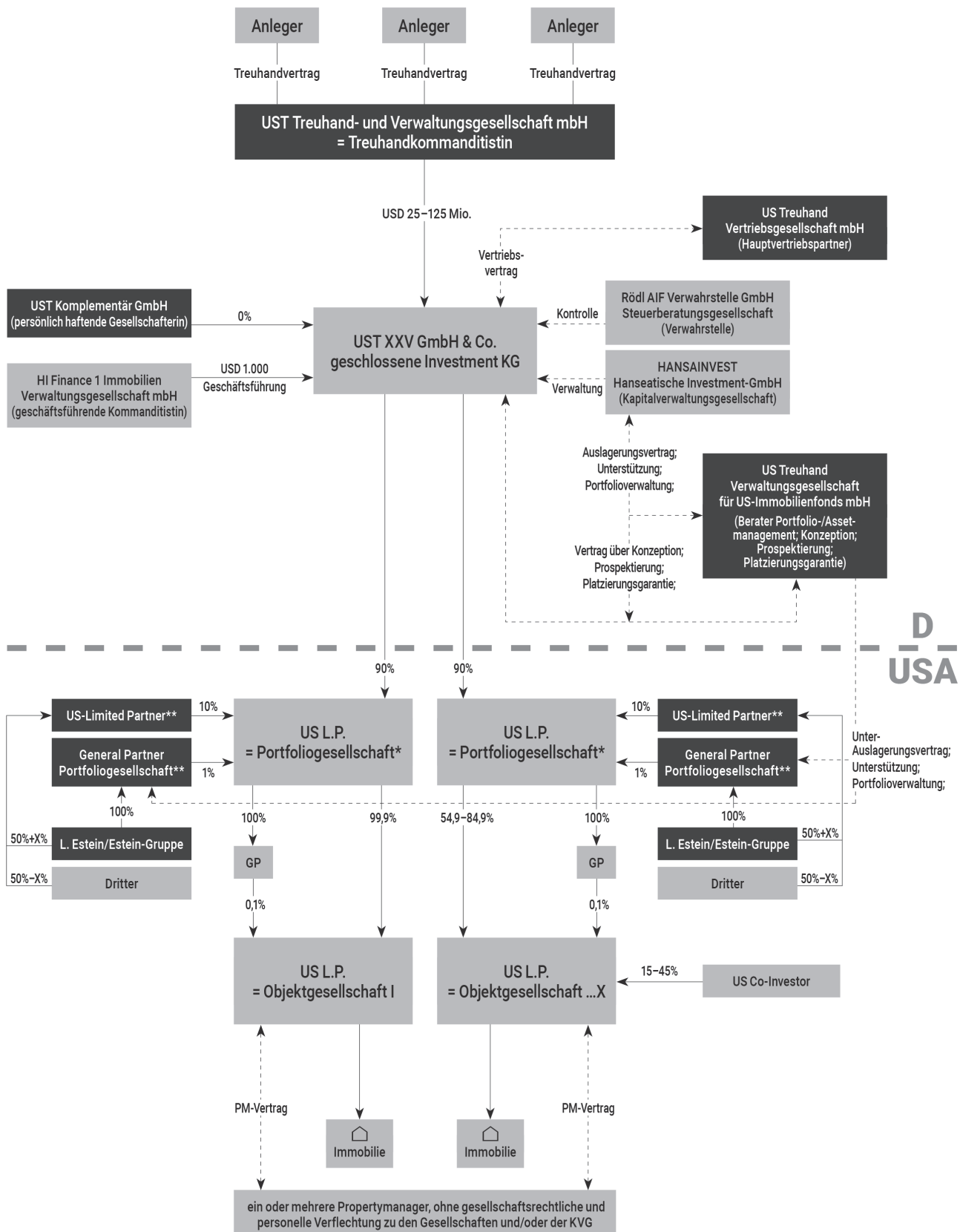
Die Investitionen erfolgen nach dem Grundsatz der Risikomischung gemäß § 262 Abs. 1 KAGB in mindestens drei Sachwerte i.S.d. § 261 Abs. 2 Nr. 1 KAGB, wobei die Anteile jedes einzelnen Sachwertes am aggregierten eingebrachten Kapital und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapital der Investmentgesellschaft nach Abzug der Initialkosten (vgl. § 7 Nr. 4 der Anlagebedingungen) im Wesentlichen gleichmäßig verteilt sind. Abweichend hiervon kann mittelbar über eine Portfolio- bzw. Objektgesellschaft auch nur in mindestens einen Sachwert investiert werden, solange bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Streuung des Ausfallrisikos gewährleistet ist. Die Investmentgesellschaft muss spätestens 18 Monate nach Beginn des Vertriebes risikogemischt investiert sein.

Die Erfüllung der vorstehend erläuterten Anforderungen ist mit Abschluss der Investitionsphase einzuhalten. Die Investitionsphase dauert längstens bis zum 30.06.2023. Die Dauer der Investitionsphase kann durch Beschluss der Gesellschafter mit 75% der abgegebenen Stimmen um weitere zwölf Monate verlängert werden.

Vor Erwerb der Vermögensgegenstände werden diese nach Maßgabe von §§ 261, 271 KAGB bewertet.

Die Beteiligungsstruktur lässt sich graphisch wie folgt darstellen. Die gezeigte Graphik ist als Zielstruktur zu verstehen und berücksichtigt nicht den Umstand, dass für den Fall, dass bereits eine Beteiligung der Portfoliogesellschaft an einer Objektgesellschaft besteht, zur Zwischenfinanzierung der Beteiligung der Investmentgesellschaft an der Portfoliogesellschaft eine Gesellschaft nach US-amerikanischem Recht als zwischenzeitlicher Limited Partner installiert werden kann, die durch Beteiligung der Investmentgesellschaft wieder aus der Portfoliogesellschaft ausscheiden soll (vgl. Ziffer 6.3.1).

In Abhängigkeit von der Höhe des platzierten Eigenkapitals der Investmentgesellschaft und der damit in Zusammenhang stehenden Möglichkeit entsprechende Immobilien zu erwerben, kann es sowohl eine als auch mehrere Portfoliogesellschaften geben, die sich dann wiederum an jeweils einer Objektgesellschaft beteiligen, in deren Vermögen sich die jeweilige Immobilie befindet und die diese betreibt. US-Co-Investoren können, müssen aber nicht beteiligt werden.



* Weitere Portfoliogesellschaft(en) werden, falls erforderlich, mit identischer Gesellschafterstruktur installiert.

**L. Estein übernimmt in seiner Person die Geschäftsführung des US Limited Partners sowie die Geschäftsführung des General Partners der Portfoliogesellschaft.

L. Estein/Eine Gesellschaft der Estein-Gruppe übernimmt immer 50 plus X% der Gesellschaftsanteile des US Limited Partners.

6.3 Allgemeine Angaben zu den Portfolio-gesellschaften und Objektgesellschaften

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes stehen die zu erwerbenden Immobilien noch nicht fest. Es sind noch keine Portfolio- sowie Objektgesellschaften gegründet. Entsprechend hat die Investmentgesellschaft auch noch keine Anteile an einer Portfoliogesellschaft erworben. In Abhängigkeit von der Höhe des platzierten Eigenkapitals der Investmentgesellschaft und der damit in Zusammenhang stehenden Möglichkeit entsprechende Immobilien über die zuvor beschriebene Struktur (siehe auch Graphik, Ziffer 6.2) zu erwerben, kann es sowohl eine als auch mehrere Portfoliogesellschaften geben, die sich dann wiederum an jeweils

einer Objektgesellschaft beteiligen, in deren Vermögen sich die jeweilige Immobilie befindet und diese betreibt.

Im Folgenden sollen Grundzüge der gesellschaftsrechtlichen Regelungen der Portfolio- und Objektgesellschaften gegeben werden, die zum jeweiligen Gründungs- sowie Erwerbszeitpunkt weiter ausgestaltet werden.

6.3.1 Angaben zur Portfoliogesellschaft

Bei der Portfoliogesellschaft mit Sitz in den USA wird es sich um eine US-amerikanische Limited Partnership nach dem Recht des jeweiligen Bundesstaates ihres Sitzes handeln.

Unternehmenszweck	Der Unternehmenszweck der Portfoliogesellschaft wird begrenzt sein auf den Erwerb, das Halten, den Verkauf, die Finanzierung und die Refinanzierung von Anteilen an der jeweiligen Objektgesellschaft sowie der Anteile an dem jeweiligen General Partner der Objektgesellschaft sowie auf sämtliche allgemeine unternehmerische Aktivitäten, die mit vorgenannten Tätigkeiten im Zusammenhang stehen oder diese begleiten, einschließlich des Erwerbs, des Haltens, des Verkaufs, der Finanzierung, der Refinanzierung, der Instandsetzung und des Betriebs der jeweiligen Immobilie durch die Objektgesellschaft.
Gesellschafter	Zum Zeitpunkt der Gründung der jeweiligen Portfoliogesellschaft werden zunächst ein General Partner sowie ein Limited Partner (nachfolgend „US-Limited Partner“) als Gesellschafter beteiligt sein. Bei dem US-Limited Partner wird es sich jeweils um eine Gesellschaft nach US-amerikanischem Recht handeln, von denen jeweils mindestens 50% der Gesellschaftsanteile entweder von Lothar Estein selbst und/oder einer Gesellschaft aus der Estein-Gruppe, bei der letztlich Lothar Estein wirtschaftlich Berechtigter ist, gehalten werden. Die weiteren Gesellschaftsanteile des US-Limited Partners können durch dritte Kapitalgeber gehalten werden, wobei sichergestellt ist, dass die Geschäftsführung auf Ebene des US-Limited Partners durch Lothar Estein gestellt wird. Der General Partner wird zu 100% von Lothar Estein oder einer Gesellschaft aus der Estein-Gruppe gehalten, wobei die Geschäftsführung des General Partners stets von Lothar Estein selbst gestellt wird. In Abhängigkeit von der Höhe des platzierten Eigenkapitals der Investmentgesellschaft wird sich diese neben dem US-Limited Partner an der Portfoliogesellschaft als Limited Partner beteiligen. Dabei wird der US-Limited Partner immer mit mindestens 10%, der General Partner immer mit 1% beteiligt sein. Die übrigen Anteile (also bis zu 89%) wird konzeptionsgemäß, aber in Abhängigkeit von der Höhe des platzierten Eigenkapitals, die Investmentgesellschaft halten. Zur Zwischenfinanzierung der Beteiligung der Investmentgesellschaft an der Portfoliogesellschaft kann eine Gesellschaft nach US-amerikanischem Recht als zwischenzeitlicher Limited Partner installiert werden, die zu 100% von Lothar Estein und/oder einer Gesellschaft aus der Estein-Gruppe, bei der letztlich Lothar Estein wirtschaftlich Berechtigter ist, gehalten wird. Diese scheidet durch Beteiligung der Investmentgesellschaft aus der Portfoliogesellschaft aus. Sollten aufgrund der Höhe des platzierten Eigenkapitals der Investmentgesellschaft nicht die vollen vorgesehenen 89% der Anteile an einer Portfoliogesellschaft durch die Investmentgesellschaft erworben werden können, werden die übrigen, zunächst von der zwischenfinanzierenden Gesellschaft gehaltenen Anteile auf den US-Limited Partner übertragen.
Geschäftsführung	Der General Partner der Portfoliogesellschaft führt im Namen der Portfoliogesellschaft deren Geschäfte – vorbehaltlich der sog. „Major Decisions“ – ohne Einverständnis oder Zustimmung der Limited Partner. Die Limited Partner sind grundsätzlich von der Geschäftsführung der Portfoliogesellschaft ausgeschlossen, abgesehen von den Fällen, in denen ein Einverständnis oder die Zustimmung der Limited Partner nach dem Gesellschaftsvertrag der Portfoliogesellschaft ausdrücklich erforderlich ist. Hierzu gehören die sog. „Major Decisions“.

Beschlüsse der Gesellschafter	Für sog. „Major Decisions“ benötigt der General Partner der Portfoliogesellschaft die mehrheitliche Zustimmung der Limited Partner. Zu diesen „Major Decisions“ gehören insbesondere Entscheidungen über folgende Angelegenheiten: • Kapitalerhöhungen der Portfoliogesellschaft; • Ergänzungen oder Änderungen der Urkunden (certificate of limited partnership) und der Gesellschaftsverträge der jeweiligen Objektgesellschaft sowie des General Partners der Objektgesellschaft, sofern diese nicht nach dem Gesellschaftsvertrag der Portfoliogesellschaft ausdrücklich erlaubt sind; • Ankauf und Veräußerung der jeweiligen Immobilie und/oder der Anteile an der Objektgesellschaft sowie bestimmte Mietvertragsabschlüsse sowie kostenverursachende Maßnahmen ab einer bestimmten Größenordnung; • Verpfändung, Belastung, Bestellung einer Sicherheit an einem Vermögensgegenstand der Portfoliogesellschaft, der Objektgesellschaft oder des General Partners der Objektgesellschaft sowie Eingehen einer Finanzierung oder Refinanzierung, die durch die jeweilige von der Objektgesellschaft gehaltene Immobilie abgesichert ist; • Ergänzung oder Nachtrag des Gesellschaftsvertrages der Portfoliogesellschaft und der Urkunde (certificate of limited partnership) der Portfoliogesellschaft; • Änderung des im Gesellschaftsvertrag der Portfoliogesellschaft festgelegten Unternehmenszwecks der Portfoliogesellschaft. Nach Erwerb der Anteile an der Portfoliogesellschaft durch die Investmentgesellschaft bedarf es im Zusammenhang mit „Major Decisions“ neben eines Mehrheitsbeschlusses der Limited Partner der Zustimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie Verwahrstelle.
Vertretung	Der General Partner der Portfoliogesellschaft ist für die Portfoliogesellschaft grundsätzlich vertretungs- und unterschriftsberechtigt. Die Limited Partner sind für die Portfoliogesellschaft keinesfalls unterschriftsberechtigt und dürfen diese nicht binden.
Vergütung	Der General Partner der Portfoliogesellschaft erhält eine jährliche Vergütung von 0,25% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Portfoliogesellschaft am Ende jedes Kalenderquartals als Ausgleich für die Erfüllung seiner Aufgaben. Diese Vergütung erfolgt zusätzlich zu einer Beteiligung des General Partners der Portfoliogesellschaft an den betrieblichen und nichtbetrieblichen Erträgen. Zudem erhält der General Partner im Zusammenhang mit dem Erwerb und Verkauf der jeweiligen Immobilien sowie der etwaigen Fremdfinanzierung der Immobilien eine einmalige Vergütung von maximal 2,50% des jeweiligen Ankaufs- bzw. Verkaufspreises. Im Rahmen eines Ankaufs bzw. einer Veräußerung eines Vermögensgegenstandes dürfen auf Ebene einer Portfolio- bzw. Objektgesellschaft zusätzlich zu auf die Transaktion ggf. entfallenden Steuern und Gebühren gesetzlich vorgeschriebener Stellen maximal Kosten in Höhe von 3,50% des jeweiligen An- bzw. Verkaufspreises entstehen.

Auszahlungen	Betriebliche und nichtbetriebliche Erträge (Operating/Non-Operating Income), d.h. alle Ausschüttungen an die Portfoliogesellschaft aus der Bewirtschaftung der Objektgesellschaft und der Immobilie (abzüglich aller Ausgaben der Portfoliogesellschaft, die aus diesen Ausschüttungen gezahlt werden, Rücklagen, die in angemessener Weise durch den General Partner der Portfoliogesellschaft in dessen Ermessen gebildet werden, und Vergütungen des General Partners der Portfoliogesellschaft, die aus diesen Ausschüttungen zu zahlen sind), werden an die Limited Partner sowie den General Partner verteilt. Dabei ist es zulässig, dass die gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen der Portfoliogesellschaften beziehungsweise der Objektgesellschaften eine disproportionale (ungleiche) Gewinnverteilung zwischen den Gesellschaftern vorsehen, sofern in Hinblick auf eine ungleiche Gewinnverteilung folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt sind: - Bis zu einer jährlichen Gewinnzuweisung von mindestens 6% bezogen auf die Beteiligungshöhe der Investmentgesellschaft an der Portfoliogesellschaft, beziehungsweise der Portfoliogesellschaft an einer Objektgesellschaft muss eine gleichmäßige Verteilung zwischen den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung (pro rata) erfolgen. - Sofern in Vorjahren eine jährliche Gewinnzuweisung von jeweils mindestens 6% bezogen auf die Beteiligungshöhe der Investmentgesellschaft bzw. der Portfoliogesellschaft nicht erreicht worden ist, muss eine gleichmäßige Verteilung des Jahresergebnisses der Portfoliogesellschaft bzw. Objektgesellschaft erfolgen bis eine durchschnittliche Gewinnzuweisung von mindestens 6% in Bezug auf alle Ebenen für alle Vorjahre ebenfalls erreicht ist. - Im Falle des Verkaufs der Vermögensgegenstände muss die Investmentgesellschaft beziehungsweise die Portfoliogesellschaft (auf Ebene einer Objektgesellschaft) zunächst einen Rückfluss von mindestens 110% auf ihre Einlage zuzüglich der durchschnittlichen jährlichen Gewinnzuweisung von 6% gemäß Buchstabe a.) erhalten. Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen ist für die darüberhinausgehenden Erträge der Portfoliogesellschaft eine disproportionale Gewinnverteilung zwischen den Gesellschaftern zulässig. Dieses kann dazu führen, dass die Investmentgesellschaft trotz einer bis zu 89%igen Beteiligung an der Portfoliogesellschaft im Ergebnis weniger als 89% (mindestens jedoch 69%) der darüberhinausgehenden Erträge der Portfoliogesellschaft erhält. Die betrieblichen Erträge sollen grundsätzlich mindestens einmal im Kalenderquartal verteilt werden.
Verfügung über Geschäftsanteile	Eine Übertragung, Verpfändung, Veräußerung oder Abtretung der Anteile der Limited Partner an der Portfoliogesellschaft soll nur eingeschränkt zulässig sein, insbesondere wenn der General Partner der Portfoliogesellschaft dem zuvor schriftlich zustimmt.
Beendigung und Liquidation	Die Portfoliogesellschaft soll mit Ablauf der gesellschaftsvertraglichen vereinbarten Laufzeit ab Eintragung der Portfoliogesellschaft im jeweiligen Bundestaats-Register mit dem Verkauf sämtlicher Vermögensgegenstände der Portfoliogesellschaft oder mit dem gegenseitigen Einvernehmen des General Partners der Portfoliogesellschaft und der Limited Partner über die Beendigung der Portfoliogesellschaft enden. Der General Partner der Portfoliogesellschaft soll dann die Vermögensgegenstände der Portfoliogesellschaft veräußern und die Veräußerungserlöse sowie die nicht veräußerten Vermögensgegenstände entsprechend den gesellschaftsvertraglichen Regelungen der Portfoliogesellschaft veräußern.

6.3.2 Angaben zur Objektgesellschaft

Bei der Objektgesellschaft mit Sitz in den USA wird es sich um eine US-amerikanische Limited Partnership nach dem Recht des jeweiligen Bundesstaates ihres Sitzes handeln.

Unternehmenszweck	Der Unternehmenszweck der Objektgesellschaft wird ausschließlich in dem Erwerb, dem Halten, der Vermietung, der Entwicklung, der Errichtung, dem Betrieb, der Finanzierung, der Verwaltung und/oder dem Verkauf (oder sonstiger Veräußerung) der jeweiligen Immobilie im Einklang mit den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Objektgesellschaft sowie der Vornahme derjenigen Handlungen bestehen, die mit vorgenannten Tätigkeiten verwandt oder verbunden sind oder diese begleiten können.
Gesellschafter	Zum Zeitpunkt der Gründung der Objektgesellschaft wird der General Partner sowie die Portfoliogesellschaft als Limited Partner als Gesellschafter beteiligt sein. Sollte sich auf Ebene der Objektgesellschaft ein weiterer US-amerikanischer Co-Investor als Limited Partner beteiligen, wird dessen Anteil auf maximal 45% begrenzt.
Geschäftsführung	Der General Partner der Objektgesellschaft hat die vollständige und alleinige Berechtigung und das Ermessen, die Geschäfte und Angelegenheiten der Objektgesellschaft zu führen und alle Entscheidungen hinsichtlich des Betriebes der Objektgesellschaft zu treffen. Ferner hat der General Partner der Objektgesellschaft alle Berechtigungen und Befugnisse zur Verwaltung des Geschäftes der Objektgesellschaft, um alle erforderlichen, ordnungsgemäßen, geeigneten, empfehlenswerten, zugehörigen oder für die Erreichung des Zwecks des Gesellschaftsvertrages der Objektgesellschaft zweckmäßigen Handlungen vorzunehmen.
Beschlüsse der Gesellschafter	Ohne einstimmigen Beschluss aller Gesellschafter der Objektgesellschaft wird die Objektgesellschaft insbesondere folgende Geschäfte nicht vornehmen können: • Geschäfte oder Handlungen, die außerhalb des Unternehmenszwecks liegen; • Aufnahme von Krediten oder Übernahme von Verpflichtungen für die Objektgesellschaft, die nicht zum üblichen Geschäftsbetrieb der Objektgesellschaft gehören und Mietverpflichtungen im Rahmen der üblichen Geschäftstätigkeit, sowie die Bestellung von Sicherheiten auf dem Grundeigentum der Objektgesellschaft; • Auflösung, Abwicklung oder Liquidation der Objektgesellschaft; • Veräußerung oder Vermietung oder sonstige Verfügung über alle oder im Wesentlichen alle Vermögensgegenstände der Objektgesellschaft; • Änderung des Gesellschaftszwecks bzw. der sog. SPE Provisions (SPE = Special Purpose Entity) zu denen insbesondere auch die hier dargestellten Beschlussgegenstände gehören; • Verschmelzung, Zusammenschluss oder sonstige Konsolidierung der Objektgesellschaft mit einer anderen Gesellschaft.
Vertretung	Der General Partner der Objektgesellschaft ist für die Objektgesellschaft grundsätzlich vertretungs- und unterschriftsberechtigt.
Vergütung	Durch die Objektgesellschaft werden keine Vergütungen an den General Partner der Portfoliogesellschaft geleistet. Im Übrigen werden Vergütungen auf Grundlage von Verträgen für den Bezug von Leistungen geleistet, sofern erforderlich (z.B. für das Propertymanagement, vgl. Ziffer 12.4.3)
Ausschüttungen	Der General Partner der Objektgesellschaft soll die betrieblichen Erträge (Operating Cash) grundsätzlich vierteljährlich an die Gesellschafter verteilen, sofern die Mittel verfügbar sind: Außerordentliche Erträge (Capital Event Cash) soll der General Partner der Objektgesellschaft entsprechend den gesellschaftsvertraglichen Regelungen nach Erhalt durch die Objektgesellschaft verteilen.
Verfügung über Geschäftsanteile	Die Anteile an der Objektgesellschaft können grundsätzlich nicht veräußert, abgetreten, ausgetauscht oder verpfändet werden.

**Beendigung
und Liquidation**

Die Objektgesellschaft soll grundsätzlich mit der Auflösung der Portfoliogesellschaft aufgelöst werden, es sei denn, die Objektgesellschaft wird entsprechend der Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Objektgesellschaft früher beendet (z.B. durch einstimmigen schriftlichen Beschluss der Gesellschafter der Objektgesellschaft).

Nach Befriedigung der Ansprüche Dritter und ggf. erforderlicher Bildung von Rückstellungen werden die Vermögensgegenstände der Objektgesellschaft im Rahmen der Liquidation entsprechend der Regelungen betreffend die Ausschüttungen verteilt.

6.4**Anlageziele, Anlagepolitik
und -strategie, finanzielle Ziele
der Investmentgesellschaft**

Anlageziel der Investmentgesellschaft ist die Erwirtschaftung einer positiven Rendite für die Anleger in Form von jährlichen Auszahlungen und Wertzuwächsen bei möglichst geringen Wert- und Auszahlungsschwankungen. Im Rahmen der Vermietung der künftigen Immobilienobjekte wird eine jährliche Auszahlung ab dem Jahr 2022 i.H.v. 4,50% (bezogen auf die Kommanditeinlage des Anlegers ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages) vor Steuern an die Anleger angestrebt. Für das Jahr 2020 und 2021 wird (zeitanteilig ab dem Zeitpunkt der Einzahlung der gezeichneten Einlage) eine Auszahlung i.H.v. 3% (bezogen auf die Kommanditeinlage des Anlegers ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages) vor Steuern an die Anleger angestrebt. Im Rahmen der Veräußerung des Vermögensgegenstandes sollen neben den Auszahlungen während der Vermietungsphase zusätzliche Erträge für die Anleger erwirtschaftet werden, so dass neben der Kapitalrückzahlung an die Anleger eine Kapitalvermehrung durch aktives Management der Vermögensgegenstände angestrebt wird. Hinsichtlich der Erreichung des Anlageziels kann keine Zusicherung gegeben werden.

Die Anlagepolitik und -strategie der Investmentgesellschaft ist das Einwerben und Investieren von Kommanditkapital, um es für den Erwerb von Beteiligungen an Portfoliogesellschaften zu verwenden, die durch eine direkte Beteiligung von mindestens 54,90% an jeweils einer Objektgesellschaft sowie jeweils eine 0,10%-ige indirekte Beteiligung an der Objektgesellschaft über eine 100%-ige Beteiligung am General Partner der Objektgesellschaft, mittelbar Eigentümerin eines Immobilienobjektes sind.

Auf Ebene der Portfoliogesellschaft wird ein US-Limited Partner, an dem mindestens 50% der Gesellschaftsanteile entweder von Lothar Estein selbst und/oder einer Gesellschaft aus der Estein-Gruppe, bei der letztlich Lothar Estein wirtschaftlich Berechtigter ist, gehalten werden, mit mindestens 10% an den Immobilienobjekten beteiligt sein und gemeinsam mit der Investmentgesellschaft investieren. Der General Partner der Portfoliogesellschaft wird stets 1% der Anteile der Portfoliogesellschaft halten. Ebenso sind weitere Mitinvestoren neben der Investmentgesellschaft und dem US-Limited Partner in Bezug auf die Immobilienobjekte auf Ebene der Objektgesellschaft möglich. Die Mitinvestoren bleiben aber auf ein Minderheitsanteil an der Objektgesellschaft beschränkt, so dass Entscheidungen durch die Portfoliogesellschaft majorisiert werden können.

Insgesamt besteht so ein gleichgerichtetes Interesse der beteiligten Partner, die jeweilige Immobilieninvestition

und somit auch das Investment des Anlegers zu einem nachhaltigen Erfolg zu führen.

Die jeweiligen Immobilienobjekte sollen an eine Vielzahl von Mietern unterschiedlicher Nutzung vermietet und sollen nach der Vermietungsphase verwertet werden. Für Details zu der geplanten Anlagestruktur siehe Ziffer 6.2. Ferner gehört zur Anlagestrategie der Investmentgesellschaft die Anlage liquider Mittel nach Maßgabe des § 261 Abs. 1 Nr. 7 KAGB.

Die Anlagepolitik der Investmentgesellschaft sieht vor, dass sämtliche Maßnahmen zu treffen sind, die der Anlagestrategie dienen. Hierzu zählt insbesondere der Erwerb von Gesellschaftsanteilen an den jeweiligen Portfoliogesellschaften.

Die Anlagestrategie sieht vor, dass die Immobilienobjekte längstens bis zum Ende des Jahres 2030 gehalten werden sollen und bei entsprechend günstiger Marktsituation eine mittelbare Veräußerung der Immobilienobjekte und eine anschließende Liquidation der Investmentgesellschaft angestrebt wird. Inwieweit die Umsetzung des Anlageziels im Jahr 2030 mit der angestrebten Rentabilität für die Anleger erreicht werden kann, ist aus heutiger Sicht nicht mit hinreichender Sicherheit zu beurteilen. Daher sieht die Anlagestrategie vorsorglich vor, dass die Immobilienobjekte auch zu einem späteren Zeitpunkt veräußert werden können. Insofern ist die Laufzeit der Investmentgesellschaft bis zum 31.12.2031 ausgelegt und sieht darüber hinaus gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft eine Verlängerungsoption durch entsprechenden Beschluss der Gesellschafter der Investmentgesellschaft bis längstens 31.12.2036 vor.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erwirbt für die Investmentgesellschaft keine Anteile an anderen Investmentvermögen. Die Anlagepolitik und die Anlagestrategie unterliegen keinen weiteren Beschränkungen.

6.5**Verfahren, nach denen die Anlagestrategie
oder Anlagepolitik geändert werden kann**

Eine Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik der Investmentgesellschaft bedarf einer Änderung der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft sowie ggf. des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft. Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Investmentgesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, bedarf gemäß § 267 Abs. 3 KAGB der Zustimmung der Gesellschafter mit einer Mehrheit von Gesellschaftern, die mindestens zwei Drittel

des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen. Eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft bedarf gemäß § 19 Abs. 2 lit. (d) und Abs. 4 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft eines Gesellschafterbeschlusses mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Konzeptionsgemäß ist eine Änderung der Anlagestrategie oder Anlagepolitik nicht vorgesehen.

6.6 Derivate

Gemäß den zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes geltenden Anlagebedingungen darf die Investmentgesellschaft Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, nur zur Absicherung der von ihr gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust tätigen. Die Investmentgesellschaft wird keine Gesamtrendite-Swaps gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.11.2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 eingehen. Zum Zeitpunkt der Auflegung der Investmentgesellschaft ist der Einsatz von Derivaten jedoch nicht vorgesehen.

6.7 Angaben zu Kreditaufnahmen, Stellung von Sicherheiten und Belastung der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft

Gemäß den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft dürfen für die Investmentgesellschaft Kredite bis zur Höhe von 150% des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Bei der Berechnung der vorgenannten Grenze sind Kredite, welche Gesellschaften im Sinne des § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB aufgenommen haben, entsprechend der Beteiligungshöhe der Investmentgesellschaft an der jeweiligen Gesellschaft zu berücksichtigen.

Die Belastung von Vermögensgegenständen, die zu der Investmentgesellschaft gehören, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind gemäß den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle diesen Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Zudem darf die Belastung insgesamt 150% des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragenen Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht überschreiten. Die Belastung von Vermögensgegenständen der Portfoliogesellschaft und der Objektgesellschaft sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen,

die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind bei der Berechnung dieser Grenze entsprechend der Beteiligungshöhe der Investmentgesellschaft zu berücksichtigen.

Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Investmentgesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebes.

Vgl. zu den Risiken im Zusammenhang mit der Aufnahme von Fremdkapital Ziffer 7.3.3.

6.8 Regeln für die Vermögensbewertung

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil erfolgt mindestens einmal jährlich. Die Bewertung und Berechnung ist auch dann durchzuführen, wenn das Gesellschaftsvermögen der Investmentgesellschaft erhöht oder herabgesetzt wird.

Für die Bewertung, das Bewertungsverfahren und die Bewerter gelten die §§ 168, 169 und 216 KAGB entsprechend. Darüber hinaus gelten die Art. 67-73 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 der EU-Kommission (Level-2-Verordnung) sowie die Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV) und die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft nach § 169 Abs. 1 KAGB erstellte interne Bewertungsrichtlinie.

Die Bewertung der Immobilien erfolgt durch externe Bewerter. Die Bewerter stehen zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes noch nicht fest.

Die Ermittlung des Marktwertes/Verkehrswertes wird entsprechend der jeweils geltenden Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung – ImmoWertV) durchgeführt. Das Bewertungsverfahren nach ImmoWertV soll, begründet durch die Ausrichtung der Investmentgesellschaft auf Ertragsobjekte, üblicherweise im Ertragswertverfahren (§§ 17 ff. ImmoWertV) erfolgen. Es obliegt den Bewertern, zu entscheiden, ob das allgemeine Ertragswertverfahren oder das vereinfachte Ertragswertverfahren anzuwenden ist.

Die Bewerter werden im Rahmen der Wertermittlung und des Wertermittlungsberichtes (Gutachten) die Wahl hinreichend begründen und darlegen. Da die Wertermittlung nach ImmoWertV hinreichend im Text der Verordnung dargelegt ist, wird auf eine detaillierte textliche Wiederholung verzichtet und auf die Verordnung verwiesen.

Für die Beteiligung an den Portfolio- und Objektgesellschaften erfolgt die Bewertung auf der Grundlage der von diesen Gesellschaften eingereichten, jeweils aktuellen Vermögensaufstellungen. Der Wert dieser Gesellschaften ergibt sich durch Summierung der mit dem Verkehrswert angesetzten Einzelpositionen der Vermögensaufstellung.

Für die Bewertung der Immobilien innerhalb der Objektgesellschaften finden die gleichen Regelungen, die auch für die Bewertung der Immobilien der Investmentgesellschaft gelten, Anwendung.

Die Investmentgesellschaft wird in einen Vermögensgegenstand nur investieren, wenn der Vermögensgegenstand zuvor

- bei einem Wert des Vermögensgegenstandes bis einschließlich umgerechnet EUR 50.000.000 von einem externen Bewerter, der die Anforderungen nach § 216 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, Abs. 2 bis 5 KAGB erfüllt, oder
- bei einem Wert des Vermögensgegenstandes über umgerechnet EUR 50.000.000 von zwei externen, voneinander unabhängigen Bewertern, die die Anforderungen nach § 216 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2, Abs. 2 bis 5 KAGB erfüllen und die die Bewertung des Vermögensgegenstandes unabhängig voneinander vornehmen, bewertet wurde.

Bankguthaben werden grundsätzlich zu ihrem Nennwert zuzüglich zugeflossener Zinsen angesetzt.

Die Bewertung der Vermögenswerte und die Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil sind gegenüber den Anlegern offenzulegen. Eine Offenlegung hat nach jeder Bewertung der Vermögenswerte und Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil zu erfolgen.

Der Gesamtwert des Investmentvermögens selbst wird gemäß § 168 Abs. 1 KAGB aufgrund der Verkehrswerte der zu ihm gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten ermittelt. Der für die Anleger maßgebliche Nettoinventarwert ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Investmentvermögens durch die Zahl der ausgegebenen Anteile.

Die in den Nettoinventarwert einfließenden Bewertungsergebnisse vermitteln lediglich eine zeitpunktbezogene Betrachtung zum jeweiligen Stichtag. Dieser Wert ist ein nach festgelegten Kriterien ermittelter Stichtagswert und lässt daher weder einen Schluss auf Zweitmarktpreise zu, noch darauf, welcher Wert bei einem späteren Verkauf der Immobilien für die Investmentgesellschaft und damit indirekt für die Anleger erzielt wird.

6.9 Liquiditätsmanagement der Investmentgesellschaft

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verfügt über ein angemessenes Liquiditätsmanagementsystem für die Investmentgesellschaft und hat für dieses schriftliche Grundsätze und Verfahren festgelegt, die es ihr ermöglichen, die Liquiditätsrisiken der Investmentgesellschaft zu überwachen und zu gewährleisten, so dass sich das Liquiditätsprofil der Anlagen der Investmentgesellschaft mit den zugrundeliegenden Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft deckt. Die Grundsätze und Verfahren umfassen das Folgende:

- Das Liquiditätsprofil der Anlagen der Investmentgesellschaft wird zu einem Liquiditätsprofil des Investmentvermögens zusammengefasst und den potentiell bestehenden Verbindlichkeiten insbesondere der den Anlegern gewährten Rückgaberechten gegenübergestellt; bei einem geschlossenen Publikums-AIF wie der Investmentgesellschaft werden keine Rückgaberechte gewährt.
- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft überwacht die Liquiditätsrisiken, die sich auf Ebene der Investmentgesellschaft oder der Vermögensgegenstände ergeben können. Sie

nimmt dabei eine Einschätzung der Liquidität der in der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände in Relation zum Vermögen der Investmentgesellschaft vor und legt hierfür eine Liquiditätsquote fest.

- Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat für die Investmentgesellschaft adäquate Limits für die Liquiditätsrisiken festgelegt. Sie überwacht die Einhaltung dieser Limits und hat Verfahren bei einer Überschreitung oder möglichen Überschreitung der Limits festgelegt. Dies kann auch dazu führen, dass eine dauerhafte Liquiditätsquote in der Investmentgesellschaft gehalten werden muss.
- Die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft eingerichteten Verfahren gewährleisten eine Konsistenz zwischen Liquiditätsquote, den Liquiditätsrisikolimits und den zu erwarteten Nettomittelveränderungen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft überprüft diese Grundsätze regelmäßig und aktualisiert sie entsprechend.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft führt regelmäßig Stresstests durch, mit denen sie die Liquiditätsrisiken der Investmentgesellschaft bewerten kann. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft führt die Stresstests auf der Grundlage zuverlässiger und aktueller quantitativer oder, falls dies nicht angemessen ist, qualitativer Informationen durch. Hierbei werden Anlagestrategie, Rücknahmefristen, Zahlungsverpflichtungen und Fristen, innerhalb derer die Vermögensgegenstände veräußert werden können, sowie Informationen z.B. in Bezug auf allgemeines Anlegerverhalten und Marktentwicklungen einbezogen. Die Stresstests simulieren gegebenenfalls mangelnde Liquidität der Vermögenswerte in der Investmentgesellschaft sowie in Anzahl und Umfang atypische Verlangen auf Anteilrücknahmen. Sie decken Marktrisiken und deren Auswirkungen ab, einschließlich auf Nachschussforderungen, Besicherungsanforderungen oder Kreditlinien. Sie tragen Bewertungssensitivitäten unter Stressbedingungen Rechnung. Sie werden unter Berücksichtigung der Anlagestrategie, des Liquiditätsprofils, der Anlegerart und der Rücknahmegrundsätze der Investmentgesellschaft in einer der Art der Investmentgesellschaft angemessenen Häufigkeit durchgeführt.

Weiterhin verfügt die Kapitalverwaltungsgesellschaft über angemessene Verfahren zur Liquiditätssteuerung, die insbesondere Warn- und Rückführungslimits im Hinblick auf die Liquiditätsquote und Stresstests beinhalten.

Die vorgenannten Regelungen zum Liquiditäts- bzw. Risikomanagement werden in der Regel jährlich überprüft und entsprechend aktualisiert.

6.10 Interessenkonflikte

Aufgrund gesellschaftlicher und personeller Verflechtungen liegen Umstände vor, die Interessenkonflikte begründen können und die mit Risiken verbunden sind. Erläuterungen hierzu finden sich in Kapitel 7 „RISIKEN“, Ziffer 7.3.3.

Zum Umgang mit Interessenkonflikten setzt die Kapitalverwaltungsgesellschaft unter anderem folgende organisatorische Maßnahmen ein, um Interessenkonflikte zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie zu steuern, zu beobachten und sie offenzulegen:

- Bestehen einer Compliance-Abteilung, die auf die Einhaltung von Gesetzen und Regeln hinwirkt und der Interessenkonflikte gemeldet werden müssen,
- Pflichten zur Offenlegung,
- Organisatorische Maßnahmen wie die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen für einzelne Abteilungen, um dem Missbrauch von vertraulichen Informationen vorzubeugen, sowie die Zuordnung von Zuständigkeiten, um unsachgemäße Einflussnahme zu verhindern,
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte, Verpflichtungen zur Einhaltung des Insiderrechts, Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen,
- Einrichtung von Vergütungssystemen,
- Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen,
- Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung beim Erwerb bzw. zur Veräußerung von Finanzinstrumenten,
- Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen,
- Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-Off-Zeiten),
- Grundsätze zur Stimmrechtsausübung,
- Forward Pricing,
- Mitwirkung im Compliance-Komitee der SIGNAL IDUNA Gruppe.

6.11 Volatilität

Die Anteile der Investmentgesellschaft weisen aufgrund der vorgesehenen Zusammensetzung ihrer Vermögensgegenstände bzw. der Anlageobjekte und deren Abhängigkeit von Marktveränderungen bzw. den bei der Verwaltung verwendeten Techniken eine erhöhte Volatilität auf. Dies bedeutet, dass der Wert der Anteile der Investmentgesellschaft auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein kann.

6.12 Primebroker

Die Anteile an der Investmentgesellschaft werden nicht über Primebroker gehandelt.

6.13 Treuhandkommanditistin/Treuhand- und Verwaltungsvertrag

Als Treuhandkommanditistin der Investmentgesellschaft fungiert die UST Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Frankfurt am Main und Geschäftsanschrift Schaumainkai 85, 60596 Frankfurt am Main.

Unternehmensgegenstand der Treuhandkommanditistin ist die Übernahme von Treuhand- und Anlegerverwaltungsaufgaben in Alternativen Investmentfonds i.S.d. § 1 KAGB und anderer Beteiligungsgesellschaften. Die Treuhandkom-

manditistin ist insbesondere berechtigt, Beteiligungen an solchen Gesellschaften im eigenen Namen für Rechnung Dritter zu halten.

6.13.1 Aufgaben und Rechtsgrundlage der Tätigkeit der Treuhandkommanditistin

Die Aufgaben der Treuhandkommanditistin ergeben sich insbesondere aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag zwischen der Treuhandkommanditistin, der Investmentgesellschaft und dem jeweiligen Treugeber oder Direktkommanditisten (nachfolgend „Treuhand- und Verwaltungsvertrag“). Dabei ist zwischen dem Treuhandmandat der Treuhandkommanditistin für Treugeber (vgl. §§ 3 bis 11 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages) und dem für Direktkommanditisten (vgl. §§ 12 bis 16 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages) zu unterscheiden.

Der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft ist zusammen mit den Anlagebedingungen – vorbehaltlich und einschließlich etwaiger späterer von den Gesellschaftern beschlossener Änderungen – Grundlage und Bestandteil des Treuhand- und Verwaltungsvertrages.

6.13.1.1 Treuhandmandat für Treugeber

Gemäß § 3 Abs. 1 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages übernimmt und verwaltet die Treuhandkommanditistin für den jeweiligen Treugeber einen seiner Beteiligung entsprechenden Teilkommanditanteil (nachfolgend „Kommanditbeteiligung“) an der Investmentgesellschaft und hält diesen treuhänderisch im eigenen Namen, aber im Auftrag, im Interesse und für Rechnung des jeweiligen Treugebers. Die Treuhandkommanditistin hält die Kommanditbeteiligung im Außenverhältnis als einheitlichen Gesellschaftsanteil und ist als Kommanditist im Handelsregister eingetragen.

6.13.1.2 Verwaltungsmandat für Direktkommanditisten

Für den Direktkommanditisten nimmt die Treuhandkommanditistin die mit der Beteiligung verbundenen Rechte und Pflichten in offener Stellvertretung wahr.

6.13.2 Wesentliche Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin

6.13.2.1 Treuhandmandat für Treugeber

Der Treugeber beauftragt und ermächtigt die Treuhandkommanditistin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, im Rahmen des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft für ihn eine Kommanditbeteiligung an der Investmentgesellschaft zu erwerben, zu halten und zu verwalten (nachfolgend „Treuhandmandat“). Die Treuhandkommanditistin nimmt alle zur Durchführung des rechtswirksamen Erwerbs sowie der laufenden Verwaltung der Kommanditbeteiligung erforderlichen Maßnahmen vor. Der Treugeber übernimmt im Innenverhältnis in Höhe seiner Beteiligung alle Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin aus dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft, mit Ausnahme der gesellschaftsrechtlichen Sonderrechte der Treuhandkommanditistin. Unter den vorgenannten Einschränkungen erteilt die Treuhandkommanditistin dem Treugeber unwiderruflich Vollmacht zur Ausübung der mit-

gliedschaftlichen Rechte der Treuhandkommanditistin als Gesellschafter der Investmentgesellschaft, insbesondere der Stimm-, Informations-, Kontroll- und Widerspruchsrechte aus der für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung. Soweit der Treugeber die ihm hiernach eingeräumten Gesellschafterrechte selbst wahrnimmt, übt die Treuhandkommanditistin ihre mitgliedschaftlichen Rechte aus der betreffenden Kommanditbeteiligung nicht aus. Soweit der Treugeber seine Rechte nicht selbst wahrnimmt, wird die Treuhandkommanditistin diese Rechte nach den Weisungen des Treugebers ausüben.

6.13.2.2 Verwaltungsmandat für Direktkommanditisten

Direktkommanditisten beauftragen die Treuhandkommanditistin und bevollmächtigen sie unter der auflösenden Bedingung der Beendigung des Verwaltungsverhältnisses, die aus der dann direkt gehaltenen Kommanditbeteiligung resultierenden Rechte, insbesondere Stimm-, Informations-, Kontroll- und Widerspruchsrechte, im Namen und auf Weisung des Direktkommanditisten auszuüben. Die Treuhandkommanditistin macht von der ihr durch den Direktkommanditisten erteilten Vollmacht Gebrauch, soweit der Direktkommanditist nicht selbst oder durch einen Vertreter seine Rechte ausübt. Soweit der Direktkommanditist seine Rechte nicht selbst wahrnimmt, wird die Treuhandkommanditistin diese Rechte nach den Weisungen des Direktkommanditisten ausüben.

6.13.3 Beteiligungsregister

Die Treuhandkommanditistin führt nach Maßgabe von § 29 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft für alle Anleger ein Register mit deren personenbezogenen und beteiligungsbezogenen Daten („Beteiligungsregister“).

Jeder Anleger hat der Investmentgesellschaft etwaige Änderungen der in § 29 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft genannten gemachten Angaben unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Im Übrigen gelten die weiteren Regelungen in § 29 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft.

Jeder Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten im Wege der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert und dass die in die Anlegerverwaltung einbezogenen Parteien über die Verhältnisse der Investmentgesellschaft und seine Person informiert werden, soweit dies zur Verwaltung und Betreuung der Beteiligung des jeweiligen Anlegers erforderlich ist.

6.13.4 Freistellung der Treuhandkommanditistin

Der Treugeber stellt die Treuhandkommanditistin von allen ihre Beteiligung betreffenden Verbindlichkeiten frei, die diese für ihn bei pflichtgemäßer Erfüllung dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages und des Gesellschaftsvertrages gegenüber der Investmentgesellschaft oder Dritten eingeht oder die aus der Haftung als Kommanditist resultieren. Dies gilt nicht, soweit durch eine solche Freistellung den §§ 152 Abs. 6 und 161 Abs. 4 KAGB widersprochen würde. Sofern und sobald der Treugeber seine Treugeberbeteiligung gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft und § 19 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages in eine

Beteiligung als Direktkommanditist umgewandelt hat und er im Handelsregister als Direktkommanditist eingetragen ist, entfällt die vorgenannte Freistellungsverpflichtung, es sei denn, der Freistellungsanspruch der Treuhandkommanditistin ist bereits vor der Eintragung des umwandelnden Treugebers im Handelsregister entstanden.

Der Direktkommanditist stellt die Treuhandkommanditistin von allen Verbindlichkeiten frei, die bei pflichtgemäßer Erfüllung des Verwaltungsverhältnisses und des Gesellschaftsvertrages im Zusammenhang mit der Verwaltung der Beteiligung entstehen (z.B. Handelsregisterkosten, Beglaubigungskosten). Hiervon ausgenommen sind die Kosten der laufenden Verwaltung, die mit der Vergütung gemäß § 17 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages abgegolten sind.

6.13.5 Dauer und Kündigung

Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag wird für die Dauer der Investmentgesellschaft eingegangen. Eine vorzeitige Beendigung ist nur in den im Treuhand- und Verwaltungsvertrag oder im Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft geregelten Fällen zulässig. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag endet ohne weiteres Zutun zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vollbeendigung der Investmentgesellschaft im Handelsregister eingetragen wird.

Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag endet außerdem, wenn der Anleger nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft aus der Investmentgesellschaft ausscheidet (gilt nicht bei einem Wechsel des Anlegers von einer Treugeberstellung in eine Direktkommanditistenstellung).

Die Treuhandkommanditistin kann – ohne dass es sich um eine Umwandlung i.S.v. § 19 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages handelt – mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende den Treuhand- und Verwaltungsvertrag in schriftlicher Form kündigen und als Treuhandkommanditistin ausscheiden, wenn sie zum gleichen Zeitpunkt ebenfalls aus den Treuhandverträgen mit allen anderen Treugebern ausscheidet und eine andere nach den Vorschriften des KAGB geeignete Gesellschaft als Treuhandkommanditistin bestimmt wird, die anstelle der Treuhandkommanditistin in die einzelnen Treuhandverträge mit sämtlichen Treugebern eintritt und diese fortführt.

6.13.6 Gesamtbetrag der Vergütungen der Treuhandkommanditistin

Gemäß § 8 Nr. 3 d) der Anlagebedingungen erhält die Treuhandkommanditistin für ihre Tätigkeit, die sie gegenüber allen Anlegern der Investmentgesellschaft einschließlich den Direktkommanditisten erbringt, eine jährliche Vergütung i.H.v. bis zu 0,10% der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer). Als Bemessungsgrundlage gilt der durchschnittliche Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt. Die jährliche Vergütung bezieht sich auf das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft und ist jeweils zum 30.06. des Fol-

gejahres zur Zahlung fällig. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes sowie der tatsächlich geleisteten Auszahlungen auszugleichen.

Ab Liquidationseröffnung durch Laufzeitende, Gesellschafterbeschluss oder sonstige Gründe gemäß § 131 HGB beträgt die jährliche Vergütung i.H.v. bis zu 0,10% der Bemessungsgrundlage (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer).

Der Gesamtbetrag der Vergütungen der Treuhandkommanditistin liegt jährlich bei bis zu 0,10% der Bemessungsgrundlage (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer), was prognosegemäß bei einem angenommenen Kommanditkapital der Investmentgesellschaft von USD 75.000.000 anfänglich bis zu USD 66.700 entspricht. Zusätzlich erhält die Treuhandkommanditistin eine einmalige Set-up-Gebühr i.H.v. 0,20% (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) der von den Anlegern gezeichneten Anlagebeträge. Prognosegemäß fällt bei einem angenommenen Kommanditkapital von USD 75.000.000 eine Set-Up-Gebühr in Höhe von USD 150.000 an.

6.13.7 Umwandlung in unmittelbare Beteiligung

Jeder Treugeber kann seine mittelbare Treugeberbeteiligung im Einvernehmen mit der Treuhandkommanditistin in eine unmittelbare Beteiligung als Direktkommanditist umwandeln, sofern er das schriftlich bei der Treuhandkommanditistin geltend macht und eine Handelsregistervollmacht einreicht, die den Anforderungen des § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft entspricht. Der Treugeber wird mit seiner persönlichen Eintragung in das Handelsregister unmittelbar beteiligter Kommanditist (Direktkommanditist). Das Treuhandverhältnis als mittelbar beteiligter Treugeber besteht bis zu diesem Zeitpunkt fort. Sollte die Handelsregistervollmacht nicht entsprechend den vorgenannten Regelungen eingereicht werden, besteht Einvernehmen zwischen dem Treugeber und der Treuhandkommanditistin, dass ihr Treuhandverhältnis unverändert zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt wird. Wandelt ein Treugeber seine Beteiligung in eine Direktbeteiligung als Direktkommanditist um, wird seine Beteiligung als Direktkommanditist von der Treuhandkommanditistin lediglich verwaltet (vgl. Abschnitt III des Treuhand- und Verwaltungsvertrages).

7 RISIKEN

7.1 RISIKOPROFIL DER INVESTMENTGESELLSCHAFT

Mit einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft können neben den Chancen auf Auszahlungen (Ausschüttungen/Entnahmen) während der Laufzeit der Investmentgesellschaft und auf Wertsteigerungen aus der Veräußerung der mittelbar gehaltenen Immobilien, der unmittelbar gehaltenen Anteile an der/den Portfoliogesellschaft(en) oder der mittelbar gehaltenen Anteile an der/den Objektgesellschaft(en) am Ende der Laufzeit der Investmentgesellschaft auch Risiken für den Anleger, insbesondere Verlustrisiken, verbunden sein. Die mit der Beteiligung an der Investmentgesellschaft verbundenen wesentlichen Risiken sind in der nachfolgenden Ziffer 7.3 „WESENTLICHE RISIKEN“ beschrieben.

7.2 RISIKOPROFIL DES ANLEGERS

Das vorliegende Beteiligungsangebot richtet sich an den Anleger, der gezielt in eine unternehmerische Beteiligung investieren möchte, der darüber hinaus die Risiken eines mittelbaren Investments in ausländische Grundstücke und Immobilien tragen kann, und bei dem die Beteiligung an der Investmentgesellschaft nur einen hierfür angemessenen Teil seines Vermögens ausmacht.

Demgegenüber eignet sich die Beteiligung nicht für den Anleger, der eine Kapitalanlage mit fester Verzinsung und einer heute schon feststehenden Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu einem bestimmten Zeitpunkt anstrebt sowie für einen solchen, der auf eine gegebenenfalls kurzfristige Veräußerbarkeit der Beteiligung angewiesen ist.

Durch eine Beteiligung im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsangebotes geht der Anleger wirtschaftliche und unternehmerische Risiken ein. Insbesondere können zukünftige Entwicklungen die angestrebten Ergebnisse nachteilig beeinflussen. **Kapitalrückflüsse und damit auch Auszahlungen (Ausschüttungen/Entnahmen) sind weder im Voraus kalkulierbar noch gesichert. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger seinen gewünschten Anlageerfolg erreicht.**

Die Beteiligung sollte daher lediglich Beimischungscharakter zum übrigen Vermögensportfolio besitzen und vom Anleger aus Eigenkapital finanziert sein.

Der Erfolg einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, deren künftige Entwicklungen nicht vorhergesagt werden können. Es besteht daher das Risiko, dass der Anleger die mit der Investition verfolgten wirtschaftlichen, steuerlichen und sonstigen Ziele nicht erreichen wird.

7.3 WESENTLICHE RISIKEN

Eine Beteiligung an der Investmentgesellschaft stellt für den Anleger eine mittel- bis langfristige unternehmerische Investition dar, die signifikante Risiken beinhaltet. Die Investmentgesellschaft investiert mittelbar in Immobilien in Metropolregionen im Südosten der USA sowie in den US-Bundesstaaten Washington, Nevada, Arizona, Ohio, Maryland, Pennsylvania, Missouri und im District of Columbia (DC). Die Investmentgesellschaft betreibt diese Immobilieninves-

itionen nicht direkt, sondern beteiligt sich an mindestens einer US-Gesellschaft, einer sog. Portfoliogesellschaft, die sich wiederum an einer weiteren US-Gesellschaft, der sog. Objektgesellschaft beteiligt, in deren Vermögen sich die jeweilige Immobilie befindet und die diese betreibt.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes stehen die zu erwerbenden Immobilien noch nicht fest. Es sind noch keine Portfolio- sowie Objektgesellschaften gegründet. Entsprechend hat die Investmentgesellschaft auch noch keine Anteile an einer Portfoliogesellschaft erworben. In Abhängigkeit von der Höhe des platzierten Eigenkapitals der Investmentgesellschaft und der damit in Zusammenhang stehenden Möglichkeit entsprechende Immobilien über die zuvor beschriebene Struktur zu erwerben, kann es sowohl eine als auch mehrere Portfoliogesellschaften geben, die sich dann wiederum an jeweils einer Objektgesellschaft beteiligen, in deren Vermögen sich die jeweiligen Immobilien befinden und die diese betreibt.

Zur besseren Lesbarkeit stellt die Formulierung in diesem Kapitel über die wesentlichen Risiken immer auf eine Portfoliogesellschaft ab, die sich an einer Objektgesellschaft beteiligt, in deren Vermögen sich die Immobilie befindet. Die beschriebenen Risiken gelten aber in gleicher Weise für jeden Beteiligungsstrang, ausgehend von der Investmentgesellschaft, über die jeweilige Portfolio- und Objektgesellschaft bis zur Immobilie. Anderenfalls wird explizit darauf hingewiesen.

Aufgrund dieser Struktur ist der wirtschaftliche Erfolg der Investmentgesellschaft mittelbar von dem wirtschaftlichen Erfolg der Immobilien abhängig. Entsprechend treffen die Risiken, die sich für die jeweilige Objektgesellschaft ergeben, aus wirtschaftlicher Sicht mittelbar auch stets auf die jeweilige Portfoliogesellschaft und somit auch auf die Investmentgesellschaft zu. In den nachfolgenden Ausführungen wird deshalb der wirtschaftliche Durchgriff von der jeweiligen Objektgesellschaft auf die Investmentgesellschaft unterstellt.

Bei den in diesem Verkaufsprospekt getroffenen Annahmen handelt es sich um Schätzungen künftiger wirtschaftlicher, steuerlicher und rechtlicher Entwicklungen auf Basis der aktuellen Erwartungen. Eine aussagekräftigere Darstellung ist aufgrund der Vielzahl der möglichen Entwicklungen einzelner Erfolgsfaktoren zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes nicht möglich. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass das tatsächliche Ergebnis aufgrund von heute nicht vorhersagbaren Entwicklungen und Einflussfaktoren davon abweicht und somit die unter Kapitel 1 „DAS ANGEBOT IM ÜBERBLICK“ dargestellten möglichen Gesamtauszahlungen an den Anleger deutlich von diesen Angaben abweichen.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft dar. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass infolge besonderer individueller und somit nicht bekannter Umstände beim Anleger weitere individuelle Risiken eintreten können, die für die Kapital-

verwaltungsgesellschaft nicht vorhersehbar sind oder sich dadurch Risikofolgen intensivieren ebenso wie durch das Hinzutreten allgemeiner negativer wirtschaftlicher Umstände, wie etwa einer weltweiten Finanz-, Währungs- und/oder Wirtschaftskrise, ggf. als Folge einer Pandemie.

Diese und die nachstehend dargestellten Risiken entbinden den Anleger nicht davon, sich ein eigenständiges Urteil hinsichtlich der angebotenen Beteiligung zu bilden und zur Grundlage seiner Investitionsentscheidung zu machen. **Individuelle Risiken aus der persönlichen Situation des Anlegers können hier nicht dargestellt werden. Zur Beurteilung der Eignung dieser Beteiligung wird dem Anleger empfohlen, den Rat von eigenen Beratern, insbesondere Rechtsanwälten und Steuerberatern, einzuholen.**

Die nachfolgend dargestellten Risiken können für den Anleger zu verzögerten und/oder einem teilweisen oder vollständigen Ausbleiben der prognostizierten Auszahlungen sowie zum teilweisen oder vollständigen Verlust der Kapitaleinlage zuzüglich Ausgabeaufschlag führen. Sofern es beim Anleger zu einer Gefährdung seines sonstigen Vermögens kommen kann, wird auf das maximale Risiko (siehe Ziffer 7.3.1) an entsprechender Stelle hingewiesen. Die aufgeführten Risiken sind zum besseren Verständnis nach Themenbereichen geordnet. Die einzelnen Risiken beziehen sich dabei nicht ausschließlich auf die Themenbereiche, denen sie zugeordnet wurden, sondern können auch themenübergreifende Relevanz besitzen und/oder sich auf den Eintritt anderer Risiken auswirken und/oder diese intensivieren. Die Reihenfolge, in der die nachfolgenden Risiken aufgeführt werden, enthält weder eine Aussage über die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts noch über das Ausmaß oder die Bedeutung bei Eintritt einzelner Risiken.

Unabhängig von den hier dargestellten Risiken können heute nicht bekannte und/oder unvorhersehbare Entwicklungen das Ergebnis der Beteiligung negativ beeinflussen.

7.3.1 Maximales Risiko – Kumulierungsrisiko, Totalverlustrisiko, Haftungsrisiko, Risiko aus der ggf. erfolgten Fremdfinanzierung der Beteiligung

Die nachfolgend aufgeführten Risiken können sowohl einzeln als auch in Kombination eintreten und zu erheblichen Störungen des planmäßigen Verlaufes der Investition führen. Bei einer Kombination können sich die Auswirkungen der einzelnen Risiken gegenseitig verstärken (Kumulierungsrisiko). Es ist möglich, dass die im Verkaufsprospekt genannten Gesamtauszahlungen an die Anleger nicht erreicht werden, so dass die Investmentgesellschaft nicht in der Lage sein wird, dem Anleger die geleistete Einlage zuzüglich des Ausgabeaufschlages zurückzuzahlen (Totalverlustrisiko). Ist das Kapital des Anlegers durch Verluste und/oder Auszahlungen (vorbehaltlich seiner Zustimmung) unter dem Betrag seiner im Handelsregister eingetragenen Haftenlage herabgemindert, könnte der Anleger im Außenverhältnis den Gläubigern der Investmentgesellschaft mit der Folge haften, dass die Inanspruchnahme das sonstige Vermögen des Anlegers gefährden und zu Privatinsolvenz des Anlegers führen kann (Haftungsrisiko). Ferner besteht das Risiko, dass trotz verminderter oder fehlender Auszahlungen aus der Investmentgesellschaft ein ggf. zur Finanzierung der Beteiligung

durch den Anleger aufgenommenes Darlehen mit Zins und Tilgung weiter bedient werden muss (Risiko aus der ggf. erfolgten Fremdfinanzierung der Beteiligung). Es ist nicht ausgeschlossen, dass die weiter zu bedienenden Zins- und Tilgungsleistungen zuzüglich Nebenkosten und einer ggf. anfallenden Vorfälligkeitsentschädigung bis zu einer Insolvenz des Anlegers führen können. Darüber hinaus besteht für den Anleger das Risiko, sein sonstiges Vermögen z.B. aufgrund von Steuerzahlungen sowie ggf. darauf anfallenden Zinsen oder aufgrund einer Inanspruchnahme aus persönlicher Haftung bei der Aufnahme einer persönlichen Anteilsfinanzierung zu vermindern (Vermögensminderungsrisiko).

Das Maximalrisiko für den Anleger besteht in einer Kumulation von Totalverlustrisiko und Vermögensminderungsrisiko und kann zu einer Zahlungsunfähigkeit und der Insolvenz eines Anlegers führen (Maximalrisiko).

7.3.2 Allgemeine Risiken aus der Investition in die Investmentgesellschaft

Allgemeines unternehmerisches Risiko

Das wirtschaftliche Ergebnis der Investmentgesellschaft ist maßgeblich von äußeren Faktoren abhängig. Dies sind zum Beispiel die Entwicklung der Erwerbs- und/oder Verkaufspreise oder die Veränderungen der allgemeinen politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (Rezession, Finanzmarktkrise, Krise des Euro-Systems, sog. „Flüchtlingskrise“, Pandemien). Auf solche Faktoren wird die Geschäftsführung der Investmentgesellschaft oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. auch die der Portfolio- und Objektgesellschaft ggf. nicht, auch nicht durch den Abschluss von Versicherungen, reagieren können. In derartigen Fällen können die tatsächliche Marktlage und die wirtschaftlichen Bedingungen so von den Erwartungen abweichen, dass die geplante Ertragslage bzw. die Wertentwicklung der Investmentgesellschaft, Portfolio- und Objektgesellschaft nicht erreicht werden können. Es besteht mithin das Risiko, dass der prognostizierte Erfolg der Investmentgesellschaft von dem tatsächlichen Erfolg substanziell negativ abweicht. In diesen Fällen können sich nicht nur Auszahlungen an den Anleger verringern, verzögern oder ganz ausfallen, es kann vielmehr der gesamte Bestand der Investmentgesellschaft gefährdet werden mit der Folge, dass der Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag erleidet.

Allgemeines Risiko aus Störungen der nationalen und internationalen Kapitalmärkte

Es besteht das Risiko, dass Störungen an den nationalen und internationalen Finanz- und Kapitalmärkten wie zum Beispiel durch Staatsbankrotte, Schuldenmoratorien, Schuldenschnitte auf Staatsebene und auch auf Ebene von Finanzinstituten eintreten. So besteht insbesondere das Risiko, dass Versicherungen, Banken oder Kreditinstitute aufgrund einer solchen Krise ihre Verpflichtungen gegenüber der Investmentgesellschaft sowie der Portfolio- oder Objektgesellschaft nicht, nicht vollständig oder nicht zum geplanten Zeitpunkt erfüllen. Weiterhin besteht das Risiko, dass sich die Inflationsrate unverhältnismäßig schnell erhöht (extreme Inflation) oder das Währungssystem umgestellt wird, wodurch das wirtschaftliche Ergebnis der Investmentgesellschaft negativ beeinflusst werden könnte. In diesen Fällen können sich

nicht nur Auszahlungen an den Anleger verringern, verzögern oder ganz ausfallen, darüber hinaus kann der Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag erleiden.

Insolvenzrisiko/fehlende Einlagensicherung/ keine Kapitalgarantie

Die Geschäftstätigkeit der Investmentgesellschaft stellt ein unternehmerisches, mit allen Risiken der Teilnahme am Geschäftsverkehr behaftetes Engagement dar. Bei einem Unternehmen besteht immer auch ein Insolvenzrisiko. In keinem Fall bietet die Investmentgesellschaft oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Kapitalgarantie. Aufgrund geringerer Einnahmen und/oder höherer Ausgaben als prognostiziert kann die Investmentgesellschaft zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Namentlich weil die Investmentgesellschaft keinem Einlagensicherungssystem angehört, können bei einer Insolvenz sich nicht nur Auszahlungen an den Anleger verringern, verzögern oder ganz ausfallen, es kann vielmehr der gesamte Bestand der Investmentgesellschaft gefährdet werden mit der Folge, dass der Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag erleidet.

Risiken verbunden mit zukunftsbezogenen Aussagen (Prognose- und Konzeptionsrisiko)

In diesem Verkaufsprospekt sind Prognosen, Schätzungen und Annahmen und sonstige zukunftsbezogene Aussagen hinsichtlich der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung der Investmentgesellschaft enthalten. Insoweit besteht das Risiko, dass diese erwarteten Entwicklungen, Prognosen, Schätzungen und Annahmen fehlerhaft und/oder nicht vollständig sind beziehungsweise, dass erwartete Entwicklungen nicht oder nicht wie angenommen eintreten.

Künftige Ereignisse und Entwicklungen lassen sich nur schwer im Voraus einschätzen und werden durch Faktoren beeinflusst, die nicht berücksichtigt wurden oder sich der Kontrolle durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Investmentgesellschaft oder sonstige Beteiligte entziehen. In die Annahmen, die dieser Kapitalanlage zugrunde liegen, insbesondere bezogen auf die Aussagen und Darstellungen zur angestrebten Rentabilität aus einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft aus Sicht des Anlegers, fließen eine Vielzahl verschiedener Variablen ein, z.B. zukünftige Inflationsentwicklung, zukünftige Zinssätze für Fremdkapital und insbesondere auch über die zukünftige Entwicklung bezogen auf die Verfügbarkeit und die Wertentwicklung von Immobilien. Die im Rahmen der Angaben zur angestrebten Rentabilität zugrunde gelegten absoluten Größen basieren auf Schätzungen, welchen teilweise, aber nicht vollumfänglich, durchschnittliche historische Werte der wirtschaftlichen Entwicklung zugrunde liegen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Werte im Rahmen einer Langzeitbetrachtung auch zukünftig als Indikator herangezogen werden können. Allerdings besteht das Risiko, dass die künftige Entwicklung von den historischen Werten erheblich negativ abweicht. Auch ist zu berücksichtigen, dass der Grad der Genauigkeit von Prognosen grundsätzlich mit zunehmender Laufzeit der Beteiligung abnimmt. Eine andere als die prognostizierte Entwicklung kann das wirtschaftliche Ergebnis der Investmentgesellschaft negativ beeinflussen. In diesen Fällen können sich nicht nur Auszahlungen an die Anleger verringern,

verzögern oder ganz ausfallen, es kann vielmehr der gesamte Bestand der Investmentgesellschaft gefährdet werden mit der Folge, dass der Anleger einen teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag erleidet.

Informationsrisiko

Die Informationen, die dem Anleger zur Verfügung gestellt werden, basieren teilweise auf Angaben und Aussagen Dritter, die unter Umständen auf deren subjektiven Einschätzungen und/oder subjektiven Bewertungen basieren. Vor allem wird der Erwerb der Vermögensgegenstände auf Grundlage von Gutachten bzw. sonstiger Angaben von Dritten, insbesondere von Rechts- und Steuerberatern, von Bewertungsgutachtern bzw. von technischen Gutachtern (zusammen die „externen Experten“) erfolgen. Die Richtigkeit dieser Angaben wird vorausgesetzt, kann aber inhaltlich nicht vollständig überprüft werden. Daher besteht das Risiko, dass Inhalte, Annahmen und/oder Schlussfolgerungen von verwendeten Quellen unvollständig, ungenau oder nicht richtig sind. Es besteht das Risiko, dass die von den externen Experten übernommenen Aussagen und Angaben unrichtig, unvollständig und/oder aus dem Sachzusammenhang herausgelöst, missverständlich oder sogar irreführend sind. Sollten externe Experten nicht oder über keine ausreichende Versicherung für berufliches Fehlverhalten verfügen, könnten die der Investmentgesellschaft aus der Verwirklichung entsprechender Risiken entstandenen Schäden/Kosten nicht ersetzt werden. Zudem liegen diesem Verkaufsprospekt teilweise englischsprachige Dokumente zugrunde, die für Zwecke der Darstellungen in diesem Verkaufsprospekt übersetzt wurden. Soweit solche Angaben und Aussagen aus fremden Quellen stammen und/oder übersetzt wurden, hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft diese auf Plausibilität geprüft. Es besteht gleichwohl das Risiko, dass solche Aussagen und Angaben inhaltlich nicht richtig sind, objektiv fehlerhafte Schlüsse ziehen oder fehlerhaft wiedergegeben werden. So können sich negative Abweichungen von den geplanten Ergebnissen der Investmentgesellschaft ergeben. Dadurch können Auszahlungen an die Anleger geringer ausfallen, sich verzögern oder ganz ausbleiben. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass der Anleger seine Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag ganz oder teilweise verliert.

7.3.3 Allgemeine Risiken aus Investitionstätigkeit der Investmentgesellschaft

Anlage-, Insolvenz- und Liquiditätsrisiken

Die wesentliche Geschäftstätigkeit der Investmentgesellschaft besteht in der mittelbaren Investition in Immobilien. Da der Anleger nicht direkt in die Objektgesellschaft investiert, hat er keinen unmittelbaren Einfluss auf diese und keinen direkten Anspruch gegenüber dieser. Das wirtschaftliche Ergebnis der Investmentgesellschaft hängt wesentlich von der Leistungsqualität, der Vertragstreue und der Bonität der unmittelbaren und mittelbaren Vertragspartner ab. Diese Vertragspartner können insolvent sein/werden und so die Ansprüche der Investmentgesellschaft nicht oder nicht vollständig durchgesetzt werden. Die Einnahmen aus der Vermietung oder die Wertentwicklung der Immobilie werden von weiteren Faktoren beeinflusst. Auch können die Kosten der Investmentgesellschaft die Rückflüsse aus der Objekt- bzw. Portfoliogesellschaft übersteigen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann daher nicht garantieren oder nicht

mit Sicherheit vorhersagen, dass die Investmentgesellschaft aus der mittelbaren Beteiligung an der Objektgesellschaft und aus ihren Liquiditätsanlagen Gewinne erzielen bzw. Verluste vermeiden wird. Daher kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Investmentgesellschaft zahlungsunfähig wird oder sich überschuldet und in der Folge Auszahlungen an den Anleger geringer werden oder vollständig ausfallen und dies bis hin zum Totalverlust seiner Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag führen kann.

Weiterhin können die Kosten der Objektgesellschaft die Mieteinnahmen übersteigen. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Objektgesellschaft zahlungsunfähig oder überschuldet wird. Durch die Beteiligung der Portfoliogesellschaft an dem Komplementär der Objektgesellschaft können Forderungen der Gläubiger der Objektgesellschaft auf die Portfoliogesellschaft durchgreifen. Es besteht daher das Risiko, dass auch die Portfoliogesellschaft zahlungsunfähig oder überschuldet wird und in der Folge Auszahlungen an den Anleger geringer oder vollständig ausfallen und dies bis hin zum Totalverlust seiner Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag führen kann.

Es ist ebenso zu beachten, dass der konkrete Zeitpunkt des ersten und auch der nachfolgenden Erwerbsvorgänge von Anteilen an der Portfoliogesellschaft durch die Investmentgesellschaft vom Zeitpunkt der Einwerbung des entsprechenden Kapitals durch die Investmentgesellschaft abhängt. Es besteht dabei das Risiko, dass sich die Einwerbung verzögert und es der Investmentgesellschaft gegebenenfalls erst kurz vor Ablauf des ersten Platzierungsabschnitts gelingt den für einen Erwerb erforderlichen Betrag einzuwerben. Da die Investmentgesellschaft erst ab ihrer Beteiligung an der Portfoliogesellschaft an dem Ergebnis der Portfoliogesellschaft partizipiert, besteht das Risiko, dass Auszahlungen an den Anleger geringer als erwartet ausfallen oder erst zu einem späteren Zeitpunkt als erwartet erfolgen.

Gemäß den Regelungen des KAGB darf die Kapitalverwaltungsgesellschaft nur dann in einen Vermögensgegenstand investieren, wenn die durch die Investmentgesellschaft zu erbringende Gegenleistung den ermittelten Wert nicht oder nur unwesentlich übersteigt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Investmentgesellschaft aufgrund der vor dem Erwerb der Anteile an der Portfoliogesellschaft nach den Regelungen des KAGB durchzuführenden Bewertung der Portfoliogesellschaft dieser nicht beitreten darf, weil der ermittelte Wert der Beteiligung zu diesem Zeitpunkt wesentlich von der zu leistenden Einlage abweicht. Wird die Investmentgesellschaft nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt Gesellschafterin an der Portfoliogesellschaft, besteht das Risiko, dass Auszahlungen an den Anleger geringer als erwartet ausfallen oder erst zu einem späteren Zeitpunkt als erwartet erfolgen.

Der in der Zukunft erzielbare Veräußerungserlös für die Immobilie ist u.a. von der Konkurrenzsituation der lokalen Immobilienmärkte, der Entwicklung des Standorts im Hinblick auf das Bevölkerungs-, Einkommens- und Arbeitsplatzniveau und im Hinblick auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den USA und auf dem US-Immobilienmarkt abhängig. Sollte die Investmentgesellschaft aufgrund des eingeworbenen Eigenkapitals in der Lage sein, mittelbar in nur eine Immobilie zu investieren, ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Investition in nur eine Immobilie an nur einem Standort

keine Risikostreuung innerhalb der Investitionen der Investmentgesellschaft erfolgen würde. Sollte die Immobilie in einem schwachen Marktumfeld verkauft werden müssen, kann dies erheblichen Einfluss auf die Auszahlungen an den Anleger haben oder sogar zu einem Totalverlust seiner Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag führen. Ferner sind Naturkatastrophen, Kriege, Klimaveränderungen, durch Krankheitserreger verursachte Epi- oder sogar Pandemien wie auch (sich daraus ergebende) wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen, die die Nachfrage nach Immobilien schmälern, als Risiken zu berücksichtigen. Zudem sei an dieser Stelle an die Möglichkeit einer Finanz- und Wirtschaftskrise erinnert, wie sie zuletzt im Jahr 2008 eingetreten war und weltweit die Finanzmärkte erschütterte und ausdrücklich unterstrichen hat, dass auch Immobilien ganz erheblichen Wertschwankungen unterliegen können.

Gesetzliche Änderungen können oder vertragliche Abreden können zudem die Verwendung freier Liquidität einschränken oder sogar verbieten. Ferner kann abhängig von der aktuellen Zinspolitik nicht ausgeschlossen werden, dass für Bankguthaben Negativzinsen in Rechnung gestellt werden. Auch diese Risiken können zur Minderung oder zum Ausfall der Auszahlungen an den Anleger bis hin zu einem Totalverlust seiner Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag führen.

Blind Pool Risiko

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes stehen die konkreten, von der Investmentgesellschaft unmittelbar und mittelbar zu erwerbenden Vermögensgegenstände noch nicht fest. Dem Anleger kann daher keine konkrete Auskunft über die zu erwerbenden Vermögensgegenstände gegeben werden. Es besteht das Risiko, dass geeignete Objekte, die den Kriterien der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft entsprechen, nicht oder nicht zu attraktiven oder wirtschaftlich sinnvollen Konditionen am Markt erhältlich sind. Schlechte Erwerbskonditionen können dazu führen, dass das tatsächliche Ergebnis der Investmentgesellschaft schlechter ausfällt als erwartet. Sollten überhaupt keine Vermögensgegenstände zu vertretbaren Konditionen zu erwerben sein, könnte die geplante Anlagestrategie nicht wie geplant durchgeführt bzw. umgesetzt werden. In diesem Fall müsste das vom Anleger eingesammelte Kapital unter Umständen für einen unbestimmten längeren Zeitraum als Bankguthaben angelegt werden, während die Initialkosten für die Auflage des Beteiligungsangebotes bereits angefallen sind sowie laufende Kosten weiterhin zu bedienen wären. Ferner besteht das Risiko, dass die Entscheidung getroffen wird, die Investmentgesellschaft für diesen Fall rückabzuwickeln. All dies kann sich nachteilig auf das wirtschaftliche Ergebnis der Investmentgesellschaft auswirken. Dadurch können sich Auszahlungen an den Anleger verringern, verzögern oder ganz ausbleiben bis hin zu einem Totalverlust seiner Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag.

Risikomischung

Sollte die Investmentgesellschaft aufgrund des eingeworbenen Eigenkapitals in der Lage sein, mittelbar in nur eine Immobilie zu investieren, müsste diese gemäß den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft aufgrund der Mieterstruktur in der Immobilie bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise gemäß § 262 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 KAGB eine Streuung des Ausfallrisikos gewährleisten. Der Grundsatz

der Risikomischung im Sinne des KAGB wäre damit erfüllt. Bleibt es bei dieser einen Immobilie würde darüber hinaus jedoch keine Diversifikation der Standort- und anlagebedingten Risiken stattfinden. Nachteilige Entwicklungen würden in diesem Fall nicht durch Investitionen in andere Anlagesegmente oder in einen anderen Markt ausgeglichen werden. Die Entwicklung der von der Investmentgesellschaft gehaltenen mittelbaren Beteiligung an der Immobilie wäre hierdurch ungleich stärker relevant, als dies bei einer entsprechenden Risikodiversifikation durch unterschiedliche Immobilien an verschiedenen Standorten der Fall wäre. Das kann zur Folge haben, dass das prognostizierte Ergebnis verfehlt wird und verminderte oder ausbleibende Auszahlungen an den Anleger bis hin zum Totalverlust seiner Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag die Folge sind.

Investitionsrisiko

Zu dem Zeitpunkt, in dem sich die Investmentgesellschaft an der Portfoliogesellschaft beteiligt, hat die Objektgesellschaft die Immobilie bereits erworben und den Kaufpreis fest vereinbart. Aufgrund von Umständen, z.B. der Veränderung steuerlicher Rahmenbedingungen, des baulichen Zustands oder der Lage der Immobilie, besteht das Risiko, dass sich die bei der Objektgesellschaft geplanten Investitionskosten erhöhen. Die erhöhten Investitionskosten müssten von der Objektgesellschaft und in der Folge von der Investmentgesellschaft anteilig in Höhe ihrer mittelbaren Beteiligungsquote getragen werden, was sich negativ auf die Auszahlungen an den Anleger auswirkt und zum Totalverlust seiner Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag führen kann.

Laufende Kosten der Investmentgesellschaft, der Portfolio- und der Objektgesellschaft

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die tatsächlich anfallenden Kosten (im Rahmen von Aufwendungen u.a. für Steuerberatung, Jahresabschluss, Betriebsprüfung) der beteiligten Gesellschaften höher liegen als angenommen. Solche Kosten müssten die Gesellschaften aus ihrer Liquiditätsreserve entnehmen, was sich negativ auf die erzielbaren Auszahlungen an den Anleger auswirkt und zum Totalverlust seiner Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag führen kann.

Wirksame Begründung der Beteiligung

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Investmentgesellschaft aufgrund von Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Portfoliogesellschaft oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben der Portfoliogesellschaft nicht rechtswirksam beitreten wird. In diesem Fall nimmt die Investmentgesellschaft nicht an der wirtschaftlichen Entwicklung der Objektgesellschaft teil, sondern bleibt auf Ansprüche auf Rückerstattung ihrer Einlage und ggf. Schadensersatz angewiesen. Es besteht insoweit das Risiko, dass eine Durchsetzung solcher Ansprüche nicht oder nicht vollumfänglich möglich ist bzw., dass die Investmentgesellschaft nicht so gestellt wird, wie sie bei einem rechtskräftigen Beitritt zu der Portfoliogesellschaft gestanden hätte. Kann sich die Investmentgesellschaft aus diesem Grund gar nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt an einer anderen Portfoliogesellschaft beteiligen, besteht das Risiko, dass sich dies negativ auf die Auszahlungen an den Anleger auswirkt und zum Totalverlust seiner Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag führen kann.

Kosten bei Fehlinvestitionen

Der Anleger ist auch bei wirtschaftlichen Fehlinvestitionen verpflichtet, die Kosten und Vergütungen der Investmentgesellschaft zu tragen. Dies gilt – im Verhältnis der Beteiligungsquote – auch für die Portfolio- und die Objektgesellschaft, unabhängig vom Erfolg der jeweiligen Gesellschaften. Dies kann sich negativ auf die erzielbaren Auszahlungen an den Anleger auswirken und zum Totalverlust seiner Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag führen.

Abhängigkeit vom Erfolg des Konzeptes der Investmentgesellschaft und der Entwicklung der Objektgesellschaft

Das wirtschaftliche Ergebnis der Investmentgesellschaft ist davon abhängig, dass die über die Objektgesellschaft mittelbar erworbene Immobilie gewinnbringend ausgewählt, verwaltet und veräußert wird. Erzielt die Objektgesellschaft aufgrund einer mangelhaften Investitionsstrategie, aufgrund eines mangelhaften Managements oder aufgrund äußerer Einflüsse geringere Gewinne als kalkuliert oder gar Verluste, führt dies zu einer Verringerung oder zum Ausbleiben von Auszahlungen/Ausschüttungen an die Investmentgesellschaft. Auch müssen die Aufwendungen der Objektgesellschaft sowie die laufenden Kosten zunächst aus den laufenden Einnahmen der Immobilie bestritten werden, ehe Auszahlungen an die Portfolio- und somit Investmentgesellschaft möglich werden. Zudem ist die tatsächliche Entwicklung der Objektgesellschaft nur schwer kalkulierbar. Sie wird durch viele Faktoren, wie beispielsweise Höhe und Zeitpunkt des Zuflusses von Einnahmen, Wertentwicklung der Immobilie, alternative Nutzungs- bzw. Veräußerungsmöglichkeiten sowie die allgemeine Wirtschafts- und Konjunkturentwicklung, bestimmt. Bestandteil des Konzeptes der Investmentgesellschaft ist es, die mittelbar über die Objektgesellschaft gehaltene Immobilie spätestens am Laufzeitende der Investmentgesellschaft zu veräußern. Ggf. kann die Objektgesellschaft jedoch mangels liquider Märkte oder aufgrund vertraglicher oder anderer Übertragungsbeschränkungen ihre gehaltene Immobilie nicht oder nicht in wirtschaftlich sinnvoller Weise veräußern. Möglicherweise ist die Objektgesellschaft nicht in der Lage, bei einer Veräußerung den tatsächlichen fairen bzw. den von ihr angenommenen Marktpreis zu erzielen. Dies kann sich negativ auf die erzielbaren Auszahlungen an den Anleger auswirken und zum Totalverlust seiner Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag führen.

Wirtschaftliche Nachteile aufgrund geringer Anteilzeichnungen innerhalb des Platzierungszeitraums/mögliche Rückabwicklung/vom Anleger zu tragende Kosten

Für den Fall, dass das vorgesehene Eigenkapital nicht fristgerecht platziert wird, wurde eine Platzierungsgarantie übernommen. Es ist vorgesehen, dass der Platzierungsgarant im Falle der Inanspruchnahme mit entsprechendem Kapital ausgestattet wird oder die Verpflichtung aus der Platzierungsgarantie auf ein verbundenes Unternehmen übertragen wird. Es besteht das Risiko, dass dies nicht geschieht und der Platzierungsgarant seinen vertraglichen Verpflichtungen im Falle der Inanspruchnahme nicht oder nicht vollständig nachkommt, kein verbundenes Unternehmen für die Übernahme der Platzierungsgarantie zur Verfügung steht oder dieses wiederum die Verpflichtung daraus ganz oder teilweise nicht erfüllt. Daraus erwächst das Risiko der Rückabwicklung oder der Insolvenz der Investmentgesellschaft. Dies kann

für den Anleger zum teilweisen oder vollständigen Ausfall der prognostizierten Auszahlungen sowie zum Totalverlust seiner Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag führen, da die Investmentgesellschaft bereits angefallene Kosten nicht oder nur in einem geringen Umfang zurückerstattet bekommt. Steht der Investmentgesellschaft aufgrund eines schwachen Platzierungsverlaufs nur der – ggf. durch den Platzierungsgaranten zur Verfügung gestellte – Mindestkapitalbetrag zur Verfügung, um sich an der Portfoliogesellschaft zu beteiligen, so wird sich diese geringere Beteiligung negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der Investmentgesellschaft auswirken, denn bestimmte Kosten der Investmentgesellschaft sind in absoluten Beträgen vereinbart (im Gegensatz zu solchen Kosten, die als Prozentsätze in Bezug auf das vorhandene Kommanditkapital vereinbart sind). Dies führt dazu, dass solche Kosten stärkere negative Auswirkungen auf das Ergebnis der Investmentgesellschaft haben werden, als dies der Fall wäre, wenn die Investmentgesellschaft die für sie geplante Investition in voller Höhe hätte tätigen können. Dies kann sich negativ auf die erzielbaren Auszahlungen an den Anleger auswirken.

Fremdkapitalrisiko und Leverage-Risiko

Es ist möglich, dass die Objektgesellschaft zur Finanzierung der Immobilie ein Darlehen aufnimmt. Es besteht das Risiko, dass das Darlehen vor Liquidation der Investmentgesellschaft zurückzuführen ist und im Falle der nicht vorzeitigen Liquidation der Investmentgesellschaft, eine Anschlussfinanzierung über den Restbetrag notwendig sein wird. Eine solche Anschlussfinanzierung richtet sich dann u.a. nach den Kapitalmarktkonditionen zum Zeitpunkt der Anschlussfinanzierung.

Es besteht das Risiko, dass ein Anschlussfinanzierungsdarlehen nur zu wirtschaftlich ungünstigen Konditionen beschafft werden kann, insbesondere unter anderem in Bezug auf Zins, Tilgungszeitpunkt und ggf. laufender Tilgungsanteile, Laufzeit, Umfang der Sicherheiten und Zugriff auf diese, Zusicherungen und Garantien, Sonderkündigungsrechte und Rechte im Fall eines Vertragsbruches.

Solche erhöhten Belastungen würden erheblichen Einfluss auf die auszahlungsfähige frei verfügbare Liquidität der Investmentgesellschaft haben und können unter Umständen auch zu einer Insolvenz der Investmentgesellschaft führen mit der Folge, dass dann der Anleger keine weiteren Auszahlungen aus der Investmentgesellschaft erhalten wird und seine Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag verlieren könnte.

Es besteht weiterhin das Risiko, dass die Objektgesellschaft bei Auslaufen des Darlehens keine Anschlussfinanzierung abschließen kann und deshalb ihre Liquiditätsreserve auflösen oder die Immobilie vorzeitig veräußern muss, um die finanzierende Bank befriedigen zu können. Das kann zu einer Verringerung der Auszahlungen an den Anleger und zum teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag führen.

Des Weiteren sind darlehensgebende Kreditinstitute grundsätzlich insbesondere berechtigt, das Darlehen zu kündigen und den Darlehensbetrag sofort fällig zu stellen, wenn eine dauerhafte Leistungsstörung (event of default) vorliegt. In einem solchen Fall besteht für die finanzierenden Kreditinstitute neben der Möglichkeit der sofortigen Fälligkeitstellung des

Darlehens insbesondere auch die Möglichkeit der Verwertung der Immobilie im Wege der Zwangsvollstreckung.

Im Falle der sofortigen Fälligkeitstellung besteht zum einen das Risiko, dass die Objektgesellschaft den fällig gestellten Betrag durch die Aufnahme eines weiteren Darlehens fremdfinanzieren muss, für welches gegebenenfalls wirtschaftlich ungünstigere Konditionen gelten. Wird der Objektgesellschaft hingegen kein alternatives Darlehen zur Verfügung gestellt, besteht das Risiko, dass die Objektgesellschaft ihre Liquiditätsreserve auflösen oder die Immobilie vorzeitig veräußern muss, um die finanzierende Bank befriedigen zu können. Das kann zu einer Verringerung der Auszahlungen an den Anleger und zum teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag führen. Ebenso kann eine Verwertung der Immobilie im Wege der Zwangsvollstreckung zu einer Verringerung der Auszahlungen an den Anleger und zum teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag führen.

Es besteht das Risiko, dass bei der Veräußerung der Immobilie der Kaufpreis nicht ausreicht, um das Restdarlehen zu tilgen. Kann in einem solchen Fall das Restdarlehen nicht aus der Liquiditätsreserve der Objektgesellschaft vollständig getilgt werden, besteht das Risiko der Insolvenz der Objektgesellschaft und damit ggf. auch der Investmentgesellschaft was bis hin zum Totalverlust der Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag des Anlegers führen kann.

Durch den Einsatz von Fremdkapital auf Ebene der Objektgesellschaft kann ein sogenannter Hebeleffekt auf die Einlage des Anlegers entstehen (Leverage-Risiko). Diese Hebelwirkung kann in Bezug auf die Auszahlungen an den Anleger stärkere negative Auswirkungen haben, als wenn der Immobilienerwerb vollständig über Eigenkapital finanziert worden wäre.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass ein etwaiger Einsatz von Fremdkapital die zum Zeitpunkt der Genehmigung der Anlagebedingungen gesetzlich zulässige Fremdkapitalgrenze gemäß den Anlagebedingungen überschreitet. Dies könnte zur Rückabwicklung der Investmentgesellschaft führen. In der Folge besteht das Risiko, dass die Einlage des Anlegers zuzüglich Ausgabeaufschlag durch anfängliche Kosten nicht oder nicht vollständig zurückgezahlt wird.

Gemäß den Anlagebedingungen ist die Investmentgesellschaft zur Aufnahme von Fremdkapital bis zur gemäß § 263 Abs. 1 KAGB vorgesehenen Höhe berechtigt, wobei die Begrenzung erst 18 Monate nach Beginn des Vertriebes einzuhalten ist. Zum Zeitpunkt der Auflegung des Investmentvermögens ist eine Fremdfinanzierung der Investitionen auf Ebene der Investmentgesellschaft nicht vorgesehen.

Sollte bei der Investmentgesellschaft weiterer Finanzierungsbedarf entstehen und kann dieser Finanzierungsbedarf nicht aus einer Kapitalerhöhung gedeckt werden bzw. nehmen Anleger an einer Kapitalerhöhung nicht teil oder beschließen diese nicht, müsste die Investmentgesellschaft Fremdkapital aufnehmen. Die ungeplante Fremdkapitalaufnahme würde zu Kosten und zusätzlichen Zins- und Tilgungsleistungen führen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zum Zeitpunkt der erforderlichen Fremdkapitalaufnahme eine Finanzierung nur zu ungünstigen Bedingungen möglich sein wird. Weiter kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Bedarfsfall keine Finanzierung gewährt wird bzw. am

Markt erhalten werden kann. Weiterhin besteht hinsichtlich des Einsatzes von Fremdkapital das Risiko, dass aufgrund ausbleibender Einnahmen und/oder der Steigerung der laufenden Kosten der Kapitaldienst für das Darlehen nicht mehr erbracht werden kann. Es ist ferner nicht auszuschließen, dass – sofern Verbindlichkeiten aus Darlehen nicht erfüllt werden oder gegen andere Pflichten aus Darlehensverträgen verstoßen wird – Darlehensgeber Darlehen kündigen und den verbleibenden Betrag fällig stellen. Sollte die Darlehensschuld nicht beglichen werden, besteht das Risiko, dass eine finanzierende Bank gestellte Sicherheiten verwertet. Dies könnte zur Rückabwicklung der Investmentgesellschaft führen. In der Folge besteht das Risiko, dass die Einlage des Anlegers zuzüglich Ausgabeaufschlag nicht oder nicht vollständig zurückgezahlt wird.

Risiko verbunden mit Techniken bei der Anlage freier Liquidität sowie Risiken verbunden mit dem Einsatz von Derivaten

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann gemäß den Anlagebedingungen für die Investmentgesellschaft Kapital in Wertpapiere gemäß § 193 KAGB sowie in Bankguthaben gemäß § 195 KAGB anlegen. Es besteht die Gefahr, dass Banken, bei denen Liquiditätsanlagen erfolgen, insolvent werden und somit das bei diesen Unternehmen veranlagte Kapital verloren geht. Zudem können Zinseinnahmen geringer ausfallen als kalkuliert. Die Investmentgesellschaft kann nach Maßgabe ihrer Anlagebedingungen zur Absicherung der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände gegen einen Wertverlust Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, tätigen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass Derivate zum einen allgemein risikobehaftet sind und zum anderen eine Absicherung durch Derivate gegen Verluste grundsätzlich das wirtschaftliche Ergebnis der Investmentgesellschaft verringern kann. Zudem ist zu beachten, dass Derivate wiederum mit den mit den jeweiligen Basiswert zusammenhängenden Risiken belastet sein können. Vorstehendes kann sich negativ auf das wirtschaftliche Ergebnis der Investmentgesellschaft auswirken. Das kann zu einer Verzögerung und/oder Verringerung der Auszahlungen an den Anleger und zum Totalverlust der Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag führen.

Durchleitungsrisiko

Die Investmentgesellschaft ist mittelbar über die Portfolio- und Objektgesellschaft an der Immobilie beteiligt. Durch eine mittelbare Beteiligungsstruktur können sich insbesondere die immobilienpezifischen Risiken sowie die in den übrigen Einträgen des Risikokapitels wiedergegebenen Risiken, die sich auf Immobilien auswirken können, im Ergebnis auch auf die Investmentgesellschaft niederschlagen. Bei einer solchen mittelbaren Beteiligung besteht das Risiko, dass Zahlungen aus der Objektgesellschaft nicht direkt an die Investmentgesellschaft fließen, sondern über die zwischengeschaltete Portfoliogesellschaft und aufgrund von Liquiditätsmängeln, Missmanagement oder Insolvenz der zwischengeschalteten Gesellschaft nicht oder nicht in voller Höhe erfolgen bzw. an die Investmentgesellschaft weitergeleitet werden. Es ist auch nicht auszuschließen, dass durch gesetzliche Änderungen die Entnahme freier Liquidität aus der Portfolio- und Objektgesellschaft beschränkt wird. Dies kann dazu führen, dass Zahlungen an den Anleger gemindert werden und zum Totalverlust der Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag führen.

Risiken aus der Desinvestition

Im Falle des Verkaufes der Immobilie besteht das Risiko, dass der erzielte Preis unterhalb des bei Erwerb kalkulierten Veräußerungserlöses liegt. Zudem besteht das Risiko, dass die Beteiligung nicht zu dem geplanten Zeitpunkt endet und die Laufzeit der Investmentgesellschaft und sich damit die Kapitalbindung für den Anleger verlängert. Das kann zu einer Verzögerung und/oder Verringerung der Auszahlungen an den Anleger und zum Totalverlust der Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag führen. Im Falle der Laufzeitverlängerung besteht das Risiko, dass dem Anleger das investierte Kapital nicht zum geplanten Zeitpunkt zur Verfügung steht und er etwaig damit zu erfüllende Verbindlichkeiten aus seinem sonstigen Vermögen bedienen muss, was bis zu seiner Insolvenz führen kann.

Risiken aus der Regulierung

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft unterliegt der durch die AIFM-Richtlinie vorgegebenen Regulierung, die in Deutschland insbesondere durch das KAGB umgesetzt wurde. Die Regulierung enthält eine Vielzahl von Vorgaben. Obwohl diese Regulierung in Deutschland bereits seit Juli 2013 in Kraft ist, bestehen in verschiedenen Bereichen der Umsetzung dieser Regulierung noch Unklarheiten, mit deren Klärung erst im Laufe der nächsten Jahre zu rechnen ist. Auch können sich Ansichten der Verwaltung zur Umsetzung der Anforderungen dieser Regulierung wieder ändern. Folglich kann diese Regulierung höhere Kosten bei ihrer Umsetzung nach sich ziehen als bisher erwartet. Dies würde die Rendite der Investmentgesellschaft negativ beeinflussen. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass die geplante Investitionstätigkeit der Investmentgesellschaft weiter eingeschränkt wird als erwartet oder gar vollständig verboten wird. Es ist zudem nicht ausgeschlossen, dass diese Regulierung auch die Portfoliogesellschaft und die Objektgesellschaft treffen wird. Auch hier ist nicht ausgeschlossen, dass die Portfoliogesellschaft und die Objektgesellschaft aufgrund erhöhter Kosten eine geringere Rendite erwirtschaften werden oder schlimmstenfalls liquidiert werden müssen. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft ihre Tätigkeit aus aufsichtsrechtlichen Gründen wieder aufgeben muss (z.B. aufgrund von Entzug der Erlaubnis). Dies hätte zur Folge, dass eine neue geeignete Kapitalverwaltungsgesellschaft mit Genehmigung der BaFin bestimmt werden muss, was weitere Kosten verursachen dürfte. Sollte dies nicht (rechtzeitig) gelingen, besteht das Risiko, dass die Investmentgesellschaft abgewickelt werden muss mit der Folge, dass die Auszahlungen an den Anleger teilweise oder vollständig ausfallen und dies bis zum Totalverlust seiner Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag führen kann.

Risiko aus der nicht bestehenden Regulierung der Portfolio- und der Objektgesellschaft

Plangemäß ist die Portfolio- und die Objektgesellschaft keine nach Richtlinie 2011/61/EU (AIFM-Richtlinie, die in Deutschland durch das KAGB umgesetzt wurde) regulierte Gesellschaft. Somit besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung der Gesellschaften Handlungen vornimmt oder Maßnahmen ergreift, die bei einem regulierten Vermögen nicht möglich wären. Dies kann dazu führen, dass Zahlungen an den Anleger gemindert werden und dies zum Totalverlust der Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag führt.

Risiko aufgrund des Ausschlusses der Investmentgesellschaft aus der Portfoliogesellschaft und der Portfoliogesellschaft aus der Objektgesellschaft

Sofern die Investmentgesellschaft aus der Portfoliogesellschaft ausgeschlossen oder die Beteiligung der Investmentgesellschaft an der Portfoliogesellschaft veräußert werden sollte, besteht das Risiko, dass sowohl die Abfindung als auch der Veräußerungserlös unterhalb des Betrages liegen, den die Investmentgesellschaft in die Portfoliogesellschaft investiert hat. Insofern besteht für den Anleger das Risiko, dass er verringerte Auszahlungen aus der Investmentgesellschaft erhalten kann bzw. einen teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag erleiden kann. Entsprechende Risiken gelten für die Portfoliogesellschaft, die sich an der Objektgesellschaft beteiligt. Durch mittelbare Beteiligung über die Portfoliogesellschaft besteht auch für den Anleger das Risiko, dass er verringerte Auszahlungen aus der Investmentgesellschaft erhalten bzw. einen teilweisen oder vollständigen Verlust der Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag erleiden kann.

Währungsrisiko

Die Einlage des Anlegers in die Investmentgesellschaft sowie alle laufenden Liquiditätsausschüttungen und Kapitalrückflüsse von der Investmentgesellschaft an den Anleger erfolgen in US-Dollar. Innerhalb der Investmentgesellschaft besteht ein Währungsrisiko, da gewisse Aufwendungen in Euro anfallen, während die Einnahmen der Investmentgesellschaft von der Portfoliogesellschaft in US-Dollar anfallen. Sofern es zu einer Abschwächung des US-Dollar gegenüber dem Euro kommt, verschlechtert sich entsprechend die Liquidität der Investmentgesellschaft mit der Folge, dass sich die auszahlungsfähige Liquidität der Investmentgesellschaft reduziert.

Auf Ebene des Anlegers besteht ein Währungsrisiko, da der Anleger zum Zweck der Investition in die Investmentgesellschaft zunächst US-Dollar erwerben wird, und spätere Ausschüttungen und Kapitalrückflüsse in US-Dollar gegebenenfalls zu einem „schlechteren“ Wechselkurs (bei Abschwächung des US-Dollar gegenüber dem Euro) umgetauscht werden können.

Eine Prognose über die künftige Entwicklung des Wechselkurses ist nicht möglich. Deshalb kann sich die Wechselkursentwicklung negativ auf die Rückflüsse an den Anleger auswirken und zum teilweisen Verlust seiner Einlage führen.

Interessenkonflikte

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bisher nicht identifizierte Interessenkonflikte innerhalb des Konzeptes der Investmentgesellschaft vorhanden sind oder Interessenkonflikte nicht in der erforderlichen Art und Weise gemanagt werden können und es dadurch zu Entscheidungen kommt, die den Interessen des Anlegers entgegenlaufen.

Interessenkonflikte können insbesondere dann auftreten, wenn Beteiligte mehrere Funktionen innehaben oder zu derselben Unternehmensgruppe gehören. Leitende Mitarbeiter und Führungskräfte sowie Schlüsselpersonen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Geschäftsführung der Investmentgesellschaft selbst können zudem – auch

zukünftig – für andere Gesellschaften, insbesondere im Rahmen von Investmentmanagementfunktionen (z.B. für andere von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltete alternative Investmentfonds) agieren. Ebenso können Interessenkonflikte daraus resultieren, dass Gesellschaften aus der Unternehmensgruppe der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder aus der Unternehmensgruppe der US Treuhand Verwaltungsgesellschaft mit Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Investmentgesellschaft betraut werden.

Interessenkonflikte bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft übernimmt die Verwaltung auch für andere Fonds – unter Umständen auch mit einem ähnlichen Geschäftsbereich. Sofern dieses erfolgen sollte, kann sich hieraus ein Interessenkonflikt für die Kapitalverwaltungsgesellschaft, welcher sich auf die Anleger der Investmentgesellschaft negativ auswirken könnte, ergeben. Daneben können die Mitglieder der Geschäftsführung der Kapitalverwaltungsgesellschaft auch außerhalb der Kapitalverwaltungsgesellschaft diverse Hauptfunktionen ausüben, die für die Kapitalverwaltungsgesellschaft und auch für die Investmentgesellschaft und die Anleger von Bedeutung sein können.

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- Interessen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der mit dieser verbundenen Unternehmen,
- Interessen der Mitarbeiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder
- Interessen anderer Anleger in diesem oder anderen Fonds

Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft und/oder ihren beauftragten Auslagerungsunternehmen begründen können, umfassen insbesondere:

- Anreizsysteme für Mitarbeiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- Mitarbeitergeschäfte,
- Zuwendungen an Mitarbeiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft,
- Geschäfte zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und den von ihr verwalteten Investmentvermögen oder Individualportfolios bzw. Geschäfte zwischen von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentvermögen und/oder Individualportfolios,
- Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen

Interessenkonflikte bei der Geschäftsführenden Kommanditistin

Die Geschäftsführende Kommanditistin ist als Gesellschafterin an weiteren Fondsgesellschaften beteiligt und hat

dort ebenfalls die Geschäftsführung übernommen. Hieraus kann sich ein Interessenkonflikt für die Geschäftsführende Kommanditistin ergeben, welcher sich auf die Anleger der Investmentgesellschaft negativ auswirken könnte.

Zudem werden 100% der Geschäftsanteile der Geschäftsführenden Kommanditistin von der HANSAINVEST Finance I GmbH & Co. geschlossene Investmentkommanditgesellschaft gehalten, deren Geschäftsanteile wiederum zu 100% von der Kapitalverwaltungsgesellschaft gehalten werden. Hieraus können sich Interessenkonflikte, die sich negativ auf den AIF auswirken können, ergeben.

Interessenkonflikte bei der US Treuhand Verwaltungsgesellschaft

Die US Treuhand Verwaltungsgesellschaft erhält für die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft auf sie ausgelagerten Tätigkeiten eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,40% (inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer) des durchschnittlichen Nettoinventarwerts der Investmentgesellschaft. Dieses kann einen Anreiz für die US Treuhand Verwaltungsgesellschaft schaffen, der Kapitalverwaltungsgesellschaft teurere Investitionen vorzuschlagen, als sie es ansonsten tun würde. Dieses erhöhte Risiko kann sich negativ auf die Investmentgesellschaft auswirken.

Die US Treuhand Verwaltungsgesellschaft ist auch für andere Investmentvermögen beratend tätig. Hieraus kann sich ein Interessenkonflikt ergeben.

Interessenkonflikte bei der Treuhandkommanditistin

Interessenkonflikte für die Treuhandkommanditistin können sich daraus ergeben, dass ihre Vergütung sowie die ihr entstehenden Aufwendungen für die laufende Verwaltung ihrer für die Anleger treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile von der Investmentgesellschaft getragen werden. Sie könnte daher zu Entscheidungen gelangen, die nicht im besten Interesse der Anleger liegen.

Interessenkonflikte beim General Partner der Portfoliogesellschaften

Der General Partner der Portfoliogesellschaft erhält eine jährliche Vergütung, zahlbar durch die Portfoliogesellschaft i.H.v. 0,25% des Nettoinventarwertes der Portfoliogesellschaft sowie eine Transaktionsvergütung von maximal 2,50% des jeweiligen An- bzw. Verkaufspreises eines Vermögensgegenstandes auf Ebene der Portfolio- bzw. Objektgesellschaft. Dieses kann einen Anreiz für die den General Partner schaffen, Immobilien und Grundstücke mit einem möglichst hohen Wert bzw. Kaufpreis zu finden. Dies wiederum kann sich negativ auf die Investmentgesellschaft auswirken.

Weitere Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können sich auch aus den personellen und gesellschaftlichen Verflechtungen der weiteren Beteiligten dieses Beteiligungsangebotes und insbesondere der verschiedenen Funktionen von Lothar Estein, der Estein-Gruppe und mit dieser verbundenen Gesellschaften ergeben. Im Rahmen des vorliegenden Beteiligungsangebotes wird jeweils ein US-Limited Partner zusammen mit der Investmentgesellschaft auf Ebene der Portfoliogesellschaft investieren. Bei dem

US-Limited Partner wird es sich um eine Gesellschaft nach US-amerikanischen Recht handeln, von der jeweils mindestens 50% der Gesellschaftsanteile entweder von Lothar Estein selbst und/oder einer Gesellschaft aus der Estein-Gruppe, bei der letztlich Lothar Estein wirtschaftlich Berechtigter ist, gehalten werden. Die weiteren Gesellschaftsanteile des US-Limited Partners können durch dritte Kapitalgeber gehalten werden, wobei sichergestellt ist, dass die Geschäftsführung auf Ebene des US-Limited Partners durch Lothar Estein gestellt wird. Der General Partner der Portfoliogesellschaft, welcher stets 1% der Anteile der Portfoliogesellschaft halten wird, wird zu 100% von Lothar Estein oder einer Gesellschaft aus der Estein-Gruppe gehalten, wobei die Geschäftsführung des General Partners stets von Lothar Estein selbst gestellt wird. Gleiches gilt für die Gesellschaft, die zur Zwischenfinanzierung der Beteiligung der Investmentgesellschaft an der Portfoliogesellschaft installiert werden kann. Der US-Limited Partner wird auch nach Erwerb der Anteile an der Portfoliogesellschaft durch die Investmentgesellschaft insgesamt mit mindestens 10% an der Portfoliogesellschaft beteiligt sein. Bei der US Treuhand Verwaltungsgesellschaft, der US Treuhand Vertriebsgesellschaft mbH (nachfolgend „US Treuhand Vertriebsgesellschaft“) und der UST Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft (Treuhandkommanditistin), die im Rahmen der vorliegenden Beteiligung an der Investmentgesellschaft wesentliche Aufgaben übernehmen, handelt es sich um Gesellschaften an denen Lothar Estein mittelbar und unmittelbar mehrheitlich beteiligt ist. Geschäftsführer der US Treuhand Verwaltungsgesellschaft ist Herr Volker Arndt. Weiterhin ist Herr Volker Arndt Geschäftsführer der US Treuhand Vertriebsgesellschaft und 4%-iger Gesellschafter dieser sowie Geschäftsführer der Komplementärin. Darüber hinaus ist Herr Volker Arndt bei einem weiteren Immobilienfonds als Geschäftsführer tätig. Herr Claus Schuler ist Geschäftsführer der Treuhandkommanditistin sowie der Komplementärin. Alleiniger Gesellschafter von Treuhandkommanditistin und Komplementärin ist die US Treuhand Verwaltungsgesellschaft.

Die für die Gesellschaften handelnden Personen können zukünftig zudem für weitere Gesellschaften, insbesondere Investmentgesellschaften und US-Gesellschaften, tätig werden bzw. sich an solchen Gesellschaften beteiligen, die eine ähnliche Anlageklasse, Struktur und Investmentpolitik wie die Investmentgesellschaft betreiben. Solche Gesellschaften können somit ggf. mit der Investmentgesellschaft konkurrieren woraus sich dann wiederum Interessenkonflikte ergeben können.

Die Geschäftsführer und Mitarbeiter der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie der Investmentgesellschaft und des General Partners der Portfoliogesellschaft und der Objektgesellschaft werden aufgrund von gegenwärtigen oder zukünftigen sonstigen Verpflichtungen nur einen eingeschränkten Teil ihrer Arbeitszeit für die Geschäfte der Investmentgesellschaft bzw. der Portfoliogesellschaft und der Objektgesellschaft aufbringen können. Damit besteht das Risiko, dass bestimmte Entscheidungen der Investmentgesellschaft bzw. der Portfoliogesellschaft und der Objektgesellschaft spät, gar nicht oder fehlerhaft getroffen werden, was sich negativ auf die Auszahlungen an den Anleger auswirken und bis hin zum Totalverlust seiner Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag führen kann.

Die Auslagerungsunternehmen und die Verwahrstelle sind berechtigt, die von ihnen übernommenen Funktionen auch für andere Investmentvermögen zu erbringen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass eben genannte sowie die mit diesen Gesellschaften verbundenen Unternehmen neben dem vorliegenden Investitionsprojekt zukünftig weitere Projekte mit ähnlichen Kriterien verwalten und/oder durchführen. Dadurch können Interessenkonflikte entstehen, in denen die beteiligten Partner aufgrund eigener oder fremder Interessen schädliche Maßnahmen vornehmen oder notwendige Handlungen unterlassen und/oder die im Rahmen einer Entscheidungssituation zum Nachteil der Investmentgesellschaft und/oder der Anleger gelöst werden.

Der Geschäftsführer der Verwahrstelle ist zugleich der Geschäftsführer des Auslagerungsunternehmens für die Anlegerverwaltung. Beide Gesellschaften sind darüber hinaus personell und gesellschaftlich miteinander sowie mit dem Auslagerungsunternehmen, dass im Bereich der Finanzbuchhaltung, der Erstellung des Jahresabschlusses sowie der Steuererklärungen beauftragt ist, verflochten.

Management/Verwaltung/Schlüsselpersonen

Das wirtschaftliche Ergebnis der Investmentgesellschaft und der Portfolio- sowie Objektgesellschaft hängt maßgeblich von der Erfahrung, Kompetenz und Leistung des mit der Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens beauftragten Managements der Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie der Geschäftsführung der Investmentgesellschaft und der Portfolio- sowie Objektgesellschaft ab. Ein Missbrauch der Vertretungsmacht, Fehlentscheidungen, Fehler bzw. Unterlassung notwendiger Handlungen der Geschäftsführung der Investmentgesellschaft, der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Portfoliogesellschaft oder der Objektgesellschaft, die Verfolgung von Eigeninteressen der Kapitalverwaltungsgesellschaft, gleichzeitige Verwaltung gleichartiger, miteinander konkurrierender Investment-, Portfolio- oder Objektgesellschaften können die Entwicklung der Investmentgesellschaft bzw. der Portfolio- oder der Objektgesellschaft negativ beeinflussen oder sich zum Nachteil für den Anleger auswirken.

Es besteht die Möglichkeit, dass in Gesellschaftsverträgen der Portfolio- und/oder Objektgesellschaft Regelungen getroffen werden, nach denen, der General Partner (Komplementär) der jeweiligen Gesellschaft für fehlerhafte Entscheidungen, die zu Verlusten der Gesellschaften führen, weder gegenüber der Gesellschaft noch gegenüber der Kommanditistin der Gesellschaft haftbar ist, es sei denn, er handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Auch dies kann sich negativ auf die Auszahlungen an den Anleger auswirken. Bei Ausscheiden von Mitgliedern der Geschäftsführung, von Führungskräften und von Mitarbeitern in verantwortlichen Positionen auf Ebene der Investmentgesellschaft und/oder auf Ebene der Portfolio- und/oder der Objektgesellschaft müssten geeignete Nachfolger gefunden werden. In diesem Fall besteht das Risiko, dass ein Nachfolger nicht, nur zu schlechteren oder gar zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Bedingungen gefunden werden kann. Dies kann sich negativ auf die Auszahlungen an den Anleger auswirken und bis hin zum Totalverlust seiner Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag führen.

7.3.4 Besondere Risiken aus Immobilieninvestitionen

Allgemeine Konjunkturentwicklung

Es besteht das Risiko, dass ein Konjunkturabschwung oder eine Deflation in den USA insgesamt oder an einzelnen Standorten der Immobilien zu einer reduzierten Mieternachfrage und damit zu geringeren Mieten führt. Zudem besteht das Risiko, dass zum Erwerbszeitpunkt vorhandene Mieter oder etwaige Anschlussmieter den Mietvertrag nicht erfüllen können. Daneben besteht das Risiko, dass ein Verkauf der Immobilie hierdurch nicht zu wirtschaftlich sinnvollen Konditionen möglich wird.

Auch können regionale Einflussgrößen die mittelbare Immobilieninvestition der Investmentgesellschaft maßgeblich beeinflussen. So kann eine negative Marktentwicklung die Vermietungssituation und die Werthaltigkeit des Immobilienobjektes unabhängig von deren Eigenschaften verschlechtern, da beispielsweise die Nachfrage nach Flächen am jeweiligen Standort zurückgeht. Hierdurch kann auch die langfristig erzielbare Marktmiete für die Immobilie sinken. Veränderungen im wirtschaftlichen Umfeld und der Arbeitsgewohnheiten können Umbauten und zusätzliche Investitionen erforderlich machen und insoweit die Attraktivität der Immobilie beeinflussen. Die angestrebte Entwicklung der Investmentgesellschaft ist unter anderem auch davon abhängig, wie sich am jeweiligen Standort der erworbenen Immobilie die Nachfrage nach vergleichbaren Immobilien entwickelt. Es ist nicht vorhersehbar, welchen Einfluss Bauprojekte auf den Markt haben bzw. ob und in welchem Umfang im Erwerbszeitpunkt noch nicht bekannte Immobilien im Umfeld der von der Objektgesellschaft gehaltenen Immobilie auf den Markt gelangen. Es ist bei Erwerb auch nicht vorhersehbar, ob und in welchem Umfang durch Modernisierungs- und Revitalisierungsmaßnahmen gleichwertige oder höherwertige bzw. wettbewerbsfähige Immobilien in der Umgebung des Immobilienobjektes geschaffen werden. Zudem können auch Kriego- oder Terrorakte im Umfeld der Immobilie sowie Pandemien den Immobilienmarkt der betroffenen Gegend bzw. den Markt insgesamt nachhaltig beeinträchtigen und die Immobilie wirtschaftlich entwerten.

Es besteht das Risiko, dass die zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes aktuelle Ausbreitung des COVID 19-Virus erhebliche wirtschaftliche Belastungen mit sich bringt. Zum Beispiel können Mietzahlungen bei den Immobilienobjekten verschoben werden oder entfallen, Anschlussmieter schwieriger zu finden sein, Leerstandsdaten steigen, Wertminderungen eintreten, z.B. in Folge einer negativen Entwicklung des US-Immobilienmarktes im Zuge der COVID 19-Krise und den daraus resultierenden Auswirkungen auf die Wirtschaft. Immobilienverkäufe können generell erschwert sein. Es besteht das Risiko, dass bei der Wertermittlung im Rahmen des Ankaufes von Immobilien die vorgenannten Faktoren nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt werden. Dies würde zur Zahlung von überhöhten Kaufpreisen und in der Folge zu geringeren Einnahmen der Objektgesellschaft und somit mittelbar der Investmentgesellschaft aus den Immobilienobjekten führen und damit zu deutlich niedrigeren Rückflüssen an die Anleger. Generell sind Ausmaß und Folgen des COVID 19-Virus, insbesondere auf die Immobilienwirtschaft in den USA und die Wertentwicklung bei Immobilienobjekten, zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes noch nicht absehbar.

Die Ankaufpreise im Verhältnis zur Wertentwicklung und die langfristige Vermietbarkeit bzw. Nutzbarkeit sowie der spätere Verkaufspreis der Immobilie sind damit auch von den Veränderungen des Marktumfelds, den Arbeitsbedingungen sowie der Veränderung der Konkurrenzsituation abhängig. In der Folge kann sich die Realisierung eines dieser Risiken bzw. mehrerer dieser Risiken so negativ auf die Investmentgesellschaft auswirken, dass Rückflüsse an den Anleger geringer ausfallen oder ganz ausbleiben und der Anleger hieraus Verluste bis hin zum Totalverlust seiner Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag erleidet.

Baumängel/Instandhaltung

Die Bauqualität ist für die Vermietbarkeit und der Wertentwicklung einer Immobilie von hoher Wichtigkeit. Vor dem Erwerb werden die Immobilien einer technischen Untersuchung unterzogen. Trotzdem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Baumängel vorhanden sind, die nicht erkannt oder falsch eingeschätzt wurden oder, dass notwendige Genehmigungen nicht vorliegen. Sollten solche nicht erkannten Baumängel beseitigt werden müssen, können die hierdurch möglichen Kosten das Vermögen der Objektgesellschaft erheblich mindern bzw. vollständig aufzehren.

Zudem besteht das Risiko, dass Mieter aufgrund der Baumängel oder des Umfangs sowie der Dauer für deren Beseitigung die Miete mindern, Mietzahlungen ganz einstellen oder von einem Kündigungsrecht Gebrauch machen oder die Objektgesellschaft zusätzliche Kompensationen leisten muss, um die Mieter zu halten. Dies kann sich negativ auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Objektgesellschaft und somit auch auf die Investmentgesellschaft auswirken. Für den Anleger kann sich dies negativ auf die Auszahlungen auswirken und bis hin zum Totalverlust seiner Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag führen.

Ferner besteht das Risiko, dass die Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung oder für Schönheitsreparaturen nicht in ausreichender Höhe kalkuliert wurden, dass die Mieter den Instandhaltungs- und Instandsetzungspflichten nicht in dem vertraglich vereinbarten Umfang nachkommen oder sogar die Mietfläche nicht vertragsgemäß nutzen, ggf. auch in einem Umfang, dass der Grad der Abnutzung über den zu erwartenden hinausgeht. Zudem können zukünftige gesetzliche Regelungen (z.B. zu Brandschutzbestimmungen, technischer Fortschritt oder Marktveränderungen) Modernisierungsmaßnahmen notwendig machen, deren Kosten nicht auf die Mieter umlegbar sind. Falls die im Rahmen der Ankaufskalkulation berücksichtigten Ansätze für vom Vermieter zu tragende Instandsetzungs- und Reparaturmaßnahmen oder Umbaumaßnahmen nicht ausreichend sind, müssen etwaige Mehraufwendungen, die ggf. auch in erheblichem Umfang anfallen könnten, aus der Liquiditätsreserve der Objektgesellschaft entnommen oder über Aufnahme von Fremdkapital finanziert werden. Fremdkapital kann im Bedarfsfall ggf. nicht oder nur zu äußerst ungünstigen Bedingungen verfügbar sein.

Etwaige nicht beseitigte Baumängel sowie ein ggf. schlechter Erhaltungszustand der Immobilie können die Ertragsfähigkeit wie auch den Verkaufswert einer Immobilie erheblich beeinträchtigen, was sich ebenfalls negativ auf das Ergebnis der Objektgesellschaft und damit auf das Ergebnis der Investmentgesellschaft und das des Anlegers auswirken kann.

Mieterrisiko, Mietentwicklung und Anschlussvermietung, Risiken aus Kündigungsoptionen von Mietern

Es besteht das Risiko, dass die Mieter der Immobilie ihren mietvertraglichen Pflichten nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die wirtschaftliche Situation der Mieter verschlechtert und Mietzahlungen und sonstige Verpflichtungen aus dem Mietvertrag nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erbracht werden. Aus der Bonität der Mieter in der Vergangenheit bzw. zum Zeitpunkt des Erwerbs der Immobilie kann nicht auf deren künftige Bonität geschlossen werden, so dass auch bei einem zum Zeitpunkt des Erwerbs der jeweiligen Immobilie solventen Mieter künftige Zahlungsausfälle oder eine künftige Insolvenz nicht ausgeschlossen werden können.

Die Mietverträge sehen üblicherweise regelmäßige prozentuale Mietanpassungen sowie Anpassungen an die marktübliche Miete vor und es werden im Rahmen der Ankaufskalkulation Annahmen über die Entwicklung der Miete im geplanten Haltezeitraum der Immobilie getroffen. Es besteht das Risiko, dass die tatsächliche Entwicklung der Mieten hinter den unterstellten Annahmen zurückbleibt, sodass sich geringere tatsächliche Mieteinnahmen als zum Ankaufszeitpunkt kalkuliert ergeben. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass mietvertraglich vereinbarte Mietanpassungen aufgrund gesetzlich geänderter Regelungen oder unwirksamer Mietvertragsklauseln nicht, nicht in der angenommenen Höhe und/oder zu den geplanten Zeitpunkten vorgenommen werden können. In den vorstehenden Fällen können sich erhebliche negative Folgen für die durch Mieteinnahmen geplante Liquidität auf Ebene der Objektgesellschaft und damit der Investmentgesellschaft, aber auch für die Werthaltigkeit der Immobilie ergeben.

Weiterhin besteht das Risiko, dass ein oder mehrere Mieter von der im Mietvertrag eingeräumten Option zur Kündigung des gesamten Vertrages oder von gemieteten Teilflächen Gebrauch machen und so vorzeitig ein Anschlussmieter für diese Flächen gefunden werden muss. Im Rahmen der Anschlussvermietung können zusätzliche Kosten für die Neuvermietung einschließlich Kosten für Renovierung und Umbau entstehen. Weiterhin können die etwaigen mit Mietern vereinbarten Entschädigungen im Fall der Inanspruchnahme der Kündigungsoption den Mietausfall bis zum Abschluss eines Mietvertrages mit dem Anschlussmieter nicht oder nicht vollständig decken oder den ggf. mit dem Anschlussmieter vereinbarten geringeren Mietpreis nicht vollständig kompensieren. Für den Anleger kann sich dies negativ auf die Auszahlungen aus der Investmentgesellschaft auswirken.

Sollte sich die bei Erwerb der Immobilien bestehende Quote der vermieteten Fläche zur Gesamtmietfläche (Vermietungsquote) durch Auslauf von Mietverträgen verringern oder mit Anschlussmietern nur ein geringerer Mietpreis vereinbart werden können, sollten Kosten für Umbaumaßnahmen entstehen sowie Mietsteigerungen niedriger ausfallen als kalkuliert oder sogar ganz ausbleiben oder sogar rückläufig sein, kann dies die Liquiditätslage und damit das Ergebnis der Objektgesellschaft und in der Folge das der Investmentgesellschaft erheblich beeinträchtigen. Auch kann nicht vorhergesagt werden, ob etwaige Anschlussmieter ebenso wie die bisherigen Mieter bereit sind, Betriebs-, Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten im selben Umfang zu übernehmen. Soweit eine solche Kostenübernahme nicht erfolgt, können

insbesondere anfallende Instandhaltungs- und Erneuerungsaufwendungen ebenfalls die Liquiditätslage und damit das Ergebnis der Objektgesellschaft und in der Folge das der Investmentgesellschaft erheblich beeinträchtigen.

Für den Anleger könnte sich dies negativ auf die Auszahlungen aus der Investmentgesellschaft auswirken und bis hin zum Totalverlust der Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag führen.

Ferner besteht bei einer notwendigen Anschlussvermietung das Risiko, dass die Immobilie über einen längeren Zeitraum teilweise oder vollständig leer steht, was zu längerfristigen Mietausfällen bei der Objektgesellschaft und zu verringerten Rückflüssen an die Investmentgesellschaft und damit an den Anleger bis hin zum Totalverlust seiner Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag führen kann.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Objektgesellschaft im Falle einer notwendigen Anschlussvermietung zur Vermeidung oder zur Beendigung eines Leerstands Mietverträge nur zu schlechteren Mietmodalitäten abschließen kann als in den Planungen angenommen.

Auch besteht das Risiko, dass eine etwaige Anschlussvermietung der Immobilie erst nach aufwendigen und kostenintensiven Umbau- und/oder Modernisierungsmaßnahmen oder sonstigen Anpassungen an die Wettbewerbssituation möglich ist, was zu erheblichen Aufwendungen bei der Objektgesellschaft führen kann und damit auch die Rückflüsse an die Investmentgesellschaft negativ beeinflussen kann. Sollte es sich bei den erworbenen Immobilien um ältere Bestandsimmobilien handeln, besteht zudem Konkurrenz zu Neubauten, so dass eine etwaige Anschlussvermietung/-verpachtung möglicherweise nur unter Vornahme entsprechender Abschlüsse bei der Miethöhe oder anderen Mietmodalitäten möglich ist.

Eine Realisation der vorgenannten Risiken kann dazu führen, dass die tatsächlich von der Objektgesellschaft erzielten Mieteinnahmen hinter den prognostizierten Mieteinnahmen zurückbleiben, was in der Folge zu geringeren oder zum vollständigen Ausfall der Rückflüsse an die Investmentgesellschaft und zu geringeren oder zum vollständigen Ausfall der Auszahlungen an den Anleger führen kann. Es besteht auch das Risiko, dass die tatsächlich erzielten Mieteinnahmen nicht mehr für die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten ausreichen. Kann die Objektgesellschaft in diesem Fall die Verbindlichkeiten nicht mehr vollständig aus ihrer Liquiditätsreserve bedienen, kann dies zur Insolvenz der Objektgesellschaft und in der Folge zum Totalverlust der Einlage des Anlegers zuzüglich Ausgabeaufschlag führen.

Im Vergleich zu dem deutschen Rechtssystem kann die Anwendung von US-amerikanischem Recht auf die Objektgesellschaft mittelbar auf der Ebene der Investmentgesellschaft und des Anlegers auch zu höheren Kosten führen, als dies im deutschen Rechtssystem der Fall wäre. Denkbar wäre dies beispielsweise, wenn die Objektgesellschaft zur Zahlung eines sogenannten Strafschadensersatzes („punitive damages“), der allerdings vorsätzliches oder jedenfalls grob fahrlässiges Schädigungsverhalten voraussetzt, verpflichtet werden würde. Ferner besteht die Möglichkeit, dass ein Gericht mietvertragliche Klauseln oder bestehende Optionen ganz oder teilweise für nichtig erachtet oder zum Nachteil der Objektgesellschaft und damit mittelbar zum Nachteil der

Investmentgesellschaft auslegt, was sich negativ auf die vom Anleger erzielbaren Rückflüsse auswirkt und bis hin zu einem Totalverlust der Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag führen kann.

Inflation

Eine höhere Inflationsrate als in den Planungen der Investmentgesellschaft, der Portfoliogesellschaft und der Objektgesellschaft zum Zeitpunkt des Erwerbs einer Immobilie berücksichtigt, kann zu höheren Kosten führen. Diese Kosten müssten aus den Liquiditätsreserven bzw. aus der zusätzlichen Aufnahme von Fremdkapital der jeweiligen Gesellschaften bestritten werden. Dies kann sich negativ auf die Auszahlungen an den Anleger auswirken.

Wertentwicklung

Die Vorhersage der Wertentwicklung einer Immobilie ist nur sehr schwer möglich. Sie wird von einer Vielzahl von Faktoren, u.a. Standort, Mietnachfrage, demografische Entwicklung, Erhaltungszustand und Ausstattung der Immobilie, alternative Nutzungsmöglichkeiten, technischer Fortschritt und Konjunkturlage sowie den wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen beeinflusst. Zudem wirkt sich eine etwaige Wertsteigerung der Immobilie erst zugunsten der Anleger aus, wenn insbesondere die angefallenen Initial- und Transaktionskosten, die nicht zur Wertbildung der Immobilien beitragen, in vollem Umfang durch eine Wertsteigerung aufgeholt wurden. Auch niedrigere als die zum Erwerbszeitpunkt prognostizierten Mieteinnahmen sowie die Restlaufzeit von Mietverträgen zum Zeitpunkt der Veräußerung können sich negativ auf die Höhe des prognostizierten Verkaufspreises auswirken. Der Verkauf des Immobilienobjektes bzw. der Anteile an der Portfoliogesellschaft ist durch keine vertragliche Vereinbarung gesichert. Die Investmentgesellschaft kann insofern eine erhöhte Volatilität aufweisen. Es besteht das Risiko, dass die Immobilie bzw. die Anteile an der Portfoliogesellschaft zeitweise oder überhaupt nicht veräußert werden können, der prognostizierte Verkaufspreis bzw. Kaufpreisfaktor nicht erzielt wird und/oder die Veräußerung zu einem anderen Zeitpunkt als angenommen durchgeführt wird. Die Auszahlungen an die Anleger können dadurch später als geplant erfolgen. Auch kann das gemäß Gesellschaftsvertrag feste Enddatum der Investmentgesellschaft (auch im Fall von Verlängerungen) die Investmentgesellschaft dazu zwingen, das Anlageobjekt in einem bestimmten und ggf. engen Zeitraum zu veräußern, was den erzielbaren Veräußerungserlös nachteilig beeinträchtigen kann. In der Folge kann auch der Nettoinventarwert je Anteil einer erhöhten Volatilität unterliegen. Dies bedeutet, dass der Wert der Anteile an der Investmentgesellschaft auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein kann. Eine geringere Wertentwicklung der Immobilie als angenommen, kann zu erheblichen Einbußen des Anlegers hinsichtlich der laufenden Auszahlungen und der Rückführung der Einlagen bis hin zum Totalverlust der Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag führen. Ebenso kann es zu einer erheblichen Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft kommen. In diesem Falle besteht das Risiko, dass dem Anleger das investierte Kapital nicht zum geplanten Zeitpunkt zur Verfügung steht und er etwaig damit zu erfüllende Verbindlichkeiten aus seinem sonstigen Vermögen bedienen muss, was bis zu seiner Insolvenz führen kann.

Umweltschäden/Natur- und Umweltkatastrophen/ Feuer/Großschadensereignisse

Vor dem Erwerb werden die Immobilien und das Gelände einer umwelttechnischen Prüfung unterzogen. Es kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass eine Altlast in dem Erdreich eines erworbenen Grundstücks oder in der Immobilie schädliche Baustoffe entdeckt werden, deren Beseitigung erheblichen finanziellen Aufwand erfordern oder sogar mit so hohem Aufwand verbunden sein könnte, dass eine Beseitigung wirtschaftlich nicht sinnvoll ist. Immissionen, wie u.a. Lärm und Umweltverschmutzungen können ähnliche Auswirkungen auf die Immobilie haben. Es besteht weiterhin das Risiko, dass die Objektgesellschaft auf eigene Kosten zur Beseitigung von bereits bestehenden oder zukünftigen Umweltschäden in Anspruch genommen wird und eine (Mit-)Haftung des Verkäufers vertraglich ausgeschlossen ist. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass es aufgrund einer eingeschränkten Nutzbarkeit der Immobilie während der Dauer von etwaigen Beseitigungsmaßnahmen zu einem teilweisen oder vollständigen Ausfall der Mieteinnahmen oder sogar zu Kündigungen kommen kann und/oder die Werthaltigkeit der Immobilie nachhaltig beeinträchtigt wird. Die für die Beseitigung von etwaigen Umweltschäden anfallenden Kosten müsste die Objektgesellschaft aus der jeweiligen Liquiditätsreserve oder durch eine zusätzliche Aufnahme von Fremdkapital finanzieren. Diese oder die aus anderen Gründen eingeschränkte Nutzbarkeit, z.B. aufgrund von Natur- oder Umweltkatastrophen sowie Feuer und/oder andere Großschadensereignisse und dadurch bedingten Beschädigungen und/oder Zerstörungen, können sich negativ auf die laufenden Auszahlungen und die Rückführung der Einlage des Anlegers auswirken und zum Totalverlust der Einlage zuzüglich des Ausgabeaufschlags des Anlegers führen.

Versicherung

Grundsätzlich werden für die Immobilien Versicherungen gegen Schäden oder Zerstörung in Folge von Naturkatastrophen sowie marktübliche Sach- und Haftpflichtversicherungen abgeschlossen. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Versicherung ihre Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen nicht erfüllt oder Schäden nicht oder nur teilweise bezahlt. Auch können Lücken bei der Versicherung, Ausschlussgründe oder unterschiedliche Auslegungen der Versicherungsbestimmungen dazu führen, dass im Schadensfall Ansprüche der Objektgesellschaft nicht durchgesetzt werden können und die Objektgesellschaft und somit bei wirtschaftlicher Betrachtung auch der Investmentgesellschaft ein Schaden verbleibt. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Mieter ihren Verpflichtungen zum Abschluss von Versicherungen nicht oder nur teilweise nachkommen. Auch ist nicht auszuschließen, dass ein Versicherungsschutz am Markt nicht erhältlich ist oder die Objektgesellschaft im Schadensfall zusätzliche Kosten zu tragen hat, wenn sich der Umfang der abgeschlossenen Versicherungen als nicht ausreichend herausstellt. Schließlich kann auch bei bestehendem Versicherungsschutz nicht ausgeschlossen werden, dass Leistungen der Versicherungen erst nach Verhandlungen und/oder Rechtsstreitigkeiten erfolgen, so dass ggf. zumindest vorübergehend zusätzlich Fremdmittel und/oder Liquidität der Objektgesellschaft in Anspruch genommen werden müssen. Das nicht versicherbare Risiko des zufälligen Untergangs oder andere nicht versicherbare bzw. versicherte Risiken sowie das Risiko der vollständi-

gen oder teilweisen Zerstörung des Anlageobjektes und des langfristigen Nutzungs- und Einnahmeausfalls aus der Immobilie trägt letztlich die Investmentgesellschaft und somit auch der Anleger. Für den Anleger könnte sich dies negativ in Bezug auf die Auszahlungen und die Rückführung der Einlage bis hin zum Totalverlust seiner Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag auswirken.

Terrorismus

Insbesondere solche Immobilien, die in Ballungszentren gelegen sind, und hierbei vor allem solche, die in bzw. in der Nähe amerikanischer Großstädte gelegen sind, könnten Ziel terroristischer Anschläge sein. Selbst ohne direktes Ziel eines terroristischen Anschlages zu sein, könnten die Immobilien dennoch erheblich an Wert verlieren, wenn der Immobilienmarkt im näheren oder weiteren Umfeld hiervon betroffen wäre, da hierdurch ein Nachfragerückgang auch bezüglich einer nicht direkt betroffenen Immobilie zu erwarten wäre und die Veräußerung bzw. die Vermietung einer solchen Immobilie hierdurch erheblich erschwert werden oder sogar gänzlich unmöglich werden könnte. Ferner würde hierdurch die Versicherbarkeit von auch nur mittelbar betroffenen Immobilien negativ beeinflusst, ebenso wie der Preis für solche Versicherungen. Für den Anleger könnte sich dies negativ in Bezug auf die Auszahlungen und die Rückführung der Einlage bis hin zum Totalverlust seiner Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag auswirken.

7.3.5 Steuerrisiken

Die in diesem Verkaufsprospekt gemachten Ausführungen zu den steuerlichen Rahmenbedingungen beruhen auf der zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin geltenden Rechtslage nach amerikanischem bzw. deutschem Steuerrecht. Es besteht das Risiko, dass sich die steuerlichen Rahmenbedingungen durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und durch Erlasse der Finanzverwaltung in Deutschland oder in den USA bis zum Ende der Laufzeit der Investmentgesellschaft ggf. mit rückwirkenden Auswirkungen ändern. Ferner besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung oder Rechtsprechung in den USA und/oder Deutschland eine andere Auffassung als die Kapitalverwaltungsgesellschaft vertreten. Es besteht die Möglichkeit, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung ändert, bzw. dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt verschiedene in dem Verkaufsprospekt dargestellte steuerliche Aspekte von diesen Institutionen abweichend beurteilt werden. Ebenso können zwischenstaatliche Entwicklungen zu einer Veränderung der steuerlichen Rahmenbedingungen führen, insbesondere Änderungen oder die Kündigung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen den USA und Deutschland. Ferner kann es zu abweichenden Beurteilungen/ Auslegungen dieses Abkommens, zur Überlagerung oder Verdrängung des Abkommens durch nationale Gesetze bzw. zu dessen Verletzung durch die handelnden Behörden der beiden Staaten kommen, was zu einer Doppelbesteuerung führen kann. Eine Änderung von Steuergesetzen oder ihrer Auslegung durch die Finanzverwaltung oder Gerichte kann zu einer nachteiligen Besteuerung des Anlegers und/oder der Investmentgesellschaft und/oder einer Portfolio- bzw. Objektgesellschaft in Deutschland oder in den USA führen. Insofern kann die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung an der Investmentgesellschaft für den Anleger erheblich negativ beeinflusst werden.

Es besteht zudem auch das Risiko, dass die Rechtsauffassung der zuständigen Finanzverwaltung in einzelnen oder mehreren, auch vom Prospekt nicht ausgeführten Sachverhalten von der Rechtsauffassung der Kapitalverwaltungsgesellschaft abweicht. Dies gilt insbesondere auch in Hinblick auf die Auslegung des Doppelbesteuerungsabkommens. Insoweit kann es zu einer unterschiedlichen Interpretation der US-amerikanischen und deutschen Finanzverwaltung kommen. Hieraus können sich negative Auswirkungen für die Besteuerung auf Ebene der Investmentgesellschaft, der einzelnen Portfoliogesellschaft, der einzelnen Objektgesellschaft oder des Anlegers ergeben.

Das Beteiligungskonzept sieht vor, dass sich die Investmentgesellschaft an einer US-amerikanischen Portfoliogesellschaft beteiligt, die wiederum eine Beteiligung an einer US-amerikanischen immobilienhaltenden Objektgesellschaft hält. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Investmentgesellschaft mehrere solche Beteiligungsstränge besitzt. Es wird unterstellt, dass es bei der jeweiligen Portfolio- und Objektgesellschaft um Gesellschaften in der Rechtsform einer US-Personengesellschaft (US-Limited Partnership) handelt, die einer transparenten Besteuerung in Deutschland unterliegen und nach US Steuerrecht als transparent (Portfoliogesellschaft) bzw. als nicht existent („disregarded“) (Objektgesellschaft) behandelt werden. Sofern die Finanzverwaltung in Deutschland und/oder den USA eine abweichende steuerliche Behandlung der US-Gesellschaften vornimmt, besteht das Risiko, dass die erzielten Einkünfte abweichend von der Darstellung im Verkaufsprospekt qualifiziert und besteuert werden. Eine abweichende steuerliche Behandlung der Einkünfte kann auch zu nachteiligen Folgen bei der Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen den USA und Deutschland führen, wie z.B. die Versagung der Freistellungsmethode. Dies kann zu einer höheren Steuerbelastung auf Ebene der Investmentgesellschaft, der einzelnen Portfoliogesellschaft, der einzelnen Objektgesellschaft oder des Anlegers bis hin zu einer Doppelbesteuerung führen.

Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass durch die zukünftige Einführung derzeit nicht erhobener oder neuer Steuern, die tatsächliche Besteuerung zulasten des Anlegers von der im Kapitel 11 „KURZANGABEN ZU DEN FÜR DIE ANLEGER BEDEUTSAMEN STEUERVORSCHRIFTEN“ dargestellten Besteuerung des Anlegers abweicht.

Den steuerlichen Hinweisen zur Beteiligung an der Investmentgesellschaft liegen bestimmte Annahmen zugrunde; sie beziehen sich auf nur in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen, die weder eine US-Staatsbürgerschaft noch eine sog. „Green Card“ haben, auch nicht die kanadische Staatsbürgerschaft besitzen und für US-Einkommensteuer- und Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerzwecke nicht als in den USA ansässig gelten, keine weiteren Einkünfte aus US-Quellen erzielen und ihre Beteiligung in vollem Umfang aus Eigenkapital finanzieren. Grundsätzlich sollte ein Anleger den Rat von Steuer-Experten einholen, die die individuellen steuerlichen Gegebenheiten des Anlegers im Einzelfall prüfen. Es besteht ansonsten das Risiko, dass individuelle steuerliche Begebenheiten bei der Investitionsentscheidung nicht berücksichtigt werden, da solche individuellen steuerlichen Begebenheiten im Rahmen dieses Verkaufsprospektes nicht berücksichtigt bzw. aufgezeigt werden können.

Steuerliches Konzept der Investmentgesellschaft

Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung die steuerliche Konzeption der Investmentgesellschaft nicht oder nicht in vollem Umfang anerkennt. Das steuerliche Konzept ist nicht mittels einer verbindlichen Auskunft der zuständigen Finanzverwaltungen abgesichert. Die endgültige Anerkennung der steuerlichen Konzeption bleibt dem Veranlagungsverfahren bzw. regelmäßig der Betriebsprüfung durch die Finanzverwaltung vorbehalten. Dies kann bis zum endgültigen Eintritt der Bestandskraft zu Steuernachzahlungen und Zinsen (in Deutschland derzeit 6% p.a.) sowie anderen Zuschlägen und Kosten führen. Ferner kann die Verfolgung der eigenen Rechtsposition zu erheblichem finanziellen Aufwand auf Ebene der Objekt-, Portfolio- und Investmentgesellschaft oder des Anlegers führen. Dies kann sich negativ auf die Auszahlungen an den Anleger auswirken und dazu führen, dass der Anleger weiteres eigenes Vermögen für Steuern, Zinsen oder die Verfolgung der eigenen Rechtsposition aufbringen müsste, was bis hin zu seiner Insolvenz führen kann.

Gewerblicher Grundstückshandel

Unter bestimmten Umständen können Veräußerungsvorgänge, so insbesondere die Veräußerung der Immobilie oder der Beteiligung an einer Objektgesellschaft, Portfoliogesellschaft oder an der Investmentgesellschaft Auswirkungen für den Anleger in Bezug auf die Besteuerung seines sonstigen Grundbesitzes in Deutschland haben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die sonstigen Grundstücksaktivitäten des Anlegers für sich allein betrachtet nicht die Voraussetzungen für einen so genannten „gewerblichen Grundstückshandel“ erfüllen, jedoch unter Hinzurechnung der zuvor beschriebenen Veräußerungen die Voraussetzungen eines gewerblichen Grundstückshandels durch den Anleger erfüllt werden und dadurch sämtliche Gewinne aus Veräußerungen von Grundstücken – unabhängig von der Besitzdauer – als gewerbliche Einkünfte einer Belastung mit Einkommensteuer und Gewerbesteuer unterliegen.

Qualifikation der Einkünfte

Um die US-steuerliche Einordnung der Vermietungseinkünfte als Einkünfte aus einer geschäftlichen Betätigung abzusichern, hat der Anleger im Rahmen seiner ersten US-Einkommensteuererklärung für die Beteiligung an der Investmentgesellschaft dies im Rahmen einer Anlage zu der Steuererklärung zu beantragen („Net Basis Election“). Wird der Antrag nicht, oder nicht fristgerecht gestellt, besteht das Risiko für den Anleger, dass die auf ihn anteilig anfallenden Bruttomieteinnahmen ohne Abzug von Betriebsausgaben mit einem Steuersatz vom 30% belastet werden.

Es besteht zudem das Risiko, dass die US-amerikanische und die deutsche Finanzverwaltung Einnahmen und Aufwendungen auf Ebene einer Objekt- bzw. Portfoliogesellschaft unterschiedlichen Artikeln nach dem einschlägigen Doppelbesteuerungsabkommen zuordnen. Dies kann zu einer höheren Steuerbelastung des Anlegers führen.

Sofern die Investmentgesellschaft, eine Portfoliogesellschaft oder eine Objektgesellschaft von der deutschen oder der US-amerikanischen Finanzverwaltung nicht als transparente Gesellschaft, sondern als intransparente Gesellschaft behandelt wird, kann dies zu einer für den Anleger nachteiligen höheren steuerlichen Belastung der Einkünfte führen.

Ergebnisverteilung

Die im Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft vereinbarte Ergebnisverteilung zielt auf eine wirtschaftliche Gleichstellung aller Anleger unabhängig vom individuellen Beitrittszeitpunkt ab, die grundsätzlich steuerrechtlich anerkannt wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die US-amerikanische und/oder deutsche Finanzverwaltung dieser Ergebnisverteilung beispielsweise im Rahmen der Veranlagung oder einer späteren Betriebsprüfung nicht folgt. In diesen Fällen wird es zu einer abweichenden Zurechnung steuerlicher Ergebnisanteile an die Anleger kommen, die zu einer Umverteilung der individuellen Steuerbelastungen der Anleger führen und sich im Einzelfall negativ auf die individuelle Rendite des Anlegers aufgrund seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft auswirken kann.

Fälligkeit der Steuerzahlungen

Für den Anleger besteht das Risiko, dass das anteilig aus der Beteiligung auf ihn entfallende steuerliche Ergebnis eines Wirtschaftsjahres zu einer persönlichen Steuerbelastung in Deutschland oder den USA führt, ohne dass entsprechende Auszahlungen aus der Beteiligung erfolgen. Der Anleger hätte in diesem Fall die Steuerbelastung aus seinem sonstigen Vermögen zu zahlen oder ggf. durch Aufnahme von Darlehen zu finanzieren, was bis hin zu seiner Insolvenz führen kann.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Im Erb- oder Schenkungsfall kann der Anleger eine eventuell in den USA gezahlte Nachlass- oder Schenkungsteuer grundsätzlich auf die deutsche Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer anteilig anrechnen, jedoch nur bis zur Höhe der in Deutschland festgesetzten Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer für dieses Auslandsvermögen. Hierdurch kann für Anleger aufgrund eines gegebenenfalls nicht ausgleichbaren Anrechnungsüberhangs das Risiko einer nicht vollständigen Vermeidung einer Doppelbesteuerung eintreten.

FATCA

Die Bestimmungen des US-amerikanischen „Foreign Account Tax Compliance Act“ („FATCA“) enthalten Meldepflichten und eine potenzielle 30%ige Quellensteuer auf bestimmte passive Einkünfte aus US-Quellen. Es besteht das Risiko, dass es zur Anwendung der FATCA-Regelungen über eine 30%ige US-Quellensteuer kommen und zu einer Reduzierung der von dem Anleger erzielten Rückflüsse aus der Beteiligung führen kann.

Anzeigepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Mit Wirkung zum 01.01.2020 ist das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen in Kraft getreten. Zur Mitteilung sind grundsätzlich vorrangig die „Intermediäre“ verpflichtet. Als „Intermediär“ im

Sinne dieses Gesetzes können z.B. Kapitalverwaltungsgesellschaften, Fondsinitiatoren, Banken, Berater, etc. anzusehen sein. Nur subsidiär und im Einzelfall kann den Nutzer (z.B. Anleger) eine Mitteilungspflicht treffen. Ob eine Mitteilungspflicht für Intermediäre beim vorliegenden Beteiligungsangebot besteht, hängt von weiteren gesetzlichen Voraussetzungen ab. Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes bestehen Zweifelsfragen bezüglich der zutreffenden Anwendung des Gesetzes. Allerdings sprechen einige Gründe dafür, dass keine Mitteilungspflicht vorliegt, insbesondere da ein Steuervorteil im Sinne des sog. „Main-Benefit-Tests“ dieses Gesetzes nicht erkennbar ist. Diese Beurteilung ist aber mit Wertungsunsicherheiten verbunden, so dass die Möglichkeit besteht, dass die Finanzverwaltung der hierin vertretenen Rechtsauffassung nicht folgt und bei leichtfertiger oder vorsätzlicher Nichtmeldung Bußgelder gegen Intermediäre festsetzt. Eventuelle Bußgeldzahlung(en) können die Liquidität der Investmentgesellschaft beeinträchtigen, so dass die Wirtschaftlichkeit der Beteiligung an der Investmentgesellschaft für den Anleger negativ beeinflusst werden kann.

Abgabe der Steuererklärungen

Für den Anleger ist zu beachten, dass durch die jährliche Abgabe der persönlichen Steuererklärungen in den USA und in Deutschland weitere Kosten für Berater entstehen können. Im Fall der nicht fristgerechten Abgabe von Steuererklärungen durch eine Objekt-, eine Portfolio- und/oder die Investmentgesellschaft oder durch den Anleger sowie weiterhin durch wesentliche Abweichungen zwischen Steuervorauszahlungen und der tatsächlichen Steuerschuld kann es zur Zahlung von Bußgeldern und/oder Zinsen an die Finanzbehörden kommen, die sich negativ auf die Auszahlungen des Anlegers auswirken können oder von diesem aus seinem sonstigen Vermögen zu tragen wären, was bis hin zu seiner Insolvenz führen kann.

7.3.6 Risiken aus der Beteiligungsstruktur

Risiko aus der externen Verwaltung der Investmentgesellschaft

Es besteht das Risiko, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt und ihr die Erlaubnis entzogen wird oder sie ihre Funktion als Kapitalverwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft kündigt. In diesem Fall hat die Geschäftsführende Kommanditistin eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft zu bestimmen, die - vorbehaltlich einer Genehmigung durch die BaFin – die Rechte und Pflichten der Kapitalverwaltungsgesellschaft übernimmt. Entsprechendes gilt im Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Sofern keine neue Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt werden kann oder bestellt wird, kann dies zu einer Abwicklung der Investmentgesellschaft führen, was wiederum zu einem Teil- oder Totalverlust der Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag des Anlegers führen kann.

Risiken aufgrund des Ausscheidens der Komplementärin

Scheidet die Komplementärin aus der Investmentgesellschaft gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages aus und kann keine neue Komplementärin bestellt werden, kann dies zu einer Liquidation der Investmentgesellschaft und zu einer unbeschränkten Haftung aller übrigen Gesellschafter der Investmentgesellschaft führen, was wiederum bis zum Total-

verlust der Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag des Anlegers bzw. zu einer Gefährdung seines sonstigen Vermögens bis hin zur Privatinsolvenz führen kann. Entsprechende Risiken gelten für die Investmentgesellschaft in ihrer Eigenschaft als künftiger Limited Partner der Portfoliogesellschaft im Falle des Ausscheidens des General Partners der Portfoliogesellschaft (vergleichbar mit einem Komplementär nach deutschem Recht) bzw. der Portfoliogesellschaft in ihrer Eigenschaft als Kommanditistin der Objektgesellschaft im Falle des Ausscheidens des General Partners der Objektgesellschaft.

Risiken aufgrund des Ausscheidens der Geschäftsführenden Kommanditistin

Scheidet die Geschäftsführende Kommanditistin aus der Investmentgesellschaft gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages aus und kann keine neue Geschäftsführende Kommanditistin bestellt werden, kann dies dazu führen, dass die BaFin die Abwicklung der Investmentgesellschaft verfügt. Dies kann zum Totalverlust der Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag des Anlegers führen.

Risiken in Bezug auf die Treuhandkommanditistin

Anleger halten ihre wirtschaftliche Beteiligung an der Investmentgesellschaft konzeptionsgemäß mittelbar durch die Treuhandkommanditistin. Es besteht das Risiko, dass die Treuhandkommanditistin ihre vertraglichen Pflichten nicht, schlecht oder unzureichend erfüllt, zum Beispiel die Anlegerinteressen nicht oder weisungswidrig wahrnimmt. Dadurch können sich Auszahlungen an die Anleger verringern, verzögern oder ganz ausbleiben; auch ist nicht auszuschließen, dass ein teilweiser oder vollständiger Verlust der Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag für die Anleger eintritt. Bei Insolvenz der Treuhandkommanditistin oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen sie kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Interessen der Anleger beeinträchtigt werden. Kündigt die Treuhandkommanditistin die Treuhandverträge und legt sie damit ihre Funktion als Treuhandkommanditistin nieder, so bestimmt die Komplementärin die neue Treuhandkommanditistin, die in die Treuhandverträge eintritt. Es besteht das Risiko, dass keine neue Treuhandkommanditistin bestellt wird oder werden kann. In diesem Fall sind alle Treugeber verpflichtet, ihre bisher von der Treuhandkommanditistin gehaltenen Anteile an der Investmentgesellschaft als Direktkommanditisten zu übernehmen. Dadurch könnten Kosten für die Investmentgesellschaft entstehen, die die Rendite für den Anleger mindert, sowie ggf. Kosten anfallen, die durch den Anleger aus seinem sonstigen Vermögen zu tragen sind (Handelsregistervollmacht). Dies kann bis hin zu seiner Insolvenz führen.

Risiken aus der Beauftragung einer Verwahrstelle

Sollte die Verwahrstelle ihre Tätigkeit u.a. aus aufsichtsrechtlichen Gründen aufgeben müssen, hätte dies zur Folge, dass eine neue, geeignete Verwahrstelle beauftragt werden müsste, was weitere Kosten verursachen kann. Sollte dies nicht (rechtzeitig) gelingen, besteht das Risiko, dass die Investmentgesellschaft abgewickelt werden muss. Zudem bringt es die Beauftragung einer Verwahrstelle mit sich, dass die Mitarbeiter des betreffenden Unternehmens Zugriff auf die von der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögensgegenstände, insbesondere die zu erwerbende Beteiligung an der Portfoliogesellschaft, haben. In diesem Zusammenhang

kann eine Veruntreuung dieser Vermögensgegenstände nicht ausgeschlossen werden, wobei in diesem Fall kein vollumfänglicher Schadenersatz verlangt werden kann oder dass die Verwahrstelle Zahlungen nicht oder nur verzögert freigibt bzw. ihren vertraglichen Pflichten nicht nachkommt. Als Folge dieser Umstände können die Auszahlungen an den Anleger teilweise oder vollständig ausfallen und bis zum Totalverlust seiner Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag führen. Durch die Verwahrstelle werden für den Anleger die übrigen mit dem Investmentvermögen verbundenen Risiken nicht begrenzt.

Haftung der Kommanditisten bzw. Limited Partner an der Investmentgesellschaft, der Portfoliogesellschaft und der Objektgesellschaft

Der Anleger, der als Treugeber an der Investmentgesellschaft beteiligt ist, haftet nicht unmittelbar gegenüber Gläubigern der Investmentgesellschaft. Der Treugeber stellt die Treuhandkommanditistin von der Haftung aus der Beteiligung, die sie für den Treugeber hält, frei. Wirtschaftlich betrachtet ist daher der Treugeber dem Direktkommanditisten bezüglich der nachstehend dargestellten Haftung gleichgestellt.

Für den nach Umwandlung der Beteiligung direkt als Kommanditisten beteiligten Anleger beträgt die im Handelsregister eingetragene Haftsumme nach dem Gesellschaftsvertrag EUR 1 pro USD 100. Ist die Haftsumme bei der Investmentgesellschaft voll eingezahlt, ist die Haftung gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft erloschen. Die Haftung lebt gemäß § 172 Abs. 4 HGB wieder auf, sofern der Anleger Teilbeträge seiner Haftenlage, z.B. im Rahmen von Auszahlungen, die nicht durch Gewinne gedeckt sind und/oder durch die das Kapital unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert wird, entnimmt. Gemäß § 172 Abs. 4 HGB gilt die Einlage eines Kommanditisten gegenüber Gläubigern als nicht geleistet, soweit die Haftsumme eines Kommanditisten zurückbezahlt wurde. Im Fall einer wiederauflebenden Haftung kann der Anleger von Gläubigern der Investmentgesellschaft bis zur Höhe seiner nicht geleisteten Haftsumme persönlich in Anspruch genommen werden. Es kann also grundsätzlich im Rahmen von Liquiditätsauszahlungen an den Anleger zu Rückzahlungen der Einlage und damit zum Wiederaufleben der Haftung des Anlegers kommen. Das Vorstehende gilt nur, wenn die Auszahlungen (Entnahmen), die nicht durch Gewinne gedeckt sind und bei denen die Möglichkeit einer Rückzahlungsverpflichtung vor der betreffenden Auszahlung (Entnahme) gegenüber dem Anleger ausdrücklich erklärt wurde und der Anleger den Auszahlungen (Entnahmen) zugestimmt hat (vgl. § 152 Abs. 2 KAGB).

Im Fall der Insolvenz der Investmentgesellschaft besteht das Risiko, dass der Anleger erhaltene Auszahlungen/Ausschüttungen, gleich wie diese zu charakterisieren sind (ob als Kapitalrückzahlungen oder nicht) und die er in dem letzten Jahr vor Stellung des Insolvenzantrages erhalten hat, an die Investmentgesellschaft zurückzahlen muss.

Eine Nachhaftung des Anlegers im Fall seines Ausscheidens während der Laufzeit der Investmentgesellschaft für bis dahin begründete Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft ist gemäß § 152 Abs. 6 KAGB ausgeschlossen. Die gesellschaftsrechtlichen Regelungen in § 152 Abs. 6 KAGB stellen insoweit eine Abweichung von den handelsrechtlichen Grundsätzen der §§ 159, 160 HGB dar. Zum Zeitpunkt der Auflegung des Investmentvermögens besteht noch keine

Rechtsprechung im Hinblick auf das Rangverhältnis von Aufsichtsrechts (KAGB) einerseits und Gesellschaftsrecht (HGB) andererseits. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Gerichte die Haftung eines ausgeschiedenen Anlegers oder dessen Haftung nach Auflösung der Investmentgesellschaft nicht nach den Regelungen des KAGB, sondern denen des HGB bemessen.

Eine weitergehende Haftung des Anlegers kommt in Betracht analog den §§ 30 und 31 GmbHG bis zur Höhe der insgesamt empfangenen Auszahlungen ohne Begrenzung auf die Haftsumme, wenn die Investmentgesellschaft Auszahlungen an den Anleger vorgenommen hat, obwohl die Finanzlage der Investmentgesellschaft dies nicht zuließ und dies die Komplementärin aufgrund ihrer unbeschränkten gesetzlichen Komplementärhaftung zu einer Unterbilanz führte oder zu einer Zeit erfolgte, in der bereits eine Unterbilanz der Komplementärin bestand. Die Investmentgesellschaft hat in einem solchen Fall analog § 31 Abs. 1 GmbHG einen Rückzahlungsanspruch gegen den Anleger in Höhe der nicht zulässig erhaltenen Auszahlungen. Dieser Rückzahlungsanspruch ist auch nicht durch die Haftsumme begrenzt und kann auch nicht erlassen werden.

Des Weiteren darf auch ein Abfindungsguthaben beim Ausscheiden eines Kommanditisten nicht ausbezahlt werden, wenn bei der Komplementärin eine Unterbilanz oder eine Überschuldung vorliegt oder die Auszahlung zu einer solchen führen würde. Sollte eine Auszahlung dennoch erfolgen, besteht auch hier ein Rückzahlungsanspruch wie oben beschrieben. Es besteht das Risiko, dass der Anleger die beschriebenen Zahlungsverpflichtungen aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen hat.

Sofern sich das vorbeschriebene Haftungsrisiko auf Ebene der Investmentgesellschaft realisiert, kann dies zu einem Totalverlust der Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag des Anlegers und zur Gefährdung seines sonstigen Vermögens bis zu seiner Insolvenz führen.

Die Investmentgesellschaft ist als Limited Partner an der Portfoliogesellschaft und die Portfoliogesellschaft als Limited Partner an der Objektgesellschaft beteiligt. Die Haftung der Limited Partner an der Portfolio- und Objektgesellschaft unterliegt US-amerikanischem Recht. Die Haftung der Limited Partner nach US-amerikanischem Recht ist in den Grundzügen vergleichbar mit der Haftung der Kommanditisten nach deutschem Recht. Es besteht deshalb auch auf Ebene der Portfolio- und der Objektgesellschaft das Risiko, dass die Haftung der Limited Partner in gleicher Weise, wie zuvor für die Investmentgesellschaft beschrieben, oder in anderer Höhe durch weitere Umstände nach US-amerikanischem Recht wiederauflebt bzw. entsteht, so dass letztlich die Investmentgesellschaft für Verbindlichkeiten der Portfolio- und/oder Objektgesellschaft direkt bzw. indirekt haftet und der Anleger in der Folge seine Einlage teilweise oder vollständig zuzüglich Ausgabeaufschlag verliert und sogar mit seinem sonstigen Vermögen haften kann, was bis hin zu seiner Insolvenz führen kann.

Risiko der fehlenden Handelbarkeit der Anteile und der langfristigen Bindung des Anlegers

Die Anteile an der Investmentgesellschaft sind grundsätzlich nur mit Zustimmung der Komplementärin der Investmentgesellschaft übertragbar und dann jeweils nur mit Wirkung zum 01. Januar eines Jahres möglich. Es besteht zudem kein öffentlicher und geregelter Markt, der in etwa mit einer Wertpapierbörse vergleichbar wäre und die Entwicklung eines solchen Marktes steht auch nicht zu erwarten. Zudem darf die Beteiligung nur von solchen Anlegern erworben werden, die ebenfalls die Voraussetzungen gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft erfüllen und sich verpflichten, mindestens USD 20.000 zu investieren. Sollten diese Voraussetzungen dauerhaft oder zeitweilig nicht auf einen Zweiterwerber zutreffen, ist die Geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft gemäß § 25 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft berechtigt, diesen Zweiterwerber aus der Investmentgesellschaft auszuschließen bzw. ist die Übertragung unzulässig (vgl. § 25 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft). Da dies den potenziellen Erwerberkreis möglicherweise weiter einschränkt, besteht das Risiko, dass auch insofern die Handelbarkeit der Beteiligung beschränkt ist. Das Vorstehende gilt entsprechend im Falle des Todes eines Anlegers für dessen/deren Erben oder Vermächtnisnehmer (vgl. hierzu § 22 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft).

Darüber hinaus kann der Anleger seine Beteiligung an der Investmentgesellschaft nicht kündigen. Die Investmentgesellschaft ist weder berechtigt noch verpflichtet, Anteile zurück zu erwerben.

Insofern besteht für den Anleger das Risiko, dass er weder kurzfristig noch mittelfristig seine Anteile veräußern kann und wenn doch, dann unter Umständen mit erheblichen Preisabschlägen gegenüber dem Ausgabepreis. Es kann auch dazu kommen, dass eine Veräußerung insgesamt scheitert. In einem solchen Fall ist ein Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft nur im Rahmen der Liquidation der Investmentgesellschaft möglich.

Grundsätzlich ist die Laufzeit der Investmentgesellschaft bis zum 31.12.2031 befristet. Bis zu diesem Zeitpunkt ist vorgesehen, dass eine Veräußerung der Immobilien stattfinden soll. Die Investmentgesellschaft würde, unter der Voraussetzung eines erfolgreichen Verkaufsszenarios, voraussichtlich durch Gesellschafterbeschluss aufgelöst und abgewickelt. Die tatsächliche Laufzeit kann jedoch sowohl kürzer als auch deutlich länger sein, was insbesondere davon abhängt, inwieweit die Veräußerung der Immobilien zu wirtschaftlich sinnvollen Konditionen erfolgen kann. Das Beteiligungsangebot ist daher für einen solchen Anleger ungeeignet, der auf die Rückführung des Kapitals oder auf die Auszahlungen von laufenden Liquiditätsüberschüssen zu einem bestimmten Zeitpunkt angewiesen ist.

Für den Anleger könnte dies bis hin zu einem Totalverlust seiner Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag führen. Im Falle einer Laufzeitverlängerung besteht das Risiko, dass dem Anleger das investierte Kapital nicht zum geplanten Zeitpunkt zur Verfügung steht und er etwaig damit zu erfüllende Verbindlichkeiten aus seinem sonstigen Vermögen bedienen muss, was bis zu seiner Insolvenz führen kann.

Risiken aus der Beschlussfassung, Majorisierung, Änderung der Anlagebedingungen

Die Ausübung der Gesellschafterrechte der Anleger erfolgt grundsätzlich und verbindlich durch Mehrheitsbeschluss. Eine derartige Willensbildung kann insbesondere dadurch erschwert werden, dass sich zum einen die Anleger untereinander nicht kennen oder zum anderen keine Neigung zur Ausübung ihrer gesellschaftsrechtlichen Befugnisse haben. Sofern Anleger ihre Mitbestimmungsrechte nicht wahrnehmen, kann es zu Gesellschafterbeschlüssen kommen, die später von allen Treugebern oder Kommanditisten mitgetragen werden müssen, obwohl nur wenige Gesellschafter abgestimmt haben. Die gefassten Gesellschafterbeschlüsse sind für alle Treugeber und Kommanditisten, unabhängig von ihrer jeweiligen Teilnahme an der Beschlussfassung, verbindlich. Minderheitsgesellschafter müssen somit die Entscheidungen der Mehrheit ungeachtet der Qualität der Beschlüsse mittragen. Dabei können Gesellschafterbeschlüsse Einzelinteressen von Anlegern entgegenstehen. Ferner besteht das Risiko, dass Anleger mit einem hohen Anteil an der Investmentgesellschaft (Großanleger) oder – bei Inanspruchnahme der Platzierungsgarantie – der Platzierungsgarant sowie konzertiert abstimmende Gesellschafter die Beschlussfassung maßgeblich nach ihren/seinen Interessen beeinflussen/beeinflusst (Majorisierung). Umgekehrt kann nicht ausgeschlossen werden, dass das jeweils notwendige Quorum bzw. die erforderliche Mehrheit für die Fassung von Beschlüssen nicht erreicht wird. Vorgenanntes Risiko, dass sich eine erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird, könnte sich dadurch erhöhen, dass die Treuhandkommanditistin nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages und Treuhand- und Verwaltungsvertrages für den Fall, dass der Anleger nicht selbst abstimmt und auch keine Weisung erteilt, das Stimmrecht in Form der Enthaltung ausüben wird.

Zudem kann die Investmentgesellschaft die Anlagebedingungen (vorbehaltlich der Genehmigung durch die BaFin) mit Zustimmung von Anlegern, die mindestens zwei Drittel des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen, ändern. Durch eine Änderung der Anlagebedingungen können auch den Anleger betreffende Regelungen sowie die Anlagestrategie bzw. -politik für die Investmentgesellschaft nachteilig geändert werden. So können sich auch die der Investmentgesellschaft zu belastenden Kosten durch eine derartige Änderung der Anlagebedingungen erhöhen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass das Stimmverhalten der Anleger das Risikoprofil der Investmentgesellschaft verändert.

Ferner besteht eine Möglichkeit der Majorisierung auch auf Ebene der Portfoliogesellschaft, denn die Investmentgesellschaft wird nur insoweit in die Portfoliogesellschaft investieren, wie dies aufgrund des hierfür verfügbaren Kapitals bis zum 31.03.2023 (Ende des Platzierungszeitraumes) möglich ist. Die darüberhinausgehende Beteiligung an der Portfoliogesellschaft – neben einer 1%igen Beteiligung des General Partners – wird ein US-Limited Partner übernehmen, dessen Gesellschaftsanteile zu mindestens 50% entweder von Lothar Estein selbst und/oder einer Gesellschaft aus der Estein-Gruppe, bei der letztlich Lothar Estein wirtschaftlich Berechtigter ist, gehalten werden. Gelingt eine Platzierung der Anteile an der Investmentgesellschaft nur in dem Umfang, dass eine geringere Beteiligung als geplant an der Portfoliogesellschaft erworben werden kann und dies auch vollzogen wird, so kann es in Abhängigkeit von der Höhe der

tatsächlichen Beteiligung der Investmentgesellschaft zu einer Majorisierung durch den US-Limited Partner kommen, dessen Handeln durch die Investmentgesellschaft oder die Komplementärin nicht beeinflusst werden kann. Für den Fall, dass es eine Zwischenfinanzierung gibt und die dafür durch die zwischenfinanzierende Gesellschaft zunächst gehaltenen Anteile weder in voller Höhe durch die Investmentgesellschaft noch durch den US-Limited Partner und/oder Herrn Estein selbst übernommen werden können, besteht das Risiko der Majorisierung auch durch diese Gesellschaft.

Aufgrund ihrer Beteiligung an der Portfoliogesellschaft unterliegt die Investmentgesellschaft den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Portfoliogesellschaft. Die Portfoliogesellschaft wiederum unterliegt als Gesellschafterin dem Gesellschaftsvertrag der Objektgesellschaft. Daher kann die Umsetzung bestimmter Entscheidungen der Investmentgesellschaft auf Ebene der Portfoliogesellschaft grundsätzlich nur im Rahmen der Ausübung der Stimmrechte der Investmentgesellschaft in Gesellschafterversammlungen der Portfoliogesellschaft betrieben werden. Auf Ebene der Objektgesellschaft kann die Investmentgesellschaft Entscheidungen sogar nur mittelbar auf diesem Wege vorbringen.

Dies kann dazu führen, dass der Anleger dadurch einen Schaden, bis hin zum Totalverlust der Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag erleidet.

Abfindungsrisiko

Bei Ausscheiden eines Anlegers aus der Investmentgesellschaft erhält dieser ein Abfindungsguthaben nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages. In Abhängigkeit von der Wertentwicklung kann die Abfindung geringer als erwartet und/oder als der ursprünglich gezahlte Beteiligungsbetrag abzüglich erhaltener Rückzahlungen ausfallen. Die Abfindung kann bei erheblich negativer Wertentwicklung und gleichzeitigem Bestehen von Kostenpositionen und/oder Verbindlichkeiten gegenüber Dritten vollständig ausfallen. Sofern die aktuelle Liquiditäts- und Wirtschaftslage der Investmentgesellschaft die Auszahlung des Abfindungsguthabens nicht zulässt, oder dies zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung auf Ebene der Investmentgesellschaft führt, kann die Investmentgesellschaft den Auszahlungszeitpunkt auf mehr als fünf Jahre verlängern. Darüber hinaus besteht für die verbleibenden Anleger das Risiko, dass die Verpflichtungen der Investmentgesellschaft zur Zahlung von Abfindungsansprüchen zu einem schlechteren wirtschaftlichen Ergebnis der Investmentgesellschaft führen, das bis hin zu deren Zahlungsunfähigkeit reichen kann. Darüber hinaus könnte die Investmentgesellschaft zur Erfüllung ihrer Zahlungspflichten zum Verkauf von Vermögensgegenständen – auch zu ggf. schlechteren Konditionen als prognostiziert oder als dem aktuellen Marktwert – gezwungen sein. Umgekehrt kann der ausscheidende Anleger einer Ausgleichsverpflichtung gegenüber der Investmentgesellschaft unterliegen, die von seinem Abfindungsguthaben in Abzug gebracht wird. Dies kann dazu führen, dass der Anleger dadurch einen Schaden, bis hin zum Totalverlust der Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag, erleidet. Sollten die Ausgleichsverpflichtungen das Abfindungsguthaben übersteigen, kann auch das sonstige Vermögen des Anlegers gefährdet sein, was bis hin zu seiner Insolvenz führen kann.

Austrittsrisiko

Die Investmentgesellschaft hat grundsätzlich eine feste Laufzeit. Es besteht jedoch das Risiko, dass Anleger unter bestimmten Voraussetzungen ihre Beteiligung vor dem Ende der festen Laufzeit der Beteiligung anfechten oder außerordentlich kündigen. In diesen Fällen besteht bei einer positiven Auseinandersetzungsbilanz die Verpflichtung, an den ausscheidenden Anleger Zahlungen aus dem Vermögen der Investmentgesellschaft in Höhe des zum Zeitpunkt der Anfechtung oder der Kündigung bestehenden Wertes der Beteiligung zu leisten. Sofern die Investmentgesellschaft nicht über ausreichende Mittel verfügt, besteht das Risiko, dass der Anleger das von ihm eingesetzte Kapital nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält. Ferner besteht das Risiko, dass die Investmentgesellschaft – insbesondere beim Austritt einer größeren Anzahl von Anlegern – ihren fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht in voller Höhe nachkommen kann und geplante Auszahlungen an die verbleibenden Anleger nicht durchgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die Investmentgesellschaft zur Erfüllung ihrer Zahlungspflichten zum Verkauf von Vermögensgegenständen – auch zu ggf. schlechteren Konditionen als prognostiziert oder als dem aktuellen Marktwert – gezwungen sein. Auch eine Insolvenz der Investmentgesellschaft kann in solch einem Fall eintreten.

Für die auf diese Weise ausscheidenden Anleger besteht bei einer zum Zeitpunkt des Ausscheidens negativen Auseinandersetzungsbilanz das Risiko, dass das Abfindungsguthaben gleich null ist oder sogar einen Negativsaldo aufweist, was dazu führen kann, dass der Anleger dadurch einen Schaden, bis hin zum Totalverlust der Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag, erleidet oder auch sein sonstiges Vermögen gefährdet ist.

Ausschlussrisiko

Nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft können Anleger bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden. Für die auf diese Weise ausscheidenden Anleger besteht bei einer zum Zeitpunkt des Ausscheidens negativen Auseinandersetzungsbilanz das Risiko, dass das Abfindungsguthaben gleich null ist oder sogar einen Negativsaldo aufweist, was dazu führen kann, dass der Anleger dadurch einen Schaden, bis hin zum Totalverlust der Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag, erleidet oder auch sein sonstiges Vermögen gefährdet ist.

Offenlegungsrisiko

Es besteht das Risiko, dass anlegerbezogene Informationen (bspw. Name, Adresse und Beteiligungsbetrag) aufgrund rechtlicher oder gesetzlicher Pflicht durch die Investmentgesellschaft, die Komplementärin, die Geschäftsführende Kommanditistin, die Treuhandkommanditistin oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie Verwahrstelle offenzulegen sind (bspw. auf Basis von Auskunftsansprüchen von Mitanlegern oder Gerichtsentscheidungen). Anleger verlieren dadurch die Vertraulichkeit sowie gegebenenfalls die Anonymität ihrer Daten. Infolge kann dies zu einem Missbrauch der Daten führen. Die vertraglichen Datenschutzregelungen können die Kontaktaufnahme, die Kommunikation und die Meinungsbildung unter den Anlegern erschweren, verzögern

oder unmöglich machen. Anleger können dadurch an einem abgestimmten Vorgehen oder einer gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Interessen gehindert werden. Dies kann dazu führen, dass der Anleger dadurch einen Schaden, bis hin zum Totalverlust der Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag, erleidet.

Risiko aus gesellschaftlicher Treuepflicht

Die bestehende Rechtsprechung für die Rechtsform der OHG sowie der GbR geht davon aus, dass Gesellschafter in einer Sanierungssituation der Gesellschaft aus gesellschaftlicher Treuepflicht zur Zustimmung zu einer Regelung über das Ausscheiden als Gesellschafter im Falle der Nichtteilnahme an einer Kapitalerhöhung verpflichtet sind. Die Übertragbarkeit dieser Rechtsprechung auf eine Gesellschaft in der Rechtsform einer Investmentkommanditgesellschaft ist zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes nicht geklärt. Für den Fall, dass die Investmentgesellschaft in eine Sanierungssituation gerät und die vorgenannte Rechtsprechung entsprechend angewendet wird, besteht das Risiko, dass der Anleger entweder aus der Investmentgesellschaft ausscheiden muss, mit der Folge des vollständigen Verlustes der Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag oder alternativ an einer beschlossenen Kapitalerhöhung teilnehmen muss, mit der Folge, dass das sonstige Vermögen der Anleger durch das zusätzliche geleistete Kapital belastet wird und dem gleichzeitig damit einhergehenden Risiko, dass auch das zusätzlich eingesetzte Kapital ganz oder teilweise verloren geht.

Keine Beteiligung der Anleger an der Geschäftsführung

Die Anleger haben nur begrenzte Möglichkeiten, auf die Entscheidungen der Investmentgesellschaft bzw. der Kapitalverwaltungsgesellschaft Einfluss zu nehmen. Sie können lediglich von ihren Stimmrechten im Rahmen der Beschlussfassung der Gesellschafter der Investmentgesellschaft Gebrauch machen. Von der Geschäftsführung der Investmentgesellschaft sind die Anleger ausgeschlossen. Darüber hinaus stehen einige Beschlüsse unter dem Zustimmungsvorbehalt der Kapitalverwaltungsgesellschaft, die über diese Zustimmung und die Durchführung der gefassten Beschlüsse unabhängig von den Anlegern entscheidet. Es ist daher möglich, dass die Geschäftsführung bzw. die Kapitalverwaltungsgesellschaft Entscheidungen treffen, die nicht mit den Zielen der einzelnen Anleger übereinstimmen, für diese aber dennoch gegebenenfalls negative Wirkung entfalten. Auch können Ansprüche der Anleger gegen die Geschäftsführung unter Umständen nicht, nur verzögert oder überhaupt nicht durchgesetzt werden. Zudem kann die Geschäftsführung der Investmentgesellschaft gegen ihre vertraglichen und/oder gesellschaftsrechtlichen und/oder gesetzlichen Pflichten verstoßen. In letzterem Fall sowie für den Fall, dass die Geschäftsführung nicht mehr zuverlässig sein sollte, kann die BaFin die Abberufung der Geschäftsführung der Investmentgesellschaft verlangen, mit der Folge, dass eine neue Geschäftsführung, ggf. mit höherem Kostenaufwand, eingesetzt werden muss. Dadurch können Auszahlungen an Anleger geringer ausfallen, sich verzögern oder ganz ausbleiben. Darüber hinaus kann die Einlage des Anlegers zuzüglich Ausgabeaufschlag ganz oder teilweise verloren gehen.

Risiken aus der Fremdfinanzierung auf Ebene des Anlegers

Finanziert ein Anleger seine Einlage durch einen Kredit, besteht das Risiko, dass die durch den Anleger von der Investmentgesellschaft erhaltenen Auszahlungen nicht ausreichen, um den Kredit zur Finanzierung der Einlage zu bedienen und zusätzlicher Liquiditätsbedarf für den Anleger entsteht, insbesondere auch im Fall der Insolvenz der Investmentgesellschaft. Sollte das betreffende Darlehen in einer anderen Währung als dem US-Dollar aufgenommen werden, entsteht insoweit zudem ein Wechselkursrisiko. Ferner sind die zu zahlenden Zinsen zur Finanzierung der Einlage in den USA für steuerliche Zwecke grundsätzlich nicht abzugsfähig und in Deutschland nur im Rahmen des Progressionsvorbehaltes zu berücksichtigen. Sämtliche vorgenannten Aspekte können sich negativ auf die wirtschaftliche Situation des einzelnen Anlegers auswirken und sein sonstiges Vermögen gefährden, bis hin zur Insolvenz des Anlegers.

7.3.7 Rechtliche Risiken

Vertragspartner und Vertragsabschlussrisiko

Es besteht das Risiko, dass sich Vertragspartner der Investmentgesellschaft, der Portfoliogesellschaft und/oder der Objektgesellschaft nicht bzw. nicht vollständig vertragskonform verhalten oder ggf. vorhandene Kündigungsmöglichkeiten wahrnehmen.

Ob die vertraglichen Verpflichtungen der in das Beteiligungsangebot eingebundenen Vertragspartner tatsächlich in der vereinbarten Weise erfüllt werden, hängt insbesondere von deren Leistungsbereitschaft, dem Leistungsvermögen, der Pünktlichkeit und der Bonität solcher Vertragspartner ab. Über die aktuell bekannten Unternehmen/Personen hinaus werden weitere, aktuell noch nicht bekannte Unternehmen/Personen als Leistungserbringer/Vertragspartner innerhalb der Beteiligungskette mit eingebunden sein. Hierbei handelt es sich insbesondere um sämtliche Unternehmen/Personen, die zukünftig mit der Verwaltung, der Instandhaltung und dem Betrieb der Immobilien beauftragt werden bzw. deren Subunternehmer. Insofern trägt die Investmentgesellschaft mittelbar das Bonitäts- und Insolvenzrisiko der Vertragspartner.

Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern unterschiedlich ausgelegt werden. Hierdurch besteht das Risiko, dass berechnete Ansprüche in gerichtlichen Auseinandersetzungen vorgetragen werden müssen und dass eine Durchsetzung scheitern kann. Selbst bei Obsiegen in solchen Auseinandersetzungen kann nicht sichergestellt werden, dass die Investmentgesellschaft ihre Ansprüche in vollem Umfang durchsetzen kann, da die unterlegene Partei möglicherweise insolvent geworden ist. Zudem ist es denkbar, dass Verträge ganz oder teilweise unwirksam, lückenhaft, fehlerhaft und/oder unvorteilhaft sind. Überdies können vertraglich vereinbarte kurze Verjährungsfristen und betragsmäßige Haftungsbeschränkungen zur Beschränkung von Schadenersatzansprüchen führen. Müssen Verträge der Investmentgesellschaft, der Portfolio- oder Objektgesellschaft während der Laufzeit der Investmentgesellschaft verlängert werden, so besteht das Risiko, dass sich die Konditionen des jeweiligen Vertrages aus Sicht der Investmentgesellschaft, der Portfolio- oder Objektgesellschaft verschlechtern. Gleiches gilt, sofern

Verträge mit neuen Geschäftspartnern nur zu abweichenden Bedingungen verhandelt werden können. Wird es für erforderlich gehalten, bestehende Verträge vor dem vereinbarten Ende der Laufzeit zu kündigen, ohne dass die Kündigung auf einen Vertragsbruch seitens des Vertragspartners zurückzuführen ist, besteht das Risiko, dass der Vertragspartner einen Anspruch auf eine Kompensationszahlung und oder Schadenersatz geltend macht. Dies alles kann sich auf die Auszahlungen an den Anleger negativ auswirken und bis hin zum Totalverlust seiner Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag führen.

Rechtssystem/Rechtsänderungsrisiko

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Investmentgesellschaft unterliegen deutschem Recht. Der Gesellschaftsvertrag der Portfoliogesellschaft und Objektgesellschaft wird US-amerikanischem Recht unterliegen, voraussichtlich dem unterschiedlicher US-Bundesstaaten. Gerichtliche Auseinandersetzungen gesellschaftsrechtlicher Art richten sich daher grundsätzlich nach den dort geltenden rechtlichen Regelungen. Aufgrund der Andersartigkeit dieses Rechtskreises kann sich für die Investmentgesellschaft die Durchsetzung von Ansprüchen schwieriger gestalten und/oder mit erheblich höheren Kosten und Aufwendungen für die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Vorgaben und/oder die Einschaltung von rechtlichen und/oder steuerlichen Beratern verbunden sein. Dies kann sich negativ auf die Auszahlungen an den Anleger auswirken und bis hin zu einem Totalverlust seiner Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag führen.

Sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen in den USA wie auch in Deutschland sowie zwischen beiden Staaten und auch die Rechtsprechung in beiden Staaten können sich während der Laufzeit der Investmentgesellschaft (auch rückwirkend) ändern, somit besteht das Risiko, dass einzelne oder mehrere vertraglich zwischen der Investmentgesellschaft, der Portfoliogesellschaft und/oder der Objektgesellschaft und ihren jeweiligen Vertragspartnern vereinbarte Regelungen von Gerichten als nicht oder nicht in vollem Umfang wirksam angesehen werden oder zu einer zusätzlichen Belastung der Investmentgesellschaft, Portfolio- oder Objektgesellschaft mit Kosten für die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Vorgaben bzw. der Einschaltung von rechtlichen oder steuerlichen Beratern führen.

Dies kann zur erheblichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Investmentgesellschaft führen, insbesondere falls solche Veränderungen dazu führen, dass geplante geschäftliche Aktivitäten umgestellt, reduziert oder sogar eingestellt werden müssen. In der Folge wirkt sich dies auch negativ auf die Auszahlungen an den Anleger bis hin zum Totalverlust seiner Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag aus.

Eigentumserwerb der Immobilie

Es besteht das Risiko, dass die Objektgesellschaft das Eigentum an der Immobilie nicht wirksam oder nicht endgültig erwirbt. Dies kann zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust der von der Objektgesellschaft aufgewendeten Investitions- und Nebenkosten führen.

Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass von Verkäufern abgegebene Gewährleistungen und/oder Garantien (z.B. hinsichtlich bestehender Baulasten, behördlicher

oder gerichtlicher Verfügungen, Bescheide, Auflagen und/oder Genehmigungen, Umweltschäden, steuerlicher Angaben, Nutzungsrechte) als unzutreffend erweisen und ein in diesem Zusammenhang bestehender Freistellungs- oder Schadensersatzanspruch gegenüber Verkäufern als nicht oder nicht in voller Höhe durchsetzbar erweisen sollte. Dies kann für den Anleger zu geringeren oder ausbleibenden Auszahlungen sowie gegebenenfalls zum teilweisen oder vollständigen Verlust seiner geleisteten Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlages führen.

Risiken im Zusammenhang mit außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatz

Im Fall eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrages bzw. im Fernabsatz geschlossenen Vertrages gemäß §§ 312b ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist dem Anleger eine Widerrufsbelehrung mit bestimmten Inhalten zu erteilen.

Es besteht jedoch das Risiko, dass Anleger unter bestimmten Voraussetzungen ihre Beteiligungen widerrufen. In diesen Fällen besteht bei einer positiven Auseinandersetzungsbilanz die Verpflichtung, an den ausscheidenden Anleger Zahlungen aus dem Vermögen der Investmentgesellschaft in Höhe des zum Zeitpunkt des Widerrufs beziehungsweise der Anfechtung oder der Kündigung bestehenden Wertes der Beteiligung zu leisten.

Wird ein Widerrufsrecht wirksam ausgeübt, hat die Investmentgesellschaft den dem Anleger zustehenden Rückgewähranspruch aus dem Vermögen der Investmentgesellschaft zu erfüllen. Sofern die Investmentgesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufsrechtes nicht über ausreichende Mittel zur Rückzahlung der vom Anleger gewährten Mittel verfügt, besteht das Risiko, dass der Anleger seine gewährten Mittel nicht oder nicht in vollem Umfang zurückerhält. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass zu einem späteren Zeitpunkt – insbesondere durch einzelne Gerichte oder aufgrund dann gefestigter Rechtsprechung – festgestellt wird, dass die Widerrufsbelehrung und/oder die Verbraucherinformationen nicht den gesetzlichen Anforderungen genügen/genügt und/oder nicht wirksam erfolgt/mitgeteilt sind/ist und dadurch das Widerrufsrecht eines Anlegers – u.U. auch nach längerer Zeit – nicht erloschen ist. Insofern besteht das Risiko, dass einzelne oder mehrere Anleger zu einem späteren Zeitpunkt wirksam den Widerruf ihrer Beteiligung erklären. In diesem Fall wäre die Investmentgesellschaft verpflichtet, dem widerrufenden Anleger die ihm in diesem Fall zustehenden Forderungen zu erstatten. Diese Konsequenz der Ausübung eines späteren Widerrufs hätte negative Auswirkungen auf die für Auszahlungen zur Verfügung stehende Liquidität. Es kann sein, dass in solch einem Fall die Auszahlungen reduziert oder ausgesetzt werden müssen und/oder – insbesondere für den Fall des Widerrufs durch eine größere Anzahl von Anlegern – die Investmentgesellschaft ihren fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht in voller Höhe nachkommen kann. Durch solche (unerwarteten) Zahlungsverpflichtungen können das wirtschaftliche Ergebnis der Investmentgesellschaft und somit auch das wirtschaftliche Ergebnis der verbleibenden Anleger negativ beeinträchtigt werden. Darüber hinaus könnte die Investmentgesellschaft zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen zum Verkauf von Vermögensgegenständen – auch zu ggf. schlechteren Konditionen als prognostiziert oder als dem

aktuellen Marktwert – gezwungen sein. Dadurch können sich Auszahlungen an die verbleibenden Anleger verringern, verzögern oder ganz ausbleiben oder die verbleibenden Anleger können einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihrer Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag erleiden. Für die auf diese Weise ausscheidenden Anleger besteht bei einer zum Zeitpunkt des Ausscheidens negativen Auseinandersetzungsbilanz das Risiko des teilweisen oder vollständigen Verlusts der Einlage zuzüglich Ausgabeaufschlag.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes sind keine wesentlichen tatsächlichen, rechtlichen sowie steuerlichen Risiken bekannt.

8 ANTEILE

8.1 Anteilklassen, Anteile mit unterschiedlichen Rechten

Alle von der Investmentgesellschaft ausgegebenen Kommanditanteile haben die gleichen Ausgestaltungsmerkmale und vermitteln die gleichen Rechte und Pflichten. Anteilklassen werden nicht gebildet.

8.2 Art und wesentliche Merkmale der Anteile

Bei den Anteilen an der Investmentgesellschaft (Art der Anteile) handelt es sich um Kommanditanteile. Die Anleger können sich an der Investmentgesellschaft zunächst nur mittelbar als Treugeber über die Treuhandkommanditistin beteiligen. Erst nach erfolgtem Beitritt über die Treuhandkommanditistin können Anleger ihre Beteiligung in eine Direktkommanditistenstellung umwandeln (§ 9 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft).

Die Treugeber sind im Außenverhältnis keine Kommanditisten der Investmentgesellschaft. Im Innenverhältnis der Investmentgesellschaft und der Gesellschafter zueinander haben sie jedoch die gleiche Rechtsstellung wie ein „Direktkommanditist“.

Die Beteiligung an der Investmentgesellschaft ist mit verschiedenen Rechten und Pflichten der Anleger verbunden. Die wesentlichen Rechte und Pflichten stellen zusammen die wesentlichen Merkmale der Anteile dar.

Als wesentliche Rechte können in diesem Zusammenhang insbesondere die Stimmrechte, die Kontroll- und Informationsrechte, das Recht auf Auszahlungen, Ergebnisbeteiligung und Beteiligung am Liquidationserlös, das Recht auf Übertragung, Belastung und Umwandlung der Beteiligung sowie das Recht auf Kündigung und Abfindung angesehen werden. Diesen wesentlichen Rechten stehen als wesentliche Pflichten insbesondere die Pflicht zur rechtzeitigen und vollständigen Leistung der Einlage und des Ausgabeaufschlages, die Pflicht zur Erfüllung verschiedener Informations-, Mitteilungs- und Nachweispflichten aus dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft, die Pflicht zur vertraulichen Behandlung der dem Anleger im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft bekannt gewordenen nicht öffentlichen Informationen über die Investmentgesellschaft, deren Gesellschafter sowie die von der Investmentgesellschaft getätigte Investition sowie die Verpflichtung zur Haftung.

8.2.1 Stimm- und Teilnahmerechte

Entscheidungen in Angelegenheiten der Investmentgesellschaft treffen die Gesellschafter durch Beschlüsse. Gesellschafterbeschlüsse werden nach Maßgabe von § 20 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft grundsätzlich im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst. Vom schriftlichen Umlaufverfahren kann die Komplementärin nach eigenem Ermessen absehen. In diesem Fall fassen die Gesellschafter ihre Beschlüsse in einer Gesellschafterversammlung.

Der Beschlussfassung durch die Gesellschafter unterliegen grundsätzlich folgende Beschlussgegenstände:

- Feststellung des Jahresabschlusses für die Geschäftsjahre ab 2020;
- Entlastung der Geschäftsführung;
- Außergewöhnliche Rechtsgeschäfte gemäß § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft;
- Wahl des Abschlussprüfers ab dem Geschäftsjahr 2021;
- Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft bis längstens zum 31.12.2036;
- Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- Auflösung der Investmentgesellschaft;
- Verlängerung der Investitionsphase gemäß § 2 Nr. 7 der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft;
- sonstige Beschlussgegenstände, soweit diese den Gesellschaftern von der Geschäftsführung zur Abstimmung vorgelegt werden.

Die Anleger haben je volle USD 1.000 ihrer Einlage eine Stimme.

Die Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Nicht und/oder verspätet abgegebene sowie ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abweichend hiervon bedürfen Beschlüsse betreffend die Änderung des Gesellschaftsvertrages, die Auflösung der Investmentgesellschaft, die Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft sowie die Verlängerung der Investitionsphase einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft entscheidet über eine Zustimmung zu den Beschlüssen und über eine entsprechende Durchführung der Beschlüsse unabhängig von den Gesellschaftern unter Beachtung der gesetzlichen, insbesondere aufsichtsrechtlichen Vorgaben sowie unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen.

Einer Zustimmung der Gesellschafter mit einer Mehrheit von Gesellschaftern, die mindestens zwei Drittel des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen, bedarf gemäß § 267 Abs. 3 KAGB einer Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Investmentgesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt. Die Treuhandkommanditistin darf ihr Stimmrecht in diesem Fall nur nach vorheriger Weisung durch den Anleger ausüben.

Jeder Anleger der als Treugeber über die Treuhandkommanditistin an der Investmentgesellschaft beteiligt ist, ist berechtigt, an Gesellschafterversammlungen und Abstimmungen im schriftlichen Verfahren selbst teilzunehmen und seine bzw. die auf seinen rechnerischen Anteil an dem Kommanditanteil der Treuhandkommanditistin entfallenden Stimmrechte im Rahmen einer Gesellschafterversammlung oder eines schriftlichen Umlaufverfahrens selbst auszuüben.

Weitere Einzelheiten zum schriftlichen Umlaufverfahren sowie zu der Gesellschafterversammlung sind in § 20 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft geregelt.

8.2.2 Auszahlungen

Die verfügbare Liquidität der Investmentgesellschaft soll an die Gesellschafter und somit insbesondere auch an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung und im Rahmen des Liquiditätsmanagements der Kapitalverwaltungsgesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Investmentgesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Investmentgesellschaft benötigt wird. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen.

Sämtliche Auszahlungen werden in US-Dollar berechnet. Für die Berechnung der Höhe der Auszahlung ist die eingezahlte Einlage des jeweiligen Anlegers maßgebend. Auszahlungen erfolgen plangemäß jeweils zum 30.06. sowie zum 30.11. eines jeden Jahres für das vorangegangene Geschäftsjahr. Die Anleger erhalten Auszahlungen zeitanteilig ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts nach Maßgabe des § 15 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft. Die erste Auszahlung erfolgt voraussichtlich zum 30.06.2021 für das Geschäftsjahr 2020. Die Anleger haben auch dann Anspruch auf Auszahlungen, wenn ihre Einlage durch Verluste gemindert ist. Eine Auszahlung, durch die der Saldo der Kapitalkonten eines Anlegers unter den Betrag der für ihn (Direktkommanditist) bzw. der von der Treuhandkommanditistin für seine Rechnung (Treugeber) im Handelsregister eingetragenen Haftsumme gemindert wird, darf nur mit Zustimmung des betreffenden Anlegers erfolgen. Vor der Zustimmung ist der Direktkommanditist bzw. Treugeber darauf hinzuweisen, dass er den Gläubigern der Investmentgesellschaft nun – bei Rückgewähr seiner Einlage – unmittelbar bis zur Höhe der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme haftet.

Soweit Anleger während eines Geschäftsjahres beitreten oder ihre Einlage erhöhen, erhalten sie die Auszahlungen für das jeweilige Jahr anteilig ab dem Monatsersten des Folgemonats der Leistung ihrer (gegebenenfalls erhöhten) Einlage bezogen auf die tatsächlich geleistete Einlage. Sofern Anleger während eines Geschäftsjahres aus der Investmentgesellschaft ausscheiden oder ihre Einlage verringern, erhalten sie die Auszahlungen für das Geschäftsjahr ihres Ausscheidens anteilig bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

Weitere Einzelheiten zu den Auszahlungen sind in §§ 15 und 16 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft geregelt.

8.2.3 Ergebnisbeteiligung und Beteiligung am Liquidationserlös

Nach Berücksichtigung der von der Investmentgesellschaft zu zahlenden Vergütungen gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft i.V.m. den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft werden grundsätzlich sämtliche Gewinne und Verluste der Investmentgesellschaft den Gesellschaftern, und somit insbesondere auch den Anlegern, anteilig im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I im Sinne des § 15 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesell-

schaft zum 30.06. und 30.11. des betreffenden Geschäftsjahres zueinander zugewiesen. Die Gewinne und Verluste des ersten Geschäftsjahres und soweit erforderlich der Folgejahre werden, soweit auch steuerrechtlich zulässig, durch Vorabzurechnung so verteilt, dass sämtliche Anleger unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I am Gesamtergebnis der Investmentgesellschaft partizipieren. Vorstehendes gilt entsprechend bei der Zuweisung des Ergebnisses der Liquidation der Investmentgesellschaft. Ein nach Berücksichtigung der Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft verbleibender Liquidationserlös wird an die Anleger entsprechend den Regelungen über die Auszahlungen gemäß § 15 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft verteilt.

Weitere Einzelheiten zur Ergebnisbeteiligung und zur Beteiligung am Liquidationserlös sind in §§ 15, 16 und 27 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft geregelt.

8.2.4 Kontrollrechte und Informationsrechte

Jedem Anleger der Investmentgesellschaft stehen die Rechte aus §§ 164 und 166 HGB zu. Jeder Anleger kann gemäß § 166 Abs. 1 HGB die Handelsbücher und Papiere der Investmentgesellschaft in den Geschäftsräumen der Investmentgesellschaft zu üblichen Geschäftszeiten einsehen. Der Prüfungszweck bestimmt Inhalt und Umfang des Einsichtsrechtes. Die Anleger können das Informations- und Kontrollrecht durch einen von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen auf eigene Kosten wahrnehmen. Die Informations- und Kontrollrechte stehen auch den als Treugeber über die Treuhandkommanditistin beteiligten Anlegern unmittelbar und einzeln zu. Das Widerspruchsrecht des § 164 HGB entfällt, sofern die betreffende Maßnahme in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist, die Gesellschafter mit der erforderlichen Mehrheit ihre Zustimmung zu der betreffenden Maßnahme erteilt haben oder eine Zustimmung der Gesellschafter nicht erforderlich ist.

Weitere Einzelheiten zu Kontroll- und Informationsrechten sind in § 13 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft geregelt.

8.2.5 Übertragung, Belastung und Umwandlung der Beteiligung

Vgl. zur Übertragung und Belastung von Anteilen sowie zur Umwandlung der Beteiligung Ziffer 8.6.

Weitere Einzelheiten zur Übertragung und Belastung sind in § 23 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft zur Umwandlung von Beteiligungen in § 9 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft geregelt.

8.2.6 Kündigung und Abfindung

Ein ordentliches Kündigungsrecht ist ausgeschlossen. Das Recht des Anlegers zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform und hat durch eingeschriebenen Brief an die Investmentgesellschaft zu erfolgen. Darüber hinaus hat der Anleger keinen Anspruch gegenüber der Investmentgesellschaft oder der Treuhandkommanditistin auf Rücknahme oder Umtausch seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft.

Scheidet ein Anleger (ggf. auch dessen Erben und Vermächtnisnehmer) aus der Investmentgesellschaft aus, erhält er, sofern er seiner Verpflichtung zur Einlagenleistung gemäß den Bedingungen der Beitrittserklärung bereits vollumfänglich nachgekommen ist, eine Abfindung in Höhe des Verkehrswertes seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens abzüglich der durch das Ausscheiden bedingten Kosten und Ausgaben. Der Verkehrswert seiner Beteiligung berechnet sich anhand des Wertes des Gesellschaftsvermögens, wie es sich aus dem letzten Jahresbericht der Investmentgesellschaft auf den Zeitpunkt des letzten Bilanzstichtages vor dem Ausscheiden des Gesellschafters ergibt. Dabei bestimmt sich die Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters an der Investmentgesellschaft anteilig im Verhältnis der Kapitalkonten I der Gesellschafter im Sinne des § 14 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft zueinander. Erben oder Vermächtnisnehmer, die gemäß § 25 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft die Beteiligung des Erblassers nicht fortführen dürfen, erhalten die vorgenannte Abfindung nur einmal, und zwar gemeinsam.

Die Abfindung ist in der Währung US-Dollar zur Zahlung fällig. Sie wird unter Berücksichtigung der Liquidität der Investmentgesellschaft in zwei gleichen Raten ausgezahlt, kann auf bis zu fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden, wenn es die Liquiditätslage der Investmentgesellschaft nicht anders erlaubt. Die Zahlung der ersten Rate hat in den ersten sechs Monaten nach Feststellung der Abfindungshöhe zu erfolgen, die der zweiten Rate innerhalb eines halben Jahres nach Zahlung der ersten Rate. Alle Raten sind spätestens mit Auflösung der Investmentgesellschaft und Rückzahlung aller Gesellschaftsanteile zu begleichen. Ausscheidende Gesellschafter können keine Sicherheitsleistung betreffend ihrer Abfindung verlangen.

Weitere Einzelheiten zur Kündigung und Abfindung sind in §§ 24 und 26 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft geregelt.

8.2.7 Rechtzeitige und vollständige Leistung der Einlage und des Ausgabeaufschlages

Der Zeichnungsbetrag eines beitretenden Anlegers („Pflichteinlage“ oder „Anlagebetrag“) muss mindestens USD 20.000 betragen oder auf einen durch 1.000 ohne Rest teilbaren höheren US-Dollar-Betrag lauten. Zusätzlich zur Pflichteinlage ist vom Anleger ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 5% des Anlagebetrages zu leisten. Die Pflichteinlagen der Anleger sind als Bareinlagen und gemäß der Beitrittserklärung fristgerecht in der Währung US-Dollar kosten- und spesenfrei auf das dort genannte Konto der Investmentgesellschaft einzuzahlen. Für die Rechtzeitigkeit des Zahlungseinganges ist die Gutschrift auf dem Konto der Investmentgesellschaft maßgeblich.

Zahlt ein Anleger den Zeichnungsbetrag zuzüglich Ausgabeaufschlag nicht oder nicht vollständig gemäß den Bestimmungen der Beitrittserklärung ein, so wird die Treuhandkommanditistin ihm schriftlich eine angemessene Nachfrist für die Zahlung setzen. Im Falle der Fristversäumnis der Nachfrist wird die Treuhandkommanditistin im Einvernehmen mit der Komplementärin von der Annahme des Angebotes des

säumigen Anlegers Abstand nehmen. Der säumige Anleger kann hieraus keinerlei Rechte ableiten; ihm steht insbesondere kein Aufwendungs- oder Schadensersatz zu.

Weitere Einzelheiten zur Kapitaleinzahlung sind in §§ 6, 7 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft sowie in der Beitrittserklärung geregelt.

8.2.8 Informations-, Mitteilungs- und Nachweispflichten

Die Anleger sind verpflichtet, der Investmentgesellschaft diejenigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die diese zur Erfüllung etwaiger sich aus dem Geldwäschegesetz oder sonstigen gesetzlichen Vorgaben ergebenden Verpflichtungen benötigt.

Die Treuhandkommanditistin führt für alle Anleger ein Register mit deren personenbezogenen und beteiligungsbezogenen Daten („Beteiligungsregister“). Jeder Anleger hat der Investmentgesellschaft etwaige Änderungen der gemachten Angaben unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Darüber hinaus hat der Anleger gegebenenfalls die Tatsache, dass über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein entsprechendes Verfahren nach ausländischem Recht eröffnet worden ist oder die Eröffnung dieses Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde der Investmentgesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Vom Anleger mitgeteilte Änderungen und Sachverhalte sind durch (nach Vorgabe der Investmentgesellschaft) geeignete und aktuelle Unterlagen (z.B. Bestätigungen von Steuerberatern, aktuelle Handelsregistrauszüge) unverzüglich nachzuweisen. Sollte ein Anleger dieser Pflicht nicht, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß nachkommen, kann die Geschäftsführung etwaige Kosten, die der Investmentgesellschaft aus der Pflichtverletzung des Anlegers entstehen, dem betreffenden Anleger in Rechnung stellen. Jeder Anleger ist verpflichtet, der Investmentgesellschaft jederzeit auf Anforderung unverzüglich alle Informationen, Berichte sowie Bescheinigungen, die der Komplementär für die Einhaltung jedweder Steuervorschriften wie auch für Zwecke des Einbehaltes von Quellensteuer für nötig erachtet, zur Verfügung zu stellen. Der Anleger ist verpflichtet, der Investmentgesellschaft auf Anfrage alle erforderlichen Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen sowie gegebenenfalls notwendige Formulare auszufüllen, die von der Investmentgesellschaft im Rahmen ihrer US-steuerlichen Erklärungs- und Mitteilungspflichten benötigt werden und/oder im Zusammenhang mit dem in den USA eingeführten besonderen Quellensteuerregime (sog. „FATCA, Foreign Accounts Tax Compliance Act“), dem zwischen Deutschland und den USA diesbezüglich abgeschlossenen Abkommen oder einer entsprechenden Regelung für eine Vermeidung eines Quellensteuereinbehaltes oder für eine Erstattung einbehaltener Steuern in den USA benötigt werden, sowie bei Änderungen dieser Informationen und Nachweise dies der Investmentgesellschaft unverzüglich schriftlich, durch Vorlage geeigneter Dokumente, mitzuteilen. Ferner verpflichtet sich der Anleger, der Investmentgesellschaft auf Anfrage alle Unterlagen und Nachweise zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung gesetzlich vorgeschriebener Informationspflichten (z.B. Common Reporting Standard des OECD sowie des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes) erforderlich sind.

8.2.9 Vertraulichkeit

Alle Anleger der Investmentgesellschaft haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Investmentgesellschaft, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Die Mitgesellschafter sind vor einer Kenntnisnahme ihrer personenbezogenen Daten – soweit gesetzlich oder durch Rechtsprechung nicht zwingend anders geregelt – durch einen einsichtnehmenden Gesellschafter zu schützen (Datenschutz).

8.2.10 Haftung

Die mittelbar als Treugeber an der Investmentgesellschaft beteiligten Anleger haften nicht unmittelbar für Verpflichtungen der Investmentgesellschaft. Der Treugeber stellt die Treuhandkommanditistin jedoch gemäß § 8 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages von allen ihre Beteiligung betreffenden Verbindlichkeiten frei, die diese für ihn bei pflichtgemäßer Erfüllung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages und des Gesellschaftsvertrages gegenüber der Investmentgesellschaft oder Dritten eingeht oder die aus der Haftung als Kommanditist resultieren. Dies gilt nicht, soweit durch eine solche Freistellung den §§ 152 Abs. 6 und 161 Abs. 4 KAGB widersprochen würde.

Sofern und sobald der Treugeber seine Treugeberbeteiligung gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft und § 19 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages in eine Beteiligung als Direktkommanditist umgewandelt hat und er im Handelsregister als Direktkommanditist eingetragen ist, entfällt die vorgenannte Freistellungsverpflichtung, es sei denn, der Freistellungsanspruch der Treuhandkommanditistin ist bereits vor der Eintragung des umwandelnden Treugebers im Handelsregister entstanden. Der Treugeber haftet nicht für entsprechende Verpflichtungen der anderen Treugeber gegenüber der Treuhandkommanditistin. Direktkommanditisten haften mit ihrer im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Die im Handelsregister für einen Direktkommanditisten einzutragende Haftsumme lautet auf Euro und beträgt je USD 100 seiner Einlage EUR 1. Solange der Direktkommanditist seine Einlage in Höhe der Haftsumme noch nicht geleistet hat, haftet er in Höhe der Haftsumme persönlich. Zudem lebt grundsätzlich die persönliche Haftung des Direktkommanditisten in dem Umfang wieder auf, in dem der Direktkommanditist eine Rückgewähr der Einlage oder Ausschüttungen erhält, die seine Kapitalkonten unter den Betrag, der für ihn im Handelsregister eingetragenen Haftsumme sinken lässt. Eine solche Rückgewähr bzw. Ausschüttung erfordert jedoch die Zustimmung des betroffenen Direktkommanditisten (vgl. § 152 Abs. 2 KAGB). Scheidet ein Kommanditist während der Laufzeit der Investmentgesellschaft aus der Investmentgesellschaft aus, gilt die Erfüllung des Abfindungsanspruches nicht als Rückzahlung der Einlage des Kommanditisten. Gemäß § 152 Abs. 6 KAGB haftet der ausgeschiedene Kommanditist ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens nicht für Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft.

8.3 Wichtige rechtliche Auswirkungen der für die Tätigkeit der Anlage eingegangenen Vertragsbeziehungen

Die Anleger beteiligen sich an der Investmentgesellschaft zunächst mittelbar als Treugeber über die Treuhandkommanditistin. Die Treugeber sind im Außenverhältnis keine Kommanditisten der Investmentgesellschaft. Im Innenverhältnis der Investmentgesellschaft und der Gesellschafter zueinander haben sie jedoch die gleiche Rechtsstellung wie ein an der Investmentgesellschaft unmittelbar beteiligter Direktkommanditist. Die Treugeber können nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft in Verbindung mit dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag ihre Treugeberbeteiligung überdies in eine Beteiligung als Direktkommanditist umwandeln. Die sich aus der Beteiligung des Anlegers ergebenden wesentlichen Rechte und Pflichten sind in Ziffer 8.2 dargestellt.

Sowohl der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft als auch der Treuhand- und Verwaltungsvertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesen Verträgen ist nach beiden Verträgen, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main. Die Vollstreckbarkeit etwaiger Urteile unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8.4 Verfahren und Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme sowie ggf. den Umtausch von Anteilen

8.4.1 Gesamtbetrag, Anzahl der ausgegebenen Anteile, Mindestbeteiligung

Gegenstand dieses Beteiligungsangebotes sind Kommanditbeteiligungen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes sind lediglich die Treuhandkommanditistin für eigene Rechnung mit einer Pflichteinlage in Höhe von USD 100 und die Geschäftsführende Kommanditistin mit einer Pflichteinlage in Höhe von USD 1.000 als Gründungskommanditisten an der Investmentgesellschaft beteiligt. Mit Abschluss des ersten Treuhand- und Verwaltungsvertrages (Beitritt des ersten Anlegers) verrechnet die Treuhandkommanditistin die vom Treugeber geleistete Pflichteinlage und hält ihre vorgenannte Eigenbeteiligung nicht mehr eigennützig, sondern fremdnützig.

Die Summe der von den Anlegern über die Treuhandkommanditistin übernommenen Einlagen und der Pflichteinlagen der Gründungskommanditistin stellen das Kommanditkapital dar. Das Kommanditkapital soll auf bis zu USD 125.000.000 erhöht werden. Der Gesamtbetrag der den Anlegern angebotenen Anteile an der Investmentgesellschaft beläuft sich somit auf USD 124.999.000.

Die Anzahl der angebotenen Anteile beträgt unter Berücksichtigung des Gesamtbetrages der angebotenen Anteile und des Mindestzeichnungsbetrages maximal 6.249.

Der Zeichnungsbetrag eines beitretenen Anlegers (Einlage) muss mindestens USD 20.000 betragen oder auf einen durch 1.000 ohne Rest teilbaren höheren US-Dollar-Betrag lauten.

8.4.2 Ausgabe von Anteilen, Kapitalerhöhungen/ Beitritt zur Investmentgesellschaft/ Ausgabepreis/Zahlungsweise

Die Anleger beteiligen sich mittelbar über die Treuhandkommanditistin als deren Treugeber an der Investmentgesellschaft. Das Kommanditkapital der Investmentgesellschaft soll durch die Erhöhung der Einlage der Treuhandkommanditistin für Rechnung der Anleger erhöht werden.

Anleger, die sich entschlossen haben, der Investmentgesellschaft mittelbar über die Treuhandkommanditistin beizutreten, müssen die ihnen zur Verfügung gestellte, vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete Beitrittserklärung bei der Treuhandkommanditistin unter folgender Adresse:

UST Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH
Schaumainkai 85, 60596 Frankfurt am Main

einreichen. Die Treuhandkommanditistin nimmt die Beitrittserklärung gemäß den vertraglichen Vereinbarungen und sonstige Willenserklärungen des Anlegers entgegen. Die Treuhandkommanditistin ist ermächtigt und bevollmächtigt, namens und mit Wirkung für alle Gesellschafter, das Angebot eines Anlegers auf mittelbaren Beitritt zur Investmentgesellschaft als Treugeber durch Gegenzeichnung der Beitrittserklärung oder durch eine anderweitige schriftliche Annahmeerklärung anzunehmen. Der Anleger verzichtet ausdrücklich auf den Zugang einer durch die Treuhandkommanditistin unterzeichneten Annahmeerklärung (§ 151 Satz 1 BGB). Der Anleger wird jedoch durch die Treuhandkommanditistin über die Annahme seines Beitrittsangebotes informiert. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Investmentgesellschaft besteht nicht.

Die Zeichnung von Beteiligungen an der Investmentgesellschaft kann nur während des Platzierungszeitraumes der Investmentgesellschaft erfolgen. Das öffentliche Angebot beginnt frühestens mit Erteilung der Vertriebszulassung durch die BaFin gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft und dauert bis zum 31.03.2022 („1. Platzierungsabschnitt“) an. Diese Frist kann durch die Geschäftsführende Kommanditistin ohne die Zustimmung der Mitgesellschafter bis zum 30.09.2022 („2. Platzierungsabschnitt“) und bis zum 31.03.2023 („3. Platzierungsabschnitt“) verlängert oder auch vorzeitig beendet werden.

Die Beteiligung als Treugeber steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen und fristgerechten Zahlung der Einlage zuzüglich des vereinbarten Ausgabeaufschlages in Höhe von bis zu 5% der Einlage sowie der ordnungsgemäßen Identifizierung im Sinne des Geldwäschegesetzes und Vorlage sonstiger erforderlicher Informationen jeweils gemäß den Bestimmungen der Beitrittserklärung.

Der Erwerbspreis der Anteile an der Investmentgesellschaft (auch „Ausgabepreis“) entspricht dem in der Beitrittserklärung individuell festgelegten Anlagebetrag des Anlegers zuzüglich des Ausgabeaufschlages in Höhe von bis zu 5% des Anlagebetrages.

Einlagen der Anleger sind als Bareinlagen und gemäß der Beitrittserklärung fristgerecht in der Währung US-Dollar kosten- und spesenfrei auf das in der Beitrittserklärung genannte Konto der Investmentgesellschaft einzuzahlen.

Zahlt ein Anleger den Zeichnungsbetrag zuzüglich Ausgabeaufschlag nicht oder nicht vollständig gemäß den Bestimmungen der Beitrittserklärung ein, so wird die Treuhandkommanditistin ihm schriftlich eine angemessene Nachfrist für die Zahlung setzen. Im Falle der Fristversäumung der Nachfrist wird die Treuhandkommanditistin im Einvernehmen mit der Komplementärin von der Annahme des Angebotes des säumigen Anlegers Abstand nehmen.

8.4.3 Rückgaberechte/Rücknahme von Anteilen/ Kündigung der Beteiligung aus wichtigem Grund/Ausschluss aus der Investmentgesellschaft

Ein ordentliches Kündigungsrecht ist ausgeschlossen. Das Recht des Gesellschafters/Anlegers zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform und hat durch eingeschriebenen Brief an die Investmentgesellschaft zu erfolgen. Darüber hinaus hat der Anleger keinen Anspruch gegenüber der Investmentgesellschaft oder der Treuhandkommanditistin auf Rücknahme oder Umtausch seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft.

Gemäß § 25 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft scheidet ein Gesellschafter/Anleger, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf, mit sofortiger Wirkung aus der Investmentgesellschaft aus, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder eine Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder ein Privatgläubiger des Gesellschafters/Anlegers die Investmentgesellschaft kündigt mit Ablauf der Kündigungsfrist.

Die Geschäftsführende Kommanditistin ist gemäß § 25 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft berechtigt und, sofern gesetzlich zwingend notwendig, verpflichtet, einen Gesellschafter/Anleger bzw. seine Erwerber oder Vermächtnisnehmer bzw. einen Erwerber aus der Investmentgesellschaft auszuschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn er

- die Voraussetzungen nach § 5 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft nicht mehr erfüllt oder ausreichend nachweist;
- in die Beteiligung oder in einzelne Ansprüche aus der Beteiligung die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird oder ein Pfandrecht verwertet wird;
- ein Gesellschafter gegen eine sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebende Verpflichtung verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht unverzüglich abstellt;
- ein Gesellschafter über seinen Gesellschafts- und Treugeberanteil unter Verstoß gegen § 23 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft verfügt.

Das Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft erfolgt mit Datum des Zuganges der Ausschließungserklärung. Die Ausschließungserklärung gilt drei Tage nach Absendung an die der Investmentgesellschaft zuletzt genannte Anschrift als zugegangen. In dem Fall, dass ein Ausschließungsgrund nach in der Person eines Treugebers vorliegt, ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, ihr Kommanditkapital in Höhe des Anlagebetrages des Treugebers zu reduzieren.

Durch jedes Ausscheiden eines Anlegers und im Falle des § 135 HGB wird die Investmentgesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern oder unter Aufnahme eines oder mehrerer neuer Gesellschafter mit der bisherigen Firma fortgeführt.

Sofern ein Treugeber (bzw. dessen Erben oder Vermächtnisnehmer) aus der Investmentgesellschaft ausscheidet, scheidet die Treuhandkommanditistin aus der Investmentgesellschaft mit dem für den betreffenden Treugeber (bzw. für dessen Erben oder Vermächtnisnehmer) gehaltenen Teil seines Kommanditanteils aus.

Die durch das Ausscheiden verursachten Kosten und Aufwendungen bei Notar und Gericht zuzüglich ggf. anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe trägt bzw. tragen der ausscheidende Anleger bzw. die ausscheidenden Rechtsnachfolger als Gesamtschuldner.

8.5 Angaben zum jüngsten Nettoinventarwert

Angaben zum jeweils jüngsten Nettoinventarwert gemäß § 297 Abs. 2 KAGB werden, sobald ein solcher sinnvoll ermittelt werden kann, während des Platzierungszeitraumes von der US Treuhand Verwaltungsgesellschaft als pdf-Dokument (z.B. per E-Mail oder als Download über die Internetseite der US Treuhand Verwaltungsgesellschaft unter www.ustreuhand.de) bzw. im jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht der Investmentgesellschaft zur Verfügung gestellt.

8.6 Übertragung und Belastung von Anteilen/ Umwandlung der Beteiligung

Die Beteiligung eines Direktkommanditisten oder Treugebers an der Investmentgesellschaft darf nur mit schuldrechtlicher und dinglicher Wirkung zum Ablauf des 31.12. eines Jahres ganz oder teilweise an einen Dritten übertragen werden. Der Erwerber kann die Beteiligungsart entsprechend § 9 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft umwandeln.

Die Übertragung, teilweise Übertragung, Verpfändung oder sonstige Verfügung über bzw. von Gesellschaftsanteilen oder Treugeberbeteiligungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Komplementärin und ist der Komplementärin spätestens zum 30.11. des Vorjahres schriftlich anzuzeigen. Die Zustimmung zur Übertragungsvereinbarung kann, soweit die Übertragungsvoraussetzungen gemäß § 23 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft ansonsten vorliegen, nur aus wichtigem Grund versagt werden (z.B. sofern ein Ausschlussgrund nach § 25 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft vorliegt).

Eine Übertragung ist – auch ohne ausdrückliche Ablehnung durch die Komplementärin – unzulässig, wenn der Erwerber (auch der nur mittelbare Erwerber) nicht die in § 5 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft genannten Voraussetzungen einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft erfüllt oder hierdurch eine Kommandit- oder Treugeberbeteiligung entstehen sollte, die bezogen auf das Kapitalkonto I den Mindestzeichnungsbetrag (vgl. Ziffer 8.4.1) unterschreitet oder nicht durch 1.000 glatt teilbar ist. Die Geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, Ausnahmen zuzulassen.

Eine Belastung der Beteiligung oder der damit verbundenen Rechte (z.B. Nießbrauch bezüglich des Anspruchs auf Auszahlungen) ist ebenso wie die Abtretung oder Sicherungsabtretung solcher Rechte – mit Ausnahme einer Verpfändung – unzulässig. Bei einer Verpfändung gelten die vorstehenden Regelungen mit Ausnahme der Anzeigefrist bis zum 30.11. des Vorjahres – entsprechend.

Soll der Erwerber als Direktkommanditist ins Handelsregister eingetragen werden, hat er eine Handelsregistervollmacht vorzulegen, die den Anforderungen der Regelungen in § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft entspricht. Die im Handelsregister für einen Direktkommanditisten einzutragende Haftsumme lautet auf Euro und beträgt je USD 100 seiner Einlage EUR 1. Die Übertragung von Treugeberanteilen ist nur zusammen mit der gleichzeitigen Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem jeweils geschlossenen Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit der Treuhandkommanditistin möglich. Im Fall einer anteiligen Übertragung einer Treugeberbeteiligung bedeutet dies, dass der jeweilige Erwerber einen Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit der Treuhandkommanditistin schließt, welcher dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag zwischen dem Übertragenden und der Treuhandkommanditistin entspricht. Die Kapitalkonten werden unverändert und einheitlich bzw. bei anteiliger Übertragung wertmäßig quotall mit dem Erwerber fortgeführt.

Die Kosten der Investmentgesellschaft im Falle einer Übertragung trägt im Verhältnis zur Investmentgesellschaft der Erwerber.

Die Treugeber können nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft in Verbindung mit dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag ihre Treugeberbeteiligung in eine Beteiligung als Direktkommanditisten umwandeln. Die im Handelsregister für einen Direktkommanditisten einzutragende Haftsumme lautet auf Euro und beträgt je USD 100 seiner Einlage EUR 1. Der Treugeber wird mit seiner persönlichen Eintragung in das Handelsregister unmittelbar beteiligter Kommanditist (Direktkommanditist). In diesem Fall scheidet die Treuhandkommanditistin aus der Investmentgesellschaft mit dem für den betreffenden Treugeber gehaltenen Teil ihrer Einlage aus. Sofern und soweit die Treuhandkommanditistin ihre bisher für den umwandelnden Treugeber gehaltene Haftsumme nicht herabsetzt, ist der umwandelnde Treugeber ab dem Zeitpunkt seiner Eintragung im Handelsregister nicht mehr zur Freistellung der Treuhandkommanditistin gemäß § 8 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages verpflichtet, sofern der Anspruch nicht bereits vor seiner Eintragung als Direktkommanditist im Handelsregister entstanden ist. Wandelt ein Treugeber seine Beteiligung in eine Direktbeteiligung als Direktkom-

manditist um, wird seine Beteiligung als Direktkommanditist von der Treuhandkommanditistin lediglich verwaltet (Verwaltungsmandat gemäß Abschnitt III des Treuhand- und Verwaltungsvertrages).

Direktkommanditisten können ihre Beteiligungen in eine Treugeberbeteiligung zurückumwandeln. In diesem Fall erhöht sich die Einlage der Treuhandkommanditistin um die Einlage des umwandelnden Direktkommanditisten. Dieser stellt ab wirksamer Begründung des Treuhandverhältnisses die Treuhandkommanditistin gemäß § 8 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages frei.

Die durch die Eintragung des Anlegers verursachten Notar- und Gerichtskosten zuzüglich ggf. anfallender Umsatzsteuer hat der Anleger der Investmentgesellschaft oder einem von ihr benannten Dritten bei Rechnungsstellung zu erstatten.

8.7 Einschränkung der Übertragungsmöglichkeiten und Handelbarkeit von Anteilen

Die Investmentgesellschaft ist für die Zeit bis zum 31.12.2031 errichtet. Die Gesellschafter können gemäß § 19 Abs. 2 lit. (g) i.V.m. Abs. 4 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft unter Umständen mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen auch eine Verlängerung der Laufzeit bis längstens 31.12.2036 sowie die vorzeitige Auflösung der Investmentgesellschaft beschließen. Ein ordentliches Kündigungsrecht ist während der Laufzeit der Investmentgesellschaft ausgeschlossen. In Anbetracht dessen, ist die Beteiligung an der Investmentgesellschaft als ein langfristiges Engagement zu betrachten.

Für den Handel mit Anteilen an der Investmentgesellschaft existiert weder ein regulierter noch ein liquider Markt. Die Entstehung eines solchen Marktes steht auch nicht zu erwarten. Überdies kann der Veräußerungspreis im Falle einer Veräußerung auf dem sog. Zweitmarkt hinter dem tatsächlichen Wert des Anteiles zurückbleiben.

Der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft enthält ferner Regelungen, durch welche die freie Handelbarkeit der Beteiligungen an der Investmentgesellschaft weiter eingeschränkt werden (vgl. hierzu Ziffer 8.6).

8.8 Tod eines Gesellschafters

Stirbt ein Treugeber, so gehen seine Rechte und Pflichten aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag und dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft (und damit seine mittelbare Beteiligung an der Investmentgesellschaft über die Treuhandkommanditistin) auf seine Erben und gegebenenfalls auf seine Vermächtnisnehmer über, sofern diese nicht entsprechend § 25 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft aus der Gesellschaft ausscheiden oder ausgeschlossen werden. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag und der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft werden mit den nicht ausgeschlossenen Erben und gegebenenfalls Vermächtnisnehmern unverändert fortgesetzt.

Stirbt ein Direktkommanditist, so geht seine Kommanditbeteiligung auf seine Erben und gegebenenfalls auf seine Vermächtnisnehmer über, sofern diese nicht entsprechend § 25 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft aus der Investmentgesellschaft ausscheiden oder ausgeschlossen

werden. Die Gesellschaft wird mit den nicht ausgeschlossenen Erben und gegebenenfalls Vermächtnisnehmern unverändert fortgesetzt. Ebenso gehen die Rechte und Pflichten des verstorbenen Direktkommanditisten aus einem gegebenenfalls bestehenden Verwaltungsmandat gemäß Abschnitt III des Treuhand- und Verwaltungsvertrages auf seine Erben und gegebenenfalls auf seine Vermächtnisnehmer über, sofern diese nicht entsprechend § 25 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft aus der Investmentgesellschaft ausscheiden oder ausgeschlossen werden.

Die Erben und Vermächtnisnehmer haben sich auf eigene Kosten durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls mit beglaubigter Testamentsabschrift zu legitimieren sowie die ggf. erforderlichen Handelsregistervollmachten vorzulegen, die den Anforderungen der Regelungen in § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft entsprechen. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Kommanditanteils durch den/die Erben an ihn nachzuweisen.

Bis zur Vorlage eines nach § 22 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft ausreichenden Erbnachweises ruhen die Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte mit Ausnahme der Beteiligung am Ergebnis der Investmentgesellschaft.

Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer eines verstorbenen Direktkommanditisten oder Treugebers haben unverzüglich, auch ohne besondere Aufforderung durch die Investmentgesellschaft, zur Wahrnehmung ihrer aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft folgenden Rechte auf eigene Kosten einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen. Bis zur Bestellung ruhen die Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte mit Ausnahme der Beteiligung am Ergebnis der Investmentgesellschaft.

Die durch die vorgenannten Sachverhalte verursachten Kosten und Aufwendungen bei der Investmentgesellschaft, tragen die Erben oder Vermächtnisnehmer des verstorbenen Anlegers als Gesamtschuldner.

9 KOSTEN

9.1 Ausgabepreis, Ausgabeaufschlag und Initialkosten

Bei Erwerb der Anteile an der Investmentgesellschaft hat der Anleger den Nominalbetrag des von dem Anleger übernommenen Anlagebetrages (Kommanditeinlage) und den Ausgabeaufschlag zu zahlen (Ausgabepreis). Die gezeichnete Kommanditeinlage beträgt für jeden Anleger mindestens USD 20.000. Höhere Summen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein. Der Ausgabeaufschlag beträgt bis zu 5% der Kommanditeinlage. Es steht der Investmentgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

Der Ausgabeaufschlag wird als Teil der Eigenkapitalbeschaffungsprovision an die US Treuhand Vertriebsgesellschaft gezahlt.

Während der Gründungs- und Platzierungsphase der Investmentgesellschaft fallen einmalig Initialkosten auf Ebene der Investmentgesellschaft an, die zusammen einen Betrag von bis zu 10,45% (inkl. einer ggf. anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer) des von dem Anleger übernommenen Anlagebetrages ausmachen.

Die Initialkosten sind spätestens nach Vollplatzierung fällig.

Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Platzierungsphase i.S.d. § 4 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft anfallenden Initialkosten beträgt maximal 15,45% (inkl. einer ggf. anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer) der Kommanditeinlage, dies entspricht 14,71% (inkl. einer ggf. anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer) des Ausgabepreises. Darin sind Provisionen für die US Treuhand Vertriebsgesellschaft als Vertriebspartner in Höhe von bis zu 10% enthalten. Vergleiche zur Zusammensetzung der Initialkosten Ziffer 10.2.

9.2 Rücknahmepreis

Ein Recht auf Rückgabe der Anteile während der Laufzeit der Investmentgesellschaft ist in den Anlagebedingungen und dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft nicht vorgesehen. Eine fortlaufende Berechnung des Rückgabepreises und eine entsprechende Veröffentlichung erfolgen mithin nicht.

9.3 Abfindung

Ein ordentliches Kündigungsrecht des Anlegers ist ausgeschlossen. Der Anleger hat jedoch das Recht, seine Beteiligung aus wichtigem Grund zu kündigen. Der Anleger kann bzw. – sofern gesetzlich zwingend erforderlich – wird zudem unter den in dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft genannten Bedingungen aus der Investmentgesellschaft ausgeschlossen werden (vgl. Ziffer 8.4.3).

Scheidet ein Anleger aus der Investmentgesellschaft aus, erhält er, sofern er seiner Verpflichtung zur Einlagenleistung gemäß den Bedingungen der Beitrittserklärung bereits vollumfänglich nachgekommen ist – ansonsten anteilig – eine Abfindung in Höhe des Verkehrswerts seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens abzüglich der durch das Ausscheiden bedingten Kosten und

Ausgaben. Der Verkehrswert seiner Beteiligung berechnet sich anhand des Wertes des Gesellschaftsvermögens, wie es sich aus dem letzten Jahresbericht der Investmentgesellschaft auf den Zeitpunkt des letzten Bilanzstichtages vor dem Ausscheiden des Gesellschafters ergibt abzüglich der durch das Ausscheiden bedingten Kosten und Ausgaben.

Erben oder Vermächtnisnehmer, die gemäß § 22 i.V.m. § 25 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft die Beteiligung des Erblassers nicht fortführen dürfen, erhalten die vorgenannte Abfindung nur einmal, und zwar gemeinsam. Die Abfindung ist in der Währung US-Dollar zur Zahlung fällig. Sie wird unter Berücksichtigung der Liquidität der Gesellschaft in zwei gleichen Raten ausgezahlt. Die Zahlung der Abfindung kann auf bis zu fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden. Die Zahlung der ersten Rate hat in den ersten sechs Monaten nach Feststellung der Abfindungshöhe zu erfolgen, die der zweiten Rate innerhalb eines halben Jahres nach Zahlung der ersten Rate. Alle Raten sind spätestens mit Auflösung der Investmentgesellschaft und Rückzahlung aller Gesellschaftsanteile zu begleichen.

Die Treuhandkommanditistin kann eine Abfindung nur insoweit beanspruchen, als sie aufgrund des Treuhandverhältnisses – nach entsprechender Herabsetzung ihres Kommanditanteiles – zur Auszahlung des Wertes des treuhänderisch verwalteten Teilkommanditanteils an den Treugeber verpflichtet ist. Der Geschäftsführenden Kommanditistin steht ein Abfindungsanspruch mangels Beteiligung am Gesellschaftsvermögen nicht zu.

9.4 Vergütungen und Kosten

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Gesellschafter der Investmentgesellschaft gemäß Ziffer 9.4.1 und Ziffer 9.4.2 kann jährlich insgesamt bis zu 1,06% der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) betragen, während des Platzierungszeitraumes mindestens jedoch USD 84.000 (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer). Daneben können Transaktionsvergütungen nach Ziffer 9.4.6 berechnet werden. Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt der durchschnittliche Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr. Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt. Die unter dieser Ziffer 9.4 dargestellten Vergütungen verstehen sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer soweit nicht anders mitgeteilt.

9.4.1 Vergütungen an die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Gesellschafter der Investmentgesellschaft

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung der Investmentgesellschaft eine jährliche Vergütung i.H.v. bis zu 0,30% der Bemessungsgrundlage. Während des Platzierungszeitraumes beträgt die Vergütung jährlich jedoch insgesamt mindestens USD 65.000. Die jährliche Verwaltungsvergütung bezieht sich auf das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft und ist jeweils zum 30.06. des Folgejahres zur Zahlung fällig. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, auf die jährliche Verwaltungsvergütung

quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen. Ab Liquidationseröffnung durch Laufzeitende, Gesellschafterbeschluss oder sonstige Gründe gemäß § 131 HGB beträgt die jährliche Vergütung bis zu 0,30% der Bemessungsgrundlage.

Die Komplementärin der Investmentgesellschaft erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung der Investmentgesellschaft eine jährliche Vergütung i.H.v. bis zu 0,05% der Bemessungsgrundlage. Die jährliche Vergütung bezieht sich auf das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft und ist jeweils zum 30.06. des Folgejahres zur Zahlung fällig. Die Komplementärin ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen. Ab Liquidationseröffnung durch Laufzeitende, Gesellschafterbeschluss oder sonstige Gründe gemäß § 131 HGB beträgt die jährliche Vergütung bis zu 0,05% der Bemessungsgrundlage.

Die Geschäftsführende Kommanditistin erhält für ihre Tätigkeit, die sie gegenüber der Investmentgesellschaft erbringt, eine jährliche Vergütung i.H.v. bis zu 0,03% der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch USD 5.950. Die jährliche Vergütung bezieht sich auf das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft und ist jeweils zum 30.06. des Folgejahres zur Zahlung fällig. Die Geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, auf die jährliche Verwaltungsvergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen. Ab Liquidationseröffnung durch Laufzeitende, Gesellschafterbeschluss oder sonstige Gründe gemäß § 131 HGB beträgt die jährliche Vergütung bis zu 0,03% der Bemessungsgrundlage, höchstens jedoch USD 5.950.

Die Treuhandkommanditistin erhält für ihre Tätigkeit, die sie gegenüber allen Anlegern der Investmentgesellschaft einschließlich den Direktkommanditisten erbringt, eine jährliche Vergütung i.H.v. bis zu 0,10% der Bemessungsgrundlage. Die jährliche Vergütung bezieht sich auf das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft und ist jeweils zum 30.06. des Folgejahres zur Zahlung fällig. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, auf die jährliche Verwaltungsvergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen. Ab Liquidationseröffnung durch Laufzeitende, Gesellschafterbeschluss oder sonstige Gründe gemäß § 131 HGB beträgt die jährliche Vergütung bis zu 0,10% der Bemessungsgrundlage.

9.4.2 Vergütungen an Dritte

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft zahlt an die US Treuhand Verwaltungsgesellschaft aus dem Vermögen der Investmentgesellschaft eine jährliche Vergütung i.H.v. bis zu 0,40% der Bemessungsgrundlage für die Erbringung von Teilleistungen der Portfolioverwaltung betreffend die Immobilieninvestitionen sowie in dem Bereich der Fondsdokumentation. Die jährliche Vergütung bezieht sich auf das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft und ist jeweils zum 30.06. des Folge-

jahres zur Zahlung fällig. Die US Treuhand Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, auf die jährliche Verwaltungsvergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen. Ab Liquidationseröffnung durch Laufzeitende, Gesellschafterbeschluss oder sonstige Gründe gemäß § 131 HGB beträgt die jährliche Vergütung 0,40% der Bemessungsgrundlage.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft zahlt an die Rödl Treuhand Hamburg GmbH Steuerberatungsgesellschaft aus dem Vermögen der Investmentgesellschaft eine jährliche Vergütung i.H.v. bis zu 0,18% der Bemessungsgrundlage für die Übernahme der Anlegerverwaltung. Während des Platzierungszeitraumes beträgt die Vergütung jährlich jedoch insgesamt mindestens USD 19.000. Die jährliche Vergütung bezieht sich auf das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft und ist jeweils zum 30.06. des Folgejahres zur Zahlung fällig. Die Rödl Treuhand ist berechtigt, auf die jährliche Verwaltungsvergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen. Ab Liquidationseröffnung durch Laufzeitende, Gesellschafterbeschluss oder sonstige Gründe gemäß § 131 HGB beträgt die jährliche Vergütung 0,18% der Bemessungsgrundlage.

9.4.3 Vergütungen und Kosten auf Ebene der Portfoliogesellschaft und der Objektgesellschaft

Auf Ebene der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Portfoliogesellschaft und Ebene der von der Portfoliogesellschaft gehaltenen Objektgesellschaft fallen Vergütungen, etwa für die Organe und Geschäftsleiter und weitere Kosten an. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um eine jährliche Vergütung des General Partners der Portfoliogesellschaft, zahlbar durch die Portfoliogesellschaft i.H.v. 0,25% des Nettoinventarwertes der Portfoliogesellschaft.

Darüber hinaus haben die Portfolio- und die Objektgesellschaft dem jeweiligen General Partner sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben anfallen.

Auf Ebene der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Portfoliogesellschaft und auf Ebene der von der Portfoliogesellschaft gehaltenen Objektgesellschaft können ebenfalls die in Ziffer 9.4.5 dargestellten weiteren Aufwendungen sowie weitere Kosten entstehen. Diese werden ebenfalls nicht unmittelbar der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der Portfoliogesellschaft bzw. Objektgesellschaft ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft aus. Aufwendungen, die bei der Portfolio- und/oder Objektgesellschaft aufgrund besonderer Anforderungen des KAGB entstehen, sind von der daran beteiligten Investmentgesellschaft, die diesen Anforderungen unterliegt, im Verhältnis ihres Anteils zu tragen.

Die Erträge der Portfoliogesellschaft können nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Portfoliogesellschaft

ab Erreichen von bestimmten Gewinnzuweisungen sowie bestimmter Rückflüsse auf die Einlage der Investmentgesellschaft disproportional verteilt werden. Dies kann dazu führen, dass die Investmentgesellschaft trotz einer bis zu 89%igen Beteiligung an der Portfoliogesellschaft im Ergebnis weniger als 89% der Erträge der Portfoliogesellschaft erhält (siehe hierzu Ziffer 6.3.1).

9.4.4 Vergütungen, die an die Verwahrstelle zu zahlen sind

Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung i.H.v. bis zu 0,06% (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch USD 19.000 pro Jahr. Die Verwahrstelle kann hieraus monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten.

9.4.5 Weitere Aufwendungen, die zulasten der Investmentgesellschaft gehen

Folgende Kosten einschließlich darauf ggf. entfallender Steuern hat die Investmentgesellschaft zu tragen:

- Kosten für externe Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß §§ 261, 271 KAGB;
- bankübliche Depotbankgebühren und Kontoführungsgebühren außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
- Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen und Gebühren;
- für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten), die von Dritten in Rechnung gestellt werden;
- Kosten für die Prüfung der Investmentgesellschaft durch deren Abschlussprüfer;
- von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Investmentgesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Investmentgesellschaft erhobenen Ansprüchen;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Investmentgesellschaft erhoben werden;
- ab Zulassung der Investmentgesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Investmentgesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;
- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;

- Steuern und Abgaben, die die Investmentgesellschaft schuldet;
- angemessene Kosten für Gesellschafterversammlungen.

Zu Kosten auf Ebene der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Anteile an der Portfoliogesellschaft und auf Ebene der von der Portfoliogesellschaft gehaltenen Anteile an der Objektgesellschaft vgl. Ziffer 9.4.3.

9.4.6 Transaktionsgebühr sowie Transaktions- und Investitionskosten

Bei Erwerb von Immobilien durch noch zu gründende Objektgesellschaften stehen dem General Partner der Portfoliogesellschaft als Kostenersatz für die Auswahl und den Ankauf der Immobilien, einschließlich der Abwicklung des Ankaufsprozesses sowie der Strukturierung und Gründung der Objekt- und der Portfoliogesellschaft, eine Vergütung i.H.v. maximal 2,50% des Kaufpreises der Immobilie zu.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für den Erwerb eines Vermögensgegenstandes nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft jeweils eine Transaktionsgebühr in Höhe von 0,30% des Kaufpreises.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält für die Veräußerung eines Vermögensgegenstandes nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft jeweils eine Transaktionsgebühr in Höhe von 0,50% des Verkaufspreises. Die Transaktionsgebühr fällt auch an, wenn die Veräußerung für Rechnung der Portfolio- oder Objektgesellschaft erfolgt, an der die Investmentgesellschaft bzw. die Portfoliogesellschaft beteiligt ist. Der Investmentgesellschaft bzw. der Portfoliogesellschaft werden darüber hinaus die auf die Transaktion ggf. entfallenden Steuern und Gebühren gesetzlich vorgeschriebener Stellen belastet. 75% dieser Transaktionsgebühr für die Veräußerung eines Vermögensgegenstandes wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft an die US Treuhand Verwaltungsgesellschaft für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Veräußerung des Vermögensgegenstandes weitergereicht, um deren Beratungsleistungen im Rahmen der Transaktion zu vergüten. Im Fall der Veräußerung eines Vermögensgegenstandes für Rechnung der Portfolio- oder der Objektgesellschaft, an der die Investmentgesellschaft bzw. die Portfoliogesellschaft beteiligt ist, ist ein Anteil des Verkaufspreises in Höhe des an der Portfolio- oder Objektgesellschaft gehaltenen Anteils anzusetzen. Im Falle der Veräußerung einer Beteiligung an der Portfolio- oder Objektgesellschaft ist ein Anteil des Verkehrswertes der von der Portfolio- oder Objektgesellschaft gehaltenen Vermögenswerte in Höhe des an der Portfolio- oder Objektgesellschaft gehaltenen Anteiles anzusetzen. Die Transaktionsgebühr ist vier Wochen nach Zahlung des Kaufpreises bzw. Eingang des Verkaufserlöses und Rechnungsstellung fällig.

Bei Veräußerung einer Immobilie durch die Objektgesellschaft erhält der General Partner der Portfoliogesellschaft für die Umsetzung des von der Kapitalverwaltungsgesellschaft angestoßenen Verkaufsprozesses eine Vergütung i.H.v. maximal 2,50% des Verkaufspreises der Immobilie. Der Investmentgesellschaft können die im Zusammenhang mit diesen Transaktionen von Dritten beanspruchten Kosten, einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern, unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäftes belastet werden.

Im Rahmen eines Ankaufes bzw. einer Veräußerung eines Vermögensgegenstandes dürfen auf Ebene einer Portfolio- bzw. Objektgesellschaft zusätzlich zu auf die Transaktion ggf. entfallenden Steuern und Gebühren gesetzlich vorgeschriebener Stellen maximal Kosten – einschließlich der Vergütungen für den General Partner, die maximal 2,50% des jeweiligen An- bzw. Verkaufspreises betragen dürfen – in Höhe von 3,50% des jeweiligen An- bzw. Verkaufspreises entstehen.

9.5 Gesamtkostenquote

Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr bei der Verwaltung der Investmentgesellschaft zulasten der Investmentgesellschaft angefallenen Kosten (ohne Transaktionskosten) offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Nettoinventarwertes ausgewiesen (Gesamtkostenquote). Die Gesamtkostenquote beträgt prognosegemäß nach dem Ende des Platzierungszeitraumes bis zu ca. 1,62% der Bemessungsgrundlage im Sinne der Ziffer 9.4 im jeweiligen Geschäftsjahr (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer). Abweichungen hiervon sind möglich. Die Gesamtkostenquote enthält nur laufende Kosten, demnach sind Kosten für Konzeption und Prospektierung, Vertriebs-, Marketing- und Strukturkosten des Finanzvertriebs, Eigenkapitalbeschaffung sowie weitere Initialkosten in der Gesamtkostenquote nicht enthalten. Sie setzt sich zusammen aus der Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Investmentgesellschaft, der Vergütung für die Übernahme der Treuhandfunktion durch die Treuhandkommanditistin, der Vergütung der Komplementärin der Investmentgesellschaft für die Übernahme der persönlichen Haftung, der Vergütung der Geschäftsführenden Kommanditistin der Investmentgesellschaft für die Übernahme der Geschäftsführung (vgl. Ziffer 9.4.1), der Vergütung für die Verwahrstelle (vgl. Ziffer 9.4.4), der Vergütung der US Treuhand Verwaltungsgesellschaft sowie Rödl Treuhand (vgl. Ziffer 9.4.2) sowie der Vergütung des General Partners der Portfoliogesellschaft (vgl. Ziffer 9.4.3) und weiteren Verwaltungskosten auf Ebene der Investmentgesellschaft (z.B. Jahresabschlussprüfung, Steuerberatung, Gebühren) (vgl. Ziffer 9.4.5).

9.6 Sonstige vom Anleger zu entrichtende etwaige Kosten und Gebühren

Jeder Anleger hat neben der Leistung seines Zeichnungsbetrages zuzüglich Ausgabeaufschlag im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung seines Anteiles noch folgende weitere Kosten an einen beauftragten Dritten zu entrichten, die nicht auf die von der Investmentgesellschaft zusätzlich zu tragenden Kosten und Gebühren angerechnet werden:

- Notargebühren und Registerkosten sind in gesetzlicher Höhe nach der Gebührentabelle für Gerichte und Notare sowie der Kostenordnung zuzüglich ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer vom Anleger (bzw. von einem Erben oder Vermächtnisnehmer) zu tragen, falls er diese ausgelöst hat;
- Kosten für die erforderliche Handelsregistervollmacht trägt der jeweils umwandelnde Anleger;
- Zahlungen, die an Anleger oder sonstige Berechtigte, z.B. auf Auslandskonten oder Fremdwährungskonten geleistet werden, werden unter Abzug der hierbei anfallenden

Gebühren, bspw. Fremdwährungsgebühren zulasten des Empfängers geleistet; überdies trägt jeder Anleger die Kosten für seine Kontoführung selbst;

- Kosten im Rahmen persönlicher Steuerangelegenheiten (bspw. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstellung ggf. erforderlicher Quellensteuermeldungen und -abführungen und der nachträglichen Berücksichtigung von persönlichen Sonderausgaben);
- Für den Anleger entstehen laufende Kosten für die Erstellung seiner jährlichen US-Einkommensteuererklärungen (Bund und ggf. Bundesstaat(en)), sowie einmalige Kosten für die Beantragung seiner US-Steuer-ID (ITIN) und ggf. die Erstellung des Formulars W-8BEN zur Bestätigung seiner Abkommensberechtigung. Weitere Details dazu sind Kapitel 11 „KURZANGABEN ZU DEN FÜR DIE ANLEGER BEDEUTSAMEN STEUERVORSCHRIFTEN“ zu entnehmen;
- Kosten, die sich aus der Ausübung von Gesellschafterrechten ergeben können (z.B. für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung und die Ausübung gesellschaftlicher Informations- und Kontrollrechte sowie durch die Verletzung von gesellschaftlicher Mitteilungspflichten);
- der Anleger hat im Falle einer Beendigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages mit der Treuhandkommanditistin und einer eigenen Eintragung als Kommanditist die ihm daraus entstehenden Kosten, insbesondere Notargebühren und Registerkosten, selbst zu tragen;
- bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft trägt bzw. tragen der ausscheidende Anleger bzw. die ausscheidenden Erben oder Vermächtnisnehmer als Gesamtschuldner, die durch das Ausscheiden verursachten Kosten und Aufwendungen bei Notar und Gericht zuzüglich ggf. anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Entsprechendes gilt für sonstige durch das Ausscheiden verursachte und in Rechnung gestellte Ausgaben in nachgewiesener Höhe, wobei diese sonstigen Kosten und Ausgaben nicht mehr als 40% des Anteilswertes des jeweiligen Gesellschafters betragen dürfen.

Über die Höhe der vorgenannten Kosten kann – sofern nicht beziffert – keine Aussage getroffen werden, da die Kosten unter anderem von der Höhe der Pflichteinlage des Anlegers abhängig sind.

10 ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE

10.1 Ermittlung und Verwendung der Erträge und Häufigkeit der Auszahlung von Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger

10.1.1 Ermittlung und Verwendung der Erträge

Die Investmentgesellschaft ermittelt ihre Erträge (bzw. ihr Ergebnis) durch eine Gewinn- und Verlust-Rechnung nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, des KAGB sowie der KARBV.

Es ist geplant, dass die Investmentgesellschaft mittelbar über die Beteiligung an einer oder mehreren Portfoliogesellschaften, die unmittelbar an Objektgesellschaften beteiligt sein sollen, ordentliche Erträge aus der Vermietung von in den USA belegenen Immobilien bezieht. Zudem kann sie aus der vorübergehenden Anlage liquider Mittel in Bankguthaben Erträge (insbesondere Zinsen) erzielen. Außerordentliche Erträge der Investmentgesellschaft können aus der mittelbaren Veräußerung von Immobilien oder der Beteiligung an Gesellschaften, die Immobilien unmittelbar bzw. mittelbar halten, entstehen. Die Erträge werden periodengerecht abgegrenzt und verringern sich um die von der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr zu tragenden Aufwendungen, wie u.a. Aufwendungen für Rechts-, Beratungs- und sonstige Verwaltungskosten, laufende Verwaltungsvergütungen u.a. für die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und die Treuhandkommanditistin. Beträge, die zum Ausgleich von Wertminderungen der Immobilien erforderlich sind, können einbehalten werden.

Aus Erträgen resultierende liquide Mittel werden, unter Berücksichtigung der Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, an die Gesellschafter ausbezahlt.

10.1.2 Häufigkeit der Auszahlung von Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger

Auszahlungen der Investmentgesellschaft erfolgen in US-Dollar und im Verhältnis der Kapitalbeteiligung des Anlegers plangemäß jeweils zum 30.11. eines jeden Jahres für das vorangegangene Halbjahr und zum 30.6. eines jeden Jahres für das vorangegangene 2. Halbjahr des abgelaufenen Geschäftsjahres. Die Gesellschafter erhalten Auszahlungen zeitanteilig ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts nach Maßgabe der §§ 15 und 16 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft. Die erste Auszahlung erfolgt voraussichtlich zum 30.06.2021 für das Geschäftsjahr 2020.

10.2 Investitions- und Finanzierungsplan

Die Investmentgesellschaft ist zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes nicht in Portfoliogesellschaften bzw. US-Immobilien investiert (Blind Pool). Die nachfolgende Tabelle zeigt einen theoretischen Investitions- und Finanzplan der Investmentgesellschaft bei einem eingeworbenen Kommanditkapital i.H.v. USD 75.000.000:

Investitions- und Finanzierungsplan der UST XXV GmbH & Co. geschlossene Investment KG/AIF (Plan)	USD	in% zum Eigenkapital ohne Agio	in% zum Eigenkapital inkl. Agio
Investition			
Anschaffungskosten Limited Partnership Anteile an der Portfoliogesellschaft	66.700.000	88,93%	84,70%
Eigenkapitalbeschaffung (inklusive Agio/Ausgabeaufschlag)	7.500.000	10,00%	9,52%
Konzeption, Prospektierung, Platzierungsgarantie, Vertriebs-, Marketing und Strukturierungskosten des Vertriebes	3.712.500	4,95%	4,71%
Vergütung Kapitalverwaltungsgesellschaft	225.000	0,30%	0,29%
Vergütung der Treuhandkommanditistin	150.000	0,20%	0,19%
Liquiditätsreserve Investmentgesellschaft	462.500	0,62%	0,59%
Gesamtinvestitionssumme	78.750.000	105,00%	100,00%
Finanzierung			
Emissionskapital (Eigenkapital der Anleger)	75.000.000		
Ausgabeaufschlag	3.750.000		
Eigenkapital gesamt	78.750.000		100,00%
Fremdkapital	0		0,00%
Gesamtfinanzierungssumme	78.750.000		100,00%

10.2.1 Eigenkapital

Der Investitions- und Finanzierungsplan bezieht sich auf das geplante Gesamt-Eigenkapital (einschließlich des Ausgabeaufschlages) in Höhe von USD 78,75 Mio. Inkludiert ist ein Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 5% auf die Zeichnungssumme.

10.2.2 Fremdkapital

Auf Ebene der Investmentgesellschaft ist kein Fremdkapital vorgesehen.

10.2.3 Eigenkapitalbeschaffung

Die Investmentgesellschaft hat mit der US Treuhand Vertriebsgesellschaft einen Vertrag für die Vermittlung des Kommanditkapitals abgeschlossen. Für diese Leistung erhält sie – einschließlich des Ausgabeaufschlages – eine Provision (ggf. einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer) in Höhe von bis zu 10% des eingeworbenen Kommanditkapitals. Dies entspricht 9,52% der Gesamtinvestitionssumme.

10.2.4 Konzeption, Prospektierung, Platzierungsgarantie, Vertriebs-, Marketing- und Strukturkosten des Vertriebes

Für die Leistungen zur Konzeption und Prospektierung, sowie die Übernahme der Platzierungsgarantie in Höhe von bis zu USD 25 Mio. und die Durchführung des platzierungsbegleitenden Marketings, der Vertriebskoordination und der Strukturkosten des Finanzvertriebes erhält die US Treuhand Verwaltungsgesellschaft eine einmalige Vergütung in Höhe von 4,95% (inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer) des gezeichneten Emissionskapitals – dies entspricht 4,71% der Gesamtinvestitionssumme.

10.2.5 Vergütung Kapitalverwaltungsgesellschaft

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält zusätzlich zur laufenden Vergütung für die Auflage der Investmentgesellschaft eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,30% (inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer) auf das gezeichnete Emissionskapital – dies entspricht 0,29% der Gesamtinvestitionssumme.

10.2.6 Vergütung Treuhandkommanditistin

Nach Maßgabe des Treuhand- und Verwaltungsvertrages übernimmt die UST Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft gegenüber Anlegern, die sich direkt (Direktkommanditist) oder indirekt als Treugeber an der Investmentgesellschaft beteiligen, Betreuungs- und Verwaltungsleistungen. Für die Betreuung und Verwaltung der Anleger während des Platzierungszeitraums erhält sie von der Investmentgesellschaft zusätzlich zur laufenden Vergütung eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,20% (inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer) des gezeichneten Emissionskapitals – dies entspricht 0,19% der Gesamtinvestitionssumme.

10.2.7 Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 5% auf das Emissionskapital ist vom Anleger zusätzlich zu seiner Kapitaleinlage zu zahlen.

10.3 Maßnahmen für die Vornahme von Zahlungen an die Anleger

Zahlungen der Investmentgesellschaft (z.B. Auszahlungen und Entnahmen) an die Anleger werden ausschließlich von der Kapitalverwaltungsgesellschaft vorgenommen.

10.4 Bisherige Wertentwicklung der Investmentgesellschaft

Es sind keine Angaben zur bisherigen Wertentwicklung der Investmentgesellschaft verfügbar. Die Investmentgesellschaft wurde erst kurz vor der Vertriebsanzeige bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gegründet.

11 KURZANGABEN ZU DEN FÜR DIE ANLEGER BEDEUTSAMEN STEUERVORSCHRIFTEN

11.1 Allgemeine Hinweise

Die Darstellung der für eine Beteiligung an der UST XXV GmbH & Co. geschlossene Investment KG bedeutsamen Steuervorschriften bezieht sich auf die zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin geltende Rechtslage in der Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend „Deutschland“) und in den Vereinigten Staaten von Amerika (nachfolgend „USA“) und sind nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt.

Die hierin beschriebenen steuerlichen Grundlagen beschränken sich ausschließlich auf die Darstellung der wesentlichen Steuerarten und Besteuerungsgrundsätze im Zusammenhang mit einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft. Sie beziehen sich auf nur in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen, die weder eine US- noch eine kanadische Staatsbürgerschaft und auch keine sog. „Green Card“ besitzen, für die US-Besteuerung bei der Einkommensteuer und Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer nicht als in den USA ansässig gelten, die neben der Beteiligung an der Investmentgesellschaft keine weiteren Einkünfte aus US-Quellen erzielen, ihre Beteiligung an der Investmentgesellschaft im Privatvermögen halten und den Beteiligungserwerb in vollem Umfang aus Eigenkapital finanzieren.

Die individuellen Auswirkungen auf die steuerliche Situation des einzelnen Anlegers können an dieser Stelle nicht dargestellt werden, da die persönlichen steuerlichen Verhältnisse des Anlegers nicht bekannt sind. Die folgenden Ausführungen bezwecken keine individuelle Rechts- und Steuerberatung des Anlegers. Falls die vorgenannten Annahmen beim einzelnen Anleger nicht erfüllt sein sollten, weil zum Beispiel der Anleger keine natürliche Person ist, die Beteiligung an der Investmentgesellschaft im Betriebsvermögen gehalten wird oder der Anleger den Anteilserwerb fremdfinanziert, können sich Abweichungen zu den hier dargestellten steuerlichen Auswirkungen ergeben. Dem Anleger wird ausdrücklich empfohlen, sich vor einer Beteiligung an der Investmentgesellschaft von einem kompetenten Berater über die steuerlichen Auswirkungen ausführlich beraten zu lassen.

Eine abweichende Beurteilung der dargelegten bedeutenden Steuervorschriften für die Anleger durch die Finanzbehörden und/oder Finanzgerichte kann genauso wenig ausgeschlossen werden wie künftige Gesetzesänderungen sowohl in den USA als auch in Deutschland. Es gibt keine Gewähr, dass die geltenden Steuergesetze und steuerlichen Verwaltungsanordnungen während der Laufzeit der Investmentgesellschaft unverändert bleiben. Die endgültige Feststellung der tatsächlichen Besteuerungsgrundlagen erfolgt durch die zuständigen Finanzverwaltungen in den USA und in Deutschland. Weder die Investmentgesellschaft noch die Kapitalverwaltungsgesellschaft übernehmen die Zahlung von Steuern für die Anleger.

Wegen möglicher Risiken durch Änderung der steuerlichen Grundlagen, die sich zukünftig aufgrund von Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen ergeben könnten, wird auf die Steuerrisiken im Kapitel 7 „RISIKEN“, Ziffer 7.3.5 verwiesen.

11.2 Steuerliche Rahmenbedingungen für Beteiligung an US-Gesellschaften

Die Investmentgesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft mit Sitz in Deutschland, die grundsätzlich für die US-amerikanische und deutsche Ertragsbesteuerung kein selbständiges Steuersubjekt ist. Sie wird in beiden Vertragsstaaten konzeptionsgemäß steuerlich transparent behandelt, so dass die Besteuerung ausschließlich auf der Ebene der Anleger erfolgt. Dazu übt die Investmentgesellschaft vorsorglich das Wahlrecht zur US-steuerlichen Behandlung als transparentes Gebilde aus.

Der Geschäftszweck der Investmentgesellschaft sieht den mittelbaren Erwerb von US-Immobilien vor, die längerfristig verwaltet und an fremde Dritte vermietet werden sollen. Es ist folgende Beteiligungsstruktur geplant: Die Investmentgesellschaft wird sich an einer oder mehreren US-amerikanischen Gesellschaften (nachstehend „Portfoliogesellschaft(en)“) beteiligen. Jede einzelne Portfoliogesellschaft wird eine Beteiligung an einer weiteren US-amerikanischen Gesellschaft (nachstehend „Objektgesellschaft“) erwerben, die Eigentümerin einer US-Immobilie ist. Der US-amerikanische Komplementär (nachstehend „General Partner“) der Portfoliogesellschaft wird konzeptionell die Rechtsform einer US-Corporation und der General Partner der Objektgesellschaft wird konzeptionell die Rechtsform einer US-Limited Liability Company (abgekürzt „LLC“) besitzen. Zudem ist geplant, dass sämtliche Anteile an dem General Partner der Objektgesellschaft von der Portfoliogesellschaft gehalten werden.

Es ist vorgesehen und wird daher für die weiteren Ausführungen in diesem Kapitel unterstellt, dass jede Portfoliogesellschaft und jede Objektgesellschaft in der Rechtsform einer US-amerikanischen Personengesellschaft (US-Limited Partnership, abgekürzt „LP“) errichtet ist. Die US-steuerrechtliche Einordnung von Gesellschaften ist aber grundsätzlich unabhängig von ihrer gesellschaftsrechtlichen Einordnung geregelt. Die Portfoliogesellschaft wird konzeptionsgemäß für US-steuerliche Zwecke als steuerlich transparentes Gebilde behandelt. Die Objektgesellschaft hingegen ist konzeptionsgemäß für US-steuerliche Zwecke als „Disregarded Entity“ einzuordnen, da bereits der General Partner als „disregarded“ behandelt wird und die Objektgesellschaft daher aus US-steuerlicher Sicht nur einen einzigen Gesellschafter hat, der beschränkt haftet, nämlich die Portfoliogesellschaft. Somit gilt auch die Objektgesellschaft aus US-steuerlicher Sicht als nicht existent und ihre Einkünfte werden deshalb ebenso unmittelbar bei der Portfoliogesellschaft festgestellt. Voraussetzung für die konzeptionsgemäße US-steuerliche Transparenz der Beteiligungsstruktur ist, dass weder die Investment-, noch die Portfolio-, noch die Objektgesellschaft zu einer steuerlichen Behandlung als Kapitalgesellschaft optieren.

Die Einordnung der einzelnen Portfolio- und Objektgesellschaft sowie des General Partners der Objektgesellschaft für die deutsche Besteuerung ist nach der herrschenden höchstrichterlichen Rechtsprechung anhand eines Rechtstypenvergleiches vorzunehmen (BMF-Schreiben vom 19.03.2004, BStBl. I 2004, 411). Da die Investmentgesellschaft zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige bei der BaFin weder US-Beteiligungen erworben hat noch ein Ersterwerb unmittelbar angedacht

ist, kann die steuerliche Einordnung einer Portfolio- bzw. Objektgesellschaft und des General Partners der Objektgesellschaft erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Beteiligung der Investmentgesellschaft an einer Portfoliogesellschaft anhand der bestehenden US-Gesellschaftsverträge erfolgen. Allerdings wird eine LP üblicherweise für deutsche Steuerzwecke nach dem Rechtstypenvergleich als Personengesellschaft behandelt (BMF-Schreiben vom 24.12.1999, BStBl. I 1999, 1076 und BMF-Schreiben vom 26. September 2014, BStBl. I Seite 1258), so dass nachfolgend für jeden Beteiligungsstrang, ausgehend von der Investmentgesellschaft, über die jeweilige Portfolio- und Objektgesellschaft bis zur Immobilie, davon ausgegangen wird, dass diese US-Gesellschaften für deutsche Steuerzwecke als Personengesellschaften anzusehen sind. Demgegenüber wird unterstellt, dass der General Partner der Objektgesellschaft vergleichbar einer deutschen Körperschaft einzuordnen sein wird.

Die Investmentgesellschaft wird im Wesentlichen Einkünfte aus der Beteiligung an einer oder mehreren US-Portfoliogesellschaft(en) erzielen. Es wird für die weiteren Ausführungen unterstellt, dass für deutsche Steuerzwecke die US-Einkünfte keine Ausschüttungen des General Partners der Objektgesellschaft enthalten, da der General Partner konzeptionsgemäß nur geringfügige Einkünfte erzielen soll. Die US-Einkünfte gemeinsam mit eventuellen eigenen Einkünften der Investmentgesellschaft werden an ihre Gesellschafter (vor allem die Anleger) durchgereicht und auf Gesellschafterebene der Einkommensteuer unterworfen.

Zur besseren Lesbarkeit stellt die Formulierung in diesem Kapitel über die bedeutsamen Steuervorschriften grundsätzlich auf eine Portfoliogesellschaft ab, die sich an einer Objektgesellschaft beteiligt, in deren Vermögen sich die Immobilie befindet. Aufgrund der konzeptionell geringen wirtschaftlichen Bedeutung des General Partners der Objektgesellschaft für das Beteiligungsangebot wird auf eine Darstellung der steuerlichen Behandlung des General Partners mit Ausnahme von eventuellen Steuerfolgen für die Anleger (siehe hierzu Ziffer 11.6.3) verzichtet. Die beschriebenen wesentlichen Steuerfolgen gelten aber in gleicher Weise für jeden weiteren Beteiligungsstrang, wenn sich die Investmentgesellschaft an einer weiteren Portfoliogesellschaft beteiligt, die wiederum Anteile an der immobilienhaltenden Objektgesellschaft hält. Anderenfalls wird explizit darauf hingewiesen.

11.3 Anzuwendende Doppelbesteuerungsabkommen

Die Einkünfte des Anlegers aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft unterliegen für Zwecke der Ertragsbesteuerung grundsätzlich sowohl in Deutschland als auch in den USA der Besteuerung. Das Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einigen anderen Steuern in der aktuellen Fassung (Bekanntmachung vom 4.06.2008, BGBl. II 2008, Seite 611) zwischen den USA und Deutschland (nachfolgend „DBA“) soll eine doppelte Besteuerung von Einkünften vermeiden und regelt das Besteuerungsrecht zwischen den beiden Ländern.

Im Falle des Erbfalls oder einer Anteilschenkung durch einen Anleger ist das Abkommen zwischen Deutschland und den USA zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem

Gebiet der Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2000 (BGBl. II 2001, Seite 65) anzuwenden (nachfolgend „DBA-ErbSt“).

11.4 Zuweisung der Besteuerungsrechte nach dem DBA

11.4.1 Abkommensrechtliche Behandlung der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft, Portfolio- und Objektgesellschaft sind aufgrund der Prämissen für Abkommenszwecke aufgrund der steuerlichen Transparenz nicht selbst abkommensberechtigt (Art. 1 Abs. 7 i.V.m. Art. 4 DBA). Vielmehr ist für die Abkommensberechtigung nach Ansicht beider Vertragsstaaten auf die Ansässigkeit der einzelnen Anleger der Investmentgesellschaft abzustellen, die annahmegemäß in Deutschland steuerlich ansässig sind. Somit kann der einzelne Anleger die DBA-Vergünstigungen in Anspruch nehmen, so dass die Regelungen über die Schranken der Abkommensvergünstigungen in Art. 28 DBA nicht einschlägig sind.

11.4.2 Zuweisung der Besteuerungsrechte hinsichtlich der Einkünfte aus der Vermietung

Nach dem DBA stellen Einkünfte aus der Vermietung der von der Objektgesellschaft gehaltenen Immobilie Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen dar, für die das Besteuerungsrecht dem Belegenheitsstaat, d.h. den USA, zugewiesen wird (Art. 7 Abs. 6 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 DBA).

In Deutschland werden die Einkünfte von der Besteuerung unter Beachtung des Progressionsvorbehaltes freigestellt, Art. 23 Abs. 3 Buchst. a) DBA-USA. Allerdings wird diese Freistellung nach Art. 23 Abs. 4 Buchst. b), 2. Alternative DBA nur gewährt, wenn die USA die Einkünfte nach ihrem innerstaatlichen Recht besteuern (Subject-to-tax-Klausel). Diese Bedingung sollte vorliegend erfüllt sein.

11.4.3 Zuweisung der Besteuerungsrechte hinsichtlich der Einkünfte aus der Veräußerung

Nach dem DBA stellen Einkünfte aus der Veräußerung der von der Objektgesellschaft gehaltenen Immobilie Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen dar, für die das Besteuerungsrecht dem Belegenheitsstaat, d.h. den USA, zugewiesen wird (Art. 13 Abs. 1 DBA). Deutschland stellt diese Gewinne unter Progressionsvorbehalt frei, Art. 23 Abs. 3 Buchst. a) DBA-USA. Allerdings wird diese Freistellung nach Art. 23 Abs. 4 Buchst. b), 2. Alternative DBA nur gewährt, wenn die USA die Einkünfte nach ihrem innerstaatlichen Recht besteuern (Subject-to-tax-Klausel). Diese Bedingung sollte vorliegend erfüllt sein.

Diese abkommensrechtliche Behandlung ist auch einschlägig, falls die Portfoliogesellschaft ihre Anteile an der Objektgesellschaft oder die Investmentgesellschaft ihre Anteile an der Portfoliogesellschaft veräußert.

11.4.4 Zuweisung der Besteuerungsrechte hinsichtlich der Zinseinkünfte

Nach Artikel 11 des DBA werden die von der Investmentgesellschaft erzielten Zinseinnahmen im Ansässigkeitsstaat

des Nutzungsberechtigten besteuert, soweit der Nutzungsberechtigte nicht in den USA eine gewerbliche Tätigkeit durch eine Betriebsstätte ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, nicht Betriebsvermögen dieser Betriebsstätte ist.

Eventuell von der Portfolio- bzw. Objektgesellschaft erzielte Zinseinnahmen können nach dem DBA – soweit dies den Anteil der Investmentgesellschaft am Vermögen der genannten Gesellschaft betrifft – im Ansässigkeitsstaat des Nutzungsberechtigten besteuert werden (Art. 11 Abs. 1 DBA). Die US-Finanzverwaltung könnte jedoch die Anwendung des Artikel 11 DBA versagen und beabsichtigen, die Zinsen gemäß Artikel 7 des DBA zu besteuern. Falls ein solcher Qualifikationskonflikt entsteht, bei dem beispielsweise die USA die Zinseinkünfte ebenfalls besteuern, sollte eine Doppelbesteuerung gemäß Art. 23 Abs. 4 Buchst. a) DBA lediglich durch Steueranrechnung in Deutschland vermieden werden, wenn das abkommensrechtlich für diese Fälle vorgesehene Verständigungsverfahren (Art. 25 DBA) erfolglos bleibt.

In den folgenden Ausführungen wird davon ausgegangen, dass lediglich Deutschland das Besteuerungsrecht für die Zinseinkünfte aus der zwischenzeitlichen Anlage der liquiden Mittel der Portfolio- und Objektgesellschaft zusteht.

11.4.5 Wechsel zur Steueranrechnung in Deutschland

11.4.5.1 Anwendbarkeit des § 20 Abs. 2 AStG

Deutschland wird die US-Vermietungseinkünfte sowie den Gewinn aus der Immobilienveräußerung nach dem DBA nicht, wie vorstehend dargelegt, unter Progressionsvorbehalt freistellen, sondern diese bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 AStG in voller Höhe besteuern und die auf diese US-Einkünfte erhobenen US-Steuern auf die deutsche Steuerschuld des Anlegers anrechnen. Allerdings sind die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 AStG hinsichtlich der US-Vermietungseinkünfte sowie des Gewinns aus der Immobilienveräußerung planmäßig nicht erfüllt, so dass nicht davon ausgegangen wird, dass dieser Wechsel zur Anrechnungsmethode einschlägig ist.

Sofern die Anleger jedoch Zinseinkünfte aus der festverzinslichen Anlage überschüssiger Liquidität in den USA erzielen sollten, scheidet eine Prüfung des § 20 Abs. 2 AStG regelmäßig aus, da für die US-Zinsen aus deutscher Sicht bereits aufgrund des DBA keine Freistellung gewährt wird.

11.4.5.2 Anwendbarkeit des § 50d Abs. 9 EStG

§ 50d Abs. 9 Satz 1 EStG ordnet statt einer Freistellung bestimmter US-Einkünfte nach dem DBA die Anrechnung der in den USA erhobenen Steuer auf diese Einkünfte an, soweit die USA die Bestimmungen des DBA so anwendet, dass die Einkünfte von der Besteuerung auszunehmen sind (Nr. 1) oder mit einem durch das Abkommen begrenzten Steuersatz besteuert werden können oder die Einkünfte in den USA deshalb nicht besteuert werden, weil sie von einer Person bezogen werden, die dort nicht aufgrund ihres Wohnsitzes, ständigen Aufenthaltes, des Orts ihrer Geschäftsleitung, des Sitzes oder eines ähnlichen Merkmals unbeschränkt steuerpflichtig ist (Nr. 2).

Die Nr. 1 des § 50d Abs. 9 sollte nicht einschlägig sein, da die USA die Abkommensregelungen nicht anders als Deutschland auslegt. Daher sollte die Anwendungsvoraussetzung der Nr. 1, dass die USA Teile der relevanten US-Einkünfte nicht oder nur gering besteuern können (Atomisierung der US-Einkünfte) nicht einschlägig sein.

Demgegenüber ist § 50d Abs. 9 Nr. 2 EStG anwendbar, soweit die USA zwar US-Einkünfte nach dem DBA besteuern darf, aber tatsächlich keine Besteuerung erfolgt, weil das innerstaatliche US-Steuerrecht diese Einkünfte im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht nicht erfasst. Die US-Vermietungs- bzw. Veräußerungsgewinne unterliegen jedoch regelmäßig der beschränkten US-Steuerpflicht, so dass Nr. 2 ebenfalls nicht einschlägig sein sollte.

Allerdings ist darüber hinaus die Vorschrift des § 50d Abs. 9 Satz 4 EStG zu beachten, nach der US-Einkünfte aufgrund der im DBA verankerten Subject-to-tax-Klausel (Art. 23 Abs. 4 Buchstabe b) 2. Alternative DBA) bereits dann nicht in Deutschland freigestellt werden, wenn nur Teile dieser US-Einkünfte in den USA nicht besteuert werden. Diese Vorschrift sollte auf die relevanten US-Einkünfte keine Anwendung finden.

11.5 Besteuerung in den USA

11.5.1 Ertragsteuern

11.5.1.1 Allgemeines

Aufgrund der eingangs erwähnten steuerlichen Transparenz der Beteiligungsstruktur werden die bei der Immobilieneigentümerin, also der Objektgesellschaft, entstehenden US-Einkünfte der Portfoliogesellschaft unmittelbar zugeordnet, dort festgestellt und im Rahmen der Steuererklärungen in der Beteiligungskette von der Portfoliogesellschaft an die Investmentgesellschaft hochgereicht und schließlich den Anlegern im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten mitgeteilt. Jeder einzelne Anleger erklärt seine so mitgeteilten Einkunftsanteile in seiner persönlichen US-Einkommensteuererklärung.

Die einzelnen Steuererklärungs- und Steuerzahlungspflichten in der Beteiligungskette werden nachfolgend in Grundzügen dargestellt.

11.5.1.2 Besteuerung der Objektgesellschaft

Wie eingangs erläutert (siehe Ziffer 11.2) wird die Objektgesellschaft für US-steuerliche Zwecke als nicht existent behandelt. Ihre Einkünfte werden daher unmittelbar bei der Portfoliogesellschaft ermittelt und festgestellt. Die Objektgesellschaft selbst ist nicht verpflichtet, US-Ertragsteuererklärungen abzugeben.

11.5.1.3 Besteuerung der Portfoliogesellschaft

a) Ermittlung der Einkünfte nach US-Steuerrecht

Die Portfoliogesellschaft ermittelt die Einkünfte getrennt nach Vermietungseinkünften, Zinseinkünften (soweit Liquiditätsüberschüsse verzinslich angelegt werden) sowie Einkünften aus der Veräußerung der Immobilie (z.B. im Exit-Fall). Hierbei handelt es sich i.d.R. um US-Quelleneinkünfte aus einer geschäftlichen Betätigung („income effectively connected

with a US trade or business – ECI“), die auf Nettobasis, also unter Abzug von bestimmten zugelassenen Ausgaben, besteuert werden.

Ferner ermittelt sie ihre eigenen Einkünfte aus ihrer Tätigkeit als Beteiligungsholding (wozu i.d.R. auch die allgemeinen Verwaltungskosten gehören) sowie aus der Beteiligung an dem GP der Objektgesellschaft.

Dabei sind die laufenden Ausgaben, z.B. für die Instandhaltung der Immobilie sowie für die Verwaltung, das Management, die Buchführung, die Erstellung des Jahresabschlusses etc. steuerlich grundsätzlich sofort abzugsfähig. Ebenso sofort abzugsfähig sind die Anschaffungskosten von bestimmten beweglichen Wirtschaftsgütern, sofern sie im Zeitraum 27. September 2017 bis 31. Dezember 2022 angeschafft wurden (Phase-out bis 31. Dezember 2026).

Die Gründungskosten („Organizational Costs“) der Portfoliogesellschaft werden grundsätzlich über einen Zeitraum von 15 Jahren amortisiert. Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von Betriebsgebäuden werden i.d.R. über 39 Jahre, d.h. mit 2,56% p.a. und von Wohnimmobilien i.d.R. über 27,5 Jahre linear abgeschrieben. Die Betriebs- und Geschäftsausstattung wird über einen Zeitraum von sieben Jahren abgeschrieben.

Die Kosten der Eigenkapitalbeschaffung („Syndication Costs“), z.B. Finanzvermittlungs- und Bankgebühren, sowie Beratungsgebühren im Rahmen der Konzeption des Beteiligungsangebotes, sind nicht sofort abzugsfähig, sondern können erst im Rahmen der Veräußerung des Objekts bzw. der Liquidation der Gesellschaft gewinnmindernd berücksichtigt werden.

Eventuelle von der Objekt- bzw. Portfoliogesellschaft gezahlte Schuldzinsen für Fremdkapital können der US-steuerlichen Zinsschranke unterliegen.

b) Steuererklärungen

Die Portfoliogesellschaft hat jährliche US-Steuererklärungen beim Bund (Formular 1065 und Schedules K-1) abzugeben, in denen die im vorgenannten Ziffer a) beschriebenen Einkünfte einheitlich und gesondert erklärt werden. Die Portfoliogesellschaft hat aufgrund der transparenten Behandlung keine Steuerzahlungen zu leisten. Sie reicht die festgestellten Einkünfte hoch zur Investmentgesellschaft.

Sofern sich die Portfoliogesellschaft durch ein Gesellschaftendarlehen der Investmentgesellschaft finanziert, hat sie die dafür gezahlten Schuldzinsen der Investmentgesellschaft und den dahinterstehenden Anlegern im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten in entsprechenden Formularen (1042-S) zu melden.

Um den darin enthaltenen US-Quellensteuersatz auf diese Schuldzinsen gemäß dem DBA auf 0% beschränken zu können, hat die Investmentgesellschaft von den Anlegern eine Bestätigung über deren Abkommensberechtigung einzuholen. Dazu hat jeder Anleger der Investmentgesellschaft ein Formular W-8BEN („Certificate of Foreign Status of Beneficial Owner for United States Tax Withholding and Reporting (Individuals)“) vorzulegen. Die Investmentgesellschaft sammelt die Formulare W-8BEN und reicht sie zusammen mit ihrem eigenen Formular W-8IMY an die Portfoliogesellschaft weiter.

c) US-Quellensteuereinbehalt auf Vermietungseinkünfte

Die Portfoliogesellschaft hat auf Vermietungseinkünfte, soweit diese der Investmentgesellschaft zugeteilt werden, unterjährig in vier Raten eine Quellensteuer in Höhe von bis zu 37% einzubehalten und an die US-Bundesfinanzbehörde abzuführen. Der Betrag wird von der Portfoliogesellschaft als Entnahme der Investmentgesellschaft behandelt. Er wird der Investmentgesellschaft in den Formularen 8804 und 8805 mitgeteilt.

d) Besteuerung auf Bundesstaatenebene:

In Abhängigkeit von der Belegenheit der jeweiligen Immobilie(n) kann sich auf Bundesstaatenebene ebenfalls eine zusätzliche Pflicht zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen ergeben.

11.5.1.4 Besteuerung der Investmentgesellschaft

a) Ermittlung der Einkünfte nach US-Steuerrecht

Die Investmentgesellschaft übernimmt die Werte aus der Schedule K-1, die sie von der Portfoliogesellschaft erhält. Ferner ermittelt sie ihre eigenen Einkünfte aus ihrer Tätigkeit als Investmentgesellschaft.

b) Steuererklärungen

Auch wenn die Investmentgesellschaft nach deutschem Recht gegründet wurde und keinen Geschäftssitz in den USA unterhält, hat sie US-Steuererklärungen (analog der Portfoliogesellschaft, siehe Ziffer 11.5.1.3 b)) zu erstellen sowie Schedules K-1 und ggf. Formulare 8805 und 1042-S für die Anleger auszustellen, in denen diesen die steuerrelevanten Daten gemäß ihren Beteiligungsquoten mitgeteilt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich bei den Anlegern um Direktkommanditisten handelt oder um Kommanditisten, deren Anteile von der UST Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH treuhänderisch gehalten werden (siehe Ziffer 11.5.1.3 c)).

Wie in Ziffer 11.5.1.3 b) beschrieben, sammelt die Investmentgesellschaft die Formulare W-8BEN der Anleger und reicht diese an die Portfoliogesellschaft weiter.

Die UST Komplementär GmbH (Komplementärin der Investmentgesellschaft) ist an der Investmentgesellschaft weder am Vermögen noch an den Einkünften beteiligt und ist insofern nicht verpflichtet in den USA Körperschaftsteuererklärungen abzugeben.

c) US-Quellensteuereinbehalt auf Vermietungseinkünfte

Die Investmentgesellschaft teilt den ihr von der Portfoliogesellschaft mitgeteilten US-Quellensteuereinbehalt auf Vermietungseinkünfte auf die Anleger im Verhältnis ihrer Beteiligungsquoten auf, meldet diese Beträge den Anteilseignern (auf den jeweiligen Formularen 8805) und behandelt sie als steuerneutrale Kapitalentnahmen der Anleger. Die Anleger können diese Beträge im Rahmen ihrer US-Einkommensteuererklärungen anrechnen (siehe Ziffer 11.5.1.5 b)).

Sofern auf Ebene der Portfoliogesellschaft nicht die korrekte Höhe an Quellensteuern einbehalten wurde (siehe Ziffer 11.5.1.3 c)), ist die Investmentgesellschaft verpflichtet, weitere US-Quellensteuer einzubehalten und abzuführen. Umgekehrt ist die Investmentgesellschaft berechtigt, einen etwaigen von der Portfoliogesellschaft überhöhten US-Quellensteuereinbehalt zu korrigieren. Die Korrekturbeträge gehen ebenso in die den Anlegern zustehenden Formulare 8805 ein.

d) Besteuerung auf Bundesstaatenebene

In Abhängigkeit von der Belegenheit der jeweiligen Immobilie(n) kann sich auf Bundesstaatenebene ebenfalls eine zusätzliche Pflicht zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen ergeben.

11.5.1.5 Besteuerung des Anlegers

a) Ermittlung des zu versteuernden Einkommens nach US-Steuerrecht

Der Anleger ermittelt sein zu versteuerndes US-Einkommen auf der Grundlage der Steuerdaten, die ihm von der Investmentgesellschaft im Rahmen der Schedule K-1 bzw. der Formulare 8805 und ggf. 1042-S mitgeteilt wurden. Um die steuerliche Einordnung der Vermietungseinkünfte als Einkünfte einer geschäftlichen Betätigung („ECI“ – siehe Ziffer 11.5.1.3 a)) abzusichern, hat der Anleger im Rahmen seiner ersten US-Einkommensteuererklärung für die Beteiligung an der Investmentgesellschaft dies im Rahmen einer formlosen Anlage zur Steuererklärung zu beantragen („Net-Basis Election“).

Sollte der Anleger aus seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft US-steuerliche Verluste zugewiesen bekommen, kann er diese u.U. im Verlustentstehungsjahr zum Teil mit anderen US-Einkünften verrechnen bzw. auf zukünftige Steuerjahre vortragen und ggf. später verrechnen, abhängig von der US-steuerlichen Einordnung der Verluste und der persönlichen US-steuerlichen Situation des Anlegers.

Für die Anleger wird ein steuerlicher Pauschalabzug („Standard Deduction“) nicht gewährt. Jede einzelne Ausgabe muss geprüft werden, ob sie als Sonderausgaben für die Anleger steuerlich geltend gemacht werden kann. Finanzierungskosten (Zinsen, Bearbeitungsgebühren etc.), die einem Anleger im Zusammenhang mit einem Kredit entstehen, durch den er seine Einlage finanziert, kann der Anleger grundsätzlich nicht US-steuerlich geltend machen. Ebenso sind Reisekosten in Zusammenhang mit Gesellschafterversammlungen oder Objektbesichtigungen US-steuerlich grundsätzlich nicht abzugsfähig. Für die Steuerjahre bis 2025 können Ausgaben für die US-Steuerberatung und die Kosten für die Erstellung der US-Einkommensteuererklärung vom Anleger nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden und bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens ist ein persönlicher Freibetrag für die Steuerjahre bis 2025 nicht abziehbar.

Je nach Belegenheit der Immobilie(n) kann der Anleger auch auf Bundesstaatenebene der Einkommensteuer unterliegen. Diese wird zusätzlich zur Einkommensteuer auf Bundesebene erhoben. In der Regel knüpfen die Bundesstaaten an der Bemessungsgrundlage der Bundessteuer an und modifizieren diese, um zur Bemessungsgrundlage der bundesstaatlichen Steuer zu gelangen. Solche Modifikationen können sich bei

Zins- und Dividendeneinkünften, Abschreibungen und der Verlustverrechnung ergeben. Einige Bundesstaaten wie z.B. Nevada, Florida, Texas und Washington erheben keine eigene Einkommensteuer für natürliche Personen.

b) Ermittlung der US-Einkommensteuer

Die tarifliche US-Bundeseinkommensteuer wird ermittelt, indem auf die Bemessungsgrundlage der zutreffende Steuersatz in Abhängigkeit von der Veranlagungsart angewendet wird. Der nicht verheiratete Anleger wird einzeln veranlagt („Single Filing“). Der verheiratete Anleger wird getrennt von seinem Ehegatten veranlagt („Married Filing Separately“). Die Zusammenveranlagung („Married Filing Jointly“) ist für beschränkt Steuerpflichtige nicht zulässig, so dass sie für verheiratete Anleger nicht zur Verfügung steht.

Der zutreffende Steuersatz ist weiter davon abhängig, wie sich die Bemessungsgrundlage (zu versteuerndes Einkommen, siehe Ziffer 11.5.1.5 a)) zusammensetzt. Dabei unterliegen die laufenden Einkünfte (hier insbesondere Vermietungseinkünfte) dem regulären Einkommensteuersatz lt. Steuertabelle. Bezogen auf den Anleger werden für den Veranlagungszeitraum 2020 die folgenden Tarifzonen angewendet:

Nicht verheirateter Anleger:

Zu versteuerndes Einkommen:	Tarifliche Einkommensteuer:
bis USD 9.875	10% des zu versteuernden Einkommens
mehr als USD 9.875 bis USD 40.125	USD 987,50 zuzüglich 12% des den USD 9.875 übersteigenden Betrages
mehr als USD 40.125 bis USD 85.525	USD 4.617,50 zuzüglich 22% des den USD 40.125 übersteigenden Betrages
mehr als USD 85.525 bis USD 163.300	USD 14.605,50 zuzüglich 24% des den USD 85.525 übersteigenden Betrages
mehr als USD 163.300 bis USD 207.350	USD 33.271,50 zuzüglich 32% des den USD 163.300 übersteigenden Betrages
mehr als USD 207.350 bis USD 518.400	USD 47.367,50 zuzüglich 35% des den USD 207.350 übersteigenden Betrages
mehr als USD 518.400	USD 156.235 zuzüglich 37% des den USD 518.400 übersteigenden Betrages

Verheirateter Anleger:

Zu versteuerndes Einkommen:	Tarifliche Einkommensteuer:
bis USD 9.875	10% des zu versteuernden Einkommens
mehr als USD 9.875 bis USD 40.125	USD 987,50 zuzüglich 12% des den USD 9.875 übersteigenden Betrages
mehr als USD 40.125 bis USD 85.525	USD 4.617,50 zuzüglich 22% des den USD 40.125 übersteigenden Betrages
mehr als USD 85.525 bis USD 163.300	USD 14.605,50 zuzüglich 24% des den USD 85.525 übersteigenden Betrages
mehr als USD 163.300 bis USD 207.350	USD 33.271,50 zuzüglich 32% des den USD 163.300 übersteigenden Betrages
mehr als USD 207.350 bis USD 311.025	USD 47.367,50 zuzüglich 35% des den USD 207.350 übersteigenden Betrages
mehr als USD 311.025	USD 83.653,75 zuzüglich 37% des den USD 311.025 übersteigenden Betrages

Unabhängig vom Familienstand beträgt der Steuersatz 10%, sofern das zu versteuernde Einkommen des Anlegers nicht höher ist als USD 9.875. Die Schwellenbeträge der Tarifzonen werden jährlich inflatorisch angepasst. Die durch die Steuerreform modifizierten tariflichen Einkommensteuersätze gelten grundsätzlich nur bis 31.12.2025, sofern ihre Geltungsdauer nicht per Gesetzesakt verlängert wird.

Gewinne aus der Veräußerung von US-Immobilien bzw. Anteilen an US-Immobilien Gesellschaften in der Beteiligungskette von der Objektgesellschaft bis zum Anleger (also auch der Veräußerung der Beteiligung des Anlegers an der Investmentgesellschaft) unterliegen bei einer Haltedauer von bis zu 12 Monaten („Short-term Capital Gains“) ebenfalls den regulären Steuersätzen aus den Steuertabellen.

Solche Veräußerungsgewinne unterliegen dagegen bei einer Haltedauer von mehr als 12 Monaten („Long-term Capital Gains“) einem Einkommensteuersatz von bis zu maximal 20%, wobei aber der Teil des Veräußerungsgewinns, der auf während der Haltedauer von der Objektgesellschaft vorgenommenen steuerlichen Abschreibungen („Unrecaptured Section 1250 Gain“) beruht, mit einem Steuersatz von bis zu maximal 25% besteuert wird.

Für den Fall, dass der Anleger seine Beteiligung an der Investmentgesellschaft entgeltlich veräußert oder die Investmentgesellschaft ihren Anteil an der Portfoliogesellschaft veräußert, hat der Käufer 15% des Bruttoveräußerungserlöses (und ggf. inklusive dem Anleger anhand der Beteiligungshöhe zuzurechnenden Schulden der Investmentgesellschaft) einzubehalten und an die US-Finanzverwaltung als US-Quellensteuer abzuführen. Diese US-Quellensteuer wird – sofern vom Anleger in seiner US-Einkommensteuererklärung formularmäßig nachgewiesen – im Rahmen der US-Steueranmeldung des Anlegers auf die Steuerschuld angerechnet und ggf. erstattet.

Bei der Ermittlung der US-Steuerschuld des Anlegers wird die tarifliche Einkommensteuer mit der Alternativen Mindeststeuer („Alternative Minimum Tax – AMT“) verglichen und der höhere Betrag wird festgesetzt. Die AMT bewirkt, dass bestimmte Steuervergünstigungen mit steigendem zu versteuernden Einkommen eingeschränkt oder rückgängig gemacht werden. Zu diesem Zweck wird das steuerpflichtige AMT-Einkommen ermittelt, bei dem ein relativ hoher Freibetrag berücksichtigt wird.

Das System der AMT erreicht erst dann eine Steuerbelastungsrelevanz, wenn ein persönlicher Freibetrag von USD 72.900 im Veranlagungszeitraum 2020 für unverheiratete Anleger bzw. USD 56.700 im Veranlagungszeitraum 2020 für verheiratete Anleger überschritten wird. Dieser läuft allerdings mit steigendem zu versteuerndem Einkommen aus. Die Freibeträge werden jährlich inflatorisch angepasst. Sie gelten in dieser Höhe bis einschließlich 31.12.2025, sofern ihr Anwendungszeitraum nicht per Gesetzesakt verlängert wird. Bei der Veräußerung von US-Immobilienvermögen wie z.B. im Exitfall stehen die Freibeträge grundsätzlich nicht zur Verfügung.

Von dem resultierenden Steuerbetrag wird der, dem Anleger im Formular 8805 bzw. 1042-S mitgeteilte Steuereinbehalt (siehe Ziffer 11.5.1.4 b) und c)), in Abzug gebracht. Zugleich werden eventuelle vom Anleger selbst vorgenommene US-Einkommensteuervorauszahlungen hier angerechnet.

Es ergibt sich regelmäßig eine Steuererstattung, wenn die im Formular 8805 zum Höchstsatz ausgewiesene Steuer die tatsächliche Steuerbelastung aufgrund eines niedrigeren anzuwendenden Steuersatzes des Anlegers übersteigt.

Die Einkommensteuersätze auf Bundesstaatenebene schwanken je nach Bundesstaat. Die Steuersatzbandbreiten der folgenden beispielhaft ausgewählten möglichen Immobilienstandorte (in Abhängigkeit der am jeweiligen Standort erzielten, auf den Anleger umgelegten Einkünfte) lauten (Stand 01.01.2020):

Alabama	2,000% – 5,000%
Arkansas	2,000% – 6,600%
Arizona	2,590% – 4,500%
District of Columbia	4,000% – 8,950%
Delaware	2,200% – 6,600%
Georgia	1,000% – 5,750%
Louisiana	2,000% – 6,000%
Maryland	2,000% – 5,750%
Missouri	1,500% – 5,400%
Mississippi	3,000% – 5,000%
North Carolina	5,250%
Ohio	2,850% – 4,797%
Pennsylvania	3,070%
South Carolina	3,000% – 7,000%
Tennessee	1,000%
Virginia	2,000% – 5,750%

c) US-Steuererklärungen

Soweit der Anleger noch nicht über eine gültige **US-Steuernummer** („**Individual Taxpayer Identification Number – ITIN**“) verfügt, muss er sie zeitnah auf dem Formblatt **W-7** („**Application for IRS Individual Taxpayer Identification Number**“) bei der US-Bundessteuerbehörde beantragen. Alternativ stellt die US Treuhand Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage des einzelnen Anlegers den Kontakt zu einer deutsch-amerikanischen US-Steuerberatungsgesellschaft her, die das ITIN-Antragsverfahren im Auftrag des Anlegers gegen eine einmalige Gebühr von USD 50 pro ITIN-Antrag durchführt.

Im Rahmen des ITIN-Antragsverfahrens ist es erforderlich, dass der Anleger bestimmte, sich in den Zeichnungsunterlagen der Investmentgesellschaft befindliche Formulare ausfüllt und eine vom zuständigen deutschen Bürgeramt beglaubigte Kopie seines Reisepasses zur Verfügung stellt.

Der Anleger hat die ihm von der US-Bundessteuerbehörde übermittelte ITIN unverzüglich der Investmentgesellschaft mitzuteilen, um eine korrekte Zurechnung der in den USA einbehaltenen Steuervorauszahlungen (siehe Ziffer 11.5.1.3 c)) und 11.5.1.4 c)) zu ermöglichen.

Ferner hat der Anleger der Investmentgesellschaft u.U. das **Formular W-8BEN** ausgefüllt und unterzeichnet vorzulegen, in welchem er bestätigt, dass er nicht in den USA steuerlich ansässig ist (siehe Ziffer 11.5.1.3 b)). Der Anleger kann stattdessen die vorgenannte US-Steuerberatungsgesellschaft

auch zur Erstellung des W-8BEN-Formulars beauftragen, wobei keine zusätzliche Gebühr für die Erstellung dieses Formulars anfällt, sofern er die US-Steuerberatungsgesellschaft bereits zur ITIN-Beantragung beauftragt hat (andernfalls beträgt die zusätzliche Gebühr USD 100 pro Formular W-8BEN).

Jeder Anleger ist verpflichtet, während der Dauer seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft eine jährliche persönliche **US-Einkommensteuererklärung auf Formular 1040NR („U.S. Nonresident Alien Income Tax Return“)** abzugeben, in der er seine US-Einkünfte aus der Investmentgesellschaft sowie etwaige andere Einkünfte aus US-amerikanischen Quellen erklärt. Je nach Belegenheit der Immobilie(n) kann sich auf US-Bundesstaatenebene ebenfalls eine Pflicht zur Abgabe von Einkommensteuererklärungen ergeben, sofern nicht die Investmentgesellschaft die ggf. vorteilhaftere Option zur Zahlung einer Abgeltungssteuer im jeweiligen US-Bundesstaat ausübt.

Die Einreichungsfrist für das Formular 1040NR läuft am 15.06. eines jeden Jahres für den Veranlagungszeitraum des Vorjahres ab. Die Frist kann einmalig bis zum 15.12. auf Antrag verlängert werden. Trotz Fristverlängerung ist eine eventuelle Steuernachzahlung am jeweiligen 15.06. nach dem betreffenden Veranlagungszeitraum fällig.

Auch in Bezug auf die US-Einkommensteuererklärungspflichten des Anlegers stellt die US Treuhand Verwaltungsgesellschaft alternativ auf Anfrage den Kontakt zur vorerwähnten US-Steuerberatungsgesellschaft her, die im Auftrag des Anlegers seine jährlichen US-Einkommensteuererklärungen gegen eine Gebühr von USD 125 pro Formular 1040NR erstellt und bei der US-Bundesfinanzbehörde einreicht. Diese Gebühr beinhaltet die Möglichkeit des Anlegers, die Telefon-Hotline der US-Steuerberatungsgesellschaft zu nutzen (deutsche Festnetznummer). Sofern der Anleger an weiteren in den USA investierten AIF beteiligt ist, die nicht von US Treuhand Verwaltungsgesellschaft aufgelegt wurden, erhöht sich die Gebühr jeweils um USD 50 pro K-1-Schedule des Fremdfonds.

Wie in Ziffer 11.5.1.3 c) bzw. 11.5.1.4 c) erwähnt, sind die Portfoliogesellschaft bzw. die Investmentgesellschaft verpflichtet, unterjährige Ertragsteuervorauszahlungen in Höhe von bis zu 37% ihres voraussichtlichen US-steuerlichen Jahresgewinns, soweit er den Anlegern zuzurechnen ist, an die US-Bundessteuerbehörde abzuführen. Diese im Namen und für Rechnung des Anlegers erfolgenden Steuervorauszahlungen sind an das steuerliche Ergebnis gekoppelt. Deshalb sind sie unabhängig von Liquiditätsausschüttungen der Investmentgesellschaft an die Anleger.

Die auf den einzelnen Anleger entfallenden Steuervorauszahlungen werden auf die von ihm geschuldete US-Einkommensteuer angerechnet und eine eventuelle Überzahlung ist von der US-Finanzbehörde zu erstatten. Voraussetzung für die Erstattung ist, dass der Anleger seine US-Einkommensteuererklärung korrekt, vollständig und fristgerecht eingereicht und die US-Finanzbehörde die Veranlagung ordnungsgemäß durchgeführt hat.

Der eventuelle Steuererstattungsbetrag wird von der US-Finanzbehörde mittels USD-Scheck an die deutsche Adresse des Anlegers gesendet. Eine Überweisung auf das deutsche Bankkonto des Anlegers ist von Seiten der US-Finanzbehörde nicht vorgesehen. Allerdings bietet die US-Treuhand

Verwaltungsgesellschaft mbH dem einzelnen Anleger an, dass dieser an einem Verfahren zur Überweisung der Steuererstattungen auf sein deutsches EURO-Konto teilnehmen kann, das von einem unabhängigen Treuhänder gegen eine marginale Überweisungsgebühr durchgeführt wird.

Sofern der Anleger nicht als Direktkommanditist der Investmentgesellschaft, sondern mittelbar über die UST Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH beteiligt ist, wird er formularmäßig wie ein Direktkommanditist behandelt, da die UST Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH seinen Anteil nur treuhänderisch hält.

Hinweis:

Die vorgenannten Gebühren der US-Steuerberatungsgesellschaft für die ITIN-Beantragung, die Erstellung des Formulars W-8BEN, die Erstellung der US-Einkommensteuererklärung sowie die Gebühr des vorgenannten Treuhänders für die Teilnahme am Überweisungsverfahren im Fall von Steuererstattungen sind unverbindlich und nicht Teil eines Angebots zur Steuerberatung. Die US Treuhand Verwaltungsgesellschaft bietet lediglich an, den Kontakt zwischen dem Anleger und der US-Steuerberatungsgesellschaft herzustellen. Die einzelnen Bedingungen des US-Steuerberatungsvertrages, insbesondere die Gebühren, werden zwischen dem Anleger und der Steuerberatungsgesellschaft individuell vereinbart.

11.5.2 Nachlass-, bzw. Erbschaft- und Schenkungsteuer

11.5.2.1 Nachlasssteuer auf US-Bundesebene

Sofern der Anleger verstirbt und seine Beteiligung an der Investmentgesellschaft vererbt, unterliegt grundsätzlich der dem Erblasser zuzurechnende Vermögensanteil an der Investmentgesellschaft der US-Nachlasssteuer. Die nachfolgenden Zahlenangaben beziehen sich auf das Steuerjahr 2020.

Die Bewertung des US-Immobilienvermögens erfolgt mit dem Verkehrswert, der sich demnach in der Bewertung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft für Zwecke der US-Nachlasssteuererklärung niederschlägt. Sollte der Anleger zur Finanzierung seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft ein Darlehen aufgenommen haben, besteht im Erbfall grundsätzlich die Möglichkeit, die Darlehensschuld von der Bemessungsgrundlage der US-Nachlasssteuer abzuziehen.

Die Nachlasssteuersätze auf US-Bundesebene sind vom Familienstand und vom Verwandtschaftsgrad unabhängig und progressiv gestaffelt. Sie liegen zwischen 18% und 40%.

Für die Nachlasssteuerschuld wird unabhängig vom Verwandtschaftsgrad des Erben zum Erblasser eine pauschale Steueranrechnung („Unified Credit“) in Höhe von USD 13.000 gewährt. Rechnerisch werden damit die ersten USD 60.000 der Bemessungsgrundlage steuerfrei gestellt, so dass bei einem Nachlasswert bis zu USD 60.000 keine Steuer anfällt. Der Rechtsnachfolger des verstorbenen Anlegers kann einen erhöhten „Unified Credit“ beantragen, wenn der Anteil des Verkehrswertes des US-Nettovermögens zum gesamten („weltweiten“) Nettovermögen des Erblassers multipliziert mit dem „Basic Credit Amount“ von USD 4.577.800 den Betrag von USD 13.000 übersteigt.

Bei der Vererbung an den Ehegatten des Anlegers ist darüber hinaus ein Ehegattenfreibetrag von USD 11.580.000 anzuwenden und das DBA ErbSt gewährt dem überlebenden Ehegatten zusätzlich einen 50%-igen Abschlag von der US-steuerlichen Bemessungsgrundlage. Der Ehegattenfreibetrag wird jährlich inflatorisch angepasst und gilt zunächst bis einschließlich 31.12.2025, sofern sein Anwendungszeitraum nicht per Gesetzesakt verlängert wird.

Das US-Einkommensteuerrecht gewährt die Aufstockung des Buchwerts des Nachlassvermögens auf den US-nachlass steuerlichen Verkehrswert für Zwecke der Ermittlung des US-einkommensteuerlichen Veräußerungsgewinns. Insofern ergibt sich idealerweise keine US-Einkommensteuer im Fall der zeitnahen Veräußerung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft nach dem Erbfall.

Die Nachlasssteuererklärung ist innerhalb von neun Monaten nach dem Todeszeitpunkt abzugeben, wenn der Nachlasswert mehr als USD 60.000 beträgt. Es besteht die Möglichkeit der Verlängerung der Abgabefrist um sechs Monate, sofern die voraussichtlich geschuldete Steuer spätestens mit dem (rechtzeitig eingereichten) Fristverlängerungsantrag bezahlt wurde. Bei verspäteter Abgabe bzw. verspäteter Zahlung fallen Bußgelder und ggf. Nachzahlungszinsen an.

11.5.2.2 Schenkungsteuer auf US-Bundesebene

Sofern der Anleger seine Beteiligung an der Investmentgesellschaft im Wege der Schenkung überträgt, gilt als Bemessungsgrundlage für die US-Schenkungssteuer der Verkehrswert des geschenkten Vermögensgegenstandes. Pro Schenkung wird für 2020 ein jährlicher Freibetrag von USD 15.000, bei Ehegatten USD 157.000 gewährt. Der Schenkungssteuersatz ist identisch mit dem Nachlasssteuersatz (siehe Ziffer 11.5.2.1).

Bei Anteilen an Personengesellschaften (wie es bei der Investmentgesellschaft der Fall ist) wird in der Fachliteratur vielfach die Meinung vertreten, dass die Schenkung von Gesellschaftsanteilen US-steuerfrei sei, da nach dem US-Bundessteuergesetz ausdrücklich die Schenkung von immateriellen Wirtschaftsgütern nicht der Schenkungssteuer unterliegen. Ob Anteile an Personengesellschaften als immaterielle Wirtschaftsgüter einzustufen sind, ist aber umstritten. Nach dem DBA-ErbSt haben jedoch die USA ein Besteuerungsrecht bei der Schenkung von Anteilen an Personengesellschaften. Ob die USA ihr Besteuerungsrecht in diesem Fall auch tatsächlich ausüben würden, ist ungeklärt. Eine abschließende Stellungnahme der US-Finanzverwaltung bzw. ein Urteil eines US-Finanzgerichtes liegen derzeit nicht vor.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass die US-Bundessteuerbehörde bei der schenkungsweisen Übertragung des Anteils an der Investmentgesellschaft von einem US-schenkungssteuerpflichtigen Vorgang ausgeht. Die Nichtabgabe bzw. verspätete Abgabe einer US-Schenkungssteuererklärung kann zu Bußgeldern und Nachzahlungszinsen führen. Um das Steuer- und Bußgeldrisiko zu minimieren bzw. auszuschalten, sollte sich der Anleger rechtzeitig vor der Schenkung fachlich beraten lassen.

11.5.2.3 Erbschaft- und Schenkungssteuer auf US-Bundesstaatenebenen

Je nach Belegenheit der Immobilien können die einzelnen Bundesstaaten eine Nachlass-, Erbschaft- oder Schenkungssteuer erheben.

11.5.3 Weitere Steuerarten auf Bundesstaatenebene (Auswahl)

Je nach Belegenheit der Immobilien können je nach Bundesstaat die folgenden Steuerarten anfallen:

- US-Grundsteuer: Lokale Grundsteuern, die i.d.R. als Betriebsausgaben von der Bemessungsgrundlage der US Ertragssteuer abzugsfähig sind.
- US-Grunderwerbsteuer: Auf Bundesstaaten- und lokaler Ebene können Grunderwerbsteuern und Grundbuchgebühren (Transfer Taxes bzw. Recordation Taxes) anfallen, wenn das Eigentum am US-Immobilienvermögen der Objektgesellschaft ganz oder teilweise direkt oder indirekt übertragen oder mit einer Grundschuld oder Hypothek belastet wird.
- US-Gewerbsteuer: eine jährliche „Commerce Tax“ kann anfallen.
- US-Umsatzsteuer: In den USA existiert auf US-Bundesebene keine Umsatzsteuer. In Abhängigkeit von der Belegenheit der Immobilien kann aber auf Bundestaatenebene eine Umsatzsteuer („Sales & Use Tax“) erhoben werden. Ob die Vermietung und Verpachtung von Immobilien steuerpflichtig ist hängt von dem jeweiligen Bundesstaat ab.

Eine US-Vermögenssteuer, bei der Vermögensgegenstände unter Abzug der damit zusammenhängenden Verbindlichkeiten besteuert werden, wird in den USA nicht erhoben.

11.6 Besteuerung in Deutschland

11.6.1 Ertragsbesteuerung

11.6.1.1 Gewerbliche Einkünfte

Die Investmentgesellschaft ist steuerlich als gewerbliche Personengesellschaft einzuordnen. Sie ist nach dem Gesellschaftsvertrag zwar gewerblich entprägt, weil – unbeschadet der aufsichtsrechtlich der Kapitalverwaltungsgesellschaft einzuräumenden Befugnisse – die Geschäftsführende Kommanditistin (HI Finance 1 Immobilien Verwaltungsgesellschaft mbH) – soweit gesetzlich zulässig – zur Geschäftsführung befugt ist (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG). Dennoch ist davon auszugehen, dass die Portfoliogesellschaft gewerbliche Einkünfte erzielt. Durch die Beteiligung der Investmentgesellschaft an einer gewerblichen Portfoliogesellschaft kommt es mit dem Bezug von US-Beteiligungseinkünften zu einer gewerblichen Abfärbung auf Ebene der Investmentgesellschaft mit dem Ergebnis, dass die Investmentgesellschaft ausschließlich gewerbliche Einkünfte erzielt (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG). Eine Bagatellgrenze für eine geringfügige gewerbliche Tätigkeit, die zu keiner Umqualifizierung von nicht-gewerblichen in gewerbliche Einkünfte führen würde, ist für gewerbliche Beteiligungseinkünfte aus einer Portfoliogesellschaft nicht einschlägig.

Das für den Anleger relevante steuerliche Ergebnis wird auf der Ebene der Investmentgesellschaft nach den allgemeinen Grundsätzen ermittelt. Das Investmentsteuergesetz findet keine Anwendung. Das steuerliche Ergebnis der Investmentgesellschaft setzt sich insbesondere aus dem steuerlichen Ergebnis der Portfolio- sowie der Objektgesellschaft zusammen und wird dem Anleger entsprechend seiner Ergebnisbeteiligung zugewiesen.

11.6.1.2 Treuhandbeteiligung

Der Anleger wird sich zunächst nur als Treugeber mittelbar über die UST Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH (Treuhandkommanditistin) am Kommanditkapital der Investmentgesellschaft beteiligen können. Er wird nach dem Gesellschaftsvertrag wirtschaftlich so gestellt, wie ein unmittelbar an der Investmentgesellschaft beteiligter Anleger. Der Treugeber kann nach erfolgtem Beitritt jederzeit das Treuhandverhältnis kündigen und in die Stellung als Direktkommanditist wechseln. Da die weitere Ausgestaltung des Treuhandverhältnisses den Anforderungen des sogenannten „Treuhanderlasses“ (BMF-Schreiben vom 1. September 1994, BStBl. I 1994, 604) genügt, wird der Treugeber auch steuerlich wie ein unmittelbar beteiligter Anleger behandelt.

11.6.1.3 Gewinnerzielungsabsicht

Die Ergebnisse des Anlegers stellen nur dann einen steuerlich relevanten Vorgang dar, wenn sowohl die Investment-, Portfolio- und Objektgesellschaft als auch der einzelne Anleger eine Betätigung mit „Gewinnerzielungsabsicht“ ausübt. Maßgeblich sind hierbei die deutschen Gewinnermittlungsvorschriften. Erforderlich ist danach das Streben nach einem positiven steuerlichen Gesamtergebnis (Totalgewinn) in der Zeit von der Gründung bis zur Betriebsaufgabe der Investmentgesellschaft sowie der US-Gesellschaften bzw. bis zur Veräußerung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft durch den Anleger. Auf der Ebene der Investment-, Portfolio- und Objektgesellschaft ist von einer Gewinnerzielungsabsicht auszugehen, da aufgrund der Anlagepolitik die Investition nur getätigt werden soll, wenn sie zu einem Totalgewinn führen wird.

Grundsätzlich indiziert eine auf Gesellschaftsebene vorhandene Gewinnerzielungsabsicht diese auch für den Anleger, wenn keine entgegenstehenden Anhaltspunkte ersichtlich sind. Solche Anzeichen können etwa in hohen Fremdfinanzierungskosten der Beteiligung oder in einer angestrebten, nur sehr kurzen Beteiligungsdauer mit Austritt/Verkauf unter Inkaufnahme von Verlusten gesehen werden. Sofern die Aufwendungen des Anlegers innerhalb der Totalperiode bereits nach anfänglicher Prognose einen Gewinn ausschließen, sind sie für steuerliche Zwecke nicht zu berücksichtigen. Da die individuellen Verhältnisse des Anlegers und insbesondere dessen Finanzierung des Beteiligungserwerbs nicht bekannt sind und die Kapitalverwaltungsgesellschaft von einer Fremdfinanzierung des Erwerbs abrät, wird vorliegend auch auf Anlegerebene von Gewinnerzielungsabsicht ausgegangen.

11.6.1.4 Gewinnermittlung

Der Gewinn der Investmentgesellschaft ermittelt sich durch Betriebsvermögensvergleich gemäß § 4 in Verbindung mit § 5 EStG. Dabei ist eine periodengerechnete Gewinnermittlung vorzunehmen, d.h. der Zeitpunkt, zu dem Einnahmen

bzw. Ausgaben zufließen bzw. geleistet werden, ist nicht entscheidend.

Das DBA weist das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus einer Vermietung der US-Immobilie sowie aus der unmittelbaren bzw. mittelbaren Veräußerung der US-Immobilie grundsätzlich den USA zu. Diese in den USA zu versteuernde Einkünfte werden von der Besteuerung in Deutschland freigestellt („Freistellungsmethode“), unterliegen jedoch dem so genannten „Progressionsvorbehalt“. Siehe hierzu die vorherigen Ausführungen.

Durch den Progressionsvorbehalt wird – vereinfacht ausgedrückt – das in Deutschland zu versteuernde Einkommen mit dem Steuersatz besteuert, der zur Anwendung gelangen würde, wenn man das in Deutschland zu versteuernde Einkommen um die nach dem DBA von der deutschen Besteuerung freigestellten Einkünfte erhöhen würde (§ 32b Abs. 1 Nr. 3 EStG).

Für Zwecke der Anwendung des Progressionsvorbehaltes sind die von der Investmentgesellschaft erzielten US-Einkünfte auch nach deutschem Steuerrecht, einschließlich deutschem Bilanzsteuerrecht, zu ermitteln. Somit können sich auch Wechselkursentwicklungen auf die Höhe der unter Progressionsvorbehalt freigestellten Einkünfte auswirken.

Die bisherigen Regelungen im sogenannten „Fondserlass“ vom 20.10.2003 (BStBl. I 2003, 546) zur Aktivierung von Fondsetablierungskosten, die bei der Ermittlung der US-Einkünfte zu berücksichtigen sind, ergeben sich ab dem Veranlagungszeitraum 2020 aus dem neuen § 6e EStG. Damit wird im Ergebnis die gefestigte Rechtsprechung gesetzlich verankert. Gemäß § 6e Abs. 1 EStG sind – wie im vorliegenden Beteiligungsangebot – Fondsetablierungskosten, die vom Anleger im Rahmen des Erwerbs eines Fondsanteils zu zahlen sind, neben den originären Anschaffungskosten für die von der Investmentgesellschaft erworbenen Wirtschaftsgüter als weitere Anschaffungskosten zu behandeln. Vereinfacht gelten als Fondsetablierungskosten nach § 6e Abs. 2 EStG insbesondere die Gebühren für die Vermittlung des Eigenkapitals, der Ausgabeaufschlag, die Beratungsgebühren sowie die Kosten für die Ausarbeitung der rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Konzeption. Sämtliche Fondsetablierungskosten können nicht als sofort abzugsfähige Betriebsausgaben behandelt werden. Sie sind zu aktivieren und können über einen bestimmten Zeitraum als Abschreibungsbeträge steuermindernd berücksichtigt werden.

Bei einer eventuellen Fremdfinanzierung auf Ebene der noch mittelbar zu erwerbenden Objektgesellschaft ist für Progressionszwecke die Begrenzung des Betriebsausgabenabzugs für Zinsaufwendungen gemäß § 4h EStG zu beachten, wenn eine der Ausnahmen gemäß § 4h Abs. 2 EStG nicht greift (insbesondere, wenn der jährliche negative Zinssaldo mindestens EUR 3 Mio. beträgt). US-Zinsaufwendungen, die nicht abgezogen werden dürfen, sind in die folgenden Wirtschaftsjahre vorzutragen. Im Fall von mehreren Beteiligungssträngen ist § 4h EStG für jede Objektgesellschaft grundsätzlich gesondert anwendbar. Ebenso können sich beispielsweise bei Änderungen von bestehenden Vergütungskonditionen für die Fremdfinanzierung oder im Falle einer Anschlussfinanzierung die für Zwecke des Progressionsvorbehaltes zu ermittelnden US-Einkünfte der einzelnen Anleger unter Umständen erhöhen.

Im Fall von mehrstufigen gewerblichen Personengesellschaften ist auch der § 4 Abs. 4a EStG für jede Personengesellschaft gesondert zu prüfen. Danach könnten Schuldzinsen nicht abziehbar sein, wenn die Entnahmen den Gewinn der betroffenen Personengesellschaft (insbesondere der Objektgesellschaft) einschließlich der geleisteten Einlagen im Wirtschaftsjahr übersteigen. Die danach nicht abzugsfähigen Schuldzinsen sind grundsätzlich in Höhe von 6% der modifizierten Bemessungsgrundlage dem Gewinn wieder hinzuzurechnen, wenn die den Schuldzinsen unterliegenden Darlehen nicht zur Finanzierung von Anschaffungs- und Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens verwendet werden.

Sofern der Anleger abweichend der vorstehenden Empfehlung seine Beteiligung an der Investmentgesellschaft fremdfinanziert, kann er anfallende Finanzierungskosten (z.B. Zinsen, Bearbeitungsgebühren etc.) nicht von seinen steuerpflichtigen Einnahmen aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft abziehen (§ 3c EStG). Solche Finanzierungskosten mindern allerdings die US-Einkünfte des Anlegers, die für Zwecke des Progressionsvorbehaltes ermittelt werden.

Die Anwendung des Progressionsvorbehaltes kann insbesondere in Fällen, in denen der Durchschnittssteuersatz des Anlegers in Deutschland deutlich unter dem in Deutschland geltenden Höchststeuersatz liegt, zur Erhöhung des anzuwendenden Steuersatzes führen. Die individuellen Auswirkungen des Progressionsvorbehaltes lassen sich nur unter Einbeziehung der steuerlichen Verhältnisse des Anlegers im jeweiligen Veranlagungszeitraum ermitteln (u.a. Höhe des in Deutschland zu versteuernden Einkommens, Familienstand, sonstige im Rahmen des Progressionsvorbehaltes zu berücksichtigende steuerbefreite ausländische Einkünfte des Anlegers). Jedem Anleger wird deshalb empfohlen, eine Beurteilung oder Berechnung bei einem mit seinen individuellen steuerlichen Verhältnissen vertrauten Steuerberater einzuholen.

11.6.1.5 Verlustbeschränkung

Die aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft dem Anleger gegebenenfalls zuzurechnenden US-Verluste unterliegen gegebenenfalls einigen Verlustverrechnungsbeschränkungen, die im Rahmen des Progressionsvorbehaltes zu beachten sind.

Etwaige negative US-Einkünfte aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft können weder mit anderen in Deutschland steuerbaren Einkünften ausgeglichen noch im Rahmen des Progressionsvorbehaltes berücksichtigt werden. Sie sind jedoch im Rahmen des Progressionsvorbehaltes unbefristet mit späteren positiven US-Einkünften derselben Art und aus demselben Staat (somit aus der US-Immobilie) verrechenbar (§ 2 a EStG).

Zudem sollte – vorbehaltlich der späteren, tatsächlichen Investitionen – kein Steuerstundungsmodell i.S.v. § 15b EStG vorliegen, da konzeptionsgemäß die Summe der in der Anfangsphase der Investition regelmäßig erwarteten Anlaufverluste nicht 10% des gezeichneten Kapitals übersteigen soll. Ansonsten können eventuelle Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell gemäß § 15b EStG nur mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden, die der Anleger

in den Folgejahren aus derselben Beteiligung erzielt. Zudem wäre die Verlustverrechnungsbeschränkung des § 15a EStG nicht anwendbar.

Einem Anleger zuzurechnende Verluste, die dazu führen, dass ein negatives Kapitalkonto des Anlegers entsteht oder sich erhöht, dürfen weder mit anderen Einkünften aus Gewerbebetrieb oder anderen Einkunftsarten verrechnet noch im Rahmen des negativen Progressionsvorbehaltes berücksichtigt werden (§ 15a EStG). Konzeptionsgemäß sollten die Verluste nicht zu einem negativen Kapital des Anlegers führen.

11.6.1.6 Zinseinkünfte

Sofern innerhalb der Beteiligungsstruktur durch die Investment-, Portfolio- bzw. Objektgesellschaft Zinseinkünfte aus der kurzfristigen Anlage liquider Mittel im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsbetriebes erwirtschaftet werden, sind die annahmegemäß nur in Deutschland steuerpflichtigen Zinsen den Einkünften aus Gewerbebetrieb zuzurechnen und anteilig beim Anleger mit seinem persönlichen Einkommensteuersatz zu versteuern.

11.6.1.7 Steuersätze

Soweit die dem Anleger aus der Beteiligung an der Investmentgesellschaft zugewiesenen Einkünfte in Deutschland besteuert werden können, voraussichtlich nur anteilige Zinseinkünfte, unterliegen sie regelmäßig im Rahmen der Veranlagung der Besteuerung mit seinem individuellen Einkommensteuersatz. Der Einkommensteuertarif beträgt zwischen 14% und 45% ab EUR 270.501 (EUR 541.002 bei zusammenveranlagten Ehegatten). Der Grundfreibetrag beträgt EUR 9.408 (2020).

Derzeit wird ergänzend zur Einkommensteuer ein Solidaritätszuschlag i.H.v. 5,50% der zu leistenden Einkommensteuerschuld erhoben (§1 Abs. 1 SolzG). Soweit der Anleger Mitglied einer steuerpflichtigen Religionsgemeinschaft ist, kann er zudem der Kirchensteuer unterliegen. Deren Höhe ist abhängig von den jeweils anwendbaren Landeskirchensteuergesetzen und beträgt regelmäßig zwischen 8% und 9% der Einkommensteuerschuld. Die Abgeltungssteuer findet auf diese Einkünfte keine Anwendung (§ 32d Abs. 1 und § 20 Abs. 8 EStG).

Fallen auf Ebene der Investmentgesellschaft inländische Kapitalerträge (z.B. Zinsen auf Bankguthaben) an, so können die entstandenen und vom Kreditinstitut einbehaltenen Steuerabzugsbeträge (Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag) grundsätzlich auf die persönliche Einkommensteuer des Anlegers angerechnet werden. Die Mitteilung der anrechenbaren Beträge an die Wohnsitzfinanzämter der Anleger erfolgt automatisch im Rahmen des gesonderten und einheitlichen Feststellungsverfahrens bei der Investmentgesellschaft.

11.6.2 Veräußerungsgewinne

Ebenso wie die zuvor genannten laufenden US-Vermietungseinkünfte ist der Gewinn aus der Veräußerung der US-Immobilie durch die Objektgesellschaft oder aus der Veräußerung der Beteiligung an der Objektgesellschaft bzw. an der Portfoliogesellschaft oder der Gewinn aus der Veräußerung der

Beteiligung eines Anlegers an der Investmentgesellschaft nach dem DBA ebenfalls von der Besteuerung in Deutschland unter Progressionsvorbehalt freigestellt.

Werden bei der Immobilienveräußerung durch die Objektgesellschaft alle wesentlichen Betriebsgrundlagen in einem einheitlichen Vorgang auf einen Erwerber übertragen, ist der Veräußerungsgewinn steuerlich begünstigt und im Rahmen der Ermittlung des Progressionsvorbehaltes nur mit einem Fünftel zu berücksichtigen (§ 32b Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG). Dieselben Steuerfolgen ergeben sich auch, wenn der Anleger, die Investmentgesellschaft oder die Portfoliogesellschaft jeweils ihre gesamte Gesellschaftsbeteiligung veräußert.

Falls die Objektgesellschaft hingegen nicht das Betriebsvermögen im Ganzen bzw. der Anleger, die Investment- oder Objektgesellschaft lediglich einen Teil ihrer Gesellschaftsbeteiligung veräußert oder ein gewerblicher Grundstückshandel vorliegen sollte, ist die Tarifbegünstigung nicht anwendbar. Der Veräußerungsgewinn ist dann in vollem Umfang als laufender Gewinn im Rahmen des Progressionsvorbehaltes zu beachten.

Es wird dem Anleger ausdrücklich empfohlen, die sich ergebenden Steuerfolgen und eventuelle Handlungsmöglichkeiten durch einen individuellen Steuerberater klären zu lassen.

11.6.3 General Partner der Objektgesellschaft

Sollte der General Partner der Objektgesellschaft – abweichend von der Planung – mittelbar Gewinne an die Investmentgesellschaft ausschütten, sollte es sich hierbei annahmegemäß um US-Dividenden handeln, die grundsätzlich der Besteuerung beim Anleger unterliegen. Allerdings unterliegen nur 60% der US-Dividenden der Besteuerung (sog. Teileinkünfteverfahren). Es finden die in Ziffer 11.6.1.7 dargelegten Steuersätze Anwendung.

Eine US-Quellensteuer auf US-Dividenden kann grundsätzlich im Rahmen der Höchstbetragsberechnung gemäß § 34c EStG auf die Einkommensteuer angerechnet werden. Da der General Partner annahmegemäß für die US-amerikanische Besteuerung als nicht existent behandelt wird, fällt keine US-Quellensteuer an. Somit entfällt eine Anrechnungsmöglichkeit von US-Quellensteuern.

Sofern eine Portfoliogesellschaft ihre Beteiligung am General Partner veräußert, wird ein ggf. erzielter Veräußerungsgewinn unabhängig von der Haltedauer in Deutschland steuerpflichtig sein. Es gelten die vorstehenden Ausführungen analog.

Im Hinblick auf die gewerbsteuerliche Behandlung eventueller Dividendenausschüttungen des General Partners der Objektgesellschaft auf Ebene der Investmentgesellschaft siehe Ziffer 11.6.6.

11.6.4 Gewerblicher Grundstückshandel

Unter bestimmten Umständen können die zuvor beschriebenen möglichen Veräußerungen (Immobilienveräußerung durch eine Objektgesellschaft oder Anteilsveräußerungen an einer Objekt-, Portfolio- bzw. der Investmentgesellschaft) negative Auswirkungen für den einzelnen Anleger in Bezug auf die Besteuerung seiner eventuellen sonstigen inländischen

Grundstücksgeschäfte haben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die sonstigen Grundstücksaktivitäten des Anlegers für sich allein betrachtet nicht die Voraussetzungen für einen so genannten „gewerblichen Grundstückshandel“ erfüllen, jedoch unter Hinzurechnung der zuvor beschriebenen Veräußerungen die Voraussetzungen eines gewerblichen Grundstückshandels erfüllt werden. Dadurch unterliegen sämtliche Gewinne aus Veräußerungen von inländischen Grundstücken – unabhängig von der Besitzdauer – als gewerbliche Einkünfte grundsätzlich einer Belastung mit Einkommensteuer und Gewerbesteuer. Folglich wären auch etwaige Veräußerungsgewinne nach Ablauf einer zehnjährigen Haltedauer gemäß § 23 EStG steuerpflichtig.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung und der Rechtsprechung liegt ein gewerblicher Grundstückshandel regelmäßig vor, wenn innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs mit dem Erwerb, der Errichtung oder Modernisierung eines Grundstücks mehr als drei Objekte mit Veräußerungsabsicht verkauft werden (Drei-Objekt-Grenze). Als Objekt im Sinne der Drei-Objekt-Regel sind dabei in- oder ausländische Grundstücke jeder Art, unabhängig von deren Größe, Wert oder Nutzungsart, sowie bebaut oder unbebaut anzusehen. Ein enger zeitlicher Zusammenhang ist regelmäßig anzunehmen, wenn die Zeitspanne zwischen dem Erwerb oder der Errichtung oder Modernisierung und dem Verkauf nicht mehr als fünf Jahre beträgt bzw. für Branchenkundige zehn Jahre. Dabei kommt der Anzahl der veräußerten Objekte aber lediglich eine indizielle Bedeutung zu.

Veräußerungsvorgänge auf Gesellschaftsebene (vorgesehen auf Ebene der Objektgesellschaft) werden dem Anleger nach der von der Finanzverwaltung entwickelten Nichtaufgriffsgrenze (BMF-Schreiben vom 26. März 2004, BStBl. I 2004, 434) nur dann zur Prüfung eines gewerblichen Grundstückshandels zugerechnet, wenn er durchgerechnet zu mindestens 10% an dem Vermögen einer zukünftig erworbenen Objektgesellschaft beteiligt ist oder der Verkehrswert seines zukünftigen mittelbaren Gesellschaftsanteils mehr als EUR 250.000 oder der auf ihn entfallende anteilige Verkehrswert der Immobilie mehr als EUR 250.000 beträgt.

Wird hingegen die Beteiligung an einer Portfoliogesellschaft bzw. einer Objektgesellschaft veräußert oder veräußert der Anleger seine Beteiligung an der Investmentgesellschaft, ist dem Anleger die mittelbare Veräußerung der anteiligen US-Immobilie dann zuzurechnen, wenn er mittelbar an einer zukünftig erworbenen Objektgesellschaft zu mindestens 10% beteiligt ist oder der Verkehrswert seines zukünftigen mittelbaren Gesellschaftsanteils mehr als EUR 250.000 beträgt.

Zu beachten ist, dass ein dem Anleger zuzurechnender anteiliger Wert von EUR 250.000 bei einer vorhandenen Fremdfinanzierung auf Ebene einer Objektgesellschaft schon bei einer geringeren Zeichnungssumme erreicht werden kann.

Für die Anzahl der „Zählobjekte“ ist – nach Ansicht der Finanzverwaltung – entscheidend, wie viele „Objekte“ sich in dem Vermögen der Objektgesellschaft befinden. Ferner ist in diesen Fällen zu beachten, dass für die Bemessung des Fünf- bzw. Zehnjahreszeitraumes, in dem die Veräußerungen erfolgt sein müssen, auch die Dauer der Beteiligung an den jeweiligen Gesellschaften herangezogen werden kann, so dass beispielsweise bei einer erst kürzlich erfolgten Beteiligung eines Anlegers an einer Gesellschaft dieser nicht in den

Genuss der Vorteile einer fünfjährigen (bzw. zehnjährigen) Haltefrist kommt, obwohl dies bei einer Betrachtung der Gesellschaft an sich eventuell der Fall ist.

Ein gewerblicher Grundstückshandel kann im Einzelfall beim Anleger auch vorliegen, wenn innerhalb eines engen zeitlichen Zusammenhangs weniger als vier Objekte veräußert werden (z.B. bei Großobjekten). Das Beteiligungsangebot zielt nicht darauf ab, dass die von der Finanzverwaltung dargelegten besonderen Voraussetzungen, die zu einem gewerblichen Grundstückshandel auch bei Veräußerung von weniger als vier Objekten führen können, zur Anwendung kommen sollen.

Wegen der sich daraus möglicherweise ergebenden erheblichen steuerlichen Konsequenzen und der starken Einzelfallbezogenheit der Beurteilung durch Finanzverwaltung und Rechtsprechung wird den Anlegern geraten, vor Erwerb und späterer Veräußerung der Beteiligung an der Investmentgesellschaft oder anderer Grundstücke oder Beteiligungen an anderen Grundstücksgesellschaften Beratung durch ihren persönlichen Steuerberater in Anspruch zu nehmen.

11.6.5 Umsatzsteuer

Der Unternehmensgegenstand der Investmentgesellschaft beschränkt sich auf das Halten von Gesellschaftsbeteiligungen an der Portfoliogesellschaft, so dass diese als reine Finanzholding keine Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuerrechts ist. Die erwarteten Umsätze der Investmentgesellschaft aus der Geschäftstätigkeit sollten nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Anfallende, nicht als Vorsteuer abzugsberechtigte, Umsatzsteuerbeträge stellen für die Investmentgesellschaft sofort abzugsfähige Betriebsausgaben oder Anschaffungsnebenkosten dar.

11.6.6 Gewerbesteuer

Die Investmentgesellschaft wird aufgrund der ihr von der Portfoliogesellschaft zugewiesenen gewerblichen Beteiligungseinkünfte nach dem Gesetzeswortlaut einen Gewerbebetrieb unterhalten (§ 2 Abs. 1 S. 2 GewStG) und grundsätzlich der Gewerbesteuer unterliegen. Demgegenüber kommt der Bundesfinanzhof mit seinem Urteil vom 06.06.2019 (Az. IV R 30/16) zu einer einschränkenden Auslegung eines Gewerbebetriebes nach § 2 Abs. 1 S. 2 GewStG, wenn eine Personengesellschaft, wie die Investmentgesellschaft, durch gewerbliche Beteiligungseinkünfte für Einkommensteuerzwecke ausschließlich gewerbliche Einkünfte gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 Alt. 2 EStG erzielt. In diesem Fall sollen die nur infolge der Abfärbung gewerblichen Einkünfte nicht der Gewerbesteuer unterliegen. Die BFH-Entscheidung bezog sich zwar auf einen Inlandsfall, in dem das Gewerbesteueraufkommen nicht gefährdet war. Dennoch könnte die Gewerbesteuerpflicht der Investmentgesellschaft aufgrund des genannten Urteils auch bei der Beteiligung an einer ausländischen Personengesellschaft (Portfoliogesellschaft) anwendbar sein. Dies ist jedoch strittig.

Sollte die Investmentgesellschaft der Gewerbesteuerpflicht unterliegen, richtet sich die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag der Investmentgesellschaft (§ 7 GewStG), der nach den einkommen- oder körperschaftsteuerlichen Gewinnermittlungsvorschriften zu

ermitteln ist. Der auf diese Weise ermittelte Gewinn wird um bestimmte Kürzungs- und Hinzurechnungsbeträge gemäß § 8 und § 9 GewStG berichtigt. Aus der Beteiligung an der Portfoliogesellschaft erzielte Gewinne werden bei der Ermittlung des Gewerbeertrags auf Ebene der Investmentgesellschaft grundsätzlich nach § 9 Nr. 2 GewStG gekürzt. Dies gilt auch im Falle von US-Beteiligungsverlusten (§ 8 Nr. 8 GewStG). Eine Kürzung bei der Investmentgesellschaft ist hingegen für mittelbar über eine Portfoliogesellschaft erwirtschafteten passiven Einkünften i.S.d. § 8 Abs. 1 AStG ausgeschlossen, wenn die passiven Einkünfte unter der hypothetischen Annahme, dass sie von einer US-Kapitalgesellschaft anstatt von einer US-Limited Partnership erzielt würden, der Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen würden. Da die Objektgesellschaft, an der sich die Portfoliogesellschaft beteiligen wird, konzeptionell mit ihren Vermietungseinkünften und ggf. Gewinnen aus der Immobilienveräußerung keine passiven Einkünfte erzielen soll, ist von einer Kürzung nach § 9 Nr. 2 GewStG auszugehen. Sollte der General Partner einer Objektgesellschaft Dividenden ausschütten, sollten diese auf Ebene der Investmentgesellschaft keiner Gewerbesteuer unterliegen, sofern die Befreiungsvorschrift des § 9 Nr. 2 GewStG oder des § 9 Nr. 7 GewStG einschlägig ist.

Somit sollte ein steuerpflichtiger Gewerbeertrag der Investmentgesellschaft voraussichtlich nur aufgrund von Zinsen oder z.B. durch das Erbringen von Dienstleistungen durch die Gesellschafter entstehen. Aufgrund des konzeptionsgemäß erwarteten verhältnismäßig geringen Umfangs an Zinseinkünften sollte der jährliche Freibetrag in Höhe von EUR 24.500 nicht überschritten werden. Die Gewerbesteuer beträgt nach Berücksichtigung eines jährlichen Freibetrages von EUR 24.500 einheitlich 3,50% auf den Gewerbeertrag multipliziert mit dem Hebesatz der für die Investmentgesellschaft zuständigen Stadt Frankfurt am Main (zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes: 460%). Die Gewerbesteuer ist von der Investmentgesellschaft zu zahlen und gilt nicht als Betriebsausgabe.

Veräußert der Anleger seinen direkt gehaltenen Anteil an der Investmentgesellschaft, unterliegt der Veräußerungsgewinn nach § 7 Satz 2 GewStG grundsätzlich nicht der Gewerbesteuer. Veräußert der Anleger seinen, nur mittelbar über die Treuhandkommanditistin gehaltenen Anteil an der Investmentgesellschaft, ist nach derzeitiger Rechtslage davon auszugehen, dass ein sich ergebender Veräußerungsgewinn grundsätzlich der Gewerbesteuer unterliegt. Sofern der Veräußerungsgewinn mittelbar auf stille Reserven in der US-Immobilie entfällt, sollte sich dennoch keine signifikante Gewerbesteuerbelastung auf Ebene der Investmentgesellschaft ergeben.

Der Anleger kann zur Vermeidung bzw. Reduzierung einer Doppelbesteuerung mit Gewerbe- und Einkommensteuer einen Teil der tatsächlich angefallenen Gewerbesteuer gemäß § 35 EStG pauschal auf seine individuelle Einkommensteuer anrechnen. Der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft enthält zudem eine gewerbesteuerliche Ausgleichsregelung, die regelt, dass die durch einen Gesellschafter bzw. Anleger ausgelöste Gewerbesteuermehrbelastung ausschließlich von ihm zu tragen ist. Der verursachende Anleger bzw. Gesellschafter hat somit diese Mehrbelastung der Investmentgesellschaft zu erstatten.

Sollte hingegen das genannte BFH-Urteil anwendbar sein, würde die Investmentgesellschaft mit sämtlichen Einkünften (insbesondere Zinsen) und der Anleger mit einem Gewinn aus der Veräußerung seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft nicht der Gewerbesteuer unterliegen.

11.6.7 Grunderwerbsteuer

Der geplante Erwerb der unmittelbaren Beteiligungen an einer Portfoliogesellschaft durch die Investmentgesellschaft unterliegt nicht der Grunderwerbsteuer.

11.6.8 Vermögensteuer

Die Bundesrepublik Deutschland erhebt derzeit keine Vermögensteuer (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts 22. Juni 1995, BStBl. II 1995, 655).

11.6.9 Veranlagungsverfahren

Die Höhe der auf den einzelnen Anleger entfallenden Einkünfte wird im Rahmen einer einheitlichen und gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen gemäß § 180 Abgabenordnung (AO) durch das Betriebsstättenfinanzamt der Investmentgesellschaft ermittelt und festgesetzt. Die Ergebnisse werden von Amtswegen den Wohnsitzfinanzämtern der Anleger übermittelt und bei der persönlichen Steuerveranlagung des Anlegers berücksichtigt. Die Feststellungen durch das Betriebsstättenfinanzamt sind für das jeweilige Wohnsitzfinanzamt der Anleger verbindlich. Die Investmentgesellschaft benötigt im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen die deutsche Steuernummer des jeweiligen Anlegers. Diese wird bereits im Rahmen der Beitrittserklärung abgefragt.

Aufwendungen, die ein Anleger im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der Investmentgesellschaft persönlich zu tragen hat (Sonderbetriebsausgaben, wie z.B. Refinanzierungskosten), können nur steuermindernd im Rahmen der Einkünfteermittlung für den einzelnen Anleger berücksichtigt werden, wenn sie der Komplementärin der Investmentgesellschaft jährlich im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres unaufgefordert mitgeteilt und entsprechende Belege vorgehalten werden (vgl. § 18 des Gesellschaftsvertrages).

Der Anleger ist durch die Beteiligung an der Investmentgesellschaft grundsätzlich verpflichtet, eine elektronische Steuererklärung abzugeben. Dies kann durch die von der Finanzverwaltung kostenlos zur Verfügung gestellte Software ELSTER erfolgen (www.elster.de). Auf Antrag des einzelnen Anlegers kann zur Vermeidung unbilliger Härte auf eine elektronische Übermittlung verzichtet werden, wenn die elektronische Abgabe für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist (§ 150 Abs. 8 AO). Der Anleger sollte die Frage der Übermittlung seiner Steuererklärung mit seinem persönlichen Berater abstimmen.

Der Anleger als Steuerpflichtiger ist nach § 138 Abs. 2 Nr. 2 AO verpflichtet, den mittelbaren Erwerb, die Aufgabe oder die Veränderung der Beteiligung an der Portfoliogesellschaft seinem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Zudem ist die Art der wirtschaftlichen Tätigkeit der Portfoliogesellschaft nach § 138 Abs. 2 Nr. 5 AO mitzuteilen. Die Mitteilungen sind zusammen mit der Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Steuerpflichtigen für den Besteuerungszeitraum, in dem der

mitzuteilende Sachverhalt verwirklicht wurde, spätestens bis zum Ablauf von 14 Monaten nach Ablauf dieses Besteuerungszeitraums, grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen bzw. im Einzelfall alternativ nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erstatten (§ 138 Abs. 5 AO). Nach dem Gesetzeswortlaut sollte keine Meldepflicht bestehen, da sich der Anleger an einer inländischen Personengesellschaft (Investmentgesellschaft) und nicht an der Portfoliogesellschaft beteiligt. Nach dem BMF-Schreiben vom 05.02.2018 (BStBl. I 2018, 289) werden Personengesellschaften auch als Steuerpflichtige im Sinne dieser Vorschrift angesehen. Daher wird die Investmentgesellschaft die Anzeigepflicht nach § 138 AO übernehmen und die Mitteilung innerhalb der in § 138 Abs. 5 AO genannten Fristen zusammen mit der Feststellungserklärung abgeben. Es wird davon ausgegangen, dass der Anleger somit keiner eigenen Anzeigepflicht unterliegt.

11.6.10 Erbschaft- und Schenkungsteuer

11.6.10.1 Doppelbesteuerungsabkommen

Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuer besteht zwischen den USA und Deutschland ein DBA-ErbSt. Soweit das Vermögen der in den USA belegenen Personengesellschaft zugerechnet wird, steht den USA gemäß Art. 6 und Art. 8 Abs. 1 DBA-ErbSt ein konkurrierendes Besteuerungsrecht zu. In Deutschland wird eine Doppelbesteuerung vermieden, indem die in den USA erhobene und gezahlte Nachlass- bzw. Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer auf die deutsche Erbschaft- oder Schenkungsteuer angerechnet wird, Art. 11 Abs. 3 Ziffer (a) DBA-ErbSt.

11.6.10.2 Erbschaft-/Schenkungsbesteuerung

Überträgt der Anleger seinen Kommanditanteil an der Investmentgesellschaft von Todes wegen (Erbschaft, Vermächtnis) oder durch Schenkung unter Lebenden, unterliegt der Erwerb der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, da der Anleger als Erblasser/Schenker annahmegemäß in Deutschland ansässig ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 2 ErbStG).

Die steuerliche Bewertung der unentgeltlichen Übertragung einer unmittelbaren Beteiligung an der Investmentgesellschaft richtet sich sowohl für das in den USA belegene Betriebsvermögen der jeweiligen US-Personengesellschaft nach § 12 Abs. 7 ErbStG i.V.m. § 31 Abs. 1 BewG als auch für das sonstige Betriebsvermögen der Investmentgesellschaft nach dem gemeinen Wert (§ 12 Abs. 5 ErbStG in Verbindung mit § 109 BewG). Dabei kann auch das vereinfachte Ertragswertverfahren angewandt werden (§ 199 ff. BewG). Als Untergrenze gilt jedoch stets der Substanzwert der Investmentgesellschaft.

Dieselben Steuerfolgen ergeben sich auch für Anleger mit einer treuhänderisch gehaltenen Beteiligung an der Investmentgesellschaft (vgl. Bayerisches Staatsministerium der Finanzen vom 14.01.2013, Az. S 3811.1.1-4/34).

Das Erbschaftsteuergesetz sieht für Betriebsvermögen Begünstigungen nach § 13a und § 13b ErbStG vor. Nach der hier vertretenen Auffassung kommt eine Begünstigung der Anteile an der Investmentgesellschaft für das vorliegende Beteiligungsangebot nicht in Betracht, da das zuzurechnende

Betriebsvermögen der US-Gesellschaften nicht begünstigt ist. Die Bemessungsgrundlage bleibt daher der Verkehrswert (gemeine Wert) des Anteils an der Investmentgesellschaft.

Die Erbschaft- bzw. Schenkungssteuersätze bemessen sich nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen Erblasser/Schenker und Erwerber (Steuerklasse) sowie nach den nach dem Verwandtschaftsgrad gestaffelten Freibeträgen. Für Übertragungen unter Ehegatten und Lebenspartnern wird insgesamt ein Freibetrag von EUR 500.000 gewährt, für Erwerbe der Kinder des Erblassers oder Schenkers jeweils EUR 400.000 und für Erwerbe von einem mit dem Erblasser oder Schenker nicht Verwandten EUR 20.000 (§ 16 ErbStG). Daneben kommen noch weitere Vergünstigungen, wie etwa ein besonderer Versorgungsfreibetrag in Betracht (§ 17 ErbStG). Der Steuersatz ist progressiv ausgestaltet und liegt abhängig vom Verwandtschaftsgrad und von der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs zwischen 7% und 50% (§ 19 Abs. 1 ErbStG).

Die in den USA zu entrichtende Steuer kann grundsätzlich gemäß DBA-ErbSt auf die in Deutschland auf den betreffenden Vermögensanteil festgesetzte Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer angerechnet werden (Anrechnungsmethode). Sofern die in den USA zu entrichtende Steuer jedoch höher ist als die in Deutschland zu entrichtende Steuer, kann der übersteigende Betrag nicht steuermindernd geltend gemacht oder erstattet werden.

Somit kann es zu einer deutlich höheren Steuerbelastung kommen als bei der Vererbung/Schenkungen eines entsprechenden in Deutschland belegenen Vermögens. Zudem kann der Fall eintreten, dass, obwohl keine Nachlasssteuer in den USA anfällt, eine Erbschaftsteuer in Deutschland zu entrichten ist.

11.6.11 Meldepflichten nach dem Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) und dem Common Reporting Standard („CRS“)

Es besteht zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika die Verpflichtung zu einem gegenseitigen Informationsaustausch über Finanzkonten von Personen, die einen US-Bezug bzw. einen Bezug zu Deutschland haben. Hierdurch soll eine effektive Besteuerung von Auslandskonten sichergestellt werden (FATCA-Abkommen vom 31.05.2013). Durch das FATCA-Abkommen verpflichten sich die beiden Vertragsparteien, die vereinbarten steuererheblichen Daten von Finanzinstituten zu erheben und regelmäßig automatisch auszutauschen.

Die Regelungen bei FATCA bilden die Grundlage für den automatischen Informationsaustausch von Finanzkonten nach dem CRS. Der CRS wurde von der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD) entwickelt und wird in vielen Staaten umgesetzt, darunter alle Länder der Europäischen Union. Der CRS dient vor allem der Bekämpfung grenzüberschreitender Steuerhinterziehung und legt den Umfang der zu meldenden Finanzinformationen, die meldepflichtigen Finanzinstitute sowie die zu meldenden Kontoinhaber fest.

Die Mitteilungspflicht von Finanzkonten greift grundsätzlich auch für Anleger, die sich an der Investmentgesellschaft beteiligen. Daher sieht der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft in § 29 u.a. vor, dass der einzelne Anleger

der Investmentgesellschaft bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen hat, damit sein Steuerstatus i.S.d. FATCA bzw. des CRS ermittelt werden kann und seine Finanzdaten gegebenenfalls an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt werden können.

Da der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft den Beitritt von bestimmten US-Personen ausschließt, besteht für FATCA-Zwecke regelmäßig keine Meldepflicht von Finanzkonten durch die Investmentgesellschaft (vgl. BMF-Schreiben vom 01.02.2017, Az. IV B 6 – S 1315/13/10021: 044).

11.6.12 Meldepflicht grenzüberschreitender Steuergestaltungen

Zum 01.01.2020 ist das Gesetz zur Einführung einer Pflicht zur Mitteilung grenzüberschreitender Steuergestaltungen in Kraft getreten und in den §§ 138d ff. AO umgesetzt. Es soll nach dem Willen des Gesetzgebers für mehr Steuertransparenz in Deutschland sorgen. Unerwünschte Lücken und Gestaltungsmöglichkeiten in den nationalen Steuergesetzen sollen identifiziert und schließlich geschlossen werden. Die im übrigen fristgebundene Mitteilungspflicht gilt in grenzüberschreitenden Fällen vorrangig für sog. „Intermediäre“ oder im Einzelfall für tangierte Steuerpflichtige (u.a. auch Anleger). Die Qualifikation einer Person als „Intermediär“ setzt bestimmte, gesetzlich definierte Tätigkeiten voraus. Als „Intermediär“ im Sinne dieses Gesetzes können z.B. Kapitalverwaltungsgesellschaften, Fondsinstitute, Banken, Berater, etc. anzusehen sein. Allerdings gilt die Mitteilungspflicht nicht generell, sondern ist an eine Reihe von gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen geknüpft. Da es sich um ein neues Gesetz handelt und sich auch die Finanzverwaltung noch nicht zur Anwendung bzw. Auslegung der einzelnen Vorschriften geäußert hat, bestehen aktuell erhebliche Zweifelsfragen. Es sollte die Rechtsauffassung vertretbar sein, dass bei den geplanten US-Investments der Investmentgesellschaft mangels „Steuervorteil“ im Sinne dieses Gesetzes keine meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltung gegeben sein sollte. Somit sollte auch für die Beteiligung des Anlegers an der Investmentgesellschaft eine solche Mitteilungspflicht nicht bestehen.

11.7 Sonstiges

Für das vorliegende Beteiligungsangebot wurde ein steuerliches Gutachten erstellt. Die Übersendung des Gutachtens setzt den Abschluss einer entsprechenden Auskunftvereinbarung voraus.

12 WESENTLICHE VERTRAGSBEZIEHUNGEN

12.1 Auslagerungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Investmentgesellschaft

12.1.1 Unterstützungsleistungen der Portfolioverwaltung

Mit Vertrag vom 3. September 2020 zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der US Treuhand Verwaltungsgesellschaft wurde die US Treuhand Verwaltungsgesellschaft unter anderem mit der Erbringung von Unterstützungsleistungen aus dem Bereich der Portfolioverwaltung beauftragt.

Vertragsbezeichnung	Auslagerungsvertrag
Dienstleister	US Treuhand Verwaltungsgesellschaft für US-Immobilienfonds mbH, Schaumainkai 85, 60596 Frankfurt am Main („US Treuhand Verwaltungsgesellschaft“)
Vertragliche Leistungen und Pflichten	Im Rahmen der Investitionen und der Veräußerung der Immobilienobjekte, einschließlich der Investitionen in die Portfoliogesellschaften wird die US Treuhand Verwaltungsgesellschaft Unterstützungsleistungen erbringen. Die US Treuhand Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine weitreichende Asset-Kompetenz im Bereich von US-Immobilien. Sie verfügt über langjährige Kontakte und Geschäftsbeziehungen zu auf den US-Immobilienmarkt spezialisierten Marktteilnehmern, die durch Übernahme der Geschäftsführung in den Portfoliogesellschaften die immobilienbezogenen Leistungen vor Ort erbringen, im Rahmen eines Unterauslagerungsverhältnisses insbesondere die Anbindung der Immobilienobjekte übernehmen (vgl. Ziffer 12.3). Dazu gehört insbesondere die Durchführung der Due Diligence sowie die Begleitung der Kaufvertragsverhandlungen und deren Umsetzung nach Vertragsschluss. Während des Haltens und der Vermietung der Immobilie erfolgt die Portfolioüberwachung hinsichtlich dessen wirtschaftlicher Entwicklung sowie die generelle Informationsbereitstellung im Hinblick auf Geschäftsvorfälle im Bereich des Asset- und Property Managements. Zudem wird die laufende Beratung im Hinblick auf die Vermietung der Immobilie sowie die laufende Anlagenverwaltung übernommen. Es wird eine Liquiditätsplanung für die Investmentgesellschaft erstellt. Im Rahmen einer Veräußerung wird eine Verkaufspotentialanalyse der Immobilienobjekte durchgeführt sowie die Suche nach potentiellen Käufern für die Immobilienobjekte und deren Ansprache übernommen. Darüber hinaus werden Verkaufsexposés erstellt sowie das Aufbereiten des elektronischen Datenraums für Investoren übernommen. Die US Treuhand Verwaltungsgesellschaft soll die Kapitalverwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer aufsichtsrechtlichen Pflichten in Zusammenhang mit den Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft unterstützen. Die bei der US Treuhand Verwaltungsgesellschaft verbleibenden Leistungen betreffen im Wesentlichen das Anfordern, Abstimmen, Zusammentragen sowie die Aufbereitung (nachfolgend zusammenfassend „Dokumentation“) von in den USA durch den General Partner der Portfoliogesellschaft(en) erarbeiteten Unterlagen in Zusammenhang mit Investitionsoportunitäten, auf deren Grundlage die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Entscheidung treffen kann, ob sich die Investmentgesellschaft als Gesellschafter an der jeweiligen Portfoliogesellschaft beteiligt. Die Dokumentation durch die US Treuhand Verwaltungsgesellschaft wird darüber hinaus insbesondere - aber nicht abschließend - für die folgenden Bereiche erbracht: • Finanzierung der Immobilienobjekte auf Ebene der Objektgesellschaften • Laufende Bewirtschaftung der Immobilienobjekte • Veräußerung der Immobilienobjekte

Vergütung/Fälligkeit	Für ihre Leistungen erhält die US Treuhand Verwaltungsgesellschaft von der Kapitalverwaltungsgesellschaft folgende Vergütungen aus dem Vermögen der Investmentgesellschaft: • als laufende Vergütung: jährlich bis zu 0,40% (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr. Die Vergütung ist jeweils zum 30.06. des Folgejahres zur Zahlung fällig. Die US Treuhand Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes sowie der tatsächlich geleisteten Auszahlungen auszugleichen. Ab Liquidationseröffnung beträgt die jährliche Vergütung 0,40% (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr. • für die im Zusammenhang mit der Veräußerung eines Vermögensgegenstandes zu erbringenden Leistungen: 75% von der Transaktionsgebühr der Kapitalverwaltungsgesellschaft in Höhe von 0,50% des anteiligen Verkaufspreises (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer). Die Vergütung ist vier Wochen nach Eingang des Verkaufserlöses und Rechnungsstellung der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Zahlung fällig.
Haftung	Die US Treuhand Verwaltungsgesellschaft haftet nach den gesetzlichen Regelungen.
Vertragsschluss	3. September 2020
Laufzeit/Kündigung	Dieser Vertrag beginnt mit seiner rechtswirksamen Unterzeichnung unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft der BaFin zuvor die mit diesem Vertrag beabsichtigte Auslagerung angezeigt hat und endet ohne gesonderte Kündigung, wenn der Fremdverwaltungsvertrag zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Investmentgesellschaft, egal aus welchem Rechtsgrund, beendet wird, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Beendigung der Investmentgesellschaft (Tag der Löschung im Handelsregister). Dessen ungeachtet kann der Vertrag außerordentlich gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

12.1.2 Anlegerverwaltung

Mit Vertrag vom 3. September 2020 zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Rödl Treuhand Hamburg GmbH Steuerberatungsgesellschaft wurde Letztere mit der Erbringung von Leistungen im Bereich der Anlegerverwaltung beauftragt.

Vertragsbezeichnung	Auslagerungsvertrag
Dienstleister	Rödl Treuhand Hamburg GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Kehrwieder 9, 20457 Hamburg („Rödl Treuhand“)
Vertragliche Leistungen und Pflichten	Die Kapitalverwaltungsgesellschaft überträgt aus dem Bereich der administrativen Tätigkeiten die Anlegerverwaltung an die Rödl Treuhand. Unter der Anlegerverwaltung werden sämtliche administrativen Tätigkeiten verstanden, die im Zusammenhang mit dem Beitritt des Anlegers zur Investmentgesellschaft, mit der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten für die Dauer der Beteiligung an der Investmentgesellschaft sowie mit der Beendigung seiner Beteiligung vorzunehmen sind. Grundlage für die Vornahme der administrativen Tätigkeiten ist der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft und die daraufhin erteilten Weisungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft.
Vergütung/Fälligkeit	Die Kapitalverwaltungsgesellschaft zahlt der Rödl Treuhand aus dem Vermögen der Investmentgesellschaft für die Übernahme der Anlegerverwaltung eine jährliche Vergütung i.H.v. bis zu 0,18% (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr. Während des Platzierungszeitraumes beträgt die Vergütung jährlich jedoch insgesamt mindestens USD 19.000. Die jährliche Vergütung ist jeweils zum 30.06. des Folgejahres zur Zahlung fällig. Die Rödl Treuhand ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes sowie der tatsächlich geleisteten Auszahlungen auszugleichen. Ab Liquidationseröffnung beträgt die jährliche Vergütung 0,18% (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr.
Haftung	Die Rödl Treuhand erfüllt ihre Pflichten aus diesem Vertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Rödl Treuhand haftet dabei nach den gesetzlichen Regelungen für vorsätzlich und fahrlässig verursachten Schadensfällen. Bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall sowie bei einer fahrlässig verursachten einheitlichen Pflichtverletzung ist die Haftung entsprechend der Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Sollte dieser Vertrag Schutzwirkung für Dritte entfalten, gilt diese Haftungsbeschränkung auch gegenüber diesen.
Vertragsschluss	3. September 2020
Laufzeit/Kündigung	Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Parteien können mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende den Vertrag kündigen. Das Recht der Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt. Unabhängig von einer Kündigung endet der Vertrag, wenn der Fremdverwaltungsvertrag zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Investmentgesellschaft, egal aus welchem Rechtsgrund, beendet wird, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Beendigung der Investmentgesellschaft (Tag der Löschung im Handelsregister).

12.1.3

Mit Vertrag vom 3. September 2020 zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Rödl GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde Letztere mit der Erbringung von Leistungen im Bereich der Finanzbuchhaltung in Bezug auf die Investmentgesellschaft beauftragt.

Vertragsbezeichnung	Auslagerungsvertrag
Dienstleister	Rödl GmbH Steuerberatungsgesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kehrwieher 9, 20457 Hamburg („Rödl GmbH“)
Vertragliche Leistungen und Pflichten	Die ausgelagerten Aufgaben umfassen die Leistungen aus dem Bereich der Finanzbuchhaltung, der Erstellung des Jahresabschlusses sowie der Steuererklärungen sowie damit in Verbindung stehende Tätigkeiten für die Investmentgesellschaft.
Vergütung/Fälligkeit	Die Kapitalverwaltungsgesellschaft zahlt der Rödl GmbH aus dem Vermögen der Investmentgesellschaft die entstandenen Kosten für die Steuerberatung im Hinblick auf die Investmentgesellschaft. Die Vergütung wird mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
Haftung	Die Rödl GmbH erfüllt ihre Pflichten aus diesem Vertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Die Haftung der Rödl GmbH für vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Kosten oder Verluste/Schäden der Investmentgesellschaft, der Anleger oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft ist begrenzt.
Vertragsschluss	3. September 2020
Laufzeit/Kündigung	Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Parteien können diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum 30.09. und mit einer Frist von vier Monaten zum 31.12. eines Jahres kündigen. Das Recht der Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt.

12.2 Weitere Auslagerungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft

Darüber hinaus und neben der Auslagerung der Portfolioverwaltung anderer von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteter Investmentvermögen auf verschiedene Unternehmen hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft folgende Aufgaben auf andere Unternehmen übertragen:

- Bereitstellung und Unterhaltung von Soft- und Hardware zum Betrieb des EDV-Netzwerkes und der DV-Bürokommunikation auf die SIGNAL IDUNA Lebensversicherung a.G., Hamburg
- EDV-Innenrevision auf die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg
- Collateral Management für einige Fonds der Gesellschaft auf die Bank of New York Mellon SA/NV, London Branch

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft ist jederzeit berechtigt, den vorgenannten Unternehmen in Bezug auf die ausgelagerten Aufgaben Weisungen zu erteilen. Sie kann ihnen auch kündigen und die entsprechenden Aufgaben auf Dritte auslagern oder selbst erledigen.

12.3 Unterauslagerung im Zusammenhang mit der Investmentgesellschaft

Die US Treuhand Verwaltungsgesellschaft wird den jeweiligen General Partner der Portfoliogesellschaften unter anderem mit der Erbringung von Unterstützungsleistungen aus dem Bereich des Portfoliomanagements und des Asset Managements unterbeauftragen.

Nachfolgende Angaben entsprechend den Regelungen eines bereits final ausgestalteten Vertrages, der zum relevanten Zeitpunkt mit dem jeweiligen General Partner der Portfoliogesellschaft abgeschlossen wird.

Vertragsbezeichnung	Unterauslagerungsvertrag
Auftragnehmerin	General Partner der jeweiligen Portfoliogesellschaft („Auftragnehmerin“)
Vertragliche Pflichten	Die Auftragnehmerin soll die US Treuhand Verwaltungsgesellschaft im Rahmen eines Unter-Auslagerungsverhältnisses mit der Erbringung der immobilienbezogenen Leistungen vor Ort unterstützen, insbesondere die Anbindung der Immobilienobjekte übernehmen. Dazu gehört insbesondere die Durchführung der Due Diligence sowie die Begleitung der Kaufvertragsverhandlungen und deren Umsetzung nach Vertragsschluss. Während des Haltens und der Vermietung der Immobilie erfolgt die Portfolioüberwachung hinsichtlich dessen wirtschaftlicher Entwicklung sowie die generelle Informationsbereitstellung im Hinblick auf Geschäftsvorfälle im Bereich des Asset- und Property Managements. Zudem übernimmt die Auftragnehmerin die laufende Beratung im Hinblick auf die Vermietung der Immobilie sowie die laufende Anlagenverwaltung. Sie erstellt eine Liquiditätsplanung für die Investmentgesellschaft. Im Rahmen einer Veräußerung wird die Auftragnehmerin eine Verkaufspotentialanalyse der Immobilienobjekte durchführen. Sie übernimmt die Suche nach potentiellen Käufern für die Immobilienobjekte und deren Ansprache. Darüber hinaus wird sie Verkaufsexposés erstellen sowie das Aufbereiten des elektronischen Datenraums für Investoren übernehmen.
Vergütung	Die Auftragnehmerin hat gegenüber der US Treuhand Verwaltungsgesellschaft keinen unmittelbaren Anspruch auf eine Vergütung für die unter diesem Vertrag erbrachten Leistungen. Die Leistungen unter diesem Vertrag sind mit der Vergütung abgegolten, welche die Auftragnehmerin als General Partner der Portfoliogesellschaften auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages der Portfoliogesellschaften erhält. Hierbei handelt es sich um eine jährliche Vergütung des General Partners der Portfoliogesellschaft, zahlbar durch die Portfoliogesellschaft i.H.v. 0,25% des Nettoinventarwertes der Portfoliogesellschaft. Darüber hinaus hat die Portfoliogesellschaft dem General Partner sämtliche Aufwendungen zu ersetzen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben anfallen. Bei Ankauf und Veräußerung einer Immobilie durch die Objektgesellschaft erhält der General Partner der Portfoliogesellschaft für die Umsetzung des von der Kapitalverwaltungsgesellschaft angestoßenen An- bzw. Verkaufsprozesses eine Vergütung i.H.v. maximal 2,50% des An- bzw. Verkaufspreises der Immobilie. Zusätzlich ist für die Erträge der Portfoliogesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen eine disproportionale Gewinnverteilung zwischen den Gesellschaftern zulässig. Dieses kann dazu führen, dass der beteiligte US-Limited Partner bis zu 30% auf über bestimmte Schwellen hinausgehende Erträge der jeweiligen Portfoliogesellschaft erhält (vgl. Ziffer 6.3.1).

Haftung	Die Auftragnehmerin haftet der US Treuhand Verwaltungsgesellschaft gegenüber in keinem Fall für entgangenen Gewinn der US Treuhand Verwaltungsgesellschaft oder für besondere, zufällige, Straf- oder Folgeschäden (selbst wenn die Auftragnehmerin auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde). Darüber hinaus ist die Auftragnehmerin nicht haftbar für Verzögerungen oder Leistungsausfälle, die auf Umstände zurückzuführen sind, die außerhalb der Kontrolle der Auftragnehmerin liegen. Des Weiteren sind die Rechtsmittel der US Treuhand Verwaltungsgesellschaft bei einem Verstoß der Auftragnehmerin auf eine Klage gegen die Auftragnehmerin auf Vertragserfüllung oder auf Selbsthilfeleistungen der US Treuhand Verwaltungsgesellschaft beschränkt.
Vertragsschluss	Abschluss des bereits abgestimmten Vertrages erfolgt zum jeweils relevanten Zeitpunkt nach dem Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospektes.
Laufzeit/Kündigung	Dieser Vertrag beginnt mit seiner rechtswirksamen Unterzeichnung unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft der BaFin zuvor die mit diesem Vertrag beabsichtigte Auslagerung angezeigt hat und endet ohne gesonderte Kündigung, wenn der Fremdverwaltungsvertrag zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Investmentgesellschaft, egal aus welchem Rechtsgrund, beendet wird, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Beendigung der Investmentgesellschaft (Tag der Löschung im Handelsregister). Dessen ungeachtet kann der Vertrag außerordentlich gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

12.4 Sonstige wesentliche Vertragsbeziehungen**12.4.1 Dienstleistungsvertrag**

Mit Vertrag vom 3. September 2020 zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentgesellschaft und der US Treuhand Verwaltungsgesellschaft wurde die US

Treuhand Verwaltungsgesellschaft unter anderem mit der Erbringung von Leistungen aus dem Bereich der Konzeption und der Prospektierung sowie des platzierungsbegleitenden Marketings, der Vertriebskoordination und der Strukturierung des Finanzvertriebs beauftragt. Zudem übernimmt die US Treuhand Verwaltungsgesellschaft die Verpflichtung zur Übernahme einer Platzierungsgarantie.

Vertragsbezeichnung	Vertrag über Leistungen der Konzeption und Prospektierung sowie die Übernahme einer Platzierungsgarantie
Dienstleister	US Treuhand Verwaltungsgesellschaft für US-Immobilienfonds mbH, Schaumainkai 85, 60596 Frankfurt am Main („Dienstleister“)
Vertragliche Leistungen und Pflichten	Die Aufgaben umfassen Leistungen aus dem Bereich der Konzeption und der Prospektierung sowie die Verpflichtung zur Übernahme einer Platzierungsgarantie als auch die Durchführung des platzierungsbegleitenden Marketings, der Vertriebskoordination und der Strukturierung des Finanzvertriebs. Die Pflichten des Auftragnehmers umfassen im Rahmen der Konzeption und Prospektierung insbesondere Beratungsleistungen in Zusammenhang mit der Entwicklung eines Konzepts für die Auflage eines geschlossenen Publikums-AIF sowie der Erstellung sämtlicher Verkaufsunterlagen gemäß KAGB. Im Rahmen der Platzierungsgarantie garantiert der Dienstleister unwiderruflich das Eigenkapital der Investmentgesellschaft vier Wochen nach Ablauf des 1. Platzierungsabschnitts gemäß § 4 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft auf USD 25.000.000 zu erhöhen, indem sich der Dienstleister verpflichtet, sich in Höhe der Differenz zwischen dem bis dahin tatsächlich und rechtswirksam vermittelten Kapital ohne Agio und USD 25.000.000 ohne Agio an der Investmentgesellschaft gemäß den Bedingungen des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft als Treugeber über die Treuhandkommanditistin zu beteiligen. Der Dienstleister darf sich beim Erbringen von Dienstleistungen nach diesem Vertrag grundsätzlich der Leistungen Dritter bedienen. Die Bedingungen hierfür sind in dem Vertrag festgelegt. Dies gilt auch für die Benennung eines Dritten für die Übernahme der Platzierungsgarantie.
Vergütung/Fälligkeit	Für seine Leistungen erhält der Dienstleister von der Kapitalverwaltungsgesellschaft eine Vergütung aus dem Vermögen der Investmentgesellschaft in Höhe von 4,95% des gezeichneten Kommanditkapitals (inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer). Der Vergütungsanspruch entsteht mit Abschluss des Vertrages und ist mit Rechnungsstellung, nicht jedoch vor dem Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis zum Vertrieb der Anteile am geschlossenen Publikums-AIF gemäß § 316 KAGB durch die BaFin zur Zahlung fällig. Der Dienstleister ist berechtigt, auf die Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis des Platzierungsstandes zu verlangen.
Haftung	Der Dienstleister haftet bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Dienstleister haftet für leichte Fahrlässigkeit, wenn er eine Vertragspflicht verletzt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die Investmentgesellschaft regelmäßig vertrauen darf (sog. „Kardinalpflichten“). In diesen Fällen ist die Haftung des Dienstleisters auf typische und vorhersehbare Schäden beschränkt. In allen anderen Fällen haftet der Dienstleister nicht für leichte Fahrlässigkeit.
Vertragsschluss	3. September 2020

Laufzeit/Kündigung

Dieser Vertrag beginnt mit seiner rechtswirksamen Unterzeichnung und endet spätestens mit Ablauf des Platzierungszeitraumes der Investmentgesellschaft.

Abweichend davon endet der Vertrag im Hinblick auf die Platzierungsgarantie mit Platzierung des Eigenkapitals der Investmentgesellschaft in Höhe von USD 25.000.000 ohne, dass dies Einfluss auf die Höhe der Vergütung hat.

Die Platzierungsgarantie entfällt darüber hinaus, wenn während des Platzierungszeitraumes über das Vermögen der Investmentgesellschaft ein Insolvenzantrag gestellt oder über deren Vermögen ein Insolvenz- oder ein anderes, der Schuldenregelung dienendes außergerichtliches Verfahren eingeleitet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist ausgeschlossen. Dieser Vertrag kann nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

12.4.2 Vertriebsvereinbarung

Mit Vertrag vom 3. September 2020 zwischen der Investmentgesellschaft, der US Treuhand Vertriebsgesellschaft, der UST Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft und der Kapitalverwaltungsgesellschaft wurde die US Treuhand Vertriebsgesellschaft mit dem Vertrieb der Anteile an der Investmentgesellschaft beauftragt.

Vertragsbezeichnung	Vertriebsvereinbarung
Dienstleister	US Treuhand Vertriebsgesellschaft mbH, Schaumainkai 85, 60596 Frankfurt am Main
Vertragsgegenstand	Die Parteien vereinbaren, dass der Dienstleister den ausschließlichen Vertrieb von Anteilen an der Investmentgesellschaft übernimmt. Die Tätigkeiten des Dienstleisters beschränken sich grundsätzlich auf den Vertrieb innerhalb Deutschlands. Der Dienstleister ist seinerseits berechtigt, sich Untervertriebspartnern zu bedienen, wenn gewährleistet ist, dass diese die Leistungen in gleicher Art und Qualität erbringen wie der Dienstleister und insbesondere über die für den Vertrieb der Anteile erforderliche Erlaubnis verfügen.
Vergütung	Für seine Tätigkeit erhält der Dienstleister von der Investmentgesellschaft eine einmalige Abschlussprovision i.H.v. 5% des vermittelten Kapitals zuzüglich des Ausgabeaufschlages in Höhe von bis zu 5% des vermittelten Kapitals.
Haftung	Für die Haftung der Parteien gelten grundsätzlich die gesetzlichen Bestimmungen. Der Dienstleister stellt die Investmentgesellschaft und die Treuhandkommanditistin von Ansprüchen Dritter, insbesondere von geworbenen Anlegern frei, soweit diese auf Verletzung von Bestimmungen dieser Vereinbarung seitens des Dienstleisters beruhen. Dies gilt insbesondere für die Pflicht des Dienstleisters zur Verwendung ausschließlich zugelassener Verkaufs- und Werbeunterlagen.
Vertragsschluss	3. September 2020
Laufzeit/Kündigung	Diese Vertriebsvereinbarung beginnt mit ihrer rechtswirksamen Unterzeichnung, frühestens jedoch mit Erteilung der Genehmigung des Vertriebs der Anteile an der Investmentgesellschaft durch die BaFin. Sie endet grundsätzlich mit der Beendigung des Platzierungszeitraumes der Investmentgesellschaft. Ein ordentliches Kündigungsrecht besteht nicht. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

12.4.3 Vereinbarung über Einrichtungstätigkeiten

Mit Vereinbarung vom 8./10. Juni 2020 zwischen der US Treuhand Verwaltungsgesellschaft, der Rödl Treuhand Hamburg GmbH Steuerberatungsgesellschaft und der Rödl AIF Verwahrstelle GmbH Steuerberatungsgesellschaft wurden Letztere mit der Einrichtung der Infrastruktur in Zusammenhang mit der Investmentgesellschaft beauftragt.

Vertragsbezeichnung	Vereinbarung über Einrichtungstätigkeiten
Auftragnehmer	Rödl Treuhand Hamburg GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Kehrwiefer 9, 20457 Hamburg Rödl AIF Verwahrstelle GmbH Steuerberatungsgesellschaft, Kehrwiefer 9, 20457 Hamburg
Vertragsgegenstand	Die Rödl AIF Verwahrstelle GmbH Steuerberatungsgesellschaft und die Rödl Treuhand Hamburg GmbH Steuerberatungsgesellschaft werden von der US Treuhand Verwaltungsgesellschaft beauftragt, vorbereitende Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Auflage der Investmentgesellschaft zu erbringen. Hierbei handelt es sich insbesondere um solche Tätigkeiten, die für die Einrichtung der notwendigen, für die Investmentgesellschaft spezifischen Infrastruktur erforderlich sind und welche im Weiteren Grundlage für die Erbringung der Pflichten aus dem Verwahrstellenvertrag (insbesondere die Einrichtung der Verwahrstelle) und dem Auslagerungsvertrag über die Anlegerverwaltung sind („Einrichtungstätigkeiten“).
Vergütung	Für ihre Tätigkeiten erhalten die Auftragnehmer von der US Treuhand Verwaltungsgesellschaft eine einmalige Zahlung von jeweils UDS 8.000 zuzüglich jeweils geltender gesetzlicher Umsatzsteuer.
Vertragsschluss	8./10. Juni 2020
Laufzeit/Kündigung	Die Vereinbarung beginnt mit Unterzeichnung und endet mit Vertriebszulassung durch die BaFin. Ein ordentliches Kündigungsrecht besteht nicht. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

12.4.4 Verträge über Propertymanagementleistungen

Die jeweilige Objektgesellschaft wird mit voraussichtlich lokalen Dienstleistern am Belegenheitsort der jeweiligen Immobilie Verträge über Propertymanagementleistungen schließen. Der Vertrag wird grundsätzlich dem Recht des US-Bundesstaates, in dem sich die Immobilie befindet, unterliegen.

Nachfolgende Angaben sind eine grundsätzlich Darstellung der typischen Regelungen eines solchen Vertrages über Propertymanagementleistungen, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses weiter ausgestaltet werden.

Vertragsbezeichnung	Management Agreement
Dienstleister	Üblicherweise lokale Dienstleister am Belegenheitsort der Immobilie; es wird darauf geachtet, dass der lokale Dienstleister eine hohe Expertise in Bezug auf die Immobilie aufweist, auf die zurückgegriffen werden kann.
Vertragliche Leistungen und Pflichten	Die Objektgesellschaft beauftragt den Dienstleister mit dem Betrieb und der Verwaltung der Immobilie im Sinne einer rein technischen und administrativen Tätigkeit ohne eigenen Handlungsspielraum und im Rahmen eines jährlichen Budgets. Das Budget ist abhängig von der Größe der Immobilie und beläuft sich auf bis zu ca. USD 2.000 pro Monat.
Vergütung/Fälligkeit	Für seine Dienstleistungen erhält der Dienstleister eine prozentuale Vergütung bemessen an den Bruttomieteinnahmen pro Jahr, zuzüglich einer fixen Vergütung pro Jahr, zuzüglich so genannter on-site-costs of personnel and administrative expenses (Bürokosten und -ausgaben, die in Erfüllung seiner Pflichten nach diesem Vertrag entstehen und die sich innerhalb des genehmigten Budgets bewegen). Sowohl die Propertymanagement-Vergütung als auch die on-site costs werden grundsätzlich auf die Mieter der Immobilie umgelegt und sind somit im Ergebnis nicht von der Objektgesellschaft bzw. ihren Gesellschaftern zu tragen.
Haftung	Üblicherweise wird die Haftung der Objektgesellschaft aus dem Vertrag auf die Immobilie beschränkt; die Haftung des Dienstleisters auf dessen Vermögensgegenstände.
Vertragsschluss	Nach Erwerb der jeweiligen Immobilie
Laufzeit/Kündigung	Der Vertrag beginnt üblicherweise mit Erwerb der Immobilie durch die Objektgesellschaft und soll grundsätzlich andauern, solange die Objektgesellschaft Eigentümerin der Immobilie ist. Beiden Vertragsparteien kann jedoch ein außerordentliches Kündigungsrecht zustehen.

13 BERICHTE, GESCHÄFTSJAHR, PRÜFER**13.1 Stellen, an denen die Jahresberichte und ggf. die Halbjahresberichte der Investmentgesellschaft erhältlich sind**

Der Jahresbericht der Investmentgesellschaft bzw. der Halbjahresbericht, sofern gesetzlich vorgeschrieben, sind bei der

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH
 Kapstadtring 8
 22297 Hamburg
 Tel.: +49 (0)40 300 57 62 96
 E-Mail: service@hansainvest.de
 Internet: www.hansainvest.de

**US Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft
 für US-Immobilienfonds mbH**
 Schaumainkai 85
 60596 Frankfurt am Main
 Tel.: +49 (0)69 6380 939 - 0
 E-Mail: info@ustreuhand.de
 Internet: www.ustreuhand.de

erhältlich.

Die Veröffentlichung des ersten Jahresabschlusses der Investmentgesellschaft erfolgt innerhalb der gesetzlichen Frist nach Abschluss des ersten Geschäftsjahres (2020), spätestens zum 30.06.2021.

13.2 Offenlegung von weiteren Informationen

Die Geschäftsführende Kommanditistin ist gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft verpflichtet, den Jahresbericht der Investmentgesellschaft entsprechend den Anlagebedingungen der Investmentgesellschaft und den gesetzlichen Vorschriften innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und zu veröffentlichen sowie durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) einzureichen. Entsprechendes veranlasst die Kapitalverwaltungsgesellschaft für die Bewertung und das Bewertungsverfahren hinsichtlich der Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft und des Nettoinventarwertes. Der Jahresbericht enthält u.a. den durch den Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss und den geprüften Lagebericht. Ferner werden die gemäß § 300 KAGB erforderlichen Informationen im Jahresbericht offengelegt.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen der Investmentgesellschaft sind in schriftlicher Form bei der US Treuhand Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich.

13.3 Maßnahmen zur Verbreitung der Berichte und der sonstigen Informationen über die Investmentgesellschaft

Die Jahresberichte, etwaige Zwischenberichte, der Auflösungsbericht sowie die Abwicklungsberichte sind bei der Kapitalverwaltungsgesellschaft und bei der US Treuhand Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Den Anlegern werden die nach dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft zur Verfügung zu stellenden Informationen, Berichte, Daten und Anfragen nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft zur Verfügung gestellt. Jeder Anleger kann verlangen, dass ihm die vorstehenden Informationen und Dokumente schriftlich übersandt werden.

13.4 Ende des Geschäftsjahres der Investmentgesellschaft

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft ist das Kalenderjahr und endet bis zur Auflösung der Investmentgesellschaft jeweils am 31.12. eines jeden Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit Gründung der Investmentgesellschaft und ist somit ein Rumpfgeschäftsjahr. Wird die Gesellschaft unterjährig beendet, ist auch das letzte Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

13.5 Abschlussprüfer der Investmentgesellschaft

Mit der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung des Jahresberichts der Investmentgesellschaft für das Geschäftsjahr 2020 wird die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Rosenheimer Platz 4, 81669 München eingetragen im Handelsregister des Amtsgericht München unter HRB 83442, beauftragt. Danach obliegt die Wahl des Abschlussprüfers dem Beschluss der Gesellschafter der Investmentgesellschaft.

14 VERBRAUCHERINFORMATIONEN FÜR FERNABSATZVERTRÄGE UND FÜR AUSSERHALB VON GESCHÄFTSRÄUMEN GESCHLOSSENE VERTRÄGE ÜBER FINANZDIENSTLEISTUNGEN

14.1 Identität, ladungsfähige Anschrift, Vertretungsberechtigte und Hauptgeschäftstätigkeit der Investmentgesellschaft sowie anderer für die Geschäftsbeziehung mit dem Anleger maßgeblicher Personen

Investmentgesellschaft

UST XXV GmbH & Co. geschlossene Investment KG

Geschäftsanschrift der Investmentgesellschaft

UST XXV GmbH & Co. geschlossene Investment KG
Schaumainkai 85
60596 Frankfurt am Main

Handelsregister der Investmentgesellschaft

Amtsgericht Frankfurt am Main, HRA 51549

Geschäftsführung und Vertretung der Investmentgesellschaft

Zur Vertretung und Geschäftsführung der Investmentgesellschaft ist die HI Finance 1 Immobilien Verwaltungsgesellschaft mbH nach § 4 Abs. 2 a) des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft als Geschäftsführende Kommanditistin allein berechtigt und verpflichtet.

Hauptgeschäftstätigkeit der Investmentgesellschaft

Gegenstand des Investmentgesellschaft ist die Anlage und Verwaltung des eigenen Vermögens nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 KAGB in die nach § 1 der Anlagebedingungen der Gesellschaft festgelegten Vermögensgegenstände zum Nutzen der Anleger unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben des KAGB.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Die Investmentgesellschaft ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt reguliert.

Geschäftsanschrift der Geschäftsführenden Kommanditistin

HI Finance 1 Immobilien Verwaltungsgesellschaft mbH
Kapstadtring 8
22297 Hamburg

Handelsregister der Geschäftsführenden Kommanditistin

Amtsgericht Hamburg, HRB 160034

Geschäftsführung und Vertretung der Geschäftsführenden Kommanditistin

Oliver Grimm und Tanja Krönke

Hauptgeschäftstätigkeit der Geschäftsführenden Kommanditistin

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an Immobiliengesellschaften sowie alle damit zusammenhängende Tätigkeiten.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Nach Rechtslage zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes ist für die vorgenannte Gesellschaft die Zulassung durch eine Aufsichtsbehörde nicht vorgesehen.

Persönlich haftender Gesellschafter (Komplementärin) der Investmentgesellschaft

UST Komplementär GmbH

Geschäftsanschrift der Komplementärin

UST Komplementär GmbH
Schaumainkai 85
60596 Frankfurt am Main

Handelsregister der Komplementärin

Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 120588

Geschäftsführung und Vertretung der Komplementärin

Volker Arndt und Claus Schuler

Hauptgeschäftstätigkeit der Komplementärin

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung eigenen Vermögens und die Beteiligung an anderen Unternehmen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Personengesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftender Gesellschafter an geschlossenen Investmentkommanditgesellschaften. Erlaubnispflichtige Tätigkeiten nach dem Gesetz über das Kreditwesen (KWG) und Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) werden durch den Komplementär nicht ausgeübt.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Nach Rechtslage zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes ist für die vorgenannte Gesellschaft die Zulassung durch eine Aufsichtsbehörde nicht vorgesehen.

Kapitalverwaltungsgesellschaft

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH

Geschäftsanschrift

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH
Kapstadtring 8
22297 Hamburg

Handelsregister

Amtsgericht Hamburg unter HRB 12891

Geschäftsführung und Vertretung

Dr. Jörg W. Stotz (Sprecher), Nicholas Brinckmann, Andreas Hausladen und Ludger Wibbeke Vorsitzender des Aufsichtsrats: Martin Berger

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Gesellschaft ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft i.S.d. Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung von inländischen Investmentvermögen (kollektive Vermögensverwaltung).

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Treuhandkommanditistin

UST Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH

Geschäftsanschrift

UST Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH
Schaumainkai 85
60596 Frankfurt am Main

Handelsregister

Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 120598

Geschäftsführung und Vertretung

Claus Schuler

Hauptgeschäftstätigkeit

Die Treuhandkommanditistin wird durch den Anleger beauftragt, im Interesse und für Rechnung des Anlegers die Kommanditanteile an der Investmentgesellschaft in eigenem Namen zu zeichnen und zu halten.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Nach Rechtslage zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes ist für die vorgenannte Gesellschaft die Zulassung durch eine Aufsichtsbehörde nicht vorgesehen.

Hauptvertriebspartner

US Treuhand Vertriebsgesellschaft mbH

Geschäftsanschrift

US Treuhand Vertriebsgesellschaft mbH
Schaumainkai 85
60596 Frankfurt am Main

Handelsregister

Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 120586

Geschäftsführung und Vertretung

Volker Arndt

Haupttätigkeit

Die US Treuhand Vertriebsgesellschaft verfügt zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes über eine Erlaubnis nach § 34f Gewerbeordnung (GewO).

Zuständige Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Industrie- und Handelskammer Frankfurt am Main.

14.2 Wesentliche Merkmale des Beteiligungsangebotes und Zustandekommen des Vertrages

Informationen zu den Vertragsverhältnissen

Das Vertragsverhältnis des Anlegers zur Investmentgesellschaft (und den übrigen Gesellschaftern der Investmentgesellschaft) sowie zur Treuhandkommanditistin ist im Gesellschaftsvertrag, in den Anlagebedingungen, im Treuhand- und Verwaltungsvertrag und in der Beitrittserklärung (nachfolgend „Verträge“) geregelt und in diesem Verkaufsprospekt zum Beteiligungsangebot ausführlich beschrieben.

Zustandekommen des Vertrages

Die Anteile an der Investmentgesellschaft haben keine unterschiedlichen Anteilklassen. Es ist ein Ausgabeaufschlag i.H.v. bis zu 5% bezogen auf den Anlagebetrag des Anlegers zu leisten.

Der Anleger beteiligt sich mittelbar als Treugeber über die Treuhandkommanditistin an der Investmentgesellschaft.

Der Anleger partizipiert indirekt an den Erträgen der von der Investmentgesellschaft mittelbar über die Portfolio- und Objektgesellschaft(en) gehaltenen Immobilie(n) durch Ergebniszuweisungen und Auszahlungen (jeweils in US-Dollar).

Auszahlungen an den Anleger erfolgen nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages. Der Anleger soll jährliche Auszahlungen erstmals für das Geschäftsjahr 2020 (zeitanteilig ab dem nächsten Monatsersten nach dem Zeitpunkt der Einzahlung seines Zeichnungsbetrages) zum 30.06.2021 erhalten (§ 16 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag).

Die weiteren Einzelheiten zu den vorgenannten wesentlichen Leistungsmerkmalen sind dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft und den entsprechenden Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Der Anleger gibt durch Unterzeichnung und Übermittlung der ausgefüllten Beitrittserklärung ein Angebot auf Beteiligung an der Investmentgesellschaft und ein Angebot auf Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages mit der UST Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft als Treuhandkommanditistin ab. Die Annahme des Angebotes des Treugebers durch die Treuhandkommanditistin erfolgt in ihrem freien Ermessen. Die Treuhandkommanditistin ist nicht zur Annahme des Angebotes eines Treugebers auf mittelbaren Beitritt zur Investmentgesellschaft verpflichtet. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag kommt zustande, wenn die Treuhandkommanditistin das in der Beitrittserklärung abgegebene Angebot des Treugebers durch Gegenzeichnung der Beitrittserklärung oder anderweitige schriftliche Annahmeerklärung annimmt. Der Treugeber verzichtet ausdrücklich auf den Zugang der Annahmeerklärung. Der Anleger wird jedoch durch die Treuhandkommanditistin über die Annahme seines Beitrittsangebotes informiert.

Grundsätzlich richtet sich dieses Beteiligungsangebot nur an einzelne natürliche deutsche Personen.

Eine Beteiligung von Gemeinschaften, eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehepartnern als solchen (Zeichnungen durch einen Lebenspartner bzw. Ehepartner als Einzelperson sind jeweils zulässig) ist ausgeschlossen.

Ebenfalls von einer Beteiligung ausgeschlossen sind – auch mittelbar beteiligte – natürliche Personen, die in den USA, Australien, Japan oder Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) ansässig i.S.d. US-amerikanischen, australischen, japanischen oder kanadischen Steuerrechts sind, z.B. weil sie die US-amerikanische, australische, japanische und/oder die kanadische Staatsangehörigkeit haben oder Inhaber einer Green Card sind und/oder in den USA, Australien, Japan oder Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) einen Wohnsitz haben bzw. über einen ähnlichen Status verfügen und/oder in den USA, Australien, Japan oder Kanada unbeschränkt steuerpflichtig sind.

Die Geschäftsführung der Investmentgesellschaft, die Treuhandkommanditistin und die Kapitalverwaltungsgesellschaft unterliegen den Vorschriften des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz GWG). Können sie die daraus resultierenden Sorgfaltspflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, weil der betreffende Anleger die nach dem GWG zu erhebenden Angaben nicht, nicht vollständig, nicht fristgerecht oder unzutreffend beibringt, kann die Treuhandkommanditistin während des Platzierungszeitraumes die Annahme der Beitrittserklärung versagen oder die Geschäftsführende Kommanditistin den Anleger aus der Investmentgesellschaft ausschließen.

14.3 Preise, Zahlung und Erfüllung des Vertrages, weitere Vertragsbedingungen

Der Anleger hat seine Einlage zuzüglich eines Ausgabeaufschlages in Höhe von bis zu 5% entsprechend der in der Beitrittserklärung gezeichneten Pflichteinlage in der Währung US-Dollar kosten- und spesenfrei auf das dort genannte Konto der Investmentgesellschaft zu leisten. Der Zeichnungsbetrag beträgt mindestens USD 20.000 oder einen höheren, durch 1.000 ohne Rest teilbaren Betrag. Der Zeichnungsbetrag des Anlegers zuzüglich des Ausgabeaufschlages ist zum Ende

des auf die Information des Anlegers über die Annahme der Beitrittserklärung folgenden Monats fällig.

Zahlt ein Anleger die Pflichteinlage zuzüglich Ausgabeaufschlag nicht oder nicht vollständig, ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, im Einvernehmen mit der Komplementärin, nach erfolgloser angemessener Fristsetzung von der Annahme des Angebotes des säumigen Anlegers Abstand zu nehmen. Der säumige Anleger kann hieraus keinerlei Rechte ableiten; ihm steht insbesondere kein Aufwendungs- oder Schadensersatz zu.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Beitrittserklärung sowie aus dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft und aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag.

Die von der Treuhandkommanditistin zu erbringenden Leistungen sind im Treuhand- und Verwaltungsvertrag und ggf. im Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft geregelt. Die Leistungen der Investmentgesellschaft sind im Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft und in den Anlagebedingungen geregelt.

14.4 Weitere vom Anleger zu zahlende Kosten und Steuern

Vgl. Kapitel 9 „KOSTEN“, hier insbesondere „Sonstige vom Anleger zu entrichtende etwaige Kosten und Gebühren“.

Zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung für den Anleger wird auf die Ausführungen im Kapitel 11 „KURZANGABEN ZU DEN FÜR DIE ANLEGER BEDEUTSAMEN STEUERVORSCHRIFTEN“ verwiesen. Insbesondere trägt der Anleger die in Bezug auf den Kommanditanteil anfallenden persönlichen Steuern. Die Investmentgesellschaft übernimmt nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger. Zu Fragen im Zusammenhang mit den steuerlichen Auswirkungen seiner Beteiligung sollte sich der Anleger an einen steuerlichen Berater wenden.

14.5 Spezielle Risiken der Beteiligung

Die Beteiligung ist mit speziellen Risiken behaftet, die mit der Investition in geschlossene Publikums-AIF verbunden sind.

Bei dem vorliegenden Beteiligungsangebot handelt es sich um ein Finanzinstrument, das wegen seiner spezifischen Merkmale mit speziellen Risiken behaftet ist und dessen Wert Schwankungen, insbesondere im Hinblick auf den US-amerikanischen Immobilienmarkt unterliegt, auf die die Investmentgesellschaft keinen Einfluss hat. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

Die wesentlichen Risiken der Beteiligungen sind ausführlich im Kapitel 7 „RISIKEN“ dargestellt.

14.6 Sprache und Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die hier zur Verfügung gestellten Informationen beruhen auf dem Stand zum Zeitpunkt der Vertriebsanzeige. Sie sind während der Dauer des öffentlichen Vertriebes (Platzierungszeitraum) wirksam und werden während dieses Zeitraumes,

ggf. durch einen Nachtrag zum Verkaufsprospekt, aktualisiert. Sämtliche Informationen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

14.7 Widerrufsrecht

Sollte der Anleger als Verbraucher seine Beitrittserklärung als Fernabsatzvertrag oder unter bestimmten Umständen außerhalb von Geschäftsräumen seines Vermittlers geschlossen haben, steht ihm ggf. das gesetzliche Recht zu, binnen der gesetzlichen Frist seine im Rahmen der Beitrittsvereinbarung abgegebene Willenserklärung zum Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages und der damit zusammenhängenden Rechtsgeschäfte, ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Wegen weiterer Einzelheiten zu den Widerrufsrechten, insbesondere zu den Widerrufsfristen und den Rechtsfolgen, wird auf die Widerrufsbelehrung in der Beitrittserklärung sowie nachfolgend auf die „Widerrufsbelehrung“ verwiesen.

14.8 Mindestlaufzeit des Vertrages, Vertragliche Kündigungsbedingungen

Die Investmentgesellschaft ist bis zum 31.12.2031 errichtet. Die Gesellschafter können gemäß § 19 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen einmalig eine Verlängerung der Laufzeit bis längstens zum 31.12.2036 sowie mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen die vorzeitige Auflösung der Investmentgesellschaft beschließen. Eine Verlängerung der Laufzeit der Investmentgesellschaft kann nur bei Vorliegen eines zulässigen Grundes beschlossen werden. Zulässige Gründe für eine Verlängerung der Grundlaufzeit sind u.a.:

- dass die Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft nicht bis zum Ende der Grundlaufzeit verkauft werden können und mehr Zeit für die Verwertung der Vermögensgegenstände erforderlich ist;
- der erwartete Verkaufserlös für die Vermögensgegenstände nicht den Renditeerwartungen der Investmentgesellschaft entspricht und während der Verlängerungsdauer eine Wertsteigerung der Vermögensgegenstände zu erwarten ist;
- die Gesellschafter den bisherigen Geschäftsverlauf als zufriedenstellend erachten und dies für die Zukunft weiter annehmen; oder

andere wirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Gründe bestehen, die aus Sicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Geschäftsführenden Kommanditistin eine Verlängerung der Grundlaufzeit der Investmentgesellschaft sinnvoll oder erforderlich erscheinen lassen.

Eine ordentliche Kündigung der Beteiligung ist ausgeschlossen. Das Recht zur fristlosen Kündigung der Beteiligung bleibt unberührt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Anlegers aus der Investmentgesellschaft bestimmt sich sein Abfindungsguthaben nach § 26 des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft. Vorzeitige Gründe für das Ausscheiden eines Anlegers aus der Investmentgesellschaft sind in § 25 des

Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft genannt, u.a. Insolvenz oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, bei deren Vorliegen ein Anleger nicht der Investmentgesellschaft hätte beitreten können, Verletzung von Verpflichtungen nach dem Gesellschaftsvertrag.

Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag kommt durch Annahme des mit der Beitrittserklärung abgegebenen Angebotes durch die Treuhandkommanditistin zustande. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag endet durch wirksamen Widerruf, wenn der Treugeber nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft aus der Investmentgesellschaft ausscheidet oder die Treuhandkommanditistin aus der Investmentgesellschaft ausscheidet und sich der Treugeber dann unmittelbar an der Investmentgesellschaft beteiligt. Im Übrigen endet der Treuhand- und Verwaltungsvertrag ohne weiteres Zutun zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vollbeendigung der Investmentgesellschaft im Handelsregister eingetragen wird.

14.9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Vertragssprache

Auf die Vertragsanbahnung und auf Verträge/Schuldverhältnisse, die für die Beteiligung des Anlegers maßgeblich sind, findet deutsches Recht Anwendung. Sofern der Anleger Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist, ist Gerichtsstand der allgemeine Gerichtsstand des Anlegers. Ansonsten ist als Gerichtsstand für den Gesellschafts- und Treuhand- und Verwaltungsvertrag der Sitz der Investmentgesellschaft vereinbart.

Die Bereitstellung des Verkaufsprospektes sowie der zusätzlichen Informationen sowie die Kommunikation mit dem Anleger erfolgen verbindlich ausschließlich in deutscher Sprache.

14.10 Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können die Beteiligten, unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, eine Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsstellen-Verfahrensordnung sind bei der

Deutsche Bundesbank – Schlichtungsstelle
Postfach 10 06 02
60006 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0)69 9566-3232
Telefax: +49 (0)69 709090-9901

erhältlich.

Der Anleger als Beschwerdeführer hat zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen hat und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

Bei bestimmten Streitigkeiten, die das Rechtsverhältnis zur Kapitalverwaltungsgesellschaft sowie alle mit der Verwaltung ihrer Beteiligung im Zusammenhang stehenden Sachverhalte betreffen, können die Anleger, unbeschadet ihres Rechtes, die Gerichte anzurufen, zudem ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren nach Maßgabe des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes bei einer anerkannten privaten Verbraucherschlichtungsstelle einleiten.

Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) können die Anleger darüber hinaus die Schlichtungsstelle der BaFin in Anspruch nehmen.

Schlichtungsstelle bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Referat ZR 3
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Telefon: +49 (0)228 4108 0
Telefax: +49 (0)228 4108 62299
E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de

Auch hier hat der Anleger als Beschwerdeführer u.a. zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen hat und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat.

14.11 Garantie/Einlagensicherung

Ein Garantiefonds und eine vergleichbare Sicherung der Einlagen bestehen nicht.

14.12 WIDERRUFSBELEHRUNG

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Abs. 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

UST Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH
Schaumainkai 85
60596 Frankfurt am Main
Telefax: +49 (0)69 6380 939 - 29
E-Mail: info@ustreuhand.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG

Ende der Verbraucherinformationen bei außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen.

15 ANHANG 1: ANLAGEBEDINGUNGEN

Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der

UST XXV GmbH & Co. geschlossene Investment KG
mit Sitz in Frankfurt am Main

(nachfolgend „Investmentgesellschaft“ genannt)

extern verwaltet durch die

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH
mit Sitz in Hamburg

(nachfolgend „AIF-KVG“ genannt)
für den von der AIF-KVG verwalteten

geschlossenen Publikums-AIF,

die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Die Investmentgesellschaft darf folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Immobilien i.S.d. § 261 Abs. 1 Nr. 1 KAGB i.V.m. § 261 Abs. 2 Nr. 1 KAGB;
2. Anteile an Gesellschaften, die nach dem Gesellschaftsvertrag nur Immobilien i.S.d. § 261 Abs. 1 Nr. 1 KAGB i.V.m. § 261 Abs. 2 Nr. 1 KAGB sowie die zur Bewirtschaftung dieser Vermögensgegenstände erforderlichen Vermögensgegenstände oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften erwerben dürfen (§ 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB);
3. Wertpapiere gemäß § 193 KAGB;
4. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

Finanzinstrumente, die nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB i. V. m. Art. 88 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 in Verwahrung genommen werden können, dürfen nicht erworben werden.

§ 2 ANLAGEGRENZEN

1. Die Investmentgesellschaft muss mindestens 60% des investierten Kapitals in die unter § 1 Nummer 1 und 2 aufgeführten Vermögensgegenstände investieren. Das investierte Kapital ist das aggregierte eingebrachte Kapital und noch nicht eingeforderte zugesagte Kapital der Investmentgesellschaft nach Abzug der Initialkosten gemäß § 7 Nummer 4.
2. Bis zu 40% des investierten Kapitals kann in Wertpapieren gemäß § 1 Nummer 3 und Bankguthaben nach § 1 Nummer 4 gehalten werden.

3. Ziel des AIF ist der Aufbau eines diversifizierten Portfolios bestehend aus Vermögensgegenständen gemäß § 1 Nummer 1 und 2.
4. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Anlagebedingungen stehen die Investitionsobjekte noch nicht fest. Bei Investitionsentscheidungen, auch bei Investitionen über Gesellschaften gemäß § 1 Nummer 2, werden folgende Grundsätze berücksichtigt, wobei deren Beurteilung und Gewichtung im unternehmerischen Ermessen der AIF-KVG liegt:

Nutzungsart

- a) Mindestens 70% des investierten Kapitals im Sinne von § 2 Nummer 1 werden in Gewerbeimmobilien vom Typ Büro, Logistik oder Handel angelegt.
- b) Maximal 30% des investierten Kapitals im Sinne von § 2 Nummer 1 werden in Wohnimmobilien angelegt.

Geografische Verteilung

- c) Mindestens 75% des investierten Kapitals im Sinne von § 2 Nummer 1 wird in Immobilien in Metropolregionen im Südosten der USA, dort in den Bundesstaaten Delaware, Maryland, Virginia, Nord-Carolina, Süd-Carolina, Georgia, Texas, Virginia, Tennessee, Arkansas, Florida, Alabama, Mississippi und Louisiana sowie in den US-Bundesstaaten Washington, Nevada, Arizona, Ohio, Maryland, Pennsylvania, Missouri und im District of Columbia (DC) angelegt. Der Begriff „Metropolregion“ definiert sich gemäß dem Begriff „Metropolitan Statistical Areas – MSAs“ entsprechend der Definition der American Association of Geographers, mit einer Mindesteinwohnerzahl von 1 Millionen, gemäß dem United States Census Bureau.

Größenklasse

- d) Mindestens 75% des investierten Kapitals im Sinne von § 2 Nummer 1 werden in Immobilien mit einem jeweiligen Verkehrswert von mindestens USD 25 Mio. angelegt.
- e) Maximal 25% des investierten Kapitals im Sinne von § 2 Nummer 1 werden in Immobilien mit einem jeweiligen Verkehrswert von mindestens USD 5 Mio. angelegt.
- f) Der Wert der jeweiligen Immobilie muss bei Ankauf durch die Objektgesellschaft gemäß § 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 2 Nummer 5 mindestens dem Kaufpreis entsprechen.

5. Die Investitionen erfolgen mittelbar über sog. Portfoliogesellschaften, die ihrerseits Anteile an, die Immobilien haltenden, sog. Objektgesellschaften halten. Die Portfoliogesellschaften und die Objektgesellschaften haben ihren jeweiligen Sitz in den USA.

Eine Investition in Portfoliogesellschaften und mittelbar über die Portfoliogesellschaften in Objektgesellschaften ist auch zulässig, wenn die gesellschaftsrechtlichen Vereinbarungen der Portfoliogesellschaften beziehungsweise der Objektgesellschaften eine disproportionale (ungleiche) Gewinnverteilung zwischen den Gesellschaftern vorsehen, sofern in Hinblick auf eine ungleiche Gewinnverteilung folgende Mindestvoraussetzungen erfüllt sind:

- a) Bis zu einer jährlichen Gewinnzuweisung von mindestens 6% bezogen auf die Beteiligungshöhe der Investmentgesellschaft an der Portfoliogesellschaft, beziehungsweise der Portfoliogesellschaft an einer Objektgesellschaft muss eine gleichmäßige Verteilung zwischen den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung (pro rata) erfolgen.
- b) Sofern in Vorjahren eine jährliche Gewinnzuweisung von jeweils mindestens 6% bezogen auf die Beteiligungshöhe der Investmentgesellschaft bzw. der Portfoliogesellschaft nicht erreicht worden ist, muss eine gleichmäßige Verteilung des Jahresergebnisses der Portfoliogesellschaft bzw. Objektgesellschaft erfolgen bis eine durchschnittliche Gewinnzuweisung von mindestens 6% in Bezug auf alle Ebenen für alle Vorjahre ebenfalls erreicht ist.
- c) Im Falle des Verkaufs der Vermögensgegenständen muss die Investmentgesellschaft beziehungsweise die Portfoliogesellschaft (auf Ebene einer Objektgesellschaft) zunächst einen Rückfluss von mindestens 110% auf ihre Einlage zzgl. der durchschnittlichen jährlichen Gewinnzuweisung von 6% gemäß Buchst. a.) erhalten.

Der Verkaufsprospekt enthält dazu weitere Erläuterungen.

6. Die Investitionen erfolgen nach dem Grundsatz der Risikomischung gemäß § 262 Abs. 1 KAGB in mindestens drei Sachwerte i.S.d. § 261 Absatz 2 Nr. 1 KAGB, wobei die Anteile jedes einzelnen Sachwertes am aggregierten eingebrachten Kapital und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapital der Investmentgesellschaft nach Abzug der Initialkosten gemäß § 7 Nummer 4 im Wesentlichen gleichmäßig verteilt sind. Abweichend von Satz 1 kann mittelbar über eine Portfolio- bzw. Objektgesellschaft auch nur in mindestens einen Sachwert investiert werden, solange bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Streuung des Ausfallrisiko gewährleistet ist. Die Investmentgesellschaft muss spätestens 18 Monate nach Beginn des Vertriebes risikogemischt investiert sein.

7. Die Erfüllung der Anforderungen gemäß der Absätze 1 bis 5 ist mit Abschluss der Investitionsphase einzuhalten. Die Investitionsphase dauert längstens bis zum 30.6.2023. Die Dauer der Investitionsphase kann durch Beschluss der Gesellschafter mit 75% der abgegebenen Stimmen um weitere zwölf Monate verlängert werden.

§ 3 WÄHRUNGSRISEN

- 1. Die Währung der Investmentgesellschaft sowie der Portfoliogesellschaft und der Objektgesellschaften ist US-Dollar. Insbesondere erfolgen sämtliche Kapitaleinzahlungen, Investitionen, deren Finanzierungen und Ausschüttungen in US-Dollar.
- 2. Die Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft dürfen nur insoweit einem Währungsrisiko unterliegen, als der Wert der einem solchen Risiko unterliegenden Vermögensgegenstände 30 Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht übersteigt.

§ 4 LEVERAGE UND BELASTUNGEN

- 1. Für die Investmentgesellschaft dürfen Kredite bis zur Höhe von 150% des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Die von der Portfoliogesellschaften sowie Objektgesellschaften oder einer anderen Gesellschaft i.S.d. § 261 Absatz 1 Nr. 3 KAGB aufgenommenen Kredite sind bei der Berechnung der in Satz 1 genannten Grenze entsprechend der Beteiligungshöhe der Investmentgesellschaft an der jeweiligen Gesellschaft zu berücksichtigen.
- 2. Die Belastung von Vermögensgegenständen, die zu der Investmentgesellschaft gehören, sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögenswerte beziehen, sind zulässig, wenn dies mit einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung vereinbar ist und die Verwahrstelle den vorgenannten Maßnahmen zustimmt, weil sie die Bedingungen, unter denen die Maßnahmen erfolgen sollen, für marktüblich erachtet. Zudem darf die Belastung insgesamt 150% des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Investmentgesellschaft, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, nicht überschreiten.

3. Die vorstehenden Grenzen für die Kreditaufnahme und die Belastung gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebes der Anteile der Investmentgesellschaft, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebes.

§ 5 DERIVATE

Geschäfte, die Derivate zum Gegenstand haben, dürfen nur zur Absicherung der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Vermögenswerte gegen einen Wertverlust getätigt werden.

ANTEILKLASSEN

§ 6 ANTEILKLASSEN

Alle Anteile haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale; verschiedene Anteilklassen gemäß §§ 149 Absatz 2 i.V.m. 96 Absatz 1 KAGB werden nicht gebildet.

AUSGABEPREIS UND KOSTEN

§ 7 AUSGABEPREIS, AUSGABEAUFSCHLAG UND INITIALKOSTEN

1. Ausgabepreis

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe aus seiner gezeichneten Kommanditeinlage in die Investmentgesellschaft und dem Ausgabeaufschlag. Die gezeichnete Kommanditeinlage beträgt für jeden Anleger mindestens USD 20.000. Höhere Summen müssen ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

2. Summe aus Ausgabeaufschlag und Initialkosten

Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten beträgt maximal 14,71% des Ausgabepreises. Dies entspricht 15,45% der gezeichneten Kommanditeinlage. Darin sind Provisionen für die US Treuhand Vertriebsgesellschaft mbH als Vertriebspartner in Höhe von bis zu 10% der Kommanditeinlage enthalten.

3. Ausgabeaufschlag

Der Ausgabeaufschlag ("Agio") beträgt bis zu 5% der Kommanditeinlage. Es steht der Investmentgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.

4. Initialkosten

Neben dem Ausgabeaufschlag werden der Investmentgesellschaft in der Beitrittsphase einmalige Kosten in Höhe von bis zu 10,45% der Kommanditeinlage belastet ("Initialkosten"). Die Initialkosten sind spätestens nach Vollplatzierung bzw. Ende der Platzierungsphase fällig. Anteilige Abschlagszahlungen entsprechend dem Platzierungsverlauf sind möglich.

5. Steuern

Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Steuersätze. Bei einer Änderung der gesetzlichen Steuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

§ 8 LAUFENDE KOSTEN

1. Summe aller laufenden Vergütungen

Die Summe aller laufenden Vergütungen an die AIF-KVG, an Gesellschafter der Investmentgesellschaft sowie an Dritte gemäß den nachstehenden Nummern 2 bis 4 kann jährlich insgesamt bis zu 1,06% der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr betragen, während des Platzierungszeitraums mindestens jedoch USD 84.000. Daneben können Transaktionsvergütungen nach Nummer 8 berechnet werden.

2. Bemessungsgrundlage

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt der durchschnittliche Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr.

Wird der Nettoinventarwert nur einmal jährlich ermittelt, wird für die Berechnung des Durchschnitts der Wert am Anfang und am Ende des Geschäftsjahres zugrunde gelegt.

3. Vergütungen, die an die AIF-KVG und bestimmte Gesellschafter zu zahlen sind

- a) Die AIF-KVG erhält für die Verwaltung der Investmentgesellschaft erstmals ab dem Jahr 2020 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,30% der Bemessungsgrundlage wobei die Vergütung im ersten Geschäftsjahr anteilig ab dem Monat beansprucht werden kann, ab dem die Vertriebszulassung für den AIF gemäß § 316 KAGB vorliegt. Während des Platzierungszeitraumes beträgt die Vergütung jährlich jedoch insgesamt mindestens USD 65.000.

Die jährliche Vergütung bezieht sich auf das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft und ist jeweils zum 30.06. des Folgejahres zur Zahlung fällig. Die AIF-KVG ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes sowie der tatsächlich geleisteten Auszahlungen auszugleichen.

Ab Liquidationseröffnung durch Laufzeitende, Gesellschafterbeschluss oder sonstige Gründe nach § 131 HGB beträgt die jährliche Vergütung bis zu 0,30% der Bemessungsgrundlage.

- b) Die persönlich haftende Gesellschafterin der Investmentgesellschaft (Komplementärin) erhält als Entgelt für ihre Haftungsübernahme eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,05% der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr.

Die jährliche Vergütung bezieht sich auf das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft und ist jeweils zum 30.06. des Folgejahres zur Zahlung fällig. Die Komplementärin ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes sowie der tatsächlich geleisteten Auszahlungen auszugleichen.

Ab Liquidationseröffnung durch Laufzeitende, Gesellschafterbeschluss oder sonstige Gründe nach § 131 HGB beträgt die jährliche Vergütung bis zu 0,05% der Bemessungsgrundlage.

- c) Die geschäftsführende Kommanditistin der Investmentgesellschaft erhält als Entgelt für die Geschäftsführung der Investmentgesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,03% der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr, maximal jedoch USD 5.950.

Die jährliche Vergütung bezieht sich auf das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft und ist jeweils zum 30.06. des Folgejahres zur Zahlung fällig. Die geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes sowie der tatsächlich geleisteten Auszahlungen auszugleichen.

Ab Liquidationseröffnung durch Laufzeitende, Gesellschafterbeschluss oder sonstige Gründe nach § 131 HGB beträgt die jährliche Vergütung bis zu 0,03% der Bemessungsgrundlage, maximal jedoch USD 5.950.

- d) Die Treuhandkommanditistin, die UST Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH, erhält für ihre Leistungen, die sie allen Anlegern einschließlich den Direktkommanditisten gegenüber erbringt, eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,1% der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr.

Die jährliche Vergütung bezieht sich auf das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft und ist jeweils zum 30.06. des Folgejahres zur Zahlung fällig. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung

des tatsächlichen Nettoinventarwertes sowie der tatsächlich geleisteten Auszahlungen auszugleichen.

Ab Liquidationseröffnung durch Laufzeitende, Gesellschafterbeschluss oder sonstige Gründe nach § 131 HGB beträgt die jährliche Vergütung bis zu 0,1% der Bemessungsgrundlage.

4. Vergütungen an Dritte

- a) Die AIF-KVG zahlt der US Treuhand Verwaltungsgesellschaft für US-Immobilienfonds mbH (nachfolgend „US Treuhand Verwaltungsgesellschaft“) aus dem Vermögen der Investmentgesellschaft eine jährliche Vergütung i.H.v. bis zu 0,40% der Bemessungsgrundlage für die Erbringung von Teilleistungen der Portfolioverwaltung betreffend die Immobilieninvestitionen sowie in dem Bereich der Fondsdokumentation.

Die jährliche Vergütung bezieht sich auf das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft und ist jeweils zum 30.06. des Folgejahres zur Zahlung fällig. Die US Treuhand Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes sowie der tatsächlich geleisteten Auszahlungen auszugleichen.

Ab Liquidationseröffnung durch Laufzeitende, Gesellschafterbeschluss oder sonstige Gründe nach § 131 HGB beträgt die jährliche Vergütung bis zu 0,40% der Bemessungsgrundlage.

- b) Die AIF-KVG zahlt der Rödl Treuhand Hamburg GmbH Steuerberatungsgesellschaft (nachfolgend „Rödl Treuhand“) aus dem Vermögen der Investmentgesellschaft für die Übernahme der Anlegerverwaltung eine jährliche Vergütung i.H.v. bis zu 0,18% der Bemessungsgrundlage. Während des Platzierungszeitraums beträgt die Vergütung jährlich jedoch insgesamt mindestens USD 19.000.

Die jährliche Vergütung bezieht sich auf das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft und ist jeweils zum 30.06. des Folgejahres zur Zahlung fällig. Die Rödl Treuhand ist berechtigt, auf die jährliche Vergütung quartalsweise anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung des tatsächlichen Nettoinventarwertes sowie der tatsächlich geleisteten Auszahlungen auszugleichen.

Ab Liquidationseröffnung durch Laufzeitende, Gesellschafterbeschluss oder sonstige Gründe nach § 131 HGB beträgt die jährliche Vergütung 0,18% der Bemessungsgrundlage.

5. Vergütung und Kosten auf Ebene der Portfoliogesellschaften, Objektgesellschaften und anderen Gesellschaften i.S.d. § 261 Absatz 1 Nr. 3 KAGB

Auf Ebene der von der Investmentgesellschaft gehaltenen Portfoliogesellschaften und von dieser gehaltenen Objektgesellschaften fallen Vergütungen, etwa für deren Organe und Geschäftsleiter, und weitere Kosten an. Diese werden nicht unmittelbar der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellt, wirken sich aber mittelbar über den Wert der Portfoliogesellschaften bzw. der Objektgesellschaften auf den Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft aus.

6. Verwahrstellenvergütung

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt 0,06% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Investmentgesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr, mindestens jedoch USD 19.000. Die Verwahrstelle kann hierauf monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten.

7. Weitere Aufwendungen, die zulasten der Investmentgesellschaft gehen

- a) Folgende Kosten einschließlich darauf ggf. entfallender Steuern hat die Investmentgesellschaft zu tragen:
 - aa) Kosten für den externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gem. §§ 261, 271 KAGB;
 - bb) bankübliche Depotkosten außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - cc) Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
 - dd) Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital (insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen und Gebühren);
 - ee) für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
 - ff) Kosten für die Prüfung der Investmentgesellschaft durch deren Abschlussprüfer;
 - gg) von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Investmentgesellschaft sowie der Abwehr von gegen die Investmentgesellschaft erhobenen Ansprüchen;

- hh) Gebühren und Kosten, die von staatlichen und anderen öffentlichen Stellen in Bezug auf die Investmentgesellschaft erhoben werden;

- ii) ab Zulassung der Investmentgesellschaft zum Vertrieb entstandene Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Investmentgesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden;

- jj) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;

- kk) Angemessene Kosten für Gesellschafterversammlungen;

- ll) Steuern und Abgaben, die die Investmentgesellschaft schuldet.

- b) Auf Ebene der von der Investmentgesellschaft gehaltene Anteile an Portfoliogesellschaften und auf Ebene der von den Portfoliogesellschaften gehaltenen Objektgesellschaften können ebenfalls Kosten nach Maßgabe von Buchstabe aa) bis hh) und jj) bis ll) anfallen. Sie werden nicht unmittelbar der Investmentgesellschaft in Rechnung gestellt, gehen aber unmittelbar in die Rechnungslegung der Portfoliogesellschaften bzw. der Objektgesellschaften ein, schmälern ggf. deren Vermögen und wirken sich mittelbar über den Wertansatz der Beteiligung in der Rechnungslegung auf den Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft aus.

- c) Aufwendungen, die bei Portfoliogesellschaften bzw. Objektgesellschaften und sonstigen Beteiligungsgesellschaften aufgrund von besonderen Anforderungen des KAGB entstehen, sind von den daran beteiligten Gesellschaften, die diesen Anforderungen unterliegen, im Verhältnis ihrer Anteile zu tragen.

8. Transaktionsgebühr sowie Transaktions- und Investitionskosten

Die AIF-KVG erhält für den Ankauf eines Vermögensgegenstandes nach § 1 Nummer 1 und Nummer 2 jeweils eine Transaktionsgebühr in Höhe von 0,30% des Ankaufspreises. Die AIF-KVG erhält für die Veräußerung eines Vermögensgegenstandes nach § 1 Nummer 1 und Nummer 2 jeweils eine Transaktionsgebühr in Höhe von 0,50% des Verkaufspreises. Die Transaktionsgebühren fallen auch an, wenn der Ankauf bzw. die Veräußerung für Rechnung einer Portfoliogesellschaft oder einer Objektgesellschaft erfolgt, an der die Investmentgesellschaft bzw. eine Portfoliogesellschaft beteiligt ist. Es wird klargestellt, dass die Transaktionsgebühren ihrer Höhe nach jedoch in Durchschau auf eine Immobilie nur jeweils einmal

im Rahmen des Ankaufs und einmal im Rahmen der Veräußerung geschuldet sind. Der Investmentgesellschaft bzw. der Portfoliogesellschaft werden darüber hinaus die auf die Transaktion ggf. entfallenden Steuern und Gebühren gesetzlich vorgeschriebener Stellen belastet.

Im Falle der Veräußerung eines Vermögensgegenstandes werden 75% der jeweiligen Transaktionsgebühr von der AIF-KVG an die US Treuhand Verwaltungsgesellschaft für Leistungen im Zusammenhang mit der Veräußerung weitergereicht.

Im Fall des Erwerbs oder der Veräußerung eines Vermögensgegenstandes durch die Portfolio- bzw. Objektgesellschaft, an der die Investmentgesellschaft bzw. eine Portfoliogesellschaft beteiligt ist, ist ein Anteil des Kaufpreises in Höhe des an der Portfolio- bzw. Objektgesellschaft gehaltenen Anteils anzusetzen. Im Falle des Erwerbs oder der Veräußerung einer Beteiligung an einer Portfolio- bzw. Objektgesellschaft ist ein Anteil des Verkehrswerts der von der Portfolio- bzw. Objektgesellschaft gehaltenen Vermögenswerte in Höhe des an der Portfolio- bzw. Objektgesellschaft gehaltenen Anteils anzusetzen.

Die Transaktionsgebühr ist vier Wochen nach Zahlung des Kaufpreises bzw. Eingang des Verkaufserlöses und Rechnungsstellung der AIF-KVG zur Zahlung fällig.

Der Investmentgesellschaft sowie einer Portfolio- bzw. Objektgesellschaft, an der die Investmentgesellschaft bzw. eine Portfoliogesellschaft beteiligt ist, werden die im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Bebauung, der Instandsetzung, dem Umbau und der Belastung oder Vermietung/Verpachtung der Vermögensgegenstände von Dritten beanspruchten Kosten belastet. Diese Aufwendungen einschließlich der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern können der Investmentgesellschaft Portfolio- bzw. Objektgesellschaft unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden. Im Rahmen eines Ankaufs bzw. einer Veräußerung eines Vermögensgegenstandes dürfen auf Ebene einer Portfolio- bzw. Objektgesellschaft zusätzlich zu auf die Transaktion ggf. entfallenden Steuern und Gebühren gesetzlich vorgeschriebener Stellen maximal Kosten in Höhe von 3,5% des jeweiligen An- bzw. Verkaufspreises entstehen.

Von den Kosten in Höhe von maximal 3,5% des jeweiligen An- bzw. Verkaufspreises (zzgl. auf die Transaktion ggf. entfallender Steuern und Gebühren gesetzlich vorgeschriebener Stellen) darf maximal ein Anteil von 2,5% des jeweiligen An- bzw. Verkaufspreises (zzgl. auf die Transaktion ggf. entfallender Steuern und Gebühren gesetzlich vorgeschriebener Stellen) von dem General Partner (Komplementär) der Portfoliogesellschaften beansprucht werden. Dieser wird von der US Treuhand Verwaltungsgesellschaft im Rahmen eines Unter-Auslagerungsverhältnisses mit den immobilienbezogenen Leistungen vor Ort, einschließlich der Beschaffung von Fremdfinanzierungen beauftragt. Der General Partner ist berechtigt, diese

Kosten unmittelbar von der Portfoliogesellschaft zu beanspruchen. Die Kosten sind somit nicht unmittelbar von der Investmentgesellschaft zu zahlen, wirken sich aber mittelbar über den Wert der Portfoliogesellschaft auf den Nettoinventarwert der Investmentgesellschaft aus.

9. Disproportionale Gewinnverteilung

Erträge der Portfoliogesellschaften können nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Portfoliogesellschaften disproportional verteilt werden (vgl. § 2 Ziffer 5), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Eine jährlichen Gewinnzuweisung von mindestens 6% bezogen auf die Beteiligungshöhe der Investmentgesellschaft an der Portfoliogesellschaft ist im Wege der gleichmäßigen Verteilung zwischen den Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung (pro rata) erfolgt.
- b) Sofern in Vorjahren eine jährliche Gewinnzuweisung von jeweils mindestens 6% bezogen auf die Beteiligungshöhe der Investmentgesellschaft nicht erreicht worden ist, muss eine gleichmäßige Verteilung des Jahresergebnisses der Portfoliogesellschaft erfolgt sein bis eine durchschnittliche Gewinnzuweisung von mindestens 6% in Bezug auf alle Ebenen für alle Vorjahre ebenfalls erreicht ist.
- c) Im Falle des Verkaufs der Vermögensgegenständen muss die Investmentgesellschaft beziehungsweise die Portfoliogesellschaft (auf Ebene einer Objektgesellschaft) zunächst einen Rückfluss von mindestens 110% auf ihre Einlage zzgl. der durchschnittlichen jährlichen Gewinnzuweisung von 6% gemäß Buchst. a.) erhalten.

Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen ist für die darüberhinausgehenden Erträge der jeweiligen Portfoliogesellschaft eine disproportionale Gewinnverteilung zwischen den Gesellschaftern zulässig. Dieses kann dazu führen, dass der beteiligte Mitgesellschafter bis zu 30% auf die darüberhinausgehenden Erträge der jeweiligen Portfoliogesellschaft erhält.

Der Verkaufsprospekt enthält dazu weitere Erläuterungen.

10. Geldwerte Vorteile

Geldwerte Vorteile, die die AIF-KVG oder ihre Gesellschafter oder Gesellschafter der Investmentgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung der Investmentgesellschaft oder der Bewirtschaftung der dazu gehörenden Vermögensgegenstände erhalten, werden auf die Verwaltungsvergütung angerechnet.

11. Sonstige vom Anleger zu entrichtende Kosten

Jeder Anleger hat neben der Leistung seines Zeichnungsbetrages nebst Ausgabeaufschlag im

Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung seines Anteils noch folgende weitere Kosten ggf. an einen beauftragten Dritten zu entrichten, die nicht auf die von der Investmentgesellschaft zusätzlich zu tragenden Kosten und Gebühren angerechnet werden:

- a) Notargebühren und Registerkosten sind in gesetzlicher Höhe nach der Gebührentabelle für Gerichte und Notare sowie der Kostenordnung zzgl. ggf. anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer sind vom Anleger (bzw. von einem Erben oder Vermächtnisnehmer) zu tragen, falls er diese ausgelöst hat;
- b) Soweit der Anleger seine Treuhandbeteiligung in eine direkte Beteiligung umwandelt, die Kosten für die erforderliche Handelsregistervollmacht,
- c) Zahlungen, die an Anleger oder sonstige Berechtigte, z.B. auf Auslandskonten oder Fremdwährungskonten, geleistet werden, werden unter Abzug der hierbei anfallenden Gebühren, bspw. Fremdwährungsgebühren, zulasten des Empfängers geleistet; überdies trägt jeder Anleger die Kosten für seine Kontoführung selbst;
- d) Kosten im Rahmen persönlicher Steuerangelegenheiten (bspw. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Erstellung ggf. erforderlicher Quellensteuermeldungen und -abführungen und der nachträglichen Berücksichtigung von persönlichen Sonderausgaben);
- e) Für den Anleger entstehen laufende Kosten für die Erstellung seiner jährlichen US-Einkommensteuererklärungen (Bund und ggf. Bundesstaat(en)), sowie einmalige Kosten für die Beantragung seiner US-Steurnummer (ITIN) und ggf. die Erstellung des Formulars W-8BEN zur Bestätigung seiner Abkommensberechtigung. Der Verkaufsprospekt enthält dazu weitere Erläuterungen;
- f) Kosten, die sich aus der Ausübung von Gesellschafterrechten ergeben können (z.B. für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung und die Ausübung gesellschaftlicher Informations- und Kontrollrechte sowie durch die Verletzung von gesellschaftlicher Mitteilungspflichten);
- g) Der Anleger hat im Falle einer Beendigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrags mit dem Treuhandkommanditisten und einer eigenen Eintragung als Kommanditist die ihm daraus entstehenden Kosten, insbesondere Notargebühren und Registerkosten selbst zu tragen.
- h) Bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Investmentgesellschaft trägt bzw. tragen der ausscheidende Anleger bzw. die ausscheidenden Erben oder Vermächtnisnehmer als Gesamtschuldner, die durch das Ausscheiden verursachten Kosten

und Aufwendungen bei Notar und Registergericht zuzüglich ggf. anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Entsprechendes gilt für sonstige durch das Ausscheiden verursachte und in Rechnung gestellte Ausgaben in nachgewiesener Höhe, wobei diese sonstigen Kosten und Ausgaben nicht mehr als 40% des Anteilswerts des jeweiligen Gesellschafters betragen dürfen.

Über die Höhe der vorgenannten Kosten kann – sofern nicht beziffert – keine Aussage getroffen werden, da die Kosten unter anderem von der Höhe der Pflichteinlage des Anlegers abhängig sind.

12. Steuern

Die Beträge berücksichtigen die aktuellen Umsatzsteuersätze. Bei einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

ERTRAGSVERWENDUNG, GESCHÄFTSJAHR, DAUER UND BERICHTE

§ 9 AUSSCHÜTTUNG

Die verfügbare Liquidität der Investmentgesellschaft soll an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung und im Rahmen des Liquiditätsmanagements der AIF-KVG als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Investmentgesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Investmentgesellschaft benötigt wird. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen. Alle Auszahlungen erfolgen in US-Dollar. Die Ausschüttung erfolgt planmäßig zeitanteilig jeweils zum 30.11. eines Jahres für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres und zum 30.06. eines Jahres für das zweite Halbjahr des vorangegangenen Geschäftsjahres, erstmalig zum 30.06.2021 für das Geschäftsjahr 2020.

§ 10 GESCHÄFTSJAHR UND BERICHTE / AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

1. Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Wird die Investmentgesellschaft unterjährig beendet, ist auch das letzte Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.
2. Die Laufzeit der Investmentgesellschaft ist entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft längstens bis zum 31.12.2031 befristet (Grundlaufzeit). Sie wird nach Ablauf dieser Dauer ohne weitere Beschlussfassung aufgelöst und abgewickelt (liquidiert), es sei denn die Gesellschafter beschließen mit der im Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft hierfür vorgesehenen Stimmenmehrheit etwas anderes. Eine Verlängerung der Grundlaufzeit kann durch Beschluss der Gesellschafter mit der im Gesellschaftsvertrag hierfür vorgesehenen Mehrheit einmalig um insgesamt bis zu 5 Jahre beschlossen

werden. Zulässige Gründe für eine Verlängerung der Grundlaufzeit sind u. a., dass

- die Vermögensgegenstände der Investmentgesellschaft nicht bis zum Ende der Grundlaufzeit verkauft werden können und mehr Zeit für die Verwertung der Vermögensgegenstände erforderlich ist;
 - der erwartete Verkaufserlös für die Vermögensgegenstände nicht den Renditeerwartungen der Investmentgesellschaft entspricht und während der Verlängerungsdauer eine Wertsteigerung der Vermögensgegenstände zu erwarten ist;
 - die Gesellschafter den bisherigen Geschäftsverlauf als zufriedenstellend erachten und dies für die Zukunft weiter annehmen; oder
 - andere wirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Gründe bestehen, die aus Sicht der AIF-KVG und der Geschäftsführung der Investmentgesellschaft eine Verlängerung der Grundlaufzeit der Investmentgesellschaft sinnvoll oder erforderlich erscheinen lassen.
3. Die Investmentgesellschaft wird vorzeitig aufgelöst, wenn die Gesellschafter der Investmentgesellschaft die Auflösung mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen beschließen. Die Investmentgesellschaft wird ohne Gesellschafterbeschluss sechs Monate, nachdem die Investmentgesellschaft keine dem Gesellschaftsgegenstand entsprechenden Vermögensgegenstände mehr hält, aufgelöst. Die Investmentgesellschaft wird unter den gesetzlichen Voraussetzungen aufgelöst, soweit in dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft nicht abweichend bestimmt.
 4. Im Rahmen der Liquidation der Investmentgesellschaft werden innerhalb eines Zeitraumes von bis zu zwei Jahren ab Beginn der Liquidation die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Investmentgesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen in Geld umgesetzt und etwaige verbliebene Verbindlichkeiten der Investmentgesellschaft beglichen. Ein nach Abschluss der Liquidation verbleibendes Vermögen der Investmentgesellschaft wird nach den Regeln des Gesellschaftsvertrages und den anwendbaren handelsrechtlichen Vorschriften verteilt.
 5. Spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Investmentgesellschaft erstellt die Investmentgesellschaft einen Jahresbericht gemäß § 158 KAGB in Verbindung mit § 135 KAGB, auch in Verbindung mit § 101 Absatz 2 KAGB. Für den Fall einer Beteiligung nach § 261 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 KAGB sind die in § 148 Absatz 2 KAGB genannten Angaben im Anhang des Jahresberichtes zu machen.
 6. Der Jahresbericht ist bei den im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen angegebenen Stellen erhältlich; er wird ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 11 VERWAHRSTELLE

1. Für die Investmentgesellschaft wird eine Verwahrstelle gemäß § 80 KAGB beauftragt; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der AIF-KVG und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der AIF-KVG geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahraufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Investmentgesellschaft oder gegenüber den Anlegern für sämtliche Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahraufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

§ 12 WECHSEL DER KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT UND DER VERWAHRSTELLE

1. Die AIF-KVG kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über die Investmentgesellschaft auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die Investmentgesellschaft kann gemäß § 154 Absatz 2 Nummer 1 KAGB eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft benennen oder sich in eine intern verwaltete geschlossene Investmentkommanditgesellschaft umwandeln. Dies bedarf jeweils der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Die Verwahrstelle für die Investmentgesellschaft kann gewechselt werden. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

16 ANHANG 2: GESELLSCHAFTSVERTRAG

I. GESELLSCHAFTSVERTRAG

§ 1 FIRMA, SITZ UND BEKANNTMACHUNGEN

1. Die Firma der Gesellschaft lautet: UST XXV GmbH & Co. geschlossene Investment KG.
2. Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.
3. Sofern und soweit gesetzlich erforderlich, erfolgen Bekanntmachungen der Gesellschaft bzw. betreffend die Gesellschaft im Bundesanzeiger.

§ 2 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

1. Die Gesellschaft ist ein geschlossener inländischer Publikums-AIF (alternativer Investmentfonds) im Sinne des § 1 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). Gegenstand des Unternehmens ist die Anlage und Verwaltung des eigenen Vermögens nach einer festgelegten Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage nach den §§ 261 bis 272 KAGB in die nach § 1 der Anlagebedingungen der Gesellschaft festgelegten Vermögensgegenstände zum Nutzen der Anleger unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben des KAGB.
2. Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind und Beteiligungen an Unternehmen erwerben oder Unternehmen erwerben, die den Vorgaben der Anlagebedingungen entsprechen.

§ 3 BEGINN DER GESELLSCHAFT, DAUER DER GESELLSCHAFT, GESCHÄFTSJAHR

1. Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäfte mit der Eintragung in das Handelsregister. Vorher dürfen keine Geschäfte im Namen der Gesellschaft getätigt werden.
2. Die Gesellschaft wird für eine bestimmte Zeit gegründet. Die Laufzeit der Gesellschaft wird bis zum 31.12.2031 befristet (nachfolgend auch „**Grundlaufzeit**“). Auf § 27 Abs. 1 wird verwiesen. Eine ordentliche Kündigung eines Gesellschafters ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr und endet am 31. Dezember 2020. Wird die Gesellschaft unterjährig beendet, ist auch das letzte Geschäftsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 4 GESELLSCHAFTER, KAPITALEINLAGEN, KAPITALERHÖHUNG

1. Persönlich haftende Gesellschafterin (nachfolgend „**Komplementärin**“) ist die UST Komplementär GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 120588. Die Komplen-

tärin erbringt keine Kapitaleinlage und ist am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt. Der Gesellschaft können jederzeit weitere Komplementärinnen, die am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt sind, beitreten, sofern diese eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) mit Sitz in Deutschland sind, deren Stammkapital dem gesetzlichen Mindeststammkapital entspricht und – bis auf eine Minderung in Höhe der Gründungskosten – vollständig in bar eingezahlt ist.

2. Kommanditisten sind:

- a) Die HI Finance 1 Immobilien Verwaltungsgesellschaft mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 160034 (nachfolgend „**Geschäftsführende Kommanditistin**“), mit einer Kommanditeinlage in Höhe von US-Dollar (nachfolgend „**USD**“) 1.000 (Pflichteinlage). Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme beträgt EUR 10. Der Betrag der Pflichteinlage bezeichnet zugleich den festen Kapitalanteil im Sinne dieses Vertrages. Die Pflichteinlage ist sofort in bar fällig und in voller Höhe zu leisten.

- b) Treuhandkommanditistin ist die UST Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 120598 (nachfolgend „**Treuhandkommanditistin**“) zunächst mit einer Kommanditeinlage in Höhe von USD 100 (Pflichteinlage). Die zunächst in das Handelsregister einzutragende Haftsumme beträgt EUR 1; sie erhöht sich im Falle der Erhöhung ihres Kapitalanteils gemäß nachfolgendem § 6 entsprechend. Die anfängliche Pflichteinlage der Treuhandkommanditistin ist sofort fällig in bar und in voller Höhe zu leisten.

3. Ohne Zustimmung der Mitgesellschafter ist die Treuhandkommanditistin berechtigt und bevollmächtigt, ihr Kommanditkapital durch Aufnahme von Treugebern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einmalig oder in mehreren Tranchen zu erhöhen. Die Erhöhung des Kapitalanteils der Treuhandkommanditistin erfolgt jeweils mit Beteiligung eines Treugebers über die Treuhandkommanditistin (§ 6 Abs. 1) in Höhe des Anlagebetrages des Treugebers. Die Treuhandkommanditistin und ihre Geschäftsführer sind zu diesem Zweck von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

4. Die Treuhandkommanditistin verrechnet die erste von einem Treugeber geleistete Pflichteinlage mit der Pflichteinlage, die sie gemäß Abs. 2 Buchstabe b) bei Gründung der Gesellschaft geleistet hat, so dass sie anschließend nicht mehr für eigene Rechnung an der Gesellschaft beteiligt ist.

5. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, mit Anlegern Treuhand- und Verwaltungsverträge gemäß § 6 nach Maßgabe des als **Anlage 1** beigefügten Musters dahingehend abzuschließen, dass die Treugeber

mittelbar über ein Treuhandverhältnis mit der Treuhandkommanditistin an der Gesellschaft beteiligt sind. Sofern ein Treugeber wirksam den Treuhand- und Verwaltungsvertrag widerruft, ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, von einer bereits durchgeführten Erhöhung ihres Kommanditkapitals in Höhe des Anlagebetrages des widerrufenden Treugebers zurückzutreten und in entsprechender Anwendung der Bestimmung des § 6 Abs. 6 eine diesbezügliche bereits in das Handelsregister eingetragene Haftsumme in entsprechender Höhe herabzusetzen.

6. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Vertriebszulassung durch die BaFin bis einschließlich zum 31.03.2022 („1. Platzierungsabschnitt“) das Kommanditkapital der Gesellschaft auf mindestens USD 25.000.000 (nachfolgend „Mindest-Platzierungsvolumen“) und bis zu USD 125.000.000 (nachfolgend „Maximales Platzierungsvolumen“) zu erhöhen. Diese Frist kann durch die Geschäftsführende Kommanditistin ohne die Zustimmung der Mitgesellschafter bis zum 30.09.2022 („2. Platzierungsabschnitt“) und bis zum 31.03.2023 („3. Platzierungsabschnitt“) verlängert oder auch vorzeitig beendet werden. Der gesamte Zeitraum, in welchem Anlegern ein Beitritt zur Gesellschaft mittelbar über die Treuhandkommanditistin angeboten wird, wird als „Platzierungszeitraum“ bezeichnet. Der Abschluss des Platzierungszeitraums wird „Fondsschließung“ genannt.
7. Die Geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhandkommanditistin sind berechtigt und von allen Gesellschaftern unwiderruflich ermächtigt, die US Treuhand Verwaltungsgesellschaft für US-Immobilienfonds mbH als Platzierungsgaranten oder einen von ihr benannten Dritten (US Treuhand Verwaltungsgesellschaft für US-Immobilienfonds mbH und der etwaig benannte Dritte für die Zwecke dieses Vertrages gemeinsam nachfolgend „Platzierungsgarant“) als Treugeber aufzunehmen, dessen Beteiligung für den Weitervertrieb zu teilen und auch Übertragungen nach Ende der Platzierungsphase zuzulassen. § 5 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 sowie § 6 Abs. 5 gelten für die Aufnahme des Platzierungsgaranten nicht. Der Platzierungsgarant ist verpflichtet, sicherzustellen, dass durch seine Aufnahme weder für die Gesellschaft, noch deren Gesellschafter noch die bestellte externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft (nachfolgend „Kapitalverwaltungsgesellschaft“) eine Registrierungspflicht bei der United States Securities and Exchange Commission („SEC“) entsteht oder ein Tatbestand entsteht, der einer Beaufsichtigung durch die SEC unterliegt. Anstelle einer Übertragung kann die Beteiligung des Platzierungsgaranten während des Platzierungszeitraums auch in dem Umfang herabgesetzt werden, wie neue Treugeber beitreten und Pflichteinlagen leisten.
8. Die Geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, auch bei Erreichen eines geringeren Kommanditkapitals als des Maximalen Platzierungsvolumens, jedoch nicht weniger als USD 25.000.000, die Vollplatzierung zu erklären und somit die Gesellschaft zu schließen.

9. Ist das Maximale Platzierungsvolumen eingeworben oder die Gesellschaft anderweitig geschlossen, wird die Treuhandkommanditistin keine weiteren Angebote von Anlegern annehmen.
10. Für die Aufnahme von Fremdkapital und die Belastung von Vermögensgegenständen gelten stets die Vorgaben und Grenzen nach § 263 KAGB und der Anlagebedingungen. Sacheinlagen sind unzulässig.

§ 5 VORAUSSETZUNGEN EINER BETEILIGUNG ALS ANLEGER AN DER GESELLSCHAFT

1. Anleger können grundsätzlich nur natürliche deutsche Personen sein. Eine Beteiligung von Gemeinschaften, eingetragenen Lebenspartnerschaften und Ehepaaren als solchen (Zeichnungen durch einen Lebenspartner bzw. Ehepartner als Einzelperson sind jeweils zulässig) ist ausgeschlossen. Darüber hinaus ausgeschlossen sind Beteiligungen über andere Treuhänder als die Treuhandkommanditistin.
2. Die Komplementärin kann nach eigenem Ermessen Ausnahmen von vorstehendem Abs. 1 zulassen, sofern die in Abs. 3 und Abs. 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, beispielsweise im Hinblick auf Kapitalgesellschaften, Stiftungen oder sonstige juristische Personen und Personengesellschaften.
3. Ausgeschlossen von der Beteiligung als Anleger sind insbesondere sämtliche natürliche Personen, die in den USA, Australien, Japan oder Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) ansässig im Sinne des US-amerikanischen, australischen, japanischen oder kanadischen Steuerrechts sind und/oder die US-amerikanische, australische, japanische und/oder die kanadische Staatsangehörigkeit haben und/oder in den USA, Australien, Japan oder Kanada (jeweils einschließlich deren Territorien) einen Wohnsitz haben und/oder Inhaber einer dauerhaften US-amerikanischen, australischen, japanischen bzw. kanadischen Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis (z.B. Green Card) sind bzw. über einen ähnlichen Status verfügen und/oder in den USA, Australien, Japan oder Kanada unbeschränkt steuerpflichtig sind.
4. Jeder Anleger ist verpflichtet, vor seinem Beitritt zur Gesellschaft seine Verhältnisse der Komplementärin unverzüglich in dem in § 29 dargelegten Umfang und in der dort vorgesehenen Form mitzuteilen und nachzuweisen. Sollte ein Anleger dieser Pflicht nicht, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß nachkommen, kann die Komplementärin etwaige Kosten, die der Gesellschaft aus der Pflichtverletzung des Anlegers entstehen, dem betreffenden Anleger in Rechnung stellen.
5. § 5 Abs. 3 und Abs. 4 gelten entsprechend für Anleger, die keine natürlichen Personen sind und deren Beitritt aufgrund einer Ausnahme gemäß § 5 Abs. 2 zugelassen wurde. Im Rahmen des Absatzes 4 hat der Anleger, der keine natürliche Person ist, für Zwecke des § 29 auch Daten und Angaben zu dessen unmittelbaren oder mittelbaren beherrschenden Personen mitzuteilen und nachzuweisen.

§ 6 BEITRITT WEITERER ANLEGER

1. Weitere Anleger können sich an der Gesellschaft ausschließlich mittelbar über die Treuhandkommanditistin als Treugeber beteiligen. Grundlage dieser Beteiligung ist der Treuhand- und Verwaltungsvertrag (**Anlage 1**). Die Treuhandkommanditistin wird die Beteiligung im eigenen Namen, jedoch treuhänderisch für Rechnung des Treugebers übernehmen und halten und sie im Außenverhältnis – also im Verhältnis der Gesellschaft gegenüber Dritten – als einheitliche Kommanditbeteiligung halten. Die Treugeber sind mittelbar beteiligte Anleger im Sinne des KAGB und haben im Innenverhältnis der Treugeber zueinander und zur Gesellschaft und ihren Gesellschaftern die gleiche Rechtsstellung wie ein Kommanditist.
2. Sowohl Treugeber als auch Direktkommanditisten nach § 6 werden auch als „**Anleger**“ bezeichnet. Die Anleger, die Treuhandkommanditistin und die Geschäftsführende Kommanditistin werden auch als „**Kommanditisten**“ bezeichnet. Die Komplementärin und die Kommanditisten werden auch als „**Gesellschafter**“ bezeichnet. Die Komplementärin, die Geschäftsführende Kommanditistin und die Treuhandkommanditistin werden gemeinsam auch als „**Gründungsgesellschafter**“ bezeichnet.
3. Die Mindestbeteiligung eines Anlegers beträgt USD 20.000 (ohne Agio) (nachfolgend „**Mindestzeichnungsbetrag**“), wobei höhere Beträge durch 1.000 ohne Rest teilbar sein müssen. Die gezeichnete Einlage des Anlegers wird als „**Pflichteinlage**“ bzw. als „**Anlagebetrag**“ bezeichnet. Die Anleger zahlen neben ihrer Pflichteinlage ein Aufgeld in Höhe von bis zu 5% auf den Anlagebetrag (nachfolgend auch „**Ausgabeaufschlag**“ oder „**Agio**“). Soweit Beteiligungen im Rahmen der Platzierungsgarantie durch den Platzierungsgaranten übernommen werden, ist ein Agio nicht zu leisten. Ebenfalls findet auf den Platzierungsgaranten die Anforderung an den Mindestzeichnungsbetrag gemäß Satz 1 keine Anwendung.
4. Das Angebot eines Anlegers auf mittelbare Beteiligung zur Gesellschaft als Treugeber wird durch die Abgabe einer Beitrittserklärung, von der ein Vordruck als **Anlage 2** beigelegt ist, gegenüber der Treuhandkommanditistin abgegeben. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt und bevollmächtigt, namens und mit Wirkung für alle Gesellschafter, das Angebot eines Anlegers auf mittelbaren Beitritt zur Gesellschaft als Treugeber durch Gegenzeichnung der Beitrittserklärung oder durch eine anderweitige schriftliche Annahmeerklärung, anzunehmen. Die Annahme eines Angebots eines Anlegers durch die Treuhandkommanditistin erfolgt – in Absprache mit der Komplementärin – im freien Ermessen der Treuhandkommanditistin; sie ist nicht zur Annahme eines Angebotes eines Anlegers verpflichtet. Der Anleger verzichtet hiermit ausdrücklich auf den Zugang einer durch die Treuhandkommanditistin unterzeichneten Annahmeerklärung (§ 151 Satz 1 BGB). Der Anleger wird jedoch durch die Treuhandkommanditistin über die Annahme seines Beitrittsangebots informiert.

5. Der Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages mit der Treuhandkommanditistin und die Beteiligung als Treugeber stehen unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen und fristgerechten Zahlung des Anlagebetrages zuzüglich des vereinbarten Agios durch den Anleger sowie der ordnungsgemäßen Identifizierung im Sinne des Geldwäschegesetzes und Vorlage sonstiger erforderlicher Informationen jeweils gemäß den Bestimmungen der Beitrittserklärung.
6. Erhöht die Treuhandkommanditistin ihre Kommanditbeteiligung nach Maßgabe von § 6 Absätze 3 und 4, wird sie mit einer Haftsumme von EUR 1 je USD 100 der Pflichteinlage der Anleger in das Handelsregister eingetragen. Die einem Anleger jeweils zuzurechnende Haftsumme beträgt somit EUR 1 je USD 100 seiner Pflichteinlage. Die Treuhandkommanditistin ist verpflichtet, die Beantragung der Eintragung in das Handelsregister regelmäßig – nach Abgabe der Beitrittserklärung und vollständigem und fristgerechtem Zahlungseingang des Anlagebetrags nebst Agio – jeweils zeitnah vorzunehmen.
7. Das Rechtsverhältnis der Gesellschaft zu den Anlegern bestimmt sich nach diesem Gesellschaftsvertrag in Verbindung mit den Anlagebedingungen.

§ 7 KAPITALEINZAHLUNGEN

1. Der Anleger hat den Anlagebetrag zuzüglich eines Agios von bis zu 5% hierauf bis spätestens zum Ende des auf den Eingang der schriftlichen Mitteilung der Treuhandkommanditistin über die Annahme des Beitrittsangebots nach § 6 Abs. 4 folgenden Monats in der Währung US-Dollar kosten- und spesenfrei auf das in der Beitrittserklärung angegebene Fondskonto der Gesellschaft zu leisten. Für die Rechtzeitigkeit des Zahlungseingangs ist deren Gutschrift auf dem Fondskonto der Gesellschaft maßgebend.
2. Zahlt ein Anleger die Pflichteinlage zuzüglich Agio nicht oder nicht vollständig, ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, im Einvernehmen mit der Komplementärin, nach erfolgloser angemessener Fristsetzung von der Annahme des Angebotes des säumigen Anlegers Abstand zu nehmen. Der säumige Anleger kann hieraus keinerlei Rechte ableiten; ihm steht insbesondere kein Aufwendungs- oder Schadensersatz zu.
3. Sämtliche durch eine nicht bzw. nicht fristgerecht erbrachte Zahlung des Anlagebetrages und/oder des Agios verursachten Kosten und Schäden der Gesellschaft trägt der säumige Anleger.

§ 8 HAFTUNG DER KOMMANDITISTEN, AUSSCHLUSS EINER NACHSCHUSSPFLICHT

1. Die Haftung der Kommanditisten (also auch der Treugeber) ist vom Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister bzw. Eintragung der Erhöhung der im Handelsregister eingetragene Haftsumme nach Maßgabe des § 6 Abs. 6 beschränkt. Mit Einzahlung der Pflichteinlage erlischt die Haftung Dritten gegenüber. Sie kann jedoch ggf. gemäß § 172 Abs. 4 HGB durch

Entnahmen, Ausschüttungen oder Rückzahlungen wieder bis zu der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme aufleben.

2. Eine Rückgewähr der Haftenlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Haftenlage herabmindert, darf nur mit Zustimmung des betroffenen Kommanditisten erfolgen. Vor der Zustimmung ist der Kommanditist darauf hinzuweisen, dass er den Gläubigern der Gesellschaft unmittelbar haftet, soweit die Haftenlage durch die Rückgewähr oder Ausschüttung zurückbezahlt wird. Bei mittelbarer Beteiligung über die Treuhandkommanditistin bedarf die Rückgewähr der Haftenlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Haftenlage herabmindert, zusätzlich der Zustimmung des betroffenen mittelbar beteiligten Anlegers; Satz 2 gilt entsprechend.
3. Scheidet ein Kommanditist während der Laufzeit der Gesellschaft aus der Gesellschaft aus, gilt die Erfüllung des Abfindungsanspruchs nach § 26 nicht als Rückzahlung der Haftenlage des Kommanditisten. Ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens haftet der ausgeschiedene Kommanditist nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft.
4. Über die Zahlung der Pflichteinlage (zzgl. eines vereinbarten Agios) und den Kostentragungs- und Freistellungsverpflichtungen aus diesem Gesellschaftsvertrag, den Anlagebedingungen, der Beitrittserklärung und dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag hinaus, übernehmen die Kommanditisten sowohl gegenüber Dritten als auch gegenüber den weiteren Gesellschaftern keine weiteren Zahlungsverpflichtungen. Der Anspruch der Gesellschaft gegen einen Kommanditisten auf Leistung der Einlage erlischt, sobald er seine Pflichteinlage erbracht hat. Der einzelne Gesellschafter ist ohne seine Zustimmung nicht verpflichtet, sich an einer beschlossenen Kapitalerhöhung zu beteiligen oder entstandene Verluste auszugleichen. Eine Nachschusspflicht der Kommanditisten ist ausgeschlossen. Entgegenstehende Vereinbarungen sind unwirksam. Etwaige Schadensersatzansprüche der Gesellschaft, insbesondere aus verspätet geleisteter Pflichteinlage, bleiben hiervon unberührt.

§ 9 UNMITTELBARER BEITRITT, VOLLMACHTEN

1. Die Treuhandkommanditistin ist ohne die Zustimmung der anderen Mitgesellschafter berechtigt und verpflichtet, auf Wunsch des Anlegers und Maßgabe des Treuhandvertrages dafür Sorge zu tragen, dass dieser unmittelbar und persönlich als Kommanditist in das Handelsregister eingetragen wird („Direktkommanditist“). In diesem Fall wird die Beteiligung eines Anlegers gemäß Treuhand- und Verwaltungsvertrag durch die Treuhandkommanditistin lediglich verwaltet („Verwaltungstreuhand“ oder „Verwaltungsmandat“). Die Ausübung dieses Wahlrechts erfolgt durch entsprechende schriftliche Mitteilung des Treugebers gegenüber der Treuhandkommanditistin gemäß den Regelungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages.

2. Alle Anleger, die ihre Beteiligung in die eines Direktkommanditisten umwandeln wollen, bevollmächtigen die Treuhandkommanditistin, alle hierfür erforderlichen Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen. Eine entsprechende Vollmacht ist der Treuhandkommanditistin auf Kosten des unmittelbar beitretenden Anlegers in notariell beglaubigter Form – unwiderruflich und über den Tod hinaus erteilt, entsprechend dem als **Anlage 3** beigefügten Muster – unverzüglich nach Anforderung durch die Treuhandkommanditistin zu erteilen. Die Erteilung der Vollmacht ist Voraussetzung für die Beteiligung als Direktkommanditist. Der Anleger hat die Kosten für die beglaubigte Handelsregistervollmacht und die entsprechende Handelsregistereintragung zu tragen.
3. Die in das Handelsregister einzutragende Haftenlage der Direktkommanditisten beträgt EUR 1 je USD 100 der jeweiligen Pflichteinlage. Die Übertragung der Treuhand-Beteiligung in eine direkte Beteiligung des jeweiligen Treugebers erfolgt aufschiebend bedingt auf die Eintragung des Treugebers als Kommanditist im Sinne des § 161 Abs. 1 HGB in das Handelsregister mit Rechtsnachfolgevermerk. Damit ist der Eintritt eines Direktkommanditisten in die bestehende geschlossene Gesellschaft erst mit Eintragung im Handelsregister wirksam.
4. Im Falle, dass ein Treugeber eine direkte Beteiligung an der Gesellschaft wünscht (Direktkommanditist), ist die Treuhandkommanditistin verpflichtet, ihren bis dahin für diesen Anleger treuhänderisch gehaltenen Anteil auf diesen zu übertragen. Die Treuhandkommanditistin ist in entsprechender Anwendung der Bestimmungen in § 6 Abs. 4 bevollmächtigt, die Pflichteinlage und die diesbezügliche Haftsumme in entsprechender Höhe herabzusetzen. Dies hat zur Folge, dass die Treuhandkommanditistin für diese Beteiligung nur noch die Funktion der Verwaltungstreuhänderin ausüben wird; ihr eigener Beteiligungsbetrag entsprechend herabgesetzt ist. Sofern die Treuhandkommanditistin die Funktion einer Verwaltungstreuhänderin einnimmt, ist sie entsprechend der bereits im Treuhand- und Verwaltungsvertrag enthaltenen Vollmacht zur vertretungsweisen Wahrnehmung der auf die Beteiligung entfallenden Rechte berechtigt.
5. Die durch die Eintragung des Anlegers verursachten Notar- und Gerichtskosten zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer hat der Anleger der Gesellschaft oder einem von ihr benannten Dritten bei Rechnungsstellung zu erstatten.

§ 10 GESCHÄFTSFÜHRUNG, VERTRETUNG

1. Die Komplementärin ist, soweit gesetzlich zulässig, von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Sie ist verpflichtet, von ihrer gesetzlichen Vertretungsbefugnis keinen Gebrauch zu machen, soweit sie hierzu nicht zwingend verpflichtet ist. Die Komplementärin und ihre Organe sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2. Zur Geschäftsführung der Gesellschaft ist die Geschäftsführende Kommanditistin berechtigt und verpflichtet. Die Komplementärin bevollmächtigt die Geschäftsführende Kommanditistin und ihre jeweiligen Organe hiermit unwiderruflich alleine zur Vertretung der Gesellschaft bei allen nach diesem Gesellschaftsvertrag vorzunehmenden Handlungen, Geschäften oder zu ergreifenden Maßnahmen unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie vom Wettbewerbsverbot des § 112 HGB. Die Geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, Untervollmachten unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen und Geschäfte der Gesellschaft ganz oder teilweise von Dritten besorgen zu lassen. Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Geschäftsführenden Kommanditistin erstreckt sich auch auf die Stimmabgabe der Gesellschaft in den Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen die Gesellschaft beteiligt ist. Hinsichtlich der Kompetenzen der Kapitalverwaltungsgesellschaft bleiben Abs. 3 in Verbindung mit § 11 unberührt. Die Geschäftsführende Kommanditistin hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu führen.

3. Die Geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, alle Handlungen, die nicht über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, vorzunehmen – soweit diese nicht auf die Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen wurden (§ 11). Geschäfte und Handlungen, die nach Art, Umfang und Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes überschreiten (nachfolgend „**Außergewöhnliches Geschäft**“), bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Ein derart Außergewöhnliches Geschäft ist insbesondere ein möglicher Verkauf der im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Grundstücke bzw. Immobilien bzw. von Anteilen an Portfolio- oder Objektgesellschaften vor Ablauf der Fondslaufzeit.

4. Zur Vornahme insbesondere der folgenden Handlungen ist die Geschäftsführende Kommanditistin ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung berechtigt:

a) Abschluss bzw. Vornahme der im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplans vorgesehenen bzw. im Verkaufsprospekt beschriebenen Verträge und Rechtsgeschäfte, insbesondere

- Vertrag über Vertriebskoordination mit der US Treuhand Vertriebsgesellschaft mbH;
- Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit der UST Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH;
- Gesellschaftsvertrag der Portfoliogesellschaften;
- Bestellung und Abberufung der Kapitalverwaltungsgesellschaft;

• Vertrag über die Konzeption, Prospektierung und Platzierungsgarantie mit der US Treuhand Verwaltungsgesellschaft für US-Immobilienfonds mbH.

b) Beauftragung der laufenden Rechts- und Steuerberatung;

c) Anpassungen aufgrund regulatorischer Vorgaben.

Die Gesellschaft und ihre Geschäftsführung unterliegen den Vorgaben der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (sog. AIFM-Richtlinie) sowie den Vorgaben des KAGB sowie der weiteren im Zusammenhang mit der Umsetzung der AIFM-Richtlinie erlassenen Gesetze und Verordnungen (zusammen nachfolgend „**AIFM-Gesetze**“). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftig Änderungen in Bezug auf die Struktur der Gesellschaft, den Inhalt des Gesellschaftsvertrages und anderer Dokumentationen und Verträge („**Regulatorische Anpassungen**“) erforderlich sein werden. Die Geschäftsführende Kommanditistin ist berechtigt, die nach ihrem Ermessen erforderlichen Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages vorzunehmen bzw. deren Vornahme zu veranlassen; sofern eine Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt ist, ist diese in die Änderungen einzubeziehen.

Sollte abweichend hiervon die Änderung des Gesellschaftsvertrages oder der Abschluss von Vereinbarungen aufgrund rechtlicher Bestimmungen der Zustimmung der Anleger bedürfen, so verpflichten sich die Anleger, ihre Zustimmung hierzu zu erteilen, wenn und soweit dies zur Umsetzung der Regulatorischen Anpassungen erforderlich und für die Anleger zumutbar ist.

Sämtliche durch die Geschäftsführende Kommanditistin nach dieser Ziffer durchgeführten Regulatorischen Anpassungen müssen durch die AIFM-Gesetze vorgegeben und für die Anleger zumutbar sein.

5. Die Geschäftsführer der Geschäftsführenden Kommanditistin (nachfolgend „**Fondsgeschäftsführung**“) sowie die Geschäftsführer der Komplementärin (nachfolgend zusammen „**Mitglieder der Geschäftsführung**“) müssen zuverlässig sein und die zur Leitung der Gesellschaft als geschlossenen Investmentkommanditgesellschaft erforderliche fachliche Eignung haben. Dies gilt auch in Bezug auf die Art des Unternehmensgegenstandes der Gesellschaft.

6. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) kann unter den Voraussetzungen des § 153 Abs. 5 KAGB die Abberufung der Fondsgeschäfts-

führung oder von Mitgliedern der Geschäftsführung verlangen und ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit untersagen. In diesem Fall ist die Komplementärin bevollmächtigt und verpflichtet, eine entsprechende Anzahl von Mitgliedern unverzüglich in der Geschäftsführung einzusetzen, die zuverlässig und fachlich geeignet sein müssen oder eine neue Geschäftsführende Kommanditistin einzusetzen, deren Geschäftsführer zuverlässig und fachlich geeignet sind. Entsprechendes gilt, sollte die BaFin die Geschäftsführer der Komplementärin unter den Voraussetzungen des § 153 Abs. 5 KAGB abberufen, nur, dass in diesem Fall die Geschäftsführende Kommanditistin bevollmächtigt und verpflichtet ist, zuverlässige und fachlich geeignete Geschäftsführer oder eine neue Komplementärin einzusetzen.

§ 11 BESONDERE RECHTSGESCHÄFTE, KAPITAL- VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1. Die Fondsgeschäftsführung benennt und bestellt die Kapitalverwaltungsgesellschaft und schließt mit dieser einen entsprechenden Bestellungsvertrag ab. Mit Abschluss und nach Maßgabe des Bestellungsvertrages wird der Kapitalverwaltungsgesellschaft die Berechtigung erteilt, die Gesellschaft allein und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu vertreten. Die Tätigkeit der Kapitalverwaltungsgesellschaft umfasst insbesondere die Anlage und Verwaltung des Kommanditanlagevermögens, welches insbesondere die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement (einschließlich Liquiditätsmanagement) beinhaltet. Darüber hinaus wird die Kapitalverwaltungsgesellschaft insbesondere mit folgenden Tätigkeiten beauftragt:

- Entscheidung über An- und Verkauf von Immobilienobjekten in Form einer Beteiligung an einer Portfoliogesellschaft, die ihrerseits Anteile an einer die Immobilie haltenden Objektgesellschaft hält (nachfolgend „Immobilienobjekte“), Vornahme von Umbaumaßnahmen. Dies umfasst insbesondere eine vorherige Immobilienobjektauswahl, inklusive insbesondere die Identifizierung von geeigneten Immobilienobjekten, Objektprüfung, Due Diligence (Prüfung und Analyse) und Standortanalyse. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird im Rahmen dieses Prozesses die US Treuhand Verwaltungsgesellschaft für US-Immobilienfonds mbH (nachfolgend „US Treuhand Verwaltungsgesellschaft“) einbinden und mit der Identifizierung von geeigneten Immobilienobjekten, Objektprüfung, Due Diligence (Prüfung und Analyse) und Standortanalyse beauftragen. Die US Treuhand Verwaltungsgesellschaft wird der Kapitalverwaltungsgesellschaft jeweils einen Vorschlag zum An- oder Verkauf eines Immobilienobjektes unterbreiten. Im Rahmen der Immobilienobjektauswahl und des Vorschlags durch die US Treuhand Verwaltungsgesellschaft und die Entscheidung über An- und Verkauf von Immobilienobjekten werden sowohl die US Treuhand Verwaltungsgesellschaft als auch die Kapitalverwaltungsgesellschaft die in den Anlagebedingungen festgelegten Investitionskriterien beachten. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft entscheidet – aufgrund eines Vorschlags der US

Treuhand Verwaltungsgesellschaft– inwieweit bauliche Veränderungen an Immobilienobjekten vorgenommen werden sollen.

- Beauftragung einer Verwahrstelle und eines externen Bewerbers in Abstimmung mit der Fondsgeschäftsführung.
- Genehmigung der Anlagebedingungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).
- Vorlage eines Verkaufsprospektes und der wesentlichen Anlegerinformationen bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).
- Abschluss und Änderung, einschließlich der Kündigung sowie die Abwicklung von Verwaltungs-, Beratungs-, Geschäftsbesorgungs-, Konzeptionsverträgen und sonstigen Verträgen betreffend fondsbezogene Dienstleistungen.

2. Die Geschäftsführende Kommanditistin wird ermächtigt, die ihr nach diesem Vertrag zugewiesenen Befugnisse und Kompetenzen auf die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu übertragen. Dabei ist die Geschäftsführende Kommanditistin berechtigt, die Kapitalverwaltungsgesellschaft mit allen erforderlichen Vollmachten auszustatten und sich sämtlichen Weisungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu unterwerfen, die erforderlich sind, um die Anforderungen des KAGB zu erfüllen. Die Gesellschafter erteilen ihre Zustimmung zur Übertragung der nach dem KAGB und dem Bestellungsvertrag erforderlichen Kompetenzen und Befugnisse auf die Kapitalverwaltungsgesellschaft. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann im Rahmen des rechtlich sowie regulatorisch Zulässigen und unter den Beschränkungen des § 36 KAGB Dritte mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beauftragen.
3. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft wird soweit gesetzlich und/oder vertraglich erforderlich die Zustimmung der Verwahrstelle einholen.
4. Für die Kündigung des Verwaltungsrechts bezüglich der Verwaltung der Gesellschaft durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft gelten insbesondere §§ 154 i.V.m. §§ 99, 100 KAGB.
5. Sollte die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung der Mittel der Gesellschaft kündigen oder aus anderem Grunde nicht mehr in der Lage sein, die Mittel der Gesellschaft zu verwalten, ist die Fondsgeschäftsführung zur Vornahme aller erforderlichen Handlungen sowie dazu bevollmächtigt, eine andere externe Kapitalverwaltungsgesellschaft zu bestellen.

§ 12 VERGÜTUNGEN

1. Die Geschäftsführende Kommanditistin erhält für die Übernahme der der Geschäftsführung eine jährliche Vergütung entsprechend § 8 Nr. 3 lit. c) der Anlagebedingungen. Die Vergütung für Tätigkeiten im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft bestimmt

sich ebenfalls entsprechend § 8 Nr. 3 lit. c) der Anlagebedingungen.

2. Die Komplementärin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche Vergütung entsprechend § 8 Nr. 3 lit. b) der Anlagebedingungen.
3. Die Treuhandkommanditistin übernimmt nach Maßgabe des Treuhand- und Verwaltungsvertrages gegenüber dem jeweiligen Anleger Betreuungs- und Verwaltungsleistungen, die die Gesellschaft ohne die Einschaltung der Treuhandkommanditistin selbst erbringen müsste. Für die Betreuung und Verwaltung der Anleger während des Platzierungszeitraumes erhält sie daher von der Gesellschaft eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,20% (einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer) der auf die Treugeber und Direktkommanditisten mit Verwaltungsmandat entfallenden gezeichneten Anlagebeträge („Initialvergütung“). Diese Initialvergütung erhält sie für die Übernahme der Funktion als Treuhandkommanditistin für verschiedene Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Anlegerverwaltung, darunter zum Beispiel für die Bearbeitung der Beitrittserklärung und die Information des Anlegers über die Annahme der Beitrittserklärung. Die Initialvergütung ist spätestens nach Vollplatzierung bzw. nach Beendigung des Platzierungszeitraumes fällig. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, schon während des Platzierungszeitraumes anteilige Abschlagszahlungen entsprechend dem Platzierungsverlauf zu leisten.
4. Die Treuhandkommanditistin erhält unabhängig vom Ergebnis der Gesellschaft für die Verwaltung der Beteiligungen an der Gesellschaft, die sie allen Anlegern gegenüber erbringt, eine jährliche Vergütung entsprechend § 8 Nr. 3 lit. d) der Anlagebedingungen.
5. Die in § 12 Abs. 1 bis 4 genannten Vergütungen verstehen sich als Betriebsausgaben in der Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft.

§ 13 KONTROLLRECHTE, JAHRESBERICHT, VERTRAULICHKEIT

1. Das Kontrollrecht gemäß §§ 164, 166 HGB steht den Kommanditisten zu. Weiterhin besteht das Recht, die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen am Sitz der Gesellschaft in den Geschäftsräumen zu üblichen Geschäftszeiten einsehen zu lassen, wobei der betreffende Kommanditist die damit verbundenen Kosten zu tragen hat. Den Treugebern werden unmittelbar die Rechte aus §§ 164, 166 HGB (Widerspruchs- und Kontrollrecht) sowie das Einsichtsrecht gemäß Satz 2 eingeräumt. Das Widerspruchsrecht des § 164 HGB entfällt, sofern die betreffende Maßnahme in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehen ist, die Gesellschafter mit der erforderlichen Mehrheit ihre Zustimmung zu der betreffenden Maßnahme erteilt haben oder eine Zustimmung der Gesellschafter nicht erforderlich ist.

2. Bis zur Feststellung des Jahresabschlusses ist der Jahresbericht in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu üblichen Geschäftszeiten durch Gesellschafter einzusehen.
3. Alle Gesellschafter haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Die Mitgesellschafter sind vor einer Kenntnisnahme ihrer personenbezogenen Daten – soweit gesetzlich oder durch Rechtsprechung nicht zwingend anders geregelt – durch einen Einsicht nehmenden Gesellschafter zu schützen (Datenschutz).

§ 14 GESELLSCHAFTERKONTEN

1. Es werden folgende Kapitalkonten für jeden Kommanditisten geführt:
 - a) Kapitalkonto I (Einlagenkonto)
Auf dem Konto wird die Hafteinlage des Kommanditisten ausgewiesen. Die Hafteinlage ist maßgebend für die Ergebnisverteilung, für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, für den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben, sowie für alle sonstigen Gesellschafterrechte, soweit nichts anderes geregelt ist. Die Kapitalkonten I werden – nach Volleinzahlung – als unverzinsliche Festkonten geführt.
 - b) Kapitalkonto II (Rücklagenkonto)
Der über die Hafteinlage hinausgehende Pflichteinlagebetrag sowie das Agio, das der Kommanditist geleistet hat, wird als Kapitalrücklage dem Kapitalkonto II gutgeschrieben. Das Konto ist unverzinslich.
 - c) Kapitalkonto III (Gewinn- und Verlustkonto)
Auf dem Konto werden Verlustlastschriften gebucht, ohne dass hierdurch eine Nachschusspflicht entsteht. Darüber hinaus werden auf dem Konto Gewinngutschriften gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
 - d) Kapitalkonto IV (Entnahmekonto)
Auf dem Konto werden die entnahmefähigen Gewinne, soweit sie nicht zum Ausgleich von Verlusten zu verwenden sind, und Entnahmen (Ausschüttungen) gebucht. Das Konto ist unverzinslich.
2. Für die Treuhandkommanditistin werden die Konten gemäß Abs. 1 mit der Maßgabe geführt, dass für die Anteile der Treugeber an der Kommanditeinlage jeweils eigene Konten geführt werden.
3. Für die Komplementärin wird ein Kontokorrentkonto geführt.
4. Neben den vorstehend beschriebenen Kapitalkonten wird entsprechend den Vorgaben des § 24 Abs. 2 der KARBV eine Entwicklungsrechnung für das Vermögen der Gesellschafter durchgeführt.

§ 15 BETEILIGUNG AM ERGEBNIS UND AM VERMÖGEN

1. Vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 bis 4 und nach Berücksichtigung der Vergütungen gemäß § 12 sind die Kommanditisten mit Ausnahme der Geschäftsführenden Kommanditistin im Verhältnis ihrer Kapitalkonten I gemäß § 14 zueinander am Vermögen und am Ergebnis beteiligt. Die Geschäftsführende Kommanditistin ist weder am Gesellschaftsvermögen noch am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt. Die Komplementärin ist am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft nicht beteiligt.
2. Tritt ein Kommanditist der Gesellschaft während eines laufenden Geschäftsjahres unterjährig bei oder erhöht er unterjährig seine Pflichteinlage, nimmt er am Ergebnis ab dem Ersten des auf die vollständige Zahlung der Pflichteinlage – des Erhöhungsbetrags folgenden Monats teil. Das Ergebnis ermittelt sich in diesem Fall anhand der Einnahmen und Ausgaben, die in der Zeit vereinnahmt bzw. verausgabt wurden, während welcher der Kommanditist der Gesellschaft angehört hat. Diese Ergebnisermittlung gilt entsprechend bei einer unterjährigen Reduzierung oder Erhöhung der auf den Kapitalkonten I gebuchten Beträge sowie im Falle des (unterjährigen) Ausscheidens aus der Gesellschaft.
3. Den Kommanditisten werden Verlustanteile mit Ausnahme der Geschäftsführenden Kommanditistin auch dann zugerechnet, wenn sie die Höhe ihres jeweiligen Anlagebetrages übersteigen. Hierin wird weder eine Nachschuss- noch eine Ausgleichspflicht begründet.
4. Für die Ergebnisse des Zeitraums bis zur Fondsschließung gilt abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 für die Kommanditisten mit Ausnahme der Geschäftsführenden Kommanditistin folgende Regelung: Die Kommanditisten erhalten, soweit möglich und für steuerliche Zwecke zulässig, von den auf den Zeitraum nach ihrer Beitragsleistung entfallenden Ergebnissen Vorabanteile zugewiesen, bis alle Kommanditisten unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Beitragsleistung rechnerisch in gleicher Höhe gemäß dem Verhältnis ihrer Kapitalkonten I gemäß § 14 zum Zeitpunkt der Fondsschließung zueinander an den kumulierten Jahresergebnissen beteiligt sind. Soweit zum Zeitpunkt der Fondsschließung die vorstehende Gleichverteilung noch nicht besteht, werden die Ergebnisse der Gesellschaft auch in den Folgejahren, soweit gesetzlich zulässig, durch Vorabanteile auf die Kommanditisten zugeordnet, bis die Gleichverteilung erreicht ist. Für steuerliche Zwecke werden eventuelle Sonderbetriebsausgaben, Ergebnisse aus etwaigen Ergänzungsbilanzen nur dem hiervon jeweils betroffenen Kommanditisten zugerechnet. Die Geschäftsführende Kommanditistin ist nicht am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt.

§ 16 ERGEBNISVERWENDUNG UND AUSSCHÜTTUNGEN

1. Die verfügbare Liquidität der Gesellschaft soll an die Anleger ausgezahlt werden, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung und im Rahmen des Liquiditätsmanagements der Kapitalverwaltungsgesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte der Gesellschaft bzw. zur Erfüllung von Zahlungsverbindlichkeiten oder zur Substanzerhaltung bei der Gesellschaft benötigt wird. Die Höhe der Auszahlungen kann variieren. Es kann zur Aussetzung der Auszahlungen kommen. Es ist beabsichtigt, die verfügbare Liquidität spätestens jeweils zum 30.06. sowie zum 30.11. an die Gesellschafter auszuschütten.

Es ist geplant, zum 30.06.2021 erstmalig eine Auszahlung oder Ausschüttung (nachfolgend „Ausschüttung“) vorzunehmen, soweit sich ein ausschüttungsfähiger Betrag ergibt. Die Gesellschafter haben keinen Anspruch auf laufende Ausschüttungen. Der Anteil des jeweiligen Gesellschafters an den Ausschüttungen richtet sich nach dem für die Gewinnverteilung in § 15 festgelegten Schlüssel und Rang.

2. Sämtliche in diesem Gesellschaftsvertrag genannten Ausschüttungen werden in US-Dollar berechnet. Sämtliche gemäß diesem Gesellschaftsvertrag an die Anleger erfolgenden Zahlungen sind in US-Dollar vorzunehmen, es sei denn, der Anleger setzt die Komplementärin nicht später als 45 Tage vor einer solchen Zahlung davon in Kenntnis, dass er die Zahlungen in Euro erhalten möchte. Derartige Zahlungen in Euro werden dann auf der Basis des US-Dollar-Verkaufskurses gemäß des Referenzkurses der Europäischen Zentralbank („EZB“) 5 Bankarbeitstage vor dem Tag der Ausschüttung aus dem sonst zahlbaren US-Dollar-Betrag errechnet. Anfallende Gebühren aus dem Währungstausch gehen zulasten der Anleger, die eine Euro-Zahlung gewünscht haben.
3. Soweit Ausschüttungen Kapitalentnahmen im Sinne des § 172 Abs. 4 HGB darstellen, lebt die Haftung des Kommanditisten bis zu seiner im Handelsregister eingetragenen Haftsumme wieder auf. Eine Rückgewähr der Hafteinlage oder eine Ausschüttung, die den Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der Hafteinlage herabmindert, darf nur mit Zustimmung des betroffenen Kommanditisten erfolgen; insoweit gilt § 8 Abs. 2.
4. Eine Rückforderung von erfolgten Ausschüttungen durch die Gesellschaft ist ausgeschlossen.
5. Soweit durch die Gesellschaft oder einen Dritten auf den Betrag der Ausschüttung aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen Quellensteuer oder sonstige Abgaben einzubehalten sind, zahlt die Gesellschaft den nach Abzug der Quellensteuer oder der sonstigen Abgaben sowie der damit jeweils zusammenhängenden Kosten verbleibenden Betrag an die Gesellschafter aus. Die auf den jeweiligen Gesellschafter entfallen-

den Steuer-, Abgaben- und Kostenbeträge gelten für Zwecke dieses Gesellschaftsvertrages als Beträge, die gemäß § 16 ausgeschüttet wurden.

6. Auszahlungsansprüche der Gesellschafter können mit Ansprüchen der Gesellschaft gegen den betreffenden Gesellschafter verrechnet werden.

§ 17 JAHRESABSCHLUSS

1. Die Geschäftsführende Kommanditistin hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr gemäß den für die Gesellschaft geltenden gesetzlichen Vorgaben zu erstellen.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer nach Maßgabe des § 159 KAGB zu prüfen und zu testieren. Die Gesellschafterversammlung wählt, erstmals für das Geschäftsjahr 2021, den Abschlussprüfer nach Vorschlag durch die Geschäftsführende Kommanditistin.
3. Der aufgestellte, festgestellte und geprüfte Jahresabschluss und Lagebericht sind Bestandteil des Jahresberichtes. Der Jahresbericht ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben des KAGB spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres offenzulegen sowie durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einzureichen. Der Prüfungsbericht ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben des KAGB unverzüglich nach Beendigung der Prüfung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einzureichen.

§ 18 SONDERBETRIEBSAUSGABEN, STEUERFESTSETZUNGSVERFAHREN, EMPFANGSVOLLMACHT

1. Die Gesellschaft erstellt eine einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung gemäß § 180 Abs. 1 Nr. 2 AO und reicht diese beim für die Gesellschaft zuständigen Finanzamt ein.
2. Die Kommanditisten müssen zum Zwecke der gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung ihre Sonderbetriebsausgaben (persönlich getragene Kosten im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung) des Geschäftsjahres der Komplementärin im ersten Quartal des folgenden Geschäftsjahres melden. Für die gemeldeten Sonderbetriebsausgaben hat der Kommanditist für den Fall einer Rückfrage des zuständigen Finanzamtes geeignete Belege vorzuhalten. Die Gesellschaft ist berechtigt, von Kommanditisten nicht fristgerecht eingereichte Sonderbetriebsausgaben im Rahmen der Feststellungserklärung nicht mehr zu berücksichtigen. Rechtsbehelfe, sonstige Rechtsmittel oder Anträge im Rahmen der Steuerveranlagungen der Gesellschaft dürfen von den Kommanditisten nur mit vorheriger Zustimmung der Komplementärin eingelegt werden.

3. Die Gesellschafter erteilen der Komplementärin jeweils einzeln Empfangsvollmacht im Sinne des § 183 AO für alle Verwaltungsakte und Mitteilungen im Zusammenhang mit dem steuerlichen Feststellungsverfahren. Die Empfangsvollmacht gilt über die Zeit der Gesellschaftszugehörigkeit hinaus, soweit Steuerbescheide und Verwaltungsakte betroffen sind, die für die Veranlagungszeiträume der Gesellschaftszugehörigkeit ergehen.

§ 19 GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE, STIMMRECHT, MEHRHEITEN

1. Entscheidungen in Angelegenheiten der Gesellschaft treffen die Gesellschafter durch Beschlüsse. Gesellschafterbeschlüsse werden im schriftlichen Verfahren oder in Gesellschafterversammlungen gefasst.
2. Der Beschlussfassung durch die Gesellschafter unterliegen, vorbehaltlich einer gesetzlichen Zuordnung der Zuständigkeit an die Kapitalverwaltungsgesellschaft außer in den gesetzlich vorgeschriebenen oder sonst in diesem Vertrag bezeichneten Fällen, folgende Angelegenheiten:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres;
 - b) Entlastung der Geschäftsführung;
 - c) außergewöhnliche Rechtsgeschäfte gemäß § 10 Abs. 3;
 - d) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - e) Auflösung der Gesellschaft;
 - f) Wahl des Abschlussprüfers, für die Geschäftsjahre ab 2021;
 - g) Verlängerung der Laufzeit der Gesellschaft bis längstens zum 31.12.2036;
 - h) Verlängerung der Investitionsphase gemäß § 2 Nr. 7 der Anlagebedingungen der Gesellschaft;
 - i) sonstige Beschlussgegenstände, soweit diese den Gesellschaftern von der Geschäftsführung zur Abstimmung vorgelegt werden.
3. Je USD 1.000 des Gesellschaftskapitals bzw. des Treugeberkapitals gewährt den Kommanditisten eine Stimme.
4. Die Gesellschafter beschließen in allen Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht dieser Vertrag oder zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse gemäß Abs. 1 d), e), g) und h) bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft entscheidet über eine Zustimmung zu den Beschlüssen und über eine entsprechende Durchführung der Beschlüsse unab-

hängig von den Gesellschaftern unter Beachtung der gesetzlichen, insbesondere aufsichtsrechtlichen Vorgaben sowie unter Berücksichtigung der Anlegerinteressen.

5. Eine Änderung der Anlagebedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen der Gesellschaft nicht vereinbar ist oder zu einer Änderung der Kosten oder der wesentlichen Anlegerrechte führt, ist nur mit Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von Anlegern, die mindestens zwei Drittel des Zeichnungskapitals auf sich vereinigen, möglich. Für Anleger, die mittelbar über die Treuhandkommanditistin an der Gesellschaft beteiligt sind, darf die Treuhandkommanditistin ihr Stimmrecht nur nach vorheriger Weisung durch den Anleger ausüben. Im Übrigen wird auf § 267 Abs. 3 KAGB verwiesen.
6. Je treuhänderisch von der Treuhandkommanditistin gehaltenen Anteil eines Treugebers bzw. je direkt gehaltenen Kommanditanteil kann nur einheitlich abgestimmt werden. Die Treuhandkommanditistin kann hinsichtlich der von ihr treuhänderisch gehaltenen und verwalteten Beteiligungen entsprechend ihr erteilter Weisungen voneinander abweichende Stimmen abgeben und ihr Stimmrecht gespalten ausüben. Die Voraussetzungen für das Erteilen einer Weisung, insbesondere deren Form und Frist regelt der Treuhand- und Verwaltungsvertrag.
7. Jeder Treugeber ist berechtigt, an Gesellschafterversammlungen und Abstimmungen im schriftlichen Umlaufverfahren selbst teilzunehmen und seine bzw. die auf seinen rechnerischen Anteil an dem Kommanditanteil der Treuhandkommanditistin entfallenden Stimmrechte im Rahmen einer Gesellschafterversammlung oder eines schriftlichen Umlaufverfahrens selbst auszuüben.
8. Jeder Kommanditist (d.h. auch jeder Anleger, der nur mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligt ist) kann sich bei der Beschlussfassung durch einen anderen Gesellschafter, einen Ehegatten, einen Elternteil, sein volljähriges Kind oder Personen aus dem Kreis der rechts- oder wirtschaftsberatenden Berufe, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, vertreten lassen. Die Vertretungsmacht ist durch Vorlage einer Vollmacht nachzuweisen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und muss der Komplementärin bei einer Gesellschafterversammlung spätestens bei Stimmabgabe des Vertreters und im schriftlichen Umlaufverfahren spätestens mit Eingang des Stimmabgabebetzels des Vertreters vorliegen, ansonsten gelten die Stimmen als nicht abgegeben.
9. Die Ergebnisse der Beschlussfassungen und der Verlauf einer Gesellschafterversammlung sind in einem von der Komplementärin zu unterzeichnenden schriftlichen Protokoll festzuhalten und den Gesellschaftern, der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle durch die Komplementärin oder durch einen damit beauftragten Dritten in Kopie zu übersenden.

10. Die Unwirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann nur binnen vier Wochen nach Versenden des Protokolls an die Gesellschafter geltend gemacht werden, indem binnen dieser Frist Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit gegen die Gesellschaft erhoben wird. Nach Ablauf der Frist gilt ein evtl. Mangel des Beschlusses als geheilt.

§ 20 SCHRIFTLICHES UMLAUFVERFAHREN, GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNGEN

1. Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit gesetzlich zulässig, grundsätzlich im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst. Vom schriftlichen Umlaufverfahren kann die Komplementärin nach eigenem Ermessen absehen. In diesem Fall fassen die Gesellschafter ihre Beschlüsse in einer Gesellschafterversammlung.
2. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist von der Komplementärin durch Aufforderung zur Stimmabgabe an die zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse der jeweiligen Gesellschafter in Textform unter vollständiger Angabe der Beschlussgegenstände herbeizuführen. Die Aufforderung gilt am dritten Werktag nach ihrer Aufgabe als zugegangen. Die einzelnen Beschlussgegenstände sind von der Komplementärin zu erläutern. Der Beschlussvorschlag ist so zu fassen, dass mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ gestimmt werden kann. Die Stimmabgabe der Gesellschafter muss innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Abstimmungsaufforderung durch einfachen Brief oder Fax bei der Gesellschaft eingehen. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden. Nicht abgegebene Stimmen oder verspätet eingegangene Stimmabgaben werden bei der Auswertung der Stimmabgaben nicht berücksichtigt. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Komplementärin. Sofern nichts anderes bestimmt ist, wird ein im schriftlichen Umlaufverfahren gefasster Beschluss am Beginn des ersten Kalendertages wirksam, der auf den Ablauf der Abstimmungsfrist folgt. Ein Beschluss im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens ist nur wirksam, wenn mindestens 40% der Stimmen aller Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen. Zustimmung, Ablehnung und ausdrückliche Stimmenthaltung gelten als Teilnahme.

Die Feststellung des geprüften Jahresberichtes sowie die Entlastung der Geschäftsführung sollen – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften – grundsätzlich innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres beschlossen werden, erstmals bis zum 30.06.2021. Zeitgleich mit den Beschlussvorlagen ist den Gesellschaftern der Jahresbericht zur Verfügung zu stellen. § 13 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2020 erfolgt durch die Gründungsgesellschafter mit Zustimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft.

3. Die Einladung der Kommanditisten zu einer Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Komplementärin mittels Einladung in Textform unter vollständiger

Angabe der Beschlussgegenstände, Tagungsort und -zeit sowie der Tagesordnung an die der Gesellschaft zuletzt benannte Adresse eines jeden Gesellschafters. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der Gesellschafterversammlung zugegangen sein. Die Einladung gilt am dritten Tag nach der Aufgabe bei der Post als zugegangen. In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist verkürzt werden. Tagungsort ist der Sitz der Gesellschaft. Die Komplementärin ist nach freiem Ermessen berechtigt, für die Gesellschafterversammlung einen anderen Ort festzulegen.

4. Ein Geschäftsführer der Komplementärin führt in der Gesellschafterversammlung den Vorsitz oder ernennt einen Dritten, der ihn vertritt. Von der Versammlung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das in Kopie den Gesellschaftern spätestens vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung per Post zuzusenden ist. Der Protokollführer wird von dem Geschäftsführer der Komplementärin, der den Vorsitz in der Versammlung innehat, bestimmt.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind, mindestens 40% der Stimmen aller Gesellschafter an der Gesellschafterversammlung teilnehmen oder ordnungsgemäß vertreten sind („**Beteiligungsquorum**“) und die Geschäftsführende Kommanditistin sowie die Treuhandkommanditistin anwesend oder wirksam vertreten sind.
6. Sollte die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig sein, ist binnen vier Wochen eine neue Versammlung nach den Vorschriften des Gesellschaftsvertrages einzuberufen. Diese ist bezüglich der Tagesordnungspunkte der ehemals beschlussunfähigen Versammlung in jedem Falle beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist. Dies gilt entsprechend für eine Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens.
7. Die Komplementärin ist zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung verpflichtet, wenn dies von Kommanditisten, die allein oder zusammen mindestens ein Zehntel des Gesellschaftskapitals halten bzw. repräsentieren, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird oder es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint. Dieses Recht steht auch der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu; laufende Abstimmungsverfahren bleiben hiervon unberührt.
8. Die Kosten für die Teilnahme an einer Gesellschafterversammlung oder für die Teilnahme an einem schriftlichen Umlaufverfahren sowie für eine eventuelle Vertretung trägt jeder Gesellschafter selbst. Die Kosten der Durchführung von Gesellschafterversammlungen oder für die Durchführung von schriftlichen Verfahren trägt die Gesellschaft.

§ 21 AUSSCHIEDEN EINES GESELLSCHAFTERS

1. Im Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters oder bei Eingreifen anderer gesetzlicher Ausschlussgründe wird die Gesellschaft zwischen den anderen Gesellschaftern fortgeführt.

2. Die Kommanditbeteiligung des ausgeschiedenen Kommanditisten wächst den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zu. Dem ausscheidenden Gesellschafter steht ein Abfindungsanspruch gemäß § 26 zu. Die Erfüllung des Abfindungsanspruchs gilt nicht als Rückzahlung der Einlage des Kommanditisten.
3. Die Treuhandkommanditistin ist bezogen auf einen treuhänderisch gehaltenen Anteil zur Kündigung berechtigt, wenn sie nachweist, dass der zugrunde liegende Treuhand- und Verwaltungsvertrag beendet wurde.
4. Scheidet die Komplementärin aus, ist die Geschäftsführende Kommanditistin verpflichtet, unverzüglich eine juristische Person mit entsprechender Satzung als Komplementärin aufzunehmen oder eine juristische Person mit entsprechender Satzung zu gründen und diese als Komplementärin aufzunehmen. Das Ausscheiden der Komplementärin wird erst wirksam, wenn ein neuer persönlich haftender Gesellschafter wirksam beigetreten ist; die Geschäftsführer der neuen Komplementärin müssen zuverlässig und fachlich geeignet sein. Sollte es nicht gelingen, unverzüglich einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter aufzunehmen, wird die Gesellschaft aufgelöst.
5. Scheidet die Geschäftsführende Kommanditistin aus, ist die Kapitalverwaltungsgesellschaft verpflichtet, unverzüglich eine juristische Person mit entsprechender Satzung zu gründen oder anderweitig zur Verfügung zu stellen, welche die Funktion der Geschäftsführenden Kommanditistin übernimmt. Die Komplementärin ist bevollmächtigt und verpflichtet, diese juristische Person mit entsprechender Satzung unverzüglich als Geschäftsführende Kommanditistin aufzunehmen. Das Ausscheiden der Geschäftsführenden Kommanditistin wird erst wirksam, wenn die neue Geschäftsführende Kommanditistin wirksam beigetreten ist; die Geschäftsführer der neuen Geschäftsführenden Kommanditistin müssen zuverlässig und fachlich geeignet sein.

§ 22 TOD EINES GESELLSCHAFTERS

1. Im Falle des Todes eines Gesellschafters wird die Gesellschaft mit seinen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgeführt, sofern sie nicht gemäß § 25 aus der Gesellschaft ausscheiden oder ausgeschlossen werden. Die Erben haben sich durch Vorlage eines Erbscheins oder einer beglaubigten Abschrift des Testamentseröffnungsprotokolls mit beglaubigter Testamentsabschrift zu legitimieren sowie ggf. eine erforderliche Handelsregistervollmacht vorzulegen. Ein Vermächtnisnehmer hat des Weiteren die Abtretung des Gesellschaftsanteils durch die Erben an ihn nachzuweisen. Ein Testamentsvollstrecker hat sich auf Kosten des Nachlasses durch Vorlage des Originals oder einer Ausfertigung seines Testamentsvollstreckerzeugnisses zu legitimieren. Soweit das Registergericht weitere Nachweise fordert, sind diese von den betreffenden Erben, Vermächtnisnehmern und Testamentsvollstreckern beizubringen.

2. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer eines verstorbenen Gesellschafters haben unverzüglich, auch ohne besondere Aufforderung durch die Gesellschaft, zur Wahrnehmung ihrer aus der Beteiligung an der Gesellschaft folgenden Rechte einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen. Ist Testamentsvollstreckung angeordnet, so ist der Testamentsvollstrecker als Vertreter berufen. Die Vollmacht kann nur dergestalt erteilt werden, dass der Bevollmächtigte die Rechte mehrerer Rechtsnachfolger gemeinschaftlich auszuüben hat.
3. Bis zur Vorlage eines ausreichenden Nachweises bzw. bis zur Bestellung des gemeinsamen Bevollmächtigten ruhen alle Rechte und Pflichten der Rechtsnachfolger mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Die Gesellschaft ist während dieses Zeitraums berechtigt, Auszahlungen oder sonstige Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung auf das der Gesellschaft zuletzt angegebene Konto des Erblassers zu leisten. Vermögensrechte können seitens der Gesellschaft auch durch Hinterlegung (§§ 272 ff. BGB) erfüllt werden.
4. Alle Kosten, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Erbfall des verstorbenen Gesellschafters entstanden sind, sind durch die Erben oder Vermächtnisnehmer als Gesamtschuldner zu tragen.

§ 23 ÜBERTRAGUNG UND BELASTUNG VON KOMMANDITANTEILEN

1. Mit Ausnahme der Übertragung von Gesellschaftsanteilen gemäß nachstehendem Abs. 6 bedarf jede Übertragung, teilweise Übertragung, Verpfändung oder sonstige Verfügung über bzw. von Gesellschaftsanteilen oder Treugeberbeteiligungen oder einzelner Ansprüche hieraus zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Komplementärin. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Belastungen der Beteiligung oder der damit verbundenen Rechte (z.B. Nießbrauch bezüglich des Ausschüttungsanspruchs) ist ebenso wie die Abtretung oder Sicherungsabtretung solcher Rechte – mit Ausnahme der Verpfändung – unzulässig. Eine teilweise Übertragung ist nur dann möglich, wenn der zu übertragende und der verbleibende Anteil durch 1.000 teilbar ist und die entstehenden Anteile jeweils mindestens USD 20.000 betragen. Ausnahmen von Satz 1 und Satz 3 können von der Geschäftsführenden Kommanditistin zugelassen werden. Eine Übertragung von Gesellschaftsanteilen oder Teilgesellschaftsanteilen ist grundsätzlich nur mit schuldrechtlicher und dinglicher Wirkung zum Ablauf des 31.12. eines Kalenderjahres zulässig. Diese Beschränkung der Übertragung oder sonstigen Verfügung gilt nicht in den Fällen der Übertragung zur Erfüllung von Vermächtnissen und Teilungsanordnungen sowie bei Übertragung von Gesellschaftsanteilen der Treuhandkommanditistin an Treugeber gemäß § 25 Abs. 4 oder bei Wechsel der Beteiligungsart durch einen Anleger und Beachtung von § 9 sowie bei Übertragungen durch den Platzierungsgaranten.
2. Eine Übertragung ist – auch ohne ausdrückliche Ablehnung durch die Komplementärin – unzulässig, wenn der Erwerber (auch der nur mittelbare Erwerber) nicht die in § 5 genannten Voraussetzungen einer Beteiligung an der Gesellschaft erfüllt.
3. Der Übertragende bzw. Verfügende trägt alle hierdurch der Gesellschaft entstehenden Aufwendungen, einschließlich Steuern. Ferner ist in jedem Fall der Übertragende bzw. Verfügende verpflichtet, die entsprechenden Eintragungen in das Handelsregister durch die Komplementärin durch Mitteilung gegenüber der Komplementärin auf seine Kosten zu veranlassen. Er trägt die Kosten der notariellen Beglaubigung der Handelsregistervollmacht und der Eintragung.
4. Jede beabsichtigte Übertragung, teilweise Übertragung oder sonstige Verfügung ist, soweit sie der Zustimmung der Komplementärin bedarf, dieser zur Erteilung der Zustimmung bis zum 30.11. eines Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen. Dies gilt nicht für eine Verpfändung. Weitere Ausnahmen können von der Komplementärin zugelassen werden. Diese Anforderung gilt nicht in den Fällen der Übertragung zur Erfüllung von Vermächtnissen und Teilungsanordnungen sowie bei Übertragung von Gesellschaftsanteilen der Treuhandkommanditistin an Treugeber gemäß § 25 Abs. 4 oder bei Wechsel der Beteiligungsart durch einen Anleger und Beachtung von § 9 sowie bei Übertragungen durch den Platzierungsgaranten.
5. Bei Übertragung oder bei jedem sonstigen Übergang der Gesellschafterstellung auf einen Dritten, gleichgültig ob im Rahmen von Gesamtrechts- oder Sonderrechtsnachfolge, werden alle Konten (§ 14) unverändert und einheitlich fortgeführt. Bei der teilweisen Übertragung eines Gesellschaftsanteils erfolgt die Fortführung auf getrennten Konten in dem der Teilung entsprechenden Verhältnis. Die Übertragung oder der Übergang einzelner Rechte und/oder Pflichten hinsichtlich nur einzelner Gesellschafterkonten ist getrennt vom jeweiligen Gesellschaftsanteil nicht möglich.
6. Abweichend von den vorstehenden Regelungen ist es der Treuhandkommanditistin gestattet, ihren Kommanditanteil ganz oder anteilig auf ihre Treugeber zu übertragen sowie Ausschüttungsansprüche, Auseinandersetzungsguthaben und Abfindungen, die ihr als Treuhandkommanditistin zustehen, jeweils anteilig an ihre Treugeber abzutreten. Darüber hinaus ist die Treuhandkommanditistin aber nicht berechtigt, ihre Beteiligung zu übertragen.
7. Die Übertragung von Treugeberanteilen ist nur zusammen mit der gleichzeitigen Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem jeweils geschlossenen Treuhand- und Verwaltungsvertrag mit der Treuhandkommanditistin möglich.
8. Die Kosten der Gesellschaft im Falle einer Übertragung trägt im Verhältnis zur Gesellschaft der Erwerber.

§ 24 KÜNDIGUNG

1. Ein ordentliches Kündigungsrecht ist ausgeschlossen.
2. Das Recht des Gesellschafters zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform und hat durch eingeschriebenen Brief an die Gesellschaft zu erfolgen. Darüber hinaus haben die Anleger keinen Anspruch gegenüber der Gesellschaft oder der Treuhandkommanditistin auf Rücknahme oder Umtausch ihrer Beteiligung an der Gesellschaft. Für das Ausscheiden der Geschäftsführenden Kommanditistin und Komplementärin bei einer jeweils außerordentlichen Kündigung gilt im Übrigen § 25 Abs. 5 entsprechend. Eine Kündigung durch die Geschäftsführende Kommanditistin bzw. Komplementärin wird erst mit Bestellung bzw. Beitritt einer jeweils ersetzenden Gesellschaft wirksam.
3. Kündigt die Treuhandkommanditistin die Treuhandverträge gemäß den Regelungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages, so hat sie dies den Treugebern und Direktkommanditisten mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende anzuzeigen. In diesem Fall werden die Treuhandverträge mit einer geeigneten Gesellschaft fortgeführt. Diese in die einzelnen Treuhandverträge mit den Treugebern und Direktkommanditisten eintretende Gesellschaft wird von der Komplementärin bestimmt und der Gesellschaft als Treuhandkommanditist beitreten, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Lässt sich keine geeignete Gesellschaft finden gilt § 25 Abs. 4 entsprechend.

§ 25 AUSSCHEIDEN, AUSSCHLIESSUNG EINES GESELLSCHAFTERS

1. Ein Gesellschafter scheidet ohne weiteres aus der Gesellschaft aus:
 - mit Rechtskraft des Beschlusses, durch den über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder eine Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde;
 - mit Kündigung durch den Privatgläubiger des Gesellschafters, jedoch erst mit Ablauf der Kündigungsfrist.
2. Die Geschäftsführende Kommanditistin kann einen Gesellschafter bzw. seine vertraglichen oder gesetzlichen Rechtsnachfolger fristlos aus der Gesellschaft ausschließen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - der Gesellschafter die Voraussetzungen nach § 5 nicht mehr erfüllt oder ausreichend nachweist.
 - in den Gesellschafts- oder Treugeberanteil eines Gesellschafters die Zwangsvollstreckung betrieben und nicht binnen zwei Monaten nach Aufforderung an den Gesellschafter, spätestens bis zur Verwertung des Anteils, aufgehoben wird.

- ein Gesellschafter gegen eine sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebende Verpflichtung verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht unverzüglich abstellt.

- ein Gesellschafter über seinen Gesellschafts- und Treugeberanteil unter Verstoß gegen § 23 verfügt.

Ein wichtiger Grund für den Ausschluss der Treuhandkommanditistin liegt darüber hinaus insbesondere vor, wenn diese ihren Verpflichtungen aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag – auch nach angemessener Fristsetzung durch die Geschäftsführende Kommanditistin – nicht nachkommt oder wenn die Geschäftsführende Kommanditistin – nach billigem Ermessen – zu dem Schluss gelangt, dass das Ausscheiden der Treuhandkommanditistin aufgrund von regulatorischen Vorgaben erforderlich oder sinnvoll ist.

3. Der Gesellschafter scheidet im Fall eines Ausschlusses durch die Geschäftsführende Kommanditistin mit Zugang der Ausschließungserklärung oder zu einem in der Ausschließungserklärung genannten späteren Zeitpunkt aus der Gesellschaft aus. Die Ausschließungserklärung gilt drei Tage nach Absendung an die der Gesellschaft zuletzt genannte Anschrift als zugegangen. In dem Fall, dass ein Ausschließungsgrund nach Abs. 2 in der Person eines Treugebers vorliegt, ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, ihr Kommanditkapital in Höhe des Anlagebetrages des Treugebers zu reduzieren.
4. Die Treuhandkommanditistin scheidet abweichend von Abs. 1 und 3 dadurch aus der Gesellschaft aus, dass sie ihren Kommanditanteil mit Zugang der Ausschließungserklärung unverzüglich entsprechend auf sämtliche Treugeber direkt überträgt. Mit der Übertragung des letzten Kommanditanteils scheidet sie aus der Gesellschaft aus.
5. Sofern der Fondsgeschäftsführung aufgrund von regulatorischen Vorgaben weitere Rechtspflichten auferlegt werden, die sie nach freiem Ermessen nicht tragen kann oder will, so ist die Komplementärin ohne Gesellschafterbeschluss berechtigt, unverzüglich eine aus ihrer Sicht geeignete Gesellschaft zu Geschäftsführenden Kommanditistin zu bestellen bzw. in die Gesellschaft aufzunehmen oder die Aufgaben der Geschäftsführenden Kommanditistin – soweit nach ihrem Ermessen sinnvoll – durch Beauftragung auf einen aus ihrer Sicht geeigneten Dritten zu übertragen. Die neuen geschäftsführenden Kommanditisten bzw. die beauftragten Dritten müssen fachlich geeignet und zuverlässig sein. Entsprechendes gilt für die Komplementärin, nur dass in diesem Fall die Geschäftsführende Kommanditistin ohne Gesellschafterbeschluss berechtigt ist, unverzüglich eine aus ihrer Sicht geeignete Gesellschaft zur Komplementärin zu bestellen bzw. in die Gesellschaft aufzunehmen.
6. Die durch das Ausscheiden verursachten Kosten und Aufwendungen bei Notar und Gericht zuzüglich ggf. anfallender Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe trägt bzw. tragen der ausscheidende Anleger bzw. die ausscheidenden Rechtsnachfolger als Gesamtschuldner. Entsprechendes gilt für sonstige durch

das Ausscheiden verursachte und in Rechnung gestellte Ausgaben in nachgewiesener Höhe, wobei diese sonstigen Kosten und Ausgaben nicht mehr als 40% des Anteilswerts des jeweiligen Gesellschafters betragen dürfen.

§ 26 ABFINDUNGSANSPRÜCHE BEI AUSSCHEIDEN, KÜNDIGUNG UND AUSSCHLUSS EINES GESELLSCHAFTERS

1. Scheidet ein Gesellschafter (ggf. auch dessen Rechtsnachfolger) aus der Gesellschaft durch Kündigung oder Ausschluss aus, so richtet sich sein Abfindungsanspruch nach dem Verkehrswert seiner Beteiligung. Der Verkehrswert seiner Beteiligung berechnet sich anhand des Wertes des Gesellschaftsvermögens, wie es sich aus dem letzten Jahresbericht der Gesellschaft auf den Zeitpunkt des letzten Bilanzstichtages vor dem Ausscheiden des Gesellschafters ergibt abzüglich der durch das Ausscheiden bedingten Kosten und Ausgaben. Die Höhe der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters an dem so ermittelten Gesellschaftsvermögen bestimmt sich nach dem Verhältnis seiner auf dem Kapitalkonto I gebuchten festen Einlage zu den auf den Kapitalkonten I insgesamt verbuchten festen Einlagen aller Gesellschafter unter Verrechnung der Stände sämtlicher Kapitalkonten gemäß § 14. Der Geschäftsführenden Kommanditistin steht ein Abfindungsanspruch mangels Beteiligung am Gesellschaftsvermögen nicht zu.
2. Wenn der ausscheidende Gesellschafter innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Höhe des Abfindungsanspruchs durch die Gesellschaft dieser widerspricht, wird die Höhe der Abfindung durch rechtsverbindliche Entscheidung des Abschlussprüfers der Gesellschaft, der für das letzte Geschäftsjahr vor dem Ausscheiden bestellt ist, als Schiedsgutachter festgesetzt.
3. Die Auszahlung der Abfindung erfolgt in zwei gleichen Raten, soweit die Liquiditätslage der Gesellschaft es erlaubt. Andernfalls kann die Zahlung der Abfindung auf bis zu fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden. Die Zahlung der ersten Rate hat in den ersten sechs Monaten nach Feststellung der Abfindungshöhe zu erfolgen, die der zweiten Rate innerhalb eines halben Jahres nach Zahlung der ersten Rate. Alle Raten sind spätestens mit Auflösung der Gesellschaft und Rückzahlung aller Gesellschaftsanteile zu begleichen.
4. Ausscheidende Gesellschafter können keine Sicherheitsleistung betreffend ihre Abfindung verlangen.

§ 27 LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT

1. Die Gesellschaft tritt ohne weitere Beschlussfassung in Liquidation, wenn sie durch Zeitablauf endet (§ 3 Abs. 2) („Grundlaufzeit“), es sei denn die Gesellschafter beschließen mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen die vorzeitige Auflösung. Eine Verlängerung der Grundlaufzeit kann durch Beschluss der Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen einmalig um insgesamt bis zu fünf Jahre beschlossen werden, sofern ein

zulässiger Grund vorliegt. Zulässige Gründe für eine Verlängerung der Grundlaufzeit sind u. a., dass

- die Vermögensgegenstände der Gesellschaft nicht bis zum Ende der Grundlaufzeit verkauft werden können und mehr Zeit für die Verwertung der Vermögensgegenstände erforderlich ist;
 - der erwartete Verkaufserlös für die Vermögensgegenstände nicht den Renditeerwartungen der Gesellschaft entspricht und während der Verlängerungsdauer eine Wertsteigerung der Vermögensgegenstände zu erwarten ist;
 - die Gesellschafter den bisherigen Geschäftsverlauf als zufriedenstellend erachten und dies für die Zukunft weiter annehmen; oder
 - andere wirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Gründe bestehen, die aus Sicht der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Geschäftsführenden Kommanditistin eine Verlängerung der Grundlaufzeit der Gesellschaft sinnvoll oder erforderlich erscheinen lassen.
2. Die Liquidation obliegt der Geschäftsführenden Kommanditistin entsprechend den Bestimmungen über die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft dieses Gesellschaftsvertrages.
 3. Im Rahmen der Liquidation wird die Geschäftsführende Kommanditistin innerhalb eines Zeitraumes von bis zu zwei Jahren ab Beginn der Liquidation die zu diesem Zeitpunkt im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Immobilienobjekte verwerten.
 4. Bei Auflösung der Gesellschaft werden in einem ersten Schritt die Fremdverbindlichkeiten der Gesellschaft beglichen. Das verbleibende Vermögen, einschließlich der stillen Reserven, wird entsprechend dem für die Gewinnverteilung festgelegten Schlüssel und Rang gem. § 15, unter Verrechnung der Stände der Kapitalkonten im Sinne § 14, unter den Gesellschaftern verteilt. Die Haftung der Geschäftsführenden Kommanditistin für die Erfüllung der Gesellschaftsforderungen ist für den Fall der Liquidation im Innenverhältnis ausgeschlossen.
 5. Die Kommanditisten haften nach Beendigung der Liquidation nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

§ 28 HAFTUNG

Die Gesellschaft und die Gründungsgesellschafter übernehmen keine Haftung für den Eintritt der von Kommanditisten mit dem Erwerb ihrer Beteiligung angestrebten wirtschaftlichen, rechtlichen oder steuerlichen Folgen. Die angestrebten steuerlichen Folgen stehen unter dem Vorbehalt, dass sie von der Finanzverwaltung und der Finanzgerichtsbarkeit anerkannt werden. Die Gesellschaft und die Gründungsgesellschafter übernehmen keine Gewähr dafür, dass sich die steuerliche Beurteilung von Sachverhalten durch Gesetzgebung, Rechtsprechung, Erlasse der Finanzverwaltung oder spätere Außenprüfungen nicht ändert.

§ 29 BETEILIGUNGSREGISTER, MITTEILUNGS- PFLICHTEN, DATENSCHUTZ, KOMMUNIKATION

1. Die Treuhandkommanditistin führt für alle Anleger ein Register mit deren personenbezogenen und beteiligungsbezogenen Daten (nachfolgend „**Beteiligungsregister**“). Personen- und beteiligungsbezogene Daten sind der Name, das Geburtsdatum, die Adresse sowie gegebenenfalls Telefonnummer und E-Mail-Adresse, die Höhe der Beteiligung, die Steueransässigkeit, das Wohnsitzfinanzamt (gegebenenfalls Betriebsstättenfinanzamt), die Steuernummer, die persönliche Steueridentifikationsnummer, die Bankverbindung, Daten des Personalausweises oder Reisepasses sowie eventuelle weitere Angaben im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beteiligung. Bei einer Beteiligung von Gesellschaften, Stiftungen, Vereinen, Gemeinschaften oder anderen Rechtsformen enthält das Beteiligungsregister darüber hinaus insbesondere den Sitz, die Vertretungsbefugnisse und Informationen zu den wirtschaftlich berechtigten Personen.
2. Der Anleger erhält einen Auszug aus dem Beteiligungsregister mit seinen personen- und beteiligungsbezogenen Daten. Er ist berechtigt, jederzeit über die über ihn im Beteiligungsregister geführten Daten Auskunft zu verlangen. Der Komplementärin, der Geschäftsführenden Kommanditistin und der Treuhandkommanditistin ist es nicht gestattet, Anlegern über diesen gesetzlichen Umfang hinaus personenbezogene Daten von anderen Gesellschaftern zu übermitteln.
3. Die den Gesellschaftern nach diesem Gesellschaftsvertrag zur Verfügung zu stellenden Berichte, Informationen, Daten und Anfragen können, soweit gesetzlich zulässig, zur Verfügung gestellt werden durch Übermittlung an das im Internetportal der Gesellschaft eingerichtete elektronische Postfach des Gesellschafters. Die Gesellschafter werden in diesem Fall durch Übersendung einer Email an die zuletzt durch den jeweiligen Gesellschafter benannte Email-Adresse darüber informiert, dass ein neues Dokument an das elektronische Postfach übersendet wurde. Jeder Gesellschafter kann verlangen, dass ihm die an ihn zu versendenden Berichte, Informationen, Daten und Anfragen (einschließlich Ladungen zu sowie Mitteilungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Gesellschafterversammlungen gemäß §§ 19 und 20) in gedruckter Form zugesandt werden. Dieser Wunsch ist in der Beitrittserklärung oder nach Beitritt schriftlich der Komplementärin mitzuteilen.
4. Jeder Anleger hat der Gesellschaft etwaige Änderungen der seine Beteiligung betreffenden Angaben, insbesondere aber nicht ausschließlich der nach Abs. 1 gemachten Angaben unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Darüber hinaus hat der Anleger gegebenenfalls die Tatsache, dass über sein Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein entsprechendes Verfahren nach ausländischem Recht eröffnet worden ist oder die Eröffnung dieses Verfahrens mangels Masse abgelehnt wurde der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Vom Anleger mitgeteilte Änderungen und Sachverhalte sind durch (nach Vorgabe der Gesellschaft) geeignete und aktuelle Unterlagen (z.B. Bestätigungen von Steuerberatern, aktuelle Handelsregistrauszüge) unverzüglich nachzuweisen. Sollte ein Anleger dieser Pflicht nicht, nicht fristgemäß oder nicht ordnungsgemäß nachkommen, kann die Geschäftsführung etwaige Kosten, die der Gesellschaft aus der Pflichtverletzung des Anlegers entstehen, dem betreffenden Anleger in Rechnung stellen. § 25 Abs. 2, Satz 2, Alt. 2 bleibt unberührt.
5. Im Verhältnis der Gesellschaft zu den Gesellschaftern gelten die gemäß § 29 Abs. 1 niedergelegten Daten als maßgebend für Mitteilungen und Zustellungen bis zur Mitteilung von Änderungen an die Gesellschaft. Dies umfasst insbesondere auch den Versand von Jahresberichten, Aufforderungen zur Stimmabgabe im schriftlichen Umlaufverfahren, Ladungen zur Gesellschafterversammlung, Mitteilungen von Gesellschafterbeschlüssen, steuerlichen Ergebnissen sowie Kündigungsschreiben oder Ausschlusschreiben. Maßgebend für jeglichen Postversand an den Anleger, der sein Gesellschaftsverhältnis betrifft, ist immer die durch ihn zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse. Das gilt ebenso für Bevollmächtigte, Testamentsvollstrecker, Erwerber, Erben und Vermächtnisnehmer.
6. Jeder Anleger ist verpflichtet, der Gesellschaft jederzeit auf Anforderung unverzüglich alle Informationen, Berichte sowie Bescheinigungen, die die Geschäftsführung für die Einhaltung jedweder Steuervorschriften wie auch für Zwecke des Einbehalts von Quellensteuer für nötig erachtet, zur Verfügung zu stellen.
7. Jeder Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten im Wege der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert und dass die in die Anlegerverwaltung einbezogenen Parteien über die Verhältnisse der Gesellschaft und seine Person informiert werden, soweit dies zur Verwaltung und Betreuung der Beteiligung des jeweiligen Anlegers erforderlich ist.
8. Der Anleger ist unverzüglich verpflichtet, der Gesellschaft auf Anfrage alle erforderlichen Informationen und Nachweise zur Verfügung zu stellen sowie gegebenenfalls notwendige Formulare auszufüllen, die von der Gesellschaft im Rahmen ihrer deutschen und US-steuerlichen Erklärungs- und Mitteilungspflichten benötigt werden und/oder zu deren Erhebung die Gesellschaft zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten im Zusammenhang mit dem in den USA eingeführten besonderen Quellensteuerregime (sog. FATCA, Foreign Account Tax Compliance Act) und dem zwischen Deutschland und den USA diesbezüglich abgeschlossenen Abkommen verpflichtet ist und/oder die von der Gesellschaft aufgrund einer entsprechenden Regelung für eine Vermeidung eines Quellensteuerinbehaltes oder für eine Erstattung einbehaltener Steuern in den USA benötigt werden. Der Anleger ist ferner unverzüglich verpflichtet, bei Änderungen des Inhalts dieser Informationen und Nachweise dies der Gesellschaft unverzüglich schriftlich, durch Vorlage geeigneter Dokumente, mitzuteilen.

9. Ferner verpflichtet sich der Anleger, der Gesellschaft auf Anfrage alle Unterlagen und Nachweise zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung weiterer gesetzlich vorgeschriebener Informationspflichten (z.B. Common Reporting Standard des OECD sowie des Finanzkonten-Informationsaustauschgesetzes) erforderlich sind. Vorstehende Regelungen gelten entsprechend, wenn nachträglich beim Anleger oder seinem Rechtsnachfolger eine Änderung in Bezug auf die vorstehend erforderlichen Daten und Unterlagen eintritt.

Der Anleger hat davon Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die von ihm entsprechend § 29 erteilten Informationen und zur Verfügung gestellten Nachweise im Auftrag der Gesellschaft, der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaften im Sinne von § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB, an welchen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, während der Dauer der Gesellschaft dahingehend überprüft werden, ob sich die Einordnung des Anlegers (z.B. für Zwecke dieser US-amerikanischen) steuerlichen Regelungen geändert hat, und insbesondere an die zuständigen nationalen sowie ggf. ausländischen Steuerbehörden unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen übermittelt werden.

§ 30 STEUERANGELEGENHEITEN, STEUERLICHER VERTRETER IN DEN USA UND IN DEUTSCHLAND

1. Die Geschäftsführende Kommanditistin soll als zuständige Vertreterin der Gesellschaft für deutsche Steuerangelegenheiten bestimmt werden.
2. Die Geschäftsführende Kommanditistin bestellt den sog. Partnership Representative i.S.d. IRC Sec. 6223 der USA. Der Partnership Representative vertritt die Gesellschaft als Alleinvertreter gegenüber dem Internal Revenue Service oder jeder US-bundesstaatlichen oder lokalen Steuerbehörde im Fall der US-steuerlichen Außenprüfung sowie in allen US-steuerlichen Disputfällen. Dabei ist zu beachten, dass der Partnership Representative in den USA steuerlich ansässig sein muss bzw. falls es sich um eine Personen- oder Kapitalgesellschaft handelt, die natürliche Person, die diese Personen- oder Kapitalgesellschaft vertritt, in den USA steuerlich ansässig sein muss. Die US-steuerliche Ansässigkeit bestimmt sich ausschließlich nach US-nationalem Steuerrecht.
3. Eventuelle steuerliche Belastungen, die der Gesellschaft durch einen Gesellschafter (insbesondere durch den Beitritt, das Ausscheiden oder die Veräußerung der gehaltenen Beteiligung an der Gesellschaft) entstehen oder die der Gesellschaft auf andere Art und Weise (z.B. durch Dienstleistungsvereinbarungen) durch einen Gesellschafter verursacht werden, trägt der Gesellschafter, der diesen Mehraufwand bzw. diese Mehrbelastung verursacht.
4. Ebenso ist die Gesellschaft berechtigt, einem Gesellschafter Aufwendungen bzw. Kosten weiter zu belasten, die der Gesellschaft durch Erfüllung

gesetzlicher oder behördlicher Anforderungen (z.B. Meldepflichten nach FATCA, CRS) entstanden sind und die ihre Ursache in der Person des Gesellschafters haben (z.B. steuerliche Ansässigkeit im Ausland).

§ 31 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform. Die Schriftform gilt als gewahrt bei Änderung des Gesellschaftsvertrages durch einen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in § 19 gefassten Gesellschaftsbeschluss.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen des Vertrages ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.
3. Die Gesellschaft trägt die für die Gründung anfallenden Kosten.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, durch eine Vereinbarung eine unwirksame Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall von Vertragslücken.
5. Die Auslegung des Gesellschaftsvertrages hat, sofern erforderlich, unter Einbeziehung der Bestimmungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrags sowie der Anlagebedingungen zu erfolgen.

Hinweis zu den Anlagen des Gesellschaftsvertrages:

Anlage 1 – Treuhand- und Verwaltungsvertrag:

Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag ist als ANHANG 3 zu diesem Verkaufsprospekt abgedruckt.

Anlage 2 – Beitrittserklärung:

Die Beitrittserklärung ist in diesem Verkaufsprospekt nicht mit abgedruckt. Sie wird separat zur Verfügung gestellt.

Anlage 3 – Muster Handelsregistervollmacht:

Das Muster der Handelsregistervollmacht ist in diesem Verkaufsprospekt nicht mit abgedruckt. Es wird separat bei Bedarf zur Verfügung gestellt.

17 ANHANG 3: TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAG

I. VERTRAGSPARTEIEN, VERTRAGSGRUNDLAGE

§ 1 VERTRAGSPARTEIEN

1. Dieser Treuhand- und Verwaltungsvertrag („**Treuhand- und Verwaltungsvertrag**“) regelt die Rechtsbeziehungen zwischen der

(1) UST Treuhand und Verwaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend „**Treuhandkommanditistin**“ genannt),

(2) UST XXV GmbH & Co. geschlossene Investment KG (nachfolgend „**Investmentgesellschaft**“ genannt)

und

(3)

(a) jedem der Treugeber, die gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft mittelbar über die Treuhandkommanditistin eine Beteiligung erwerben oder eine solche Treugeberbeteiligung später anderweitig erwerben („**Treugeber**“, vgl. nachfolgenden Abschnitt II),

sowie

(b) jedem der Kommanditisten, die zunächst als Treugeber beteiligt waren und dann von ihrem Recht auf Übertragung der Treugeberbeteiligung in eine unmittelbare Beteiligung Gebrauch machen oder anderweitig einen Kommanditanteil an der Investmentgesellschaft erwerben, sich selbst als Kommanditisten in das Handelsregister eintragen lassen und deren Beteiligung durch die Treuhandkommanditistin verwaltet wird („**Direktkommanditist**“, vgl. nachfolgenden Abschnitt III), und zwar jeweils im Sinne eines Geschäftsbesorungsvertrages.

2. Treugeber und Direktkommanditisten im Sinne von § 1 Abs. 1 werden nachfolgend auch einheitlich als „**Anleger**“ bezeichnet. Gemeinsame Bestimmungen für Treugeber und Direktkommanditisten werden in Abschnitt IV sowie § 2 aufgeführt.

§ 2 VERTRAGSGRUNDLAGE

1. Der Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft ist zusammen mit den Anlagebedingungen – vorbehaltlich und einschließlich etwaiger späterer von den Gesellschaftern beschlossener Änderungen – Grundlage und Bestandteil dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages. Bei Widersprüchen zwischen den Regelungen von Gesellschaftsvertrag und Anlagebedingungen und dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag haben die Regelungen von Gesellschaftsvertrag und Anlagebedingungen Vorrang.

2. Der Treugeber bestätigt mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung, auch den Inhalt von Gesellschaftsvertrag und Anlagebedingungen zur Kenntnis genommen zu haben und diese zu akzeptieren. Anleger, die diesen Treuhand- und Verwaltungsvertrag später im Zuge des Zweiterwerbs von Anteilen abschließen oder in

den bestehenden Vertrag des Veräußerers eintreten, bestätigen mit Abschluss oder Eintritt in diesen Vertrag ebenfalls, den Inhalt des Gesellschaftsvertrages und der Anlagebedingungen zur Kenntnis genommen zu haben und diese zu akzeptieren.

II. TREUHANDMANDAT FÜR TREUGEGER

§ 3 GEGENSTAND DES TREUHANDMANDATS

1. Die Treuhandkommanditistin übernimmt und verwaltet für den Treugeber einen seiner Beteiligung entsprechenden Teilkommanditanteil („**Kommanditbeteiligung**“) an der Investmentgesellschaft und hält diesen treuhänderisch im eigenen Namen, aber im Auftrag, im Interesse und für Rechnung des Treugebers.

2. Der Treugeber ist damit einverstanden, dass die Treuhandkommanditistin Treuhand- und Verwaltungsverträge auch mit anderen Treugebern abschließt und für diese weitere Kommanditbeteiligungen an der Investmentgesellschaft treuhänderisch hält und verwaltet. Die Treuhand- und Verwaltungsverträge sind in ihrem Bestand voneinander unabhängig. Die Treugeber bilden keine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die §§ 705 ff. und 741 ff. BGB sind nicht – auch nicht entsprechend – anwendbar.

3. Die Höhe des Zeichnungsbetrages eines beitretenden Treugebers (nachfolgend „**Pflichteinlage**“ oder „**Anlagebetrag**“) bestimmt sich nach der Beitrittserklärung und muss mindestens USD 20.000 betragen (nachfolgend „**Mindestzeichnungsbetrag**“), oder auf einen durch 1.000 ohne Rest teilbaren höheren US-Dollar-Betrag lauten.

4. Zusätzlich zur Pflichteinlage ist vom Anleger ein Aufgeld (Agio) in Höhe von bis zu 5% des Anlagebetrages zu leisten.

5. Erhöht die Treuhandkommanditistin ihre Kommanditbeteiligung nach Maßgabe von § 3 Abs. 3, ist sie mit einer Haftsumme in Höhe von EUR 1 je USD 100 der Pflichteinlage des jeweiligen Treugebers in das Handelsregister einzutragen. Die einem jeweils Anleger zuzurechnende Haftsumme beträgt somit EUR 1 je USD 100 seiner Pflichteinlage. Die Treuhandkommanditistin ist verpflichtet, die Beantragung der Eintragung in das Handelsregister regelmäßig – nach Abgabe der Beitrittserklärung und vollständigem und fristgerechtem Zahlungseingang des Anlagebetrages zuzüglich Agio – jeweils zeitnah vorzunehmen. Dabei entscheidet die Treuhandkommanditistin jedoch nach eigenem Ermessen über die Zeitpunkte der Anmeldungen zum Handelsregister. Die geleisteten Pflichteinlagen werden auf die Haftsummen angerechnet.

6. Die Treuhandkommanditistin hält die Kommanditbeteiligung im Außenverhältnis als einheitlichen Gesellschaftsanteil und ist als Kommanditistin im Handelsregister eingetragen. Sie tritt gegenüber Dritten im eigenen Namen auf. Dies gilt auch im Verhältnis zur Investmentgesellschaft.

7. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, ähnliche Aufgaben bei anderen Fondsgesellschaften und für andere Personen wahrzunehmen.
8. Die Treuhandkommanditistin erfüllt ihre in diesem Treuhand- und Verwaltungsvertrag übernommenen Verpflichtungen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Die Treuhandkommanditistin ist zur Erbringung von Tätigkeiten nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz weder berechtigt noch verpflichtet. Auch steht sie nicht für den vom Treugeber beabsichtigten steuerlichen oder wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung ein.

§ 4 ZUSTANDEKOMMEN DES TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAGES FÜR TREUGEGER

1. Das Angebot eines Anlegers auf mittelbare Beteiligung an der Investmentgesellschaft als Treugeber der Treuhandkommanditistin sowie zum Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages zwischen ihm, der Investmentgesellschaft und der Treuhandkommanditistin wird durch die Abgabe der von ihm unterzeichneten Beitrittserklärung abgegeben. Die Treuhandkommanditistin ist ermächtigt und bevollmächtigt, namens und mit Wirkung für alle Gesellschafter der Investmentgesellschaft, das Angebot eines Anlegers auf mittelbaren Beitritt zur Investmentgesellschaft als Treugeber durch Gegenzeichnung der Beitrittserklärung oder durch eine anderweitige schriftliche Annahmeerklärung anzunehmen. Der Anleger verzichtet ausdrücklich auf den Zugang einer durch die Treuhandkommanditistin unterzeichneten Annahmeerklärung (§ 151 Satz 1 BGB). Der Anleger wird jedoch durch die Treuhandkommanditistin über die Annahme seines Beitrittsangebots informiert. Die Annahme des Angebotes eines Anlegers durch die Treuhandkommanditistin erfolgt – in Absprache mit der Komplementärin der Investmentgesellschaft – im freien Ermessen der Treuhandkommanditistin. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Investmentgesellschaft besteht nicht.
2. Der Abschluss des Treuhand- und Verwaltungsvertrages und die Beteiligung als Treugeber stehen unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen und fristgerechten Zahlung des Anlagebetrages zuzüglich des vereinbarten Aufgeldes durch den Anleger (§ 6 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag) sowie der ordnungsgemäßen Identifizierung im Sinne des Geldwäschegesetzes und Vorlage sonstiger erforderlicher Informationen jeweils gemäß den Bestimmungen der Beitrittserklärung.

§ 5 AUFGABEN DER TREUHANDKOMMANDITISTIN, TREUHANDVERMÖGEN

1. Der Treugeber beauftragt und ermächtigt die Treuhandkommanditistin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, im Rahmen des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft für ihn eine Kommanditbeteiligung an der Investmentgesellschaft zu erwerben, zu halten und zu verwalten („Treuhandmandat“). Die Treuhandkommanditistin nimmt alle zur Durchführung des rechtswirksamen

Erwerbs sowie der laufenden Verwaltung der Kommanditbeteiligung erforderlichen Maßnahmen vor. Sie wird, soweit der Treugeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist, gemäß den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft die Pflichteinlage in die Investmentgesellschaft einzahlen und ihren Kapitalanteil an der Investmentgesellschaft entsprechend den Regelungen des Gesellschaftsvertrages erhöhen. Die Treuhandkommanditistin verrechnet die erste von einem Treugeber geleistete Pflichteinlage mit der Pflichteinlage, die sie gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe b) des Gesellschaftsvertrages bei Gründung der Investmentgesellschaft geleistet hat, so dass sie anschließend nicht mehr für eigene Rechnung an der Investmentgesellschaft beteiligt ist.

2. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, sich zur Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben geeigneter Dritter zu bedienen und entsprechende Vollmachten zu erteilen.
3. Die Treuhandkommanditistin hält und verwaltet das Treuhandvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen. Sämtliche Vermögensgegenstände, die sie bei der Ausführung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages erlangt hat und die ihr nicht selbst zustehen, wird sie entsprechend diesem Treuhand- und Verwaltungsvertrag an den Treugeber herausgeben. Insbesondere wird sie alle Ausschüttungen und Zuflüsse aus der Investmentgesellschaft umgehend an den Treugeber entsprechend seinem treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil weiterleiten, soweit der Treugeber solche Zahlungen nicht direkt von der Investmentgesellschaft erhält.

§ 6 STELLUNG DES TREUGEBERS; RECHTSAUSÜBUNG NACH WEISUNG; FORDERUNGSABTRETUNG

1. Der Treugeber übernimmt im Innenverhältnis in Höhe seiner Beteiligung alle Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin aus dem Gesellschaftsvertrag, mit Ausnahme der gesellschaftsrechtlichen Sonderrechte der Treuhandkommanditistin, insbesondere ihres Rechts zur Erhöhung des Kommanditkapitals und auf Begründung von Treuhandverhältnissen, ihres jederzeitigen Verfügungsrechtes über den Kommanditanteil, ihres Rechtes auf gespaltene Stimmrechtsausübung und der ihr aufgrund ihrer Funktion als Treuhandkommanditistin nach dem Gesellschaftsvertrag persönlich eingeräumten Entscheidungs- und Zustimmungsbefugnisse. Die Treugeber sind mittelbar beteiligte Anleger im Sinne des KAGB und haben im Innenverhältnis der Treugeber zueinander und zur Investmentgesellschaft und ihren Gesellschaftern die gleiche Rechtsstellung wie ein Kommanditist.
2. Unter den vorgenannten Einschränkungen erteilt die Treuhandkommanditistin hiermit dem Treugeber unwiderruflich Vollmacht zur Ausübung der mitgliederschaftlichen Rechte des Gesellschafters, insbesondere der Stimm-, Informations-, Kontroll- und Widerspruchsrechte aus der für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung. Soweit der Treugeber die

ihm hiernach eingeräumten Gesellschafterrechte selbst wahrnimmt, übt die Treuhandkommanditistin ihre mitgliedschaftlichen Rechte aus der betreffenden Kommanditbeteiligung nicht aus. Abs. 3 bleibt unberührt.

3. Soweit der Treugeber seine Rechte nicht selbst wahrnimmt, wird die Treuhandkommanditistin diese Rechte nach den Weisungen des Treugebers ausüben. Sofern die Treuhandkommanditistin von Treugebern angewiesen wird, Stimmrechte für diese auszuüben, wird sie das nur tun, wenn die Weisung ein eindeutiges Votum des Treugebers zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bzw. Beschlussgegenständen enthält. Die Weisung muss innerhalb der jeweiligen in § 20 des Gesellschaftsvertrages festgelegten Frist zur Einberufung der Gesellschafterversammlung bzw. zur Abstimmung im Rahmen des schriftlichen Umlaufverfahrens per einfachem Brief oder Fax gegenüber der Treuhandkommanditistin erklärt werden. Fehlt eine solche Weisung oder geht sie nicht frist- und/oder formgerecht bei der Treuhandkommanditistin schriftlich ein, wird diese das Stimmrecht in Form einer Enthaltung ausüben. Widerspricht die Weisung eines Treugebers gesetzlichen Vorschriften oder den gesellschaftsvertraglichen Treupflichten, kann die Treuhandkommanditistin die Ausübung des Stimmrechts gemäß der erteilten Weisung verweigern und in eigenem Ermessen abstimmen.
4. Erhält die Treuhandkommanditistin von verschiedenen Treugebern unterschiedliche Weisungen zur Stimmabgabe, so hat sie ihr Stimmrecht entsprechend den ihr erteilten schriftlichen Weisungen uneinheitlich auszuüben (gespaltene Stimmrechtsabgabe).
5. Treugeber können sich bei der Beschlussfassung im Übrigen nur durch einen anderen Gesellschafter, einen Ehegatten, einen Elternteil, ein volljähriges Kind oder Personen aus dem Kreis der rechts- oder wirtschaftsberatenden Berufe, die zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sind, vertreten lassen. Die Vertretungsmacht ist durch Vorlage einer Vollmacht nachzuweisen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und muss der Komplementärin bei einer Gesellschafterversammlung spätestens bei Stimmabgabe des Vertreters und im schriftlichen Umlaufverfahren spätestens mit Eingang des Stimmabgabezettels des Vertreters vorliegen, ansonsten gelten die Stimmen als nicht abgegeben. In letzterem Fall gilt dann Abs. 3 entsprechend.
6. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, die ihr nach der Höhe der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung jeweils anteilig zustehenden vermögensrechtlichen Ansprüche, insbesondere Ansprüche aus der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung auf festgestellte Gewinne, Ausschüttungen und Abfindungsguthaben im Falle seines Ausscheidens oder der Beendigung der Investmentgesellschaft, an den jeweiligen Treugeber abzutreten. Die Treuhandkommanditistin ist außerdem berechtigt, alle Ansprüche der Investmentgesellschaft ihr gegenüber durch Abtretung ihrer Ersatzansprüche gegenüber dem jeweiligen Treugeber zu erfüllen. Dies gilt nicht, soweit durch eine solche Abtretung

die §§ 152 Abs. 6 und 161 Abs. 4 KAGB umgangen werden würden. Sowohl die Treugeber als auch die Investmentgesellschaft nehmen aufschiebend bedingt durch die Ausübung des Abtretungsrechtes durch die Treuhandkommanditistin die Abtretungen hiermit an, falls die Treuhandkommanditistin von diesen Abtretungsrechten Gebrauch macht. Die Abtretungserklärung der Treuhandkommanditistin gilt gleichzeitig als Abtretungsanzeige i. S. v. § 409 Abs. 1 BGB.

§ 7 WEITERLEITUNG VON GESELLSCHAFTER-KORRESPONDENZ

Die Treuhandkommanditistin leitet unverzüglich nach Erhalt sämtliche für den Treugeber bestimmten Dokumente und Informationen, die die Treuhandkommanditistin in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin der Investmentgesellschaft von der Komplementärin, Geschäftsführenden Kommanditistin oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt bekommt, an diesen weiter.

§ 8 FREISTELLUNG DER TREUHAND-KOMMANDITISTIN

Der Treugeber stellt die Treuhandkommanditistin von allen seine Beteiligung betreffenden Verbindlichkeiten frei, die diese für ihn bei pflichtgemäßer Erfüllung dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages und des Gesellschaftsvertrages gegenüber der Investmentgesellschaft oder Dritten eingeht oder die aus der Haftung als Kommanditist resultieren. Dies gilt nicht, soweit durch eine solche Freistellung den §§ 152 Abs. 6 und 161 Abs. 4 KAGB widersprochen würde. Sofern und sobald der Treugeber seine Treugeberbeteiligung gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages und § 19 dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages in eine Beteiligung als Direktkommanditist umgewandelt hat und er im Handelsregister als Direktkommanditist eingetragen ist, entfällt die vorgenannte Freistellungsverpflichtung, es sei denn, der Freistellungsanspruch der Treuhandkommanditistin ist bereits vor der Eintragung des umwandelnden Treugebers im Handelsregister entstanden. Der Treugeber haftet nicht für entsprechende Verpflichtungen der anderen Treugeber gegenüber der Treuhandkommanditistin.

§ 9 ÜBERTRAGUNG DER KOMMANDITBETEILIGUNG AUF DEN TREUGEBER BEI INSOLVENZ

Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über ihr Vermögen, für den Fall der Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse sowie für den Fall, dass ein Privatgläubiger der Treuhandkommanditistin die Investmentgesellschaft kündigt, tritt die Treuhandkommanditistin hiermit die für den Treugeber treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung im Wege der Sonderrechtsnachfolge unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung des Treugebers als Kommanditist im Handelsregister an diesen ab. Entsprechendes gilt, wenn von Privatgläubigern der Treuhandkommanditistin Maßnahmen der Einzelzwangsvollstreckung in die Kommanditbeteiligung ausgebracht und nicht innerhalb eines Monats aufgehoben oder eingestellt werden. Der Treugeber nimmt die aufschiebend bedingte Abtretung hiermit an.

§ 10 ÜBERTRAGUNG VON BETEILIGUNGEN, SONSTIGE VERFÜGUNGEN, KOSTEN

1. Die Beteiligungen der Treugeber sind nur nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft übertragbar und verpfändbar.
2. Eine Übertragung ist nur zulässig, sofern der Rechtsnachfolger in sämtliche Rechte und Pflichten des ausscheidenden Anlegers aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag, dem Gesellschaftsvertrag, den Anlagebedingungen und der Beitrittserklärung eintritt.
3. Im Übrigen gelten die weiteren Voraussetzungen und Regelungen in § 23 des Gesellschaftsvertrages.

§ 11 STEUERANGELEGENHEITEN

1. In steuerlicher Hinsicht ist der Treugeber wirtschaftlicher Inhaber des Treugeberanteils. Deshalb treffen die sich aus der Beteiligung ergebenden steuerlichen Wirkungen ausschließlich den Treugeber.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere dessen §§ 18, 29, 30 betreffend Steuerangelegenheiten.

III. VERWALTUNGSMANDAT FÜR DIREKTKOMMANDITISTEN**§ 12 GEGENSTAND DES VERWALTUNGSMANDATES**

1. Die Treuhandkommanditistin nimmt die mit der Beteiligung verbundenen Rechte und Pflichten für den direkt beteiligten Kommanditisten in offener Stellvertretung wahr. Als Treugeber beteiligte Anleger, die ihre mittelbare Treugeberbeteiligung im Einvernehmen mit der Treuhandkommanditistin nach Maßgabe von § 19 dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages in eine unmittelbare Beteiligung als Direktkommanditist umwandeln, wechseln in die Stellung des Direktkommanditisten. Sie beauftragen die Treuhandkommanditistin und bevollmächtigen sie unter der auflösenden Bedingung der Beendigung des Verwaltungsverhältnisses, die aus der dann direkt gehaltenen Kommanditbeteiligung resultierenden Rechte, insbesondere Stimm-, Informations-, Kontroll- und Widerspruchsrechte, im Namen und auf Weisung des Direktkommanditisten auszuüben („Verwaltungsmandat“).
2. Die Treuhandkommanditistin macht von dieser Vollmacht Gebrauch, soweit der Direktkommanditist nicht selbst oder durch einen Vertreter seine Rechte ausübt. Soweit der Direktkommanditist seine Rechte nicht selbst wahrnimmt, wird die Treuhandkommanditistin diese Rechte nach den Weisungen des Direktkommanditisten ausüben. Sofern die Treuhandkommanditistin von Direktkommanditisten angewiesen wird, Stimmrechte für diese auszuüben, wird sie das nur tun, wenn die Weisung ein eindeutiges Votum des Direktkommanditisten zu den einzelnen Tagesordnungspunkten bzw. Beschlussgegenständen enthält. Die Weisung muss innerhalb der jeweiligen in § 20 des Gesellschaftsvertrages festgelegten Frist

zur Einberufung der Gesellschafterversammlung bzw. zur Abstimmung im Rahmen des schriftlichen Umlaufverfahrens per einfachem Brief oder Fax gegenüber der Treuhandkommanditistin erklärt werden. Fehlt eine solche Weisung oder geht sie nicht frist- und/oder formgerecht bei der Treuhandkommanditistin schriftlich ein, wird diese das Stimmrecht in Form einer Enthaltung ausüben. Widerspricht die Weisung eines Direktkommanditisten gesetzlichen Vorschriften oder den gesellschaftsvertraglichen Treuepflichten, kann die Treuhandkommanditistin die Ausübung der Stimmrechte gemäß der erteilten Weisung verweigern.

§ 13 HANDELSREGISTERVOLLMACHT

1. Der Direktkommanditist ist verpflichtet, alle für eine ordnungsgemäße Verwaltung der Beteiligung erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen.
2. Er ist verpflichtet, der Treuhandkommanditistin nach Maßgabe von § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages eine Handelsregistervollmacht zu erteilen, die den dort geregelten Anforderungen entspricht.

§ 14 WEITERLEITUNG VON GESELLSCHAFTER-KORRESPONDENZ

Die Treuhandkommanditistin leitet unverzüglich nach Erhalt sämtliche für den Direktkommanditisten bestimmten Dokumente und Informationen, die die Treuhandkommanditistin gegebenenfalls in ihrer Eigenschaft als Verwalterin des Anteils des Direktkommanditisten von der Komplementärin, Geschäftsführenden Kommanditistin oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt bekommt, an diesen weiter.

§ 15 ÜBERTRAGUNG VON BETEILIGUNGEN, SONSTIGE VERFÜGUNGEN, KOSTEN

1. Die Beteiligungen der Direktkommanditisten sind nur nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft übertragbar und verpfändbar.
2. Eine Übertragung ist nur zulässig, sofern der Rechtsnachfolger in sämtliche Rechte und Pflichten des ausscheidenden Anlegers aus dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag, dem Gesellschaftsvertrag, den Anlagebedingungen und der Beitrittserklärung eintritt.
3. Im Übrigen gelten die weiteren Voraussetzungen und Regelungen in § 23 des Gesellschaftsvertrages.

§ 16 FREISTELLUNG DER TREUHAND-KOMMANDITISTIN

Der Direktkommanditist stellt die Treuhandkommanditistin von allen Verbindlichkeiten frei, die bei pflichtgemäßer Erfüllung des Verwaltungsverhältnisses und des Gesellschaftsvertrages im Zusammenhang mit der Verwaltung der Beteiligung entstehen (z. B. Handelsregisterkosten, Beglaubigungskosten). Hiervon ausgenommen sind die Kosten der laufenden Verwaltung, die mit der Vergütung gemäß § 17 abgegolten sind.

IV. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE ANLEGER

§ 17 VERGÜTUNG UND KOSTEN

1. Die Vergütung der Treuhandkommanditistin wird in § 12 Abs. 3 und 4 des Gesellschaftsvertrages in Verbindung mit den Anlagebedingungen näher geregelt und von der Investmentgesellschaft getragen.
2. Hinsichtlich der weiteren, vom Anleger zu tragenden, Kosten, die mit der Umsetzung dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages verbunden sind bzw. verbunden sein können, gelten die Regelungen in § 8 Nr. 11 der Anlagebedingungen und sowie die des Gesellschaftsvertrages.

§ 18 AUSSCHEIDEN DER TREUHAND-KOMMANDITISTIN

Scheidet die Treuhandkommanditistin aus der Investmentgesellschaft aus, wird dieser Treuhand- und Verwaltungsvertrag unter den Voraussetzungen des §§ 24 Abs. 3, 25 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages, ohne dass es der Zustimmung des Anlegers bedarf, mit einem neuen Treuhandkommanditisten fortgesetzt.

§ 19 UMWANDLUNG IN UNMITTELBARE BETEILIGUNG

1. Jeder Treugeber kann seine mittelbare Treugeberbeteiligung im Einvernehmen mit der Treuhandkommanditistin in eine unmittelbare Beteiligung als Direktkommanditist umwandeln, sofern er das schriftlich bei der Treuhandkommanditistin geltend macht und eine Handelsregistervollmacht einreicht, die den Anforderungen des § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages entspricht. Die Handelsregistervollmacht ist bei der Treuhandkommanditistin oder einem von dieser beauftragten Dritten unverzüglich einzureichen, nachdem der umwandelnde Treugeber durch die Treuhandkommanditistin schriftlich zur Vorlage der Handelsregistervollmacht aufgefordert worden ist. Die im Handelsregister für einen Direktkommanditisten einzutragende Haftsumme lautet auf Euro und beträgt je USD 100 seiner Einlage EUR 1. Der Treugeber wird mit seiner persönlichen Eintragung in das Handelsregister unmittelbar beteiligter Kommanditist (Direktkommanditist). Das Treuhandverhältnis als mittelbar beteiligter Treugeber besteht bis zu diesem Zeitpunkt fort. Sollte die Handelsregistervollmacht nicht entsprechend den vorgenannten Regelungen eingereicht werden, besteht Einvernehmen zwischen dem Treugeber und der Treuhandkommanditistin, dass ihr Treuhandverhältnis unverändert zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt wird. Wandelt ein Treugeber seine Beteiligung in eine Direktbeteiligung als Direktkommanditist um, wird seine Beteiligung als Direktkommanditist von der Treuhandkommanditistin lediglich verwaltet (Verwaltungsmandat gemäß Abschnitt III).

2. Der umwandelnde Anleger ist jederzeit berechtigt, in die Stellung eines mittelbar beteiligten Treugebers zurück zu wechseln. In diesem Fall wird das Treuhandverhältnis wieder als Treuhandmandat im Sinne von Abschnitt II fortgeführt.

§ 20 LAUFZEIT UND BEENDIGUNG DES TREUHAND- UND VERWALTUNGSVERTRAGES

1. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag endet ohne weiteres Zutun zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vollbeendigung der Investmentgesellschaft im Handelsregister eingetragen wird.
2. Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag endet außerdem, wenn der Anleger oder die Treuhandkommanditistin nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages aus der Investmentgesellschaft ausscheidet bzw. das Treuhandverhältnis nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages durch den Treugeber beendet wird.
3. Die Treuhandkommanditistin kann – ohne dass es sich um eine Umwandlung i.S.v. § 19 dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages handelt – mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende den Treuhand- und Verwaltungsvertrag in schriftlicher Form kündigen und als Treuhandkommanditistin ausscheiden, wenn sie zum gleichen Zeitpunkt ebenfalls aus den Treuhand- und Verwaltungsverträgen mit allen anderen Treugebern ausscheidet und eine andere nach den Vorschriften des KAGB geeignete Gesellschaft als Treuhandkommanditistin bestimmt wird, die anstelle der Treuhandkommanditistin in die einzelnen Treuhandverträge mit sämtlichen Treugebern eintritt und diese fortführt.
4. Das Recht der Anleger und der Treuhandkommanditistin zur Kündigung des Treuhand- und Verwaltungsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 21 HAFTUNG DER TREUHANDKOMMANDITISTIN

Die Treuhandkommanditistin hat ihre Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu erfüllen. Eine Haftung für den Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und der steuerlichen Folgen bei den Anlegern wird nicht übernommen.

§ 22 BETEILIGUNGSREGISTER, MITTEILUNGSPFLICHTEN DER ANLEGER

1. Die Treuhandkommanditistin führt nach Maßgabe von § 29 des Gesellschaftsvertrages für alle Anleger ein Register mit deren personenbezogenen und beteiligungsbezogenen Daten („Beteiligungsregister“).
2. Jeder Anleger hat der Investmentgesellschaft und Treuhandkommanditistin etwaige Änderungen der gemäß § 29 des Gesellschaftsvertrages gemachten Angaben unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Im Übrigen gelten die weiteren Regelungen in § 29 des Gesellschaftsvertrages.

§ 23 DATENSCHUTZ

Jeder Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten im Wege der elektronischen Datenverarbeitung gespeichert und dass die in die Anlegerverwaltung einbezogenen Parteien über die Verhältnisse der Investmentgesellschaft und seine Person informiert werden, soweit dies zur Verwaltung und Betreuung der Beteiligung des jeweiligen Anlegers erforderlich ist.

§ 24 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Falls einzelne Bestimmungen dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, so wird die Gültigkeit dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages im Übrigen davon nicht berührt. Anstelle der ganz oder teilweise unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine andere Regelung gelten, die dem angestrebten wirtschaftlichen oder rechtlichen Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt bei etwaigen Lücken dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages.
2. Die Treuhandkommanditistin ist befugt, alle erforderlichen und zumutbaren Änderungen und Anpassungen dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages einseitig vorzunehmen, die notwendig sind, den Anforderungen des KAGB unter Berücksichtigung der Verwaltungsauffassung zu genügen. Dies gilt nicht für Änderungen und Anpassungen, die den Kernbereich der Treugeberrechte berühren. Die Treuhandkommanditistin wird, soweit möglich, die Rechtsstellung des Treugebers unangetastet lassen. Eine Anpassung nach diesem Abs. 2 ist nur zulässig, wenn die einzelnen Treuhand- und Verwaltungsverträge mit sämtlichen Treugebern entsprechend geändert werden.
3. Ergänzungen und Änderungen dieses Treuhand- und Verwaltungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Änderung dieser Klausel des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der schriftlichen Form.
4. Die Kosten dieses Vertrages trägt die Treuhandkommanditistin.
5. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz der Investmentgesellschaft. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Investmentgesellschaft. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18 GLOSSAR

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
a.G.	auf Gegenseitigkeit
AIF	Alternativer Investment Fonds
AIF-KVG	Kapitalverwaltungsgesellschaft
AIFM	Alternative Investment Fund Manager
AMT	Alternative Minimum Tax
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
AStG	Außensteuergesetz
Az.	Aktenzeichen
Ausgabepreis	Erwerbspreis der Anteile an der Investmentgesellschaft
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Bestellungsvertrag	Vertrag zwischen der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Investmentgesellschaft über die Bestellung der Kapitalverwaltungsgesellschaft als Kapitalverwaltungsgesellschaft der Investmentgesellschaft
BewG	Bewertungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
bspw.	beispielsweise
BStBl.	Bundessteuerblatt
Buchst.	Buchstabe
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CRS	Common Reporting Standards: Ein internationales Verfahren zum Austausch von Finanzkonteninformationen mit dem Ziel, grenzüberschreitende Sachverhalte aufzudecken und Steuerverhinderung zu bekämpfen
DBA bzw. DBA-USA	Abkommen zwischen Deutschland und den USA zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und einige andere Steuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2008, BGBl. II 2008, Seite 611

DBA-ErbSt	Abkommen zwischen Deutschland und den USA zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Nachlass-, Erbschaft- und Schenkungsteuern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2000, BGBl. II 2001, Seite 65
d.h.	das heißt
ECI	Effectively Connected Income (Gewerbliche Quelleneinkünfte aus US-nationaler Sicht)
EG	Europäische Gemeinschaft
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
ErbSt	Erbschaftsteuer
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
e.V.	eingetragener Verein
evtl.	eventuell
EZB	Europäische Zentralbank
FATCA	Foreign Account Tax Compliance Act
ff.	fortfolgende
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GewO	Gewerbeordnung
GewStG	Gewerbesteuer-gesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GP	General Partner
GWG	Geldwäschegesetz
HANSAINVEST	HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH mit Sitz in Hamburg, Geschäftsanschrift Kapstadtring 8, 22297 Hamburg = Kapitalverwaltungsgesellschaft = AIF-KVG
HGB	Handelsgesetzbuch
i.d.R.	in der Regel
i.H.v.	in Höhe von
Intermediäre	Mitteilungspflichtiger bei grenzüberschreitender Steuergestaltung i.S.d. § 138d Abs. 1 AO
Investment-gesellschaft	UST XXV GmbH & Co. geschlossene Investment KG mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsanschrift Schaumainkai 85, 60596 Frankfurt am Main

IRC	Internal Revenue Code (U.S. Code Title 26) – US-Bundessteuergesetz
IRS	Internal Revenue Service (US-Bundessteuerbehörde)
i.S.d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
ITIN	Individual Taxpayer Identification Number (US-amerikanische Steuernummer für beschränkt steuerpflichtige natürliche Personen)
i.V.m.	in Verbindung mit
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
Kapitalverwaltungs- gesellschaft	HANSAINVEST – Hanseatische Investment-GmbH mit Sitz in Hamburg, Geschäftsanschrift Kapstadtring 8, 22297 Hamburg = AIF-KVG
KARBV	Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und -Bewertungsverordnung
KG	Kommanditgesellschaft
Komplementär	persönlich haftender Gesellschafter der Investmentgesellschaft = UST Komplementär GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsanschrift Schaumainkai 85, 60596 Frankfurt am Main
KWG	Kreditwesengesetz
lit.	Lateinisch littera (Buchstabe)
LLC	Limited Liability Company (US-Gesellschaftsform, die beschränkte Haftung bietet)
L.P. = LP	Limited Partnership (US-Gesellschaftsform mit Komplementär – General Partner – und Kommanditist(en) – Limited Partner)
lt.	Laut
Mindesteinlage	Dabei handelt es sich um den Mindestzeichnungsbetrag i.H.v. USD 20.000, den Anleger verpflichtet sind mindestens zu leisten.
Mio.	Millionen
Nr.	Nummer
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
o.g.	oben genannt
OGAW	Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere
OHG	Offene Handelsgesellschaft
p.a.	per annum
Platzierungszeitraum	Der Platzierungszeitraum gibt an, wann die Platzierungsphase der Investmentgesellschaft spätestens enden wird. Sie beginnt frühestens mit Erteilung der Vertriebszulassung durch die BaFin gegenüber der Kapitalverwaltungsgesellschaft und dauert längstens bis zum 30.03.2023 an.
PM-Vertrag	Propertymanagement-Vertrag
S.	Satz

Sec.	Section
SLA	Service Level Agreement
sog.	sogenannte
SolzG	Solidaritätszuschlaggesetz
SPE	Special Purpose Entity
Treuhand- und Verwaltungsvertrag	Treuhand- und Verwaltungsvertrag zwischen der Treuhandkommanditistin, der Investmentgesellschaft und dem jeweiligen Treugeber oder Direktkommanditisten
Treuhand- kommanditistin	UST Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsanschrift Schaumainkai 85, 60596 Frankfurt am Main
Treuhandmandat	Beauftragung und Ermächtigung der Treuhandkommanditistin durch den Treugeber, im Rahmen des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft für ihn eine Kommanditbeteiligung an der Investmentgesellschaft zu erwerben, zu halten und zu verwalten.
u.a.	unter anderem
US, U.S.	United States
USA	United States of America
USD	US-Dollar
US Treuhand Vertriebsgesellschaft	US Treuhand Vertriebsgesellschaft mbH, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsanschrift Schaumainkai 85, 60596 Frankfurt am Main
US Treuhand Verwal- tungsgesellschaft	US Treuhand Verwaltungsgesellschaft für US-Immobilienfonds mbH, mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsanschrift Schaumainkai 85, 60596 Frankfurt am Main
UST Treuhand- und Verwaltungs- gesellschaft	UST Treuhand- und Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Frankfurt am Main, Geschäftsanschrift Schaumainkai 85, 60596 Frankfurt am Main = Treuhandkommanditistin
u.U.	unter Umständen
Verkaufsunterlagen	Verkaufsprospekt einschließlich der Anlagebedingungen und des Gesellschafts- und Treuhandvertrags, der wesentlichen Anlegerinformationen sowie der letzte veröffentlichte Jahresbericht der Investmentgesellschaft in der jeweils geltenden Fassung.
Verträge	Gesellschaftsvertrag, Anlagebedingungen, Treuhandvertrag und Beitrittsregelung, in welchen das Vertragsverhältnis des Anlegers zur Investmentgesellschaft geregelt ist.
Verwahrstelle	Rödl AIF Verwahrstelle GmbH Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg, Geschäftsanschrift Kehrvieler 9, 20457 Hamburg
vgl.	vergleiche
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZPO	Zivilprozessordnung
zzgl.	zuzüglich

